Geschichte der katholischen Kirche im Grossherzog... Baden

Hermann Lauer

Digitized by Google

Ignaz Eberhard, Kpl.
Heidelberg.
1908.

Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte
der katholischen Kirche
im Großherzogtum Baden.

Von der Gründung des Großherzogtums bis zur Gegenwart.

Von

Hermann Lauer,
Doktor der Theologie, Redakteur in Donaueschingen.

Freiburg im Breisgau. 1908.
Herdersche Verlagshandlung.
Berlin, Karlsruhe, München, Straßburg, Wien und St Louis, Mo.

Digitized by Google

Imprimatur.

Friburgi Brisgoviae, die 21 Maii 1908.

✠ **Thomas,** Archiepps.

Alle Rechte vorbehalten.

Buchdruckerei der Herderschen Verlagshandlung in Freiburg.

Digitized by Google

Vorwort.

Vorliegendes Buch ist aus der katholischen Vereinstätigkeit herausgewachsen und dazu bestimmt, weitere Kreise mit den Einzelheiten der so überaus lehrreichen Geschichte der katholischen Kirche in Baden bekannt zu machen. Von ihr eine kurze Darstellung zu geben, haben den Verfasser viele Freunde aufgefordert, neben denen in der Aufklärung des Volkes zu arbeiten ihn ein merkwürdiges Geschick berief. Dem Zwecke der Arbeit entsprechend, wurde nur das Wesentliche herausgehoben und die juristische Diskussion auf das Notwendigste beschränkt. Hierdurch unterscheidet sich dieses Buch vor allem von dem wertvollen Werke von Maas, das seine Bedeutung neben ihm vollkommen behält. Anderseits glaubt der Verfasser doch auch, zu letzterem Werke eine Reihe von Ergänzungen beigebracht zu haben. Während bei Maas vornehmlich die Oberhirten der Erzdiözese hervortreten, hat der Verfasser danach gestrebt, aller hervorragenden Männer, die für die Kirche gewirkt haben, pietätvoll zu gedenken. Neu ist die Darstellung des Wirkens der drei letzten Erzbischöfe. Besondere Sorgfalt wurde darauf verwendet, die Anfänge der kirchlichen und kirchenpolitischen Entwicklung klarzulegen.

Von einer vollständigen Literaturangabe glaubte der Verfasser absehen zu sollen, einmal mit Rücksicht auf den Zweck

Digitized by Google

der Arbeit, sodann auch, weil das „Freiburger Diözesan-Archiv" bereits eine solche enthält.

In kranken Tagen geschrieben, war der Inhalt dieses Buches für den Verfasser gar manchmal eine Quelle des Trostes und der Erholung. Möge er auch bei vielen andern die Liebe zu unserer heiligen katholischen Kirche mehren!

Donaueschingen, 20. Mai 1908.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort v

Einleitung.

Die Zerstörung der alten kirchlichen Ordnung zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

1. Kap.: Die katholische Kirche im Gebiete des heutigen Großherzogtums Baden vor Zerstörung der alten Ordnung 1
2. Kap.: Die staatlichen Vereinbarungen über die Zertrümmerung der alten kirchlichen Ordnung 12
3. Kap.: Die Durchführung der Säkularisation in den Gebieten des heutigen Großherzogtums Baden von 1801—1803 16
4. Kap.: Die Säkularisationen im Jahre 1806 . . . 30
5. Kap.: Die Schädigung der katholischen Kirche durch die Säkularisation 38

Erstes Buch.

Die katholische Kirche unter der Herrschaft des badischen Staatskirchentums (1806—1860).

Erster Abschnitt.

Die katholische Kirche in Baden während der ersten zwölf Jahre des Großherzogtums.

1. Kap.: Die alten Diözesen, ihre Bischöfe und Generalvikare 40
2. Kap.: Ignaz Heinrich v. Wessenberg als Generalvikar des Bistums Konstanz 51

Digitized by Google

Seite

3. Kap.: Die Einrichtung des Staatskirchentums in Baden . 71
4. Kap.: Strömungen im Klerus und Volk. Wessenbergianer und Anti-Wessenbergianer. Die Salpeterer . . 88
5. Kap.: Verhältnis der Katholiken und Protestanten zueinander 97
6. Kap.: Das katholische Schulwesen in den ersten zwölf Jahren des Großherzogtums 104
7. Kap.: Die kirchliche Kunst von 1806 bis 1818 . . 111

Zweiter Abschnitt.

Die katholische Kirche in Baden von 1818 bis 1827. Die Zeit des kirchlichen Interregnums.

1. Kap.: Die Verhandlungen über die Gründung einer oberrheinischen Kirchenprovinz und die Errichtung eines Erzbistums Freiburg 113
2. Kap.: Inneres kirchliches Leben in der Zeit des kirchlichen Interregnums 124
3. Kap.: Verhandlungen über kirchliche Angelegenheiten im badischen Landtag 128
4. Kap.: Der erste Frühling der kirchlichen Kunst . . 131
5. Kap.: Das Ende der Diözese Konstanz. Das Aufhören der Generalvikariate. Die Amtsniederlegung Wessenbergs 133

Dritter Abschnitt.

Die Zeit des Erzbischofs Bernhard Boll.

1. Kap.: Die Konsekration des Erzbischofs. Weiterer Ausbau der kirchlichen Organisation 135
2. Kap.: Bewegungen im Klerus und im katholischen Volke. Die Antizölibatsbewegung. Die Reformer. Die Ägydler. Der Kampf um das neue Rituale . . 140
3. Kap.: Der Erzbischof und die Regierung 148
4. Kap.: Die Koadjutorfrage. Generalvikar v. Vicari wird Weihbischof. Der Tod des Erzbischofs Boll . . 153
5. Kap.: Verhandlungen über kirchliche Angelegenheiten im Landtage 154
6. Kap.: Kirchliche Kunst unter Erzbischof Boll . . . 159

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Katholische Zustände unter Erzbischof Ignaz Demeter.

Seite

1. Kap.: Wahl und Konsekration des Erzbischofs Ignaz Demeter 160
2. Kap.: Beginnender Umschwung im Klerus . . . 162
3. Kap.: Der Erzbischof und die Regierung 168
4. Kap.: Kirchliche Angelegenheiten im Landtage . . . 172
5. Kap.: Das pastorelle Wirken des Erzbischofs Demeter. Sein Tod 174

Fünfter Abschnitt.

Die Zeit des Erzbischofs Hermann v. Vicari bis zum Falle des Konkordats (1843—1860).

1. Kap.: Die Wahl und Inthronisation des Erzbischofs Hermann v. Vicari 176
2. Kap.: Die Erneuerung des kirchlichen Lebens unter Erzbischof Hermann v. Vicari 178
3. Kap.: Die ersten Kämpfe des Erzbischofs um die Freiheit der Kirche 192
4. Kap.: Der kirchliche Befreiungskampf, „der badische Kirchenstreit" genannt 206
5. Kap.: Der Abschluß der Konvention zwischen dem päpstlichen Stuhle und der badischen Regierung . . 217
6. Kap.: Der Inhalt des Konkordats 222
7. Kap.: Der Kampf gegen das Konkordat und seine Beseitigung 225

Zweites Buch.

Die katholische Kirche in Baden unter der Herrschaft der parlamentarischen Gesetzgebung.

Erster Abschnitt.

Vom Beginne der neuen Ära bis zum Tode des Erzbischofs Hermann v. Vicari.

1. Kap.: Die Grundlagen der neuen kirchenpolitischen Verhältnisse 231
2. Kap.: Die Stellungnahme der Kirche zu den Gesetzen vom 9. Oktober 1860. Die Vereinbarungen über die Be-

Digitized by Google

Seite

setzung der Pfründen und die Verwaltung des Kirchenvermögens 237
3. Kap.: Der Streit wegen der Reform der Lehrinstitute . 242
4. Kap.: Der Schulkampf der sechziger Jahre . . . 245
5. Kap.: Die Wegnahme der Schulfonds und der milden Stiftungen aus der kirchlichen Verwaltung . . 258
6. Kap.: Die Einführung des Staatsexamens für die Theologiestudierenden durch Verordnung vom 6. September 1867 260
7. Kap.: Inneres kirchliches Leben in der letzten Periode des Wirkens des Erzbischofs Hermann v. Vicari. Sein Tod 263
8. Kap.: Die kirchliche Kunst in der Zeit des Erzbischofs Hermann v. Vicari 269

Zweiter Abschnitt.

Die Zeit des Erzbistumsverwesers Lothar v. Kübel.

1. Kap.: Die Erwählung des Weihbischofs Lothar v. Kübel zum Kapitelsvikar. Die Verhandlungen über die Besetzung des erzbischöflichen Stuhles . . . 273
2. Kap.: Das Zivilehe- und das Stiftungsgesetz . . . 277
3. Kap.: Die Ereignisse des Jahres 1870 und die Altkatholikenbewegung 282
4. Kap.: Reichsgründung und Reichskulturkampf . . . 291
5. Kap.: Der Kampf gegen die Orden und die religiösen Vereine unter Minister Jolly 297
6. Kap.: Die Schulkämpfe der siebziger Jahre . . . 299
7. Kap.: Die Bedrückung des Klerus unter Minister Jolly. Das Gesetz vom 19. Februar 1874. Das Dotationsgesetz vom 25. August 1876 305
8. Kap.: Die Aufhebung des Examengesetzes unter dem Minister v. Stoesser 317
9. Kap.: Inneres kirchliches Leben unter Bischof Lothar v. Kübel. Des Bischofs Tod 323

Dritter Abschnitt.

Die Zeit des Erzbischofs Johannes Baptista Orbin.

1. Kap.: Orbin als Erzbistumsverweser 326
2. Kap.: Orbin als Erzbischof 328
3. Kap.: Die Katastrophe in der katholischen Volkspartei . 334

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Die Zeit des Erzbischofs Johannes Christian Roos.

Seite

1. Kap.: Die Erwählung des Erzbischofs Roos . . . 335
2. Kap.: Innerer Auf- und Ausbau 336
3. Kap.: Kirchliche Kunst der neueren Zeit 348
4. Kap.: Reorganisation der katholischen Volkspartei. Die badische Zentrumspartei 350

Fünfter Abschnitt.

Das letzte Dezennium.

1. Kap.: Weihbischof Friedrich Justus Knecht als Erzbistumsverweser. Erwählung des Erzbischofs Georg Ignaz Komp. Erwählung und Inthronisation des Erzbischofs Thomas Nörber 352
2. Kap.: Kirchliches Leben der letzten Zeit 354
3. Kap.: Die politische Lage der badischen Katholiken. Der neue Kulturkampf 364

Schlußwort 368
Register 371

Digitized by Google

Einleitung.

Die Zerstörung der alten kirchlichen Ordnung zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

Erstes Kapitel.

Die katholische Kirche in dem Gebiete des heutigen Großherzogtums Baden vor Zerstörung der alten Ordnung.

Bevor die grundstürzenden Umwälzungen begannen, die den Jahrhunderte alten Bestand der katholischen Kirche in ganz Deutschland aufs tiefgreifendste veränderten, teilten sich sechs Diözesen in die kirchliche Verwaltung der Gebiete, die heute zum Großherzogtum Baden vereinigt sind.

Die oberen Landesteile gehörten zur Diözese Konstanz. Die Diözese, eine der größten in Deutschland, erstreckte sich vom St Gotthard im Süden bis nahe an Marbach am Neckar im Norden, und von der Iller im Osten bis an den Rhein bei Breisach im Westen. Im Breisgau bildete das Flüßchen Bleich die Grenze gegen Norden, von dem diese sich westlich an Hausach vorbei nordwärts an die obere Murg zog, um sich von hier ostwärts zu wenden, Marbach zu.

In der Schweiz bildete die Aar die Westgrenze gegen die Bistümer Basel und Lausanne.

Die Ostgrenze zog vom St Gotthard hinunter an das Westende des Wallensees, wandte sich von da über den Rhein nördlich an Feldkirch vorbei, umschloß den Bregenzer Wald im Vorarlbergischen und hielt sich dann an die Iller bis zu deren Einfluß in die Donau bei Ulm.

Digitized by Google

Die Seelenzahl des Bistums belief sich im Jahre 1801 auf etwas über anderthalb Millionen, wovon ein starkes Dritteil auf Baden kam. Der gesamte Klerus umfaßte 6608 Personen, nämlich 2365 Weltgeistliche, 2126 Ordensgeistliche und 2117 Nonnen.

Der Sitz der Diözesanregierung war die zu Österreich gehörende Bischofsstadt Konstanz. Sitz des Priesterseminars und die Residenz des Bischofs war Meersburg, das in dem reichsunmittelbaren Gebiet des Fürstbistums lag. Letzteres zählte etwa 14000 Einwohner und war eingeteilt in die Obervogteiämter Meersburg, Ittendorf, Markdorf, Reichenau, Bohlingen, Öhningen, Rielasingen und Stahringen. Der Dompropstei gehörte die Reichsherrschaft Konzenberg bei Tuttlingen.

Das Gebiet zwischen Bleich und Oos gehörte kirchlich zum Bistum Straßburg, dem jenseits des Rheins auch das Unter- und Mittelelsaß unterstanden, während das Oberelsaß dem Bistum Basel angegliedert war. Der Sitz der Diözesanregierung befand sich in Straßburg. Unter französischer Oberhoheit war der Bischof jenseits des Rheins auch reichsunmittelbarer Fürst, diesseits des Rheins gehörten ihm die Herrschaften Oberkirch und Ettenheim zu.

Von der Oos abwärts bis zur Pfalz erstreckte sich das Bistum Speier. Die ganze Speierer Diözese umfaßte zwölf Landkapitel; sechs davon lagen auf der linken, sechs auf der rechten Rheinseite. Letztere waren die Landkapitel Bruchsal, Ettlingen, Gernsbach, Philippsburg, St Leon und Weil der Stadt. Die Domkirche, die Regierung und das bischöfliche Vikariat waren in der freien Reichsstadt Speier, die Residenz des Bischofs und das Priesterseminar aber befanden sich zu Bruchsal, der Hauptstadt des dem Bischof als Reichsfürsten zugehörenden Gebietes, zu dem jedoch auch linksrheinische Herrschaften gehörten.

Digitized by Google

An die Diözese Speier schloß sich nördlich die Diözese Worms an, die durch die Reformation besonders schwer gelitten hatte. Seit jener Zeit umfaßte sie nur mehr sechs Dekanate, von denen vier, Weinheim, Heidelberg, Waibstadt und Schwaigern, rechts des Rheines lagen.

Das Bistum war in den letzten Jahrhunderten seines Bestehens teils mit Trier- teils mit Mainz in Personalunion verbunden. Ein Generalvikar war in Worms für die kirchliche und ein Statthalter für die weltliche Regierung ebendaselbst bestellt. Das reichsunmittelbare Gebiet umfaßte einige Orte diesseits und jenseits des Rheins südlich von Worms. Worms selbst war freie Reichsstadt. Der wichtigste wormsische Ort auf der rechten Rheinseite war Lampertheim.

Das Gebiet östlich des Neckar[1] gehörte kirchlich zu zwei Dritteln zum Bistum Würzburg. Zunächst der Wormser Diözese lagen längs des Neckar die würzburgischen Landkapitel Mosbach und Neckarsulm, von welch letzterem vier Pfarreien heute zu Baden gehören. An sie schloß sich das große Kapitel Buchen an. In den südöstlichen Teil zogen sich die Kapitel Krautheim und Mergentheim herein, letzteres bis Dittigheim und Gerchsheim. Diese Gegend unterstand auch der Landesherrlichkeit des Fürstbischofs. Hier waren die würzburgischen Ämter Lauda und Grünsfeld, während die gleichfalls würzburgischen Ämter Hardheim und Ripperg weiter nach Westen und das Amt Freudenberg mehr gegen Norden lag.

Was östlich des Neckar in kirchlicher Beziehung nicht zu Würzburg gehörte, unterstand dem Erzbistum Mainz und war in zwei Landkapitel, Bischofsheim an der Tauber und

[1] P. P. Albert, Baden zwischen Neckar und Main in den Jahren 1803—1806, in Neujahrsbl. der bad. hist. Kommission, Heidelberg 1901, 40 ff.

Digitized by Google

Walldürn, eingeteilt. Außerdem gehörte zu Mainz, und zwar zu dem Miltenberger Kapitel, Wertheim, ferner an der Bergstraße die Pfarrei Hemsbach bei Weinheim.

Weit bedeutender war der weltliche Besitz des Erzstiftes Mainz im heutigen badischen Hinterlande. Die Landesgrenzen deckten sich hier nicht mit den Diözesangrenzen, und in den drei Oberämtern Amorbach, Tauberbischofsheim und Krautheim vereinigte der Erzbischof von Mainz den größten Teil des heutigen Badens zwischen Neckar und Main unter seinem weltlichen Zepter.

Vom Bistum Basel war in kirchlicher Hinsicht keine Pfarrei des Landes abhängig. Wohl aber besaß das Bistum in weltlicher Beziehung innerhalb des heutigen badischen Gebietes die Herrschaft Schliengen bei Müllheim.

Für die Seelsorge war in allen diesen Diözesen durch einen zahlreichen Klerus in ausgiebigster Weise gesorgt. Stifte und Klöster fanden sich in allen Landesgegenden als Stützpunkte des religiösen Lebens.

Wie sich die Stifte und Klöster auf die einzelnen Diözesen und Länder verteilten, ergibt nachstehende Übersicht.

I. Diözese Konstanz[1].

1. Österreichisches Gebiet am Bodensee.

1. Stadt Konstanz: a) Stifte: Das Hochstift an der Kathedrale, das Kollegiatstift zu St Stephan und Nikolaus und das Kollegiatstift zu St Johann. b) Klöster: Augustinereremiten[2],

[1] Catalogus personarum ecclesiasticarum et locorum dioecesis Constantiensis. Const. 1794. — K. Fr. Vierordt, Geschichte der evangelischen Kirche im Großherzogtum Baden II 376 ff.

[2] Die Augustiner wurden 1785 auf den Aussterbeetat gesetzt und überließen ihr Anwesen 1797 dem Spitale, nachdem sie auf wenige Mitglieder zusammengeschmolzen waren.

Digitized by Google

Dominikaner[1], Kapuziner[2], Minoriten[3], Dominikanerinnen zur hl. Katharina (Kloster Zoffingen).

2. Radolfzell: Kollegiatstift zum hl. Theopontus, Senesius und Zenon, Kloster der Kapuziner.

Stockach: Hospiz der Kapuziner.

2. Fürstbistum Konstanz.

1. Adelheiden bei Konstanz: Kloster der Augustinerinnen.
2. Grünenberg: Kloster der Franziskanerinnen[4].
3. Markdorf: Kapuziner, Franziskanerinnen.
4. Meersburg: Dominikanerinnen.
5. Öhningen: Stift der Augustinerchorherren, dem Bistum Konstanz inkorporiert[5].
6. Reichenau: Benediktinerkloster, dem Bistum Konstanz inkorporiert[6].

---

[1] Die Dominikaner, die bis zum Jahre 1785 in ihrem herrlich gelegenen Kloster auf der Insel wohnten, mußten in diesem Jahre infolge einer Verfügung der österreichischen Regierung auswandern, wurden ebenfalls auf den Aussterbeetat gesetzt und in dem bisherigen Dominikanerinnenkloster St Peter untergebracht. Die Dominikanerinnen zum St Peter siedelten nach Zoffingen über. Das Dominikanerkloster wurde Genfer Kolonisten zur Anlegung eines Manufakturenhauses und von Indien-Druckereien eingeräumt.

[2] Die Kapuziner setzte die österreichische Regierung im Jahre 1788 auf den Aussterbeetat.

[3] Den Minoriten wurde 1786 verboten, Novizen aufzunehmen.

[4] Über die Klöster des Linzgaues berichtet am eingehendsten P. Benevenut Stengele in seiner Linzgovia sacra. Überlingen 1887.

[5] Öhningen wurde 1534 dem Hochstifte Konstanz inkorporiert. Die Klostervorsteher hießen von da an nicht mehr Pröpste, sondern Prioren, nachher Superioren und zuletzt Dekane.

[6] Die Inkorporation erfolgte mit päpstlicher Gutheißung unter Rücksicht auf die bleibende Finanznot des Fürstbistums im Jahre 1540. Reichenau wurde dabei zum Priorat erklärt. Da die Mönche aber die Selbständigkeit des Klosters wiederherzustellen suchten, wurde am 30. März 1757 von dem Bischofe von Konstanz auch das Priorat auf-

Digitized by Google

3. Freie Reichsstadt Überlingen.

Kollegiatstift zum hl. Nikolaus, Johanniterkommende St Johann, Kapuziner, Minoriten, Franziskanerinnen.

4. Freie Reichsstadt Pfullendorf.

Dominikanerinnen, Franziskanerinnen.

5. Fürstenbergische Herrschaften am See.

1. Bächen: Kloster der Franziskanerinnen.
2. Bettenbrunn: Kollegiatstift zur seligsten Jungfrau.
3. Meßkirch: Kloster der Kapuziner.
4. Weppach: Kloster der Franziskanerinnen.

6. Reichsstift Salem.

Reichsunmittelbares Cistercienserkloster.

7. Reichsstift Petershausen.

Benediktinerkloster mit den Propsteien Hilzingen und Herdwangen.

8. Deutschordensgebiet am See.

1. Hermannsberg: Kloster der Franziskanerinnen.
2. Mainau: Deutschordenskommende.

---

gelöst. Es erschien auf der Reichenau eine bischöfliche Kommission mit einem Leutnant und 16 Grenadieren, die die Patres, welche sich um einen Tisch zu einer Kette zusammengeschlossen, mit Gewalt voneinander losrissen und jeden in ein anderes Kloster verbrachten. Keiner der Abgeführten wußte, wohin er selbst und seine Mitbrüder abgeführt wurden, keiner hat wohl einen von ihnen je wieder gesehen. Als Ersatz wurden aus den schwäbischen und schweizerischen Benediktinerstiften Ordenspriester als Patres missionarii dahin beordert. Im Jahre 1799 waren es sieben, die unter einem Superior standen. Da die Kriegswirren dem Hochstifte schwere Opfer auferlegten, sandte man auch diese mit ihrer Einwilligung wieder bis auf bessere Zeiten in ihre Klöster zurück und ernannte an der Hauptkirche drei Weltpriester als Missionarien. Vgl. König, Reichenau, im Freib. Diöz.-Archiv XIII 246. Kolb, Lexikon des Großh. Badens III, Karlsruhe 1806, 85 ff. — Der Finanznot des Fürstbistums hatte die Inkorporation von Reichenau auch nicht abhelfen

Digitized by Google

3. St Katharina bei Wollmatingen: Kloster der Augustinerinnen.

9. Schwarzenbergisches Gebiet (Klettgau).

Jestetten: Niederlassung der Redemptoristen (seit 1802).

10. Fürstenbergisches Hauptgebiet.

1. Amtenhausen: Kloster der Benediktinerinnen.

2. Engen: Kloster der Kapuziner, Kloster der Dominikanerinnen.

3. Friedenweiler: Kloster der Cistercienserinnen.

4. Grünwald: Kloster der Pauliner.

5. Mariahof bei Neudingen: Kloster der Cistercienserinnen.

6. Neustadt: Kloster der Kapuziner.

7. Riedern: Propstei der regulierten Augustinerchorherren, Kloster der Augustinerkanonissen.

8. Stühlingen: Kloster der Kapuziner.

9. Tannheim: Kloster der Pauliner.

11. Gebiet von St Blasien.

Berau: Kloster der Benediktinerinnen.

Bonndorf: Kloster der Pauliner[1].

12. Österreichisches Gebiet im östlichen Schwarzwald.

Villingen: Kloster der Benediktiner von St Georgen, Kommende der Johanniter, Kloster der Kapuziner, Kloster der Minoriten[2], Priorat der Ursulinerinnen.

---

können. Die stehende Schuld betrug 1775 241 339 fl., während sich die Kurrentschulden auf 60 017 fl. beliefen. Die Verschuldung des Hochstiftes war im wesentlichen eine Folge der unvermittelt eindringenden Geldwirtschaft. Die äußeren politischen Verhältnisse verschlimmerten noch diese Belastung. F. Keller, Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert, im Freib. Diöz.-Archiv XXX 1 ff.

[1] J. König, Zur Geschichte der Stiftung des Paulinerklosters in Bonndorf, im Freib. Diöz.-Archiv XIV 207 ff.

[2] Das Kloster der Minoriten war um das Jahr 1800 faktisch schon insofern aufgelöst, als das Gebäude von 1791 an als Kaserne und

Digitized by Google

13. Unteres fürstenbergisches Gebiet.

1. Rippoldsau: Priorat der Benediktiner von St Georgen in Villingen.

2. Wittichen: Kloster der Klarissinnen.

14. Österreichisches Gebiet im südlichen und westlichen Schwarzwald und in der Rheinebene.

1. Breisach: Augustinereremiten, Minoriten, Chorfrauen vom hl. Augustin aus der Kongregation de Notre-Dame[1].

2. Freiburg: Augustinereremiten[2], Franziskanerrekollekten[3], Kapuziner, Dominikanerinnen, Ursulinerinnen, Kommende des Deutschordens.

3. Günterstal: Kloster der Cistercienserinnen.

Militärlazarett verwendet wurde, so daß die Konventualen in Privathäusern ein Unterkommen suchen mußten. B. Stengele, Das ehemalige Franziskanerminoritenkloster in Villingen, im Freib. Diöz.-Archiv XXX 193; Chr. Roder im Freib. Diöz.-Archiv XXXII 232. Über das Villinger Kapuzinerkloster vgl. Chr. Roder im Freib. Diöz.-Archiv XXXI 236.

[1] Bei der Belagerung von Breisach im Jahre 1793 wurde das Kloster der Nonnen in Brand geschossen.

[2] Die Freiburger Augustiner wurden seit 1784 als Hilfspriester an St Martin verwendet. Im Jahre 1809 wurden sie pensioniert, ihr Vermögen wurde zum Kirchenfonds gemacht.

[3] H. Hansjakob, St Martin zu Freiburg als Kloster und Pfarrei, Freiburg 1890. — Die Franziskaner von St Martin mußten auf einen kaiserlichen Machtspruch hin 1784 ihr Kloster verlassen, da St Martin zur zweiten Pfarrei bestimmt war. Sie erhielten als Wohnsitz das Augustinerkloster (das heutige Theater) angewiesen. Die auf sieben Personen zusammengeschmolzenen Augustiner wurden nach St Martin versetzt, mit der Auflage, den zukünftigen Pfarrern von St Martin in der Seelsorge auszuhelfen. 1808 verbot die badische Regierung den Franziskanern die Aufnahme von Novizen. Als 1823 das Augustinerkloster zum Theater umgestaltet wurde, kehrten die Franziskaner nach St Martin zurück. Im Jahre 1832 erfolgte die Pensionierung der letzten zwei Priester und zweier Laienbrüder.

Digitized by Google

4. Kenzingen: Franziskanerrekollekten zu Kenzingen, Cistercienserinnen zu Wonnental.

5. Säckingen: Fürstliches Damenstift.

6. Staufen: Kloster der Kapuziner.

7. St Blasien: Abtei der Benediktiner mit einem Priorat in Oberried[1].

8. St Märgen: Abtei der Augustiner.

9. St Peter: Abtei der Benediktiner mit einem Priorat in St Ulrich, einer Propstei in Sölden und einem Hause in Freiburg (Petershof).

10. St Trudpert: Abtei der Benediktiner.

11. Triberg: Niederlassung der Redemptoristen (seit 1805).

12. Tennenbach: Abtei der Cistercienser.

13. Waldkirch: Kollegiatstift zur hl. Margareta.

14. Waldshut: Kloster der Kapuziner.

15. Deutschordensbesitz am Oberrhein.

Beuggen: Kommende des Deutschordens.

16. Johanniterbesitz am Oberrhein.

Heitersheim: Johannitergroßpriorat, Kloster der Minoriten.

II. Diözese Straßburg.

1. Badisches Gebiet.

1. Fremersberg: Kloster der Franziskanerrekollekten.

2. Mahlberg: Kloster der Kapuziner.

3. Schwarzach: Abtei der Benediktiner.

[1] Die ganze Herrschaft des Stiftes umfaßte außer dem unmittelbaren Stiftsbesitz die Reichsherrschaft Bonndorf mit der Herrschaft Blumeneck und den Ämtern Bonndorf, Bettmaringen, Ewattingen und Gutenberg, dann in den vorderösterreichischen Landen die Herrschaften Staufen und Krozingen, die Ämter Oberried, Schönau, Todtnau samt den Propsteien Berau und Bürgeln. Hiezu kamen noch Besitzungen in der Schweiz.

Digitized by Google

2. Österreichisches Gebiet.

Schuttern: Abtei der Benediktiner.

Ottersweier: Chorfrauen des hl. Augustin aus der Kongregation de Notre-Dame.

3. Gebiet des Fürstbistums Straßburg.

1. Allerheiligen: Abtei der Prämonstratenser.
2. Ettenheimmünster: Abtei der Benediktiner.
3. Oberkirch: Kloster der Kapuziner.
4. Oppenau: Kloster der Kapuziner.

4. Freie Reichsstadt Offenburg.

Kloster der Franziskaner, Kloster der Kapuziner.

5. Reichsstift Gengenbach.

Benediktinerabtei in der Stadt Gengenbach.

6. Grafschaft Geroldseck.

Seelbach: Hospiz der Franziskanerrekollekten.

7. Unteres Fürstenbergisches Gebiet.

Haslach: Kloster der Kapuziner.

III. Diözese Speier.

1. Badisches Gebiet.

1. Baden-Baden: Kollegiatstift, Kloster der Kapuziner, Frauenkloster zum heiligen Grab.
2. Ettlingen: Kloster der Franziskaner.
3. Frauenalb: Abtei der Benediktinerinnen.
4. Karlsruhe: Hospiz der Kapuziner (mit Kapuzinern aus Bruchsal besetzt).
5. Lichtental: Abtei der Cistercienserinnen.
6. Rastatt: Kollegium der Piaristen, Kloster der Franziskaner, Frauenkloster de Notre-Dame.

Digitized by Google

2. Gebiet des Fürstbistums Speier.

1. Bruchsal: Reichsritterstift Odenheim, Augustiner von Münnerstadt am Gymnasium, Kloster der Kapuziner, barmherzige Brüder im Spital.
2. Gernsbach: Kloster der Kapuziner.
3. Michaelsberg: Hospiz der Kapuziner.
4. Waghäusel: Kloster der Kapuziner.

3. Gebiet des Kurfürstentums Pfalz.

Bretten: Kloster der Kapuziner.

IV. Diözese Worms.

Kurfürstentum Pfalz.

1. Heidelberg: Dominikaner, Franziskaner, Kapuziner, Karmeliter, Dominikanerinnen, Chorfrauen vom hl. Augustin aus der Kongregation de Notre-Dame; außerdem französische Lazaristen am Gymnasium.
2. Mannheim: Karmeliter, Kapuziner, barmherzige Brüder, Augustinerinnen; dazu französische Lazaristen am Gymnasium.
3. Schwetzingen: Haus der Franziskaner von Heidelberg.
4. Sinsheim: Kloster der Franziskaner.
5. Weinheim: Kloster der Karmeliter.
6. Wiesloch: Kloster der Augustiner.

V. Diözese Würzburg.

1. Gebiet der Pfalz.

Mosbach: Kloster der Franziskaner.

2. Fürstbistum Würzburg.

Gerlachsheim: Priorat der Prämonstratenserabtei Oberzell bei Würzburg.

3. Gebiet von Löwenstein-Wertheim.

Bronnbach: Abtei der Cistercienser.

Digitized by Google

VI. Erzdiözese Mainz.

1. Kurfürstentum Mainz.

1. Tauberbischofsheim: Kloster der Franziskaner.
2. Walldürn: Kloster der Kapuziner.

2. Gebiet von Löwenstein-Wertheim.

Hospiz der Kapuziner in Wertheim.

Zweites Kapitel.

Die staatlichen Vereinbarungen über die Zertrümmerung der alten kirchlichen Ordnung.

Alle genannten Klöster und Stifte gingen bis auf wenige Frauenklöster, die in veränderter Form erhalten blieben, zu Beginn des 19. Jahrhunderts unter. Ebenso verschwanden zu derselben Zeit sämtliche weltliche Herrschaften der geistlichen Fürsten.

Der eigentliche Grund der umfassenden Aufhebung der Klöster war die Geringschätzung, ja förmliche Feindschaft, die die Aufklärung dem Ordensleben entgegenbrachte. Das ganze Klosterwesen wurde als veraltet, wertlos und kulturfeindlich hingestellt, nicht nur von den Staatsmännern, sondern noch viel mehr von den Geistlichen der aufgeklärten Richtung. Die Gegensätzlichkeit zwischen letzteren und den ihrer Sache treu anhängenden Mönchen erreichte zuweilen eine ungewöhnliche Schärfe. Für die im Ordensleben vorzüglich gepflegten Tugenden, vor allem aber für das in den Klöstern übliche Gebetsleben war bei den Aufklärern jedes Verständnis abhanden gekommen. Nur dann wollte man höchstens den Klöstern noch eine Existenzberechtigung zuerkennen, wenn sie durch Seelsorge oder Unterricht für die Gesellschaft etwas „Nützliches" leisteten. Diese Ideen hatten zu Beginn des 19. Jahr-

Digitized by Google

hunderts bereits so weit um sich gegriffen, daß manche Klöster die größte Mühe hatten, Novizen zu bekommen.

Nachdem einmal die Klöster dem Zeitgeiste wertlos schienen, mußten sie notwendig auch von dem Rückhalt, den sie bis dahin an der katholischen Bevölkerung und den katholischen Regenten gehabt hatten, einbüßen, das um so mehr, als die neue Zeit mit ihrem Drang nach wirtschaftlichen Reformen an den teilweise uralten Besitz- und Bezugsrechten der Klöster gar vieles auszusetzen fand[1]. Das ganze wirtschaftliche Leben suchte nach neuen Bahnen, die alten Lasten wurden immer mehr als unerträglich empfunden, und die Klöster und Stifte, gleichsam von Natur aus auf das zähe Festhalten an den althergebrachten Rechten angewiesen, taten schwer, sich der neuen Zeit anzupassen. Kein Wunder, daß es zu langen Prozessen, ärgerlichen Streitigkeiten und beklagenswerter Entfremdung kam. Anderseits darf aber hier nicht verallgemeinert werden. In den von der Aufklärung weniger berührten Kreisen genossen die Klöster auch noch in den letzten Dezennien des 18. Jahrhunderts große Sympathien, namentlich in Vorderösterreich.

Nicht vom Volke ging denn auch der Klostersturm aus, sondern von den Regierungen, denen hinwiederum Papst Klemens XIV. durch die Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1773 ein Beispiel gegeben. Sie nahm den weltlichen Fürsten die Scheu vor der Heiligkeit des Ordensstandes und gab ihnen zugleich die beste Gelegenheit, zu beobachten, wieviel Geld aus den Klosteraufhebungen für die Staatskasse freigemacht werden konnte; denn weit entfernt, die Güter der Jesuitenkollegien der Kirche zu überlassen, legten gerade Markgraf Karl Friedrich von Baden und die vorderösterreichische Regierung ihre Hand auf die-

[1] E. Gothein, Der Breisgau unter Maria Theresia und Joseph II., Heidelberg 1907, 53 ff.

Digitized by Google

selben, vornehmlich um sie für katholische Schulzwecke zu verwenden. Letztere setzte sich dabei wenigstens noch mit der bischöflichen Behörde ins Einvernehmen[1], Markgraf Karl Friedrich verfügte jedoch über die Güter durchaus selbständig und beachtete den Protest des Bischofs von Speier nicht[2].

Das von dem Träger des Pontifikats selbst gegebene Beispiel fand bald Nachahmung durch Kaiser Joseph II. von Österreich. Er hob eigenmächtig eine Reihe von Klöstern im Breisgau auf und vereinigte ihr Vermögen in dem Breisgauer Religionsfonds, der allgemeinen kirchlichen Zwecken dienen sollte.

Unter solchen Verhältnissen ist es verständlich, daß es nur eines äußeren Anstoßes bedurfte, um die Klöster vollständig dem Untergange zu weihen. Und diesen Anstoß gab der Ausbruch der französischen Revolution, die Wegnahme der Kirchengüter in Frankreich und das Vordringen der französischen Revolutionsheere an den Rhein. Alles deutsche Land jenseits des Rheines ging an die Franzosen verloren, und nun trafen die deutschen weltlichen Fürsten Abmachungen mit Frankreich und unter sich, um sich an dem Klostergut und den Herrschaften der geistlichen Fürsten schadlos und mehr als schadlos zu halten.

Zunächst war es Preußen, das bei den mit Frankreich zu Basel im Jahre 1795 geführten Friedensverhandlungen die Einziehung der geistlichen Besitzungen anregte.

Die französische Republik war sofort bereit mitzuhelfen, zumal sie wegen der Aufnahme zahlreicher französischer Emigranten in den geistlichen Fürstentümern auf diese sehr erbost war.

---

[1] Fr. Geier, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. im vorderösterreichischen Breisgau, Stuttgart 1905, 151 ff.

[2] C. W. Drais, Gesch. der Regierung und Bildung von Baden unter Karl Friedrich, Karlsruhe 1818, II 32.

Digitized by Google

Nicht lange nach Preußen traf die Markgrafschaft Baden mit Frankreich dieselbe Vereinbarung. Es geschah dies in dem geheimen Vertrage, den der Markgraf Karl Friedrich am 22. August 1796 mit Frankreich abschloß und in dem er sich gegen die Versprechung geistlicher Herrschaften und Güter im Widerspruch mit seinen Verpflichtungen gegen Kaiser und Reich zur Neutralität verpflichtete.

Auch die Pfalz brachte ein ähnliches Abkommen zustande.

Im Frieden von Lunéville — 1801 — wurden die anfänglich geheim gehaltenen Abmachungen offenkundig ausgesprochen und festgelegt. Kaiser und Reich willigten in die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich ein. Der Artikel 7 aber bestimmte, daß die erblichen Fürsten für ihre linksrheinischen Verluste im Reichsgebiet durch geistlichen Besitz und freie Reichsstädte entschädigt werden sollten.

Damit war die Säkularisation begonnen.

Zwei Jahre aber währten noch die schmachvollen Verhandlungen über die „Entschädigung" der Fürsten, bis man sich nach jeder Richtung hin verständigt hatte und die Neuordnung vollständig durchgeführt wurde.

Diese endgültige Regelung stellt der Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 dar. Obwohl zunächst nur dazu bestimmt, die Bestimmungen des Lunéviller Friedens zu erläutern, geht dieser Reichsdeputationshauptschluß doch weit über sie hinaus. Er verkündet nicht nur eine teilweise, sondern eine nahezu vollständige Säkularisation der geistlichen Herrschaften und Güter; denn es werden in ihm nicht nur kirchliche Güter als Entschädigung angewiesen, sondern der § 35 bestimmt auch ganz allgemein, daß „alle Güter der fundierten Stifte, Abteien und Klöster" „zur freien und vollen Disposition" der betreffenden weltlichen Landesherren überlassen werden, sowohl für Kultus, Schulen und ge-

Digitized by Google

meinnützige Anstalten als „zur Erleichterung ihrer Finanzen", einzig und allein unter dem Vorbehalt der bleibenden Ausstattung der Domkirchen und der Pensionen für die säkularisierten Ordensleute.

Nur drei geistliche Würdenträger wurden belassen: der bisherige Kurfürst von Mainz, der Liebling Napoleons, der nunmehrige Kurerzkanzler Karl Theodor von Dalberg mit einem Gebiete, gebildet aus dem Erzbistum Regensburg, den Überresten des Erzstiftes Mainz auf dem rechten Rheinufer und den Städten Regensburg und Wetzlar, ferner der Deutschmeister, der ein österreichischer Prinz war, und der Großprior des Johanniterordens zu Heitersheim.

Man kann nicht sagen, daß die Klöster und Stifte ihr hartes Schicksal verdient hatten. Trotz der Zeit der Aufklärung, die die Aufhebung der Klöster vorbereitet und manche von ihnen auch angesteckt hatte, befanden sich doch die meisten in guter Verfassung, und einzelne erlebten gerade vor ihrer Aufhebung eine letzte Blütezeit. Religiöser Eifer, Pflege der Wissenschaft, eine segensreiche Tätigkeit auf theologischem und humanistischem Gebiete darf vielen nachgerühmt werden.

Drittes Kapitel.

Die Durchführung der Säkularisation in den Gebieten des heutigen Großherzogtums Baden von 1801—1803.

Am frühesten begann zu Anfang des 19. Jahrhunderts die katholische Regierung der Pfalz, die Klöster zu beseitigen [1]. Diese pfälzische Klosteraufhebung war indes im wesentlichen keine Säkularisation, sondern eine staatliche „Klosterreform". Der aus den aufgehobenen Klöstern erzielte Erlös

[1] Am ausführlichsten hierüber (Mone), Die katholischen Zustände in Baden II, Regensburg 1843, 11 ff.

Digitized by Google

floß nicht in die Staatskasse, um zu staatlichen Zwecken verwendet zu werden, sondern wurde für allgemein kirchliche und katholische Schulzwecke in einem besondern Fonds angelegt, der zur Zeit den Namen „Heidelberger Klosterfonds“ führt[1]. Auch wurden nicht sofort alle Klöster aufgehoben, sondern nur die „entbehrlichen“ mit denen vereinigt, deren Dienste man noch nicht entbehren zu können glaubte. Der herrschende klosterfeindliche Geist und die Verluste, die das allgemeine katholische pfälzische Kirchenvermögen durch die Wegnahme der jenseits des Rheines gelegenen Güter erlitten hatte, bestimmten die pfälzische Regierung gleichermaßen, die „Klosterreform“ durchzuführen. Nicht als ob der Wert der eingezogenen Klostergüter die über dem Rhein verloren gegangenen 18 Millionen Gulden auch nur einigermaßen hätte ersetzen können. Keines der pfälzischen Klöster besaß ein bedeutendes Vermögen. Aber die Klöster hatten bisher aus dem geistlichen Administrationsvermögen und aus der fürstlichen Handkasse Unterstützungen erhalten, die in der seitherigen Weise nach der Verminderung des Kirchenvermögens nicht mehr gegeben werden konnten. Und wünschens-

[1] Der Heidelberger Klosterfonds bildet jetzt einen Bestandteil der am 1. Januar 1873 als einheitlicher Fonds für katholische kirchliche Bedürfnisse der Pfalz errichteten „Pfälzer katholischen Kirchenschaffnei Heidelberg“, in der außerdem noch nach Ausscheidung der Lasten für Schule und Armenwesen die Vermögen der vormaligen Schaffnerei Heidelberg, des Hauptschulfonds Heidelberg, der Schaffnerei Weinheim, des Partikularschulfonds Weinheim und der Schaffnerei Lobenfeld vereinigt wurden. Die Güter zu Lobenfeld stammen von dem dortigen, 1540 von dem Kurfürsten Friedrich III. aufgehobenen Nonnenkloster her. Das Klostergut wurde zunächst einheitlich verwaltet und erhielten die Katholiken infolge eines Regierungsdekrets vom 21. November 1705 zwei Siebtel und die Reformierten fünf Siebtel des Erträgnisses. Erst im Jahre 1801 wurde der Vermögensanteil der Reformierten vollständig ausgeschieden.

Digitized by Google

wert war auch eine kleine Stärkung des geistlichen Administrationsvermögens für die Regierung immerhin.

Die Ausführung der Reform geschah mit Härte und mit teilweise tiefkränkender Rücksichtslosigkeit. Sobald die „Reform" beschlossen war, versicherte man sich unverzüglich des Vermögens. Es wurde entweder sofort zum Klosterfonds gezogen oder doch in seinem ganzen Bestand aufgenommen.

Auch den Klöstern, welche noch eine Zeitlang fortexistieren sollten, wurde die freie Verfügung über ihr Eigentum genommen und ihnen lediglich eine Sustentation bestimmt.

Als erstes der Klöster fiel im Jahre 1801 das der Franziskaner zu Sinsheim. Es wurde aufgehoben, die Kirche völlig geleert und alles, was sich vorfand, samt Gebäuden und Grundstücken verkauft. Die Insassen wurden dem Kloster der Franziskaner zu Mosbach zugewiesen.

Diesen wurde zu gleicher Zeit befohlen, Novizen und Zöglinge zu entlassen. Daraufhin wanderten, durch das Schicksal Sinsheims erschreckt, die Mönche bis auf einen Priester und einige Brüder aus. — Als Mosbach an Leiningen kam, ließ der protestantische Fürst die Mönche zurückkommen.

Im Sommer 1801 folgte die Aufhebung des Dominikanerklosters zu Heidelberg. Das Kloster wurde Kaserne. Nicht einmal die Früchte durften die Mönche aus ihrem Garten mitnehmen.

Das Haus der Heidelberger Franziskaner zu Schwetzingen wurde 1801 eingezogen. Die Mönche brachte man zu ihren Brüdern nach Heidelberg zurück.

Die Karmeliter zu Mannheim kamen am 9. März 1802 in das in Heidelberg bestehende Kloster ihres Ordens.

Sodann vereinigte die Regierung die schwarzen Nonnen in Heidelberg, die sich mit der Erziehung

Digitized by Google

der weiblichen Jugend beschäftigten, mit den Augustinerinnen in Mannheim[1].

Die weißen Nonnen (Dominikanerinnen) in Heidelberg, die ebenfalls eine gut besuchte Mädchenschule unterhielten, wurden in das katholische Spital verwiesen, was sie jedoch nicht annahmen. Die Oberin ging mit zwei Schwestern nach Osterburken, wo sie nach neun Monaten aus Kummer starb.

Im gleichen Jahre 1802 ereilte die Karmeliter zu Heidelberg das Schicksal der Auflösung. Die Ausländer unter den Mönchen erhielten den Befehl, in ihre Heimat zurückzukehren, die übrigen wurden auf Kaplaneien versetzt.

Im Sommer 1802 vertrieb die Regierung die Karmeliter aus Weinheim. Sechs Priester gingen nach Hirschhorn, der letzte Prior starb bald darauf in Mörlenbach, nachdem er die wertvollsten Kirchengeräte nach Frankfurt gerettet hatte. Die vier noch übrigen Priester, die Nichtpfälzer waren und gutwillig nicht gehen wollten, ließ der katholische Stadtschultheiß von Weinheim in der Nacht vom Pfingstmontag auf Pfingstdienstag um $^1/_2$2 Uhr in eine Kutsche packen und von bewaffneter Mannschaft auf Mainzer Gebiet bringen. Sie wandten sich nach Frankfurt. Die Augustiner von Wiesloch, die man am 12. März 1802

[1] Der Erlös der Gebäulichkeiten des Klosters der schwarzen Nonnen floß nicht in den Klosterfonds, sondern in den Hauptschulfonds, da die katholische Mädchenschule in ihm untergebracht werden sollte. In ähnlicher Weise wurde 1805 das Nonnenkloster in Mannheim für Schulzwecke weggenommen. Als drittes Gebäude wurde das Franziskanerkloster zu Mosbach dem Klosterfonds entzogen und zu einem Landvogteigebäude gemacht. Die Staatskasse trägt aber hierwegen zu der im Jahre 1811 nach Auflösung der dortigen Franziskanermission neuerrichteten Pfarrei einen jährlichen Besoldungszuschuß von 200 fl. bei. Von nichtpfälzischen Klöstern steckt im Klosterfonds der Erlös aus dem Kapuzinerkloster von Walldürn.

Digitized by Google

zu den Karmelitern nach Weinheim gebracht hatte, blieben daselbst bis zum Spätjahre 1802 und dienten nun dem anstatt der Karmeliter ernannten Pfarrer als Kapläne. Als im Spätjahre 1802 ein besonderer Kaplan nach Weinheim kam, wurden sie in dem Karmeliterkloster zu Heidelberg untergebracht.

Die Kapuziner in Heidelberg verloren in demselben Jahre ihr Kloster und mußten zu ihren Brüdern nach Mannheim ziehen. Ebendahin wurden die Kapuziner von Bretten verwiesen.

Die Franziskaner in Heidelberg blieben bestehen, zogen aber in das Kapuzinerkloster. Die Kirche wurde ausgeräumt, die Geräte versteigert.

Bevor jedoch die pfälzische Regierung das Werk der Klosteraufhebung zu Ende führen konnte, ging die Pfalz selbst in andere Hände über — sie fiel an Baden.

Die Verhältnisse der Orden und ihrer Anstalten in den alten und in den im Jahre 1803 an Baden gefallenen Landen regelte das Klosteredikt des Markgrafen Karl Friedrich vom 14. Februar 1803.

Es bedeutete für alle Klöster den sofortigen oder allmählichen Untergang.

In den baden-durlachischen Stammlanden bestand nur das Kapuzinerhospiz in Karlsruhe. Es wurde durch das erwähnte Edikt zur Auflösung bestimmt, „sobald für eine Bedienung der katholischen Gemeinde durch Weltgeistliche hinlänglich wird vorgesorgt sein". Das geschah durch Errichtung der Pfarrei St Stephan am 28. Mai 1804.

Daß die Klöster in den baden-badenschen Landen von der Säkularisation verschont bleiben würden, hätte man im Hinblick auf das feierliche Manifest, das der Markgraf am 27. Oktober 1771 erlassen hatte, als er von diesem Gebiete Besitz ergriff, mit Recht erwarten dürfen. Hatte er doch ausdrücklich versichert, „daß nach dem Erbvertrage von

Digitized by Google

1765 denen Katholischen alle ihre Kirchen, Schulen, Hospitäler und andere milde Stiftungen, sämtliche Stifte und Klöster . . . ohnverrückt verbleiben".

Durch das Edikt von 1803 wurde aber trotzdem sofort das zur „Entschädigung" zugewiesene Benediktinerinnenkloster Frauenalb gänzlich aufgehoben, obschon der Reichsdeputationshauptschluß hinsichtlich der Frauenklöster bemerkt hatte, sie dürften nur im Einvernehmen mit dem zuständigen bischöflichen Ordinariate beseitigt werden.

Das ebenfalls zur Entschädigung zugewiesene Cistercienserinnenkloster Lichtental[1], welches, wie es im Edikt heißt, „von einer Markgräfin unseres Namens und Stammes gestiftet worden ist, bei dem sich die Ruhestätte Unserer ältesten Ahnen vorfindet, und das nie aus den Grenzen devoter Dankbarkeit gegen Unser fürstliches Haus gewichen ist", blieb unter drückenden Bedingungen erhalten. Das Jurisdiktionsgebiet wurde abgetrennt und die Verwaltung der Güter auf die Staatskasse übernommen. Die Stelle der Äbtissin sollte nicht mehr besetzt werden; eine Priorin sollte das Kloster leiten, „die alsdann auch nur ein Dritteil dessen zu ihren Handen empfängt, was jetzt der Frau Äbtissin zur Disposition ausgesetzt wird". — „Novizen", fährt das Edikt fort, „darf vorerst das Kloster keine annehmen, solange es nicht auf die Zahl von Zwölfen herabgekommen ist; alsdann aber mag dasselbe bei dem Landesherrn anfragen, und nach dem Maße seines fortgesetzten guten Betragens, auch der Gemeinnützigkeit seines Daseins, die es nach den Verhältnissen des Zeitalters sich wird eigen machen, von demselben gnädiger Resolution sich getrösten."

Das zur Entschädigung bestimmte Benediktinerkloster zu Schwarzach wurde aufgehoben.

---

[1] B. Bauer, Das Frauenkloster Lichtental, Baden-Baden 1896.

Digitized by Google

Das zur „regentenamtlichen Fürsorge" überwiesene Kollegiatstift in Baden[1] wollte das Edikt aufrecht erhalten wissen. Jedoch wurde ihm die Vermögensverwaltung entzogen und der klösterliche Charakter umgeändert: „Die wesentliche Bestimmung und Pflicht der Stiftsgeistlichen soll nicht gleich vorhin im Chorsingen, sondern in der Besorgung des Gymnasienunterrichtes bestehen, ... an die Stelle der Chorpflichten treten die Schulpflichten."

Die Piaristen in Rastatt, ebenfalls der „regentenamtlichen Fürsorge" überlassen, sollten einstweilen bleiben, wie sie waren. Doch wurde ihnen verboten, Novizen aufzunehmen, bis man sich zu einer Einrichtung verglichen habe, „die dem Studienwesen verträglicher sei".

Die der Mädchenerziehung oder ihrem Unterrichte sich widmenden Frauenklöster von Baden und Rastatt, die, wie die Piaristen, der „regentenamtlichen Fürsorge" anheimgegeben waren, wurden in ihrem bisherigen Stand, Einkommen und Verfassung bestätigt.

Etwas weniger gnädig verfuhr die „regentenamtliche Fürsorge" mit den Mendikanten.

Das Kapuzinerhospiz zu Ettlingen wurde aufgehoben und das Einkommen zur Pfarrei geschlagen zwecks Bestellung eines weiteren Kaplans. Bestehen bleiben sollten „zur Aushilfe in der Seelsorge für vorübergehende Bedürfnis-Fälle" die Mendikantenklöster zu Baden und auf dem Fremersberge. — Der Konvent von Mahlberg[2] sollte nach Ettenheimmünster, der Franziskanerkonvent von Rastatt nach Allerheiligen verlegt werden, wo sie ebenfalls bleiben sollten. Beide kamen indes nicht an ihren Bestimmungsort, sondern verfielen 1804 der Auflösung.

[1] Trenkle, Geschichte der Pfarrei und des Kollegiatstiftes zu Baden-Baden, im Freib. Diöz.-Archiv XX 63.

[2] M. Hennig, Gesch. des Landkapitels Lahr, Lahr 1893, 250.

Digitized by Google

Wie in den Stammlanden, so säkularisierte die badische Regierung in ihrem 1803 neuerworbenen Besitze, den die bisherigen Herrschaften der reichsunmittelbaren Abteien Gengenbach, Petershausen und Salem, die auf dem rechten Rheinufer gelegenen Gebiete der Bistümer Konstanz, Straßburg und Speier, die zum Bistum Basel gehörende Landvogtei Schliengen, das reichsfreie geistliche Ritterstift Odenheim, die rechtsrheinische Pfalz, das Hanauerländchen, die Herrschaft Lahr, die früheren Reichsstädte Überlingen, Pfullendorf, Offenburg, Gengenbach, Wimpfen, Biberach und das Reichstal Harmersbach bildeten. Der Reichsdeputationshauptschluß hatte Baden für die Säkularisierung freie Hand gelassen. Er hatte die Güter und Herrschaften von Gengenbach, Petershausen und Salem, das Stift Odenheim, das Besitztum der genannten Bistümer, und von den nicht reichsunmittelbaren Klöstern Ettenheimmünster und Allerheiligen Baden als Entschädigung zugewiesen, die übrigen Stifte und Klöster „zur regentenamtlichen Fürsorge". Ausgenommen hatte er nur die in den badischen Landen am Bodensee befindlichen Klöster, die dem Deutschen Orden „zur Satisfaktion" dienen sollten.

Das badische Klosteredikt verfügte über die Klöster in den neuangefallenen Landen in verschiedener Weise.

Das Benediktinerkloster Ettenheimmünster wurde aufgehoben[1]. Das Gebäude wurde anfangs 1804 an eine Lahrer Zichorienfabrik vermietet[2].

[1] A. Kürzel, Benediktinerabtei Ettenheimmünster, Lahr 1870, 132. Die jährlichen Einkünfte des Klosters waren bei seiner Aufhebung zu 50 000 fl. geschätzt, beliefen sich aber im zweiten Jahre nach derselben auf beinahe 100 000 fl. Der Vorrat der Klosterschatzkammer betrug 2600 fl.

[2] Später wurde das Gebäude durch eine dreimal, 1814, 1828 und 1865, vollzogene stückweise Zerstörung samt der Kirche völlig beseitigt. Bei der Ausräumung des Klosters erregte am meisten den Unwillen des Volkes, daß der staatliche Kommissär selbst das silberne

Digitized by Google

Das Benediktinerkloster Gengenbach sollte bestehen bleiben. Jedoch wurde ihm die Vermögensverwaltung abgenommen und es verpflichtet, alle den Klöstern Schwarzach und Ettenheimmünster angehörenden, zur Fortdauer des gemeinschaftlichen Klosterlebens geeigneten Geistlichen und Laienbrüder aufzunehmen[1].

Das Prämonstratenserkloster Allerheiligen wurde auf den Aussterbeetat gesetzt und ihm die Vermögensverwaltung entzogen. Sobald es ihre Zahl erlaubte, sollten die Mönche des „milden Klimas wegen" in das Rektoratshaus in Lautenbach übersiedeln[2].

Die Abteien Petershausen[3] und Salem verfielen der Auflösung. Reichenau war schon seit 1799 verödet. Öhningen teilte 1805 dasselbe Schicksal[4].

Ebenso verschwand das Stift Odenheim in Bruchsal[5]. Die am dortigen Gymnasium beschäftigten Augustiner und

---

Brustbild des hl. Landolin auf der Salzwage abwägen ließ. Nur auf Andringen des Ortsgeistlichen blieb es der Wallfahrtskirche erhalten.

[1] Die Säkularisation von Gengenbach schildert eingehend Franz Zell im Freib. Diöz.-Archiv VI 295 ff. Die vollständige Aufhebung erfolgte im Jahre 1807.

[2] Kaum waren die Prämonstratenser, die bis zuletzt eine berühmte Schule unterhielten, abgezogen, schlug am 6. Juni 1803 der Blitz in die Kirche und zerstörte dieselbe bis aufs Mauerwerk. Freib. Diöz.-Archiv XII 229.

[3] Über die Aufhebung von Petershausen vgl. Fr. X. Staiger, Die ehemalige Benediktiner- und Reichsabtei Petershausen, im Freib. Diöz.-Archiv VII 231 ff; über das Ende von Salem berichtet Th. Martin ebd. XV 101 ff.

[4] Die Aufhebung von Öhningen wurde durch Verfügung vom 1. April 1805 ausgesprochen.

[5] Das Stift Odenheim war ursprünglich eine Benediktinerabtei, die um 1100 gegründet wurde. Im Jahre 1494 wurde die Abtei in ein reichsunmittelbares, weltliches, adeliges Chorherrenstift mit fünf Würden-

Digitized by Google

die am Offenburger Gymnasium tätigen Minoriten sollten belassen werden, bis Ersatz geschaffen sei.

In der Pfalz fand sich Baden bereits vor die vollendete Tatsache gestellt, daß ein Teil der Klöster aufgehoben und ihr Vermögen in dem Heidelberger Klosterfonds vereinigt war. Da die rechtmäßige Regierung diesen Fonds vor dem Reichsdeputationshauptschluß errichtet hatte, mußte ihn Baden wohl oder übel als zu Recht bestehend anerkennen. Das Vermögen des Fonds war eben nach dem Gesetze kein Klostergut mehr, sondern allgemeines Kirchengut.

Einige pfälzische Klöster bestanden aber noch, und sie wurden nun alsbald dem Untergange geweiht.

Ende März 1803 erfolgte die Ausräumung des Karmeliterklosters zu Heidelberg, in dem noch drei Priester und drei Laienbrüder wohnen geblieben waren. Die Priester erhielten eine jährliche Pension von 175 fl. Der älteste Priester, 66 Jahre alt, ging nach Mannheim, wo er um Kosttage betteln gehen mußte. Die Kirche wurde 1809 eingerissen, das übrige verkauft[1].

Die barmherzigen Brüder zu Mannheim sollten nach dem badischen Klosteredikt bleiben, „soweit ihre Dotation zureicht, mit Vorbehalt, daß sie keine Versetzung in Unsern Landen unternehmen, zumal was die zur Krankenbedienung

---

trägern und zwölf Kanonikern und Vikaren verwandelt. Im Jahre 1507 wurde das Ritterstift an die Stadtkirche zu Bruchsal verlegt unter Beibehaltung des Namens Odenheim (L. Feigenbutz, Kurzer Abriß der Geschichte von Odenheim. Bühl 1886).

[1] Weil die Abtragung des Turmes zu kostspielig war, so untergrub man auf einer Seite die Fundamente, stützte sie mit Holz und zündete dieses an, wodurch der Turm zusammenfiel. Man scheute sich nicht, die Markgräfin Amalie von Baden, die sich in Rohrbach aufhielt, zu diesem Werke der Zerstörung als zu einem Feste einzuladen. (Katholische Zustände II 18).

Digitized by Google

wohlunterrichteten Glieder betrifft". Im Jahre 1804 scheinen sie schon verschwunden zu sein.

Desgleichen wurde im Jahre 1805 zu Mannheim das sich der Mädchenerziehung widmende Augustinerinnenkloster aufgelöst, obschon auch dieses nach dem Klosteredikt aufrechterhalten werden sollte.

Von den Mendikanten blieben die Franziskaner zu Heidelberg vorderhand bestehen, während die Kapuziner zu Mannheim auf den Aussterbeetat gesetzt wurden [1].

Überhaupt sollten in den alten und neuen Landen zusammen nur sieben Klöster der Mendikanten und ein Hospiz aufrechterhalten werden, nämlich die Klöster zu Allerheiligen, Baden [2], Ettenheimmünster, Fremersberg, Heidelberg, Offenburg und Waghäusel und das Hospiz auf dem Michelsberge, das von Waghäusel abhängig gemacht wurde. Die Gesamtzahl der Priester aller dieser Konvente sollte sich auf höchstens 80 belaufen, die über 63 Jahre alten und dienstuntauglichen abgerechnet. Eine verhältnismäßige Zahl von Laienbrüdern wurde zugelassen. Allen diesen Ordensleuten wurde zur Pflicht gemacht, sich den Landesbischöfen unterzuordnen und nach der Regel der Franziskaner der strikten Observanz zu leben. Die Kapuziner, die sich nicht entschlössen, diese Regel anzunehmen, sollten „fortgeschickt" werden, eine Bestimmung, die indes im Jahre 1805 dahin abgeändert wurde, daß die im Gebiete von Baden gelegenen

---

[1] Über die Mannheimer Klöster vgl. P. Feige, Festgabe für die 49. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands, Mannheim 1902, 71 ff.

[2] K. Reinfried, Das ehemalige Kapuzinerkloster zu Baden-Baden, Freib. Diöz.-Archiv XXVIII 307 ff. Schon am 18. Februar 1807 verließen die Badener Kapuziner ihr Kloster, zogen teils in die noch übrigen Kapuzinerklöster, teils gingen sie als Pfarrer oder Kapläne in die Seelsorge.

Digitized by Google

Kapuzinerklöster eine eigene Kustodie bilden sollten. Es waren dies die sechs Klöster Bruchsal[1], Mannheim, Waghäusel, Baden, Offenburg und Oberkirch. Ausdrücklich wurde den Mendikantenorden verboten, Almosen an der Pforte auszuteilen.

Die östlich des Neckar[2] gelegenen Gebiete des Erzbistums Mainz kamen im Jahre 1803 in der Hauptsache an Leiningen. Der Fürst von Leiningen erhielt die mainzischen Oberämter Amorbach und Bischofsheim, der Graf von Leiningen-Güntersblum die mainzische Kellerei Billigheim, der Graf von Leiningen-Heidesheim die mainzische Kellerei Neudenau.

Von dem Fürstbistum Würzburg erhielt der Fürst von Leiningen die Ämter Grünsfeld, Lauda, Hardheim und Rippberg.

Die Klöster waren in diesem Gebiete und in den ebenfalls an Leiningen gekommenen pfälzischen Ämtern Boxberg und Mosbach nicht so zahlreich wie in den vorderen und oberen Landesteilen. Die wertvollste Erwerbung war für Leiningen die Abtei Amorbach, welche aufgehoben wurde. Die Franziskaner zu Tauberbischofsheim blieben vorderhand bestehen, und nach Mosbach kehrten die unter der pfälzischen Regierung ausgewanderten wieder zurück. Auch das Kapuzinerkloster Walldürn blieb erhalten.

Das Priorat Gerlachsheim, das der Reichsdeputationshauptschluß ebenfalls dem Fürsten von Leiningen überwiesen hatte, trat dieser schon 1804 durch Vertrag an den Grafen Salm-Reifferscheidt-Bedburg ab, dessen Gebiete seit 1804 das Fürstentum Krautheim bildeten.

---

[1] Über das Bruchsaler Kapuzinerkloster vgl. Jul. Mayer, Das Kapuzinerkloster in Bruchsal, im Freib. Diöz.-Archiv XXIX 171.

[2] P. Albert, Baden zwischen Neckar und Main in den Jahren 1803 bis 1806. Heidelberg 1901.

Digitized by Google

Die Abtei Brounbach kam 1803 an den Fürsten von Löwenstein-Wertheim und wurde aufgehoben.

Das Amt Freudenberg, das bisher zu Würzburg gehört hatte, fiel an die gräfliche Linie von Löwenstein-Wertheim.

Im Oberlande eröffnete im Herbste 1802 die fürstenbergische Regierung die Säkularisationsarbeit. Sämtliche in dem Fürstentum Fürstenberg gelegenen Klöster wurden für aufgehoben erklärt: nämlich fünf Konvente der Kapuziner (Engen, Haslach[1], Meßkirch, Neustadt und Stühlingen), zwei der Pauliner (Grünwald und Tannheim), einer der Benediktiner (Rippoldsau), zwei der Franziskanerinnen (Bächen und Weppach), zwei der Cistercienserinnen (Friedenweiler und Mariahof), einer der Augustinerinnen (Riedern), einer der Benediktinerinnen (Amtenhausen), einer der Dominikanerinnen (Engen) und einer der Klarissinnen (Wittichen), endlich die Propstei der Augustiner zu Riedern.

Das Fürstentum ließ die Ordensleute vorderhand in ihren Klöstern wohnen und setzte für sie Pensionen fest. Ein Teil des weggenommenen Klosterbesitzes wurde für Kirchen und Schulen verwendet. So wurde aus dem Tannheimer Klostergut die dortige Pfarrei dotiert. Immerhin blieb aber der Herrschaft noch ein sehr wertvoller Grundbesitz, namentlich an Waldungen.

Die Güter des Stiftes Bettenbrunn[2] waren schon im Jahre 1802 dem Gymnasium zu Donaueschingen überwiesen worden. Hierzu hatte man noch päpstliche Genehmigung erbeten, die am 9. März 1801 erteilt worden war, aber unter der Bedingung, daß das Stift in Donaueschingen weiter be-

[1] H. Hansjakob, Das Kapuzinerkloster zu Haslach, im Freib. Diöz.-Archiv IV 135 ff.

[2] W. Götzmann, Zur Geschichte der Anstalt (des Gymnasiums Donaueschingen) II, Tübingen 1904, 10 ff.

Digitized by Google

stehe und die Stiftsherren zugleich Professoren an dem Gymnasium seien. Inzwischen kam das Jahr 1803, und nun hatte die Regierung kein Interesse mehr an der Durchführung der vom Papste verlangten Bedingungen, weil ihr der Reichsdeputationshauptschluß das freie Verfügungsrecht zuerkannte. Die Einrichtung des Stiftes in Donaueschingen unterblieb vorderhand, und die Mediatisierung von Fürstenberg im Jahre 1806 verschlechterte die Lage noch mehr. Ein von Wessenberg am 19. September 1809 bei der badischen Regierung unternommener letzter Versuch, das Wiederaufleben des Stiftes zu erreichen, wurde unterm 8. Februar 1810 zurückgewiesen. Die Güter blieben endgültig säkularisiert.

Recht betrübend war, daß sich auch die im Lande begüterten geistlichen Ritterorden, der Deutschorden und der Johanniterorden, an der Säkularisation beteiligten.

Der Deutschorden hob zunächst alle in seinem Gebiete gelegenen Mediatklöster auf. So gingen das Franziskanerinnenkloster zu Hermannsberg und das Augustinerinnenkloster St Katharina[1] bei Wollmatingen unter, wenn auch die Klosterfrauen vorderhand noch wohnen blieben.

Sodann machte sich der Orden daran, auch die Mediatklöster aufzuheben, welche in dem an Baden gefallenen Bodenseegebiete lagen und dem Orden zur „Satisfaktion" überlassen worden waren.

Alsbald erschienen in diesen Klöstern die Kommissäre des Deutschordens, erklärten die Aufhebung und nahmen die notwendig scheinenden Protokolle auf[2]. Die vollständige Auflösung des klösterlichen gemeinschaftlichen Lebens erfolgte indes noch nicht.

---

[1] B. Stengele im Freib. Diöz.-Archiv XX 307.

[2] Derf., Protokolle über die Inventaraufnahme, ebd. XVI 136 ff; XVIII 315 ff.

Digitized by Google

Betroffen wurden von diesem Vorgehen das Kapuzinerkloster und das Kloster der Franziskanerinnen zu Markdorf, das Kloster der Dominikanerinnen zu Meersburg, das Kloster der Kapuziner, das der Minoriten und das der Franziskanerinnen zu Überlingen, das Kloster der Dominikanerinnen und das der Franziskanerinnen zu Pfullendorf, das Augustinerinnenkloster Adelheiden bei Konstanz und das Kloster der Franziskanerinnen zu Grünenberg[1].

Bevor noch der Deutsche Orden weitere Schritte unternehmen konnte, fielen im Jahre 1805 seine sämtlichen Besitzungen innerhalb des heutigen Großherzogtums Baden diesem Staate anheim.

Dem Johanniterorden waren durch den Reichsdeputationshauptschluß sämtliche Klöster des Breisgaus als Entschädigung angewiesen worden.

Der Herzog von Modena, als damaliger Herr der Landgrafschaft Breisgau, widersetzte sich aber dieser Zuweisung, weil sie nach seiner Ansicht mit den Bedingungen nicht übereinstimmte, unter denen er die Landgrafschaft als Entschädigung angenommen hatte.

Als durch den Preßburger Frieden zwischen Frankreich und Österreich 1805 der Breisgau an Baden kam, setzte dieses jenen modenensischen Widerspruch gegen den Johanniterorden fort. Ja es währte nicht lange, so legte Baden seine Hand auf die Besitzungen des Großpriorats Heitersheim selbst.

Viertes Kapitel.

Die Säkularisationen im Jahre 1806.

Einen reichen Länderbesitz wies Napoleon nach dem am 26. Dezember 1805 geschlossenen Preßburger Frieden Baden an.

[1] Staiger, Das ehemalige Klösterlein Grünenberg, im Freib. Diöz.-Archiv X 351.

Digitized by Google

Es erhielt den größten Teil des bis dahin österreichischen Breisgaues, die Ortenau, die Stadt Konstanz, alle innerhalb der Grenzen des heutigen Großherzogtums gelegenen Güter des Deutschen Ordens, so vor allem die Deutschordenskommende Mainau und die Herrschaft Blumenfeld, sodann aber auch die dem Deutschen Orden im Jahre 1803 überlassenen, von ihm für aufgehoben erklärten Mediatklöster in dem badischen Bodenseegebiete, die damals wohl noch alle provisorisch weiter bestanden.

Sofort ging Baden daran, die Säkularisation in diesen Gebieten in umfassendster Weise durchzuführen.

Über die breisgauischen Klöster verkündete im Frühjahre 1806 der kurbadische Kommissär K. W. v. Drais das Todesurteil. Badische Kommissäre erschienen auch zu Heitersheim und nahmen von der Herrschaft und den Gütern des Johannitergroßpriorats Besitz.

Fast wäre Baden ein Teil des Anfalls von Württemberg weggenommen worden, weil Württemberg die Bestimmung der Grenze des ihm zugewiesenen Gebietes mißverstand. Die Württemberger hatten bereits von St Peter und St Blasien Besitz genommen, mußten aber wieder weichen.

Dagegen wies der Preßburger Friede Württemberg in Wirklichkeit die auf dem Schwarzwald gelegenen Städte Bräunlingen und Villingen sowie die Landgrafschaft Nellenburg zu.

Württemberg begann in diesen neu erworbenen Gebieten gleichfalls sofort mit der Säkularisation.

Durch den Pariser Vertrag vom 12. Juli 1806, der Gründungsurkunde des Rheinbundes, wurde aber der württembergischen Verwaltung in Villingen, Bräunlingen und in der von den Württembergern besetzten, ehedem St Blasianischen, 1803 dem Johanniterorden überwiesenen Grafschaft Bonndorf ein rasches Ende bereitet. Württemberg

Digitized by Google

willigte in die Abtretung dieser Gebiete an Baden ein, das die Säkularisationsarbeit fortsetzte.

Durch dieselbe Konvention wurde Baden endgültig in den Besitz der Johanniterherrschaft Heitersheim und der Deutschordenskommenden Beuggen und Freiburg eingewiesen.

Zugleich erlangte Baden die Souveränität über das Fürstentum Fürstenberg (mit Ausnahme der Herrschaften Gundelfingen, Neufra, Trochtelfingen, Jungnau und der links der Donau gelegenen Teile der Herrschaft Meßkirch), über die Herrschaft Hagnau, die Grafschaft Tengen, die Landgrafschaft Klettgau, die Herrschaften Neudenau und Billigheim, das Fürstentum Leiningen, über den größten Teil der Löwenstein-Wertheimschen Besitzungen auf der linken Seite des Mains und über die Besitzungen des Fürsten von Salm-Reifferscheidt-Krautheim nördlich der Jagst. Das von den mediatisierten Fürsten säkularisierte Kirchengut blieb in deren Händen. Einige Klöster bestanden noch, die von Baden allmählich beseitigt wurden.

In den alten berühmten Klöstern des Schwarzwaldes vollzog sich die Auflösung des Gemeinschaftslebens allmählich. Bereits im Sommer 1807 verödeten Tennenbach[1], Schuttern, St Märgen[2], Günterstal u. a.

[1] Die beiden letzten Äbte von Tennenbach erhielten ein gemeinsames, sehr einfaches, noch jetzt auf dem Kirchhofe von Tennenbach erhaltenes Denkmal. Der letzte Abt, August Zwiebelhofer (gest. 22. März 1806), ist auf demselben durch folgende Verse ausgezeichnet:

„Ein Mann voll Eifer für das Gute,
Wohl ihm, daß er schon ruhte,
Denn nach einem Mondenlauf
Hob man alle Klöster auf."

[2] Hundert Jahre nach der Auflösung St Märgens, am 12. September 1907, brannte die ehemalige Abteikirche infolge Blitzschlages nieder.

Digitized by Google

Das Benediktinerkloster St Peter[1] trug sich lange Zeit mit der Hoffnung, von der Auflösung verschont zu bleiben, weil es die alte Grabstätte der Bertolde von Zähringen war. Diese Hoffnung erwies sich aber als eitel.

Anfangs hatte man zwar von Karlsruhe aus den Plan geäußert, St Peter als Hospiz oder Propstei von St Blasien bestehen zu lassen. Indes wollten die Mönche von St Peter eine solche Unterordnung selbst nicht, und sie war auch schwerlich von Karlsruhe aus im Sinne der Erhaltung des vollkommen klösterlichen Charakters gemeint.

Am 10. Oktober 1806 wurde denn auch die Aufhebung von St Peter ausgesprochen und am 21. November 1806 dem versammelten Kapitel publiziert. Ein Teil der Patres wurde pensioniert, ein anderer als Professoren und Seelsorger angestellt.

Auch hier zeigte sich wie sonst eine bezeichnende Tatsache: ehedem waren die Klöster zu reich, jetzt waren sie auf einmal zu arm. Was man fand, wollte niemand genügen.

St Peter verödete nun rasch. Das Chorgebet wurde bis zum Schlusse des Jahres 1806 fortgeführt. Es waren aber nur noch wenige Patres da. Mit dem Eintritt des neuen Jahres 1807 hörte das Chorgebet von selber auf. Am Silvesterabend war der Abt zum letzten Male im stande, die ehemaligen Mönche zum Chorgebete zu vereinigen. Er merkte den Mangel an gutem Willen, und so ertönte weiterhin kein Glockenzeichen mehr zur Mette, und es wurde auch keine mehr gehalten.

Abt Ignatius Speckle führte mit mehreren seiner Konventualen im Kloster ein gemeinsames Leben weiter bis

[1] St. Braun, Memoiren des letzten Abtes von St Peter, Freiburg 1871, 271 ff. J. Mayer, Geschichte der Benediktinerabtei St Peter, Freiburg 1893, 214 ff.

Digitized by Google

zum Jahre 1813. Da wurde ihm der Aufenthalt gekündigt, weil man das Kloster zum Lazarett herrichten wollte. Der Abt zog nach Freiburg und starb hier am 15. April 1824.

In der Vorhalle der alten Friedhofkapelle zu Freiburg hat er seinen vor ihm heimgegangenen Mönchen ein Denkmal gesetzt, das die ergreifenden Verse trägt:

„Sie ruhen hier, fern von der Vätergruft,
Durch Zeitgewalt zerstreute Brüder;
Doch der vom Tod zum Leben ruft,
Vereinigt sie ins Vaters Hause wieder."

Der Abt selbst ist seinem Wunsche gemäß in der Klostergruft zu St Peter beigesetzt[1].

Besonders unwürdig verlief die Säkularisation in dem Benediktinerkloster St Georgen in Villingen, das mit der Stadt Villingen durch den Preßburger Frieden an Württemberg gekommen war, aber am 12. Juli 1806 Baden zugesprochen wurde[2].

---

[1] Ein ehemaliger Konventuale von St Peter, Thaddäus Rinderle von Staufen, war von 1787 bis 1820 Professor der angewandten Mathematik an der Universität Freiburg. Er starb, 76 Jahre alt, am 7. Oktober 1824. Sein Grabstein, auf dem alten Friedhof zu Freiburg, trägt die Inschrift:

„Vieles hat er berechnet mathematisch mit Ziffer und Buchstab',
Aber die Stunde des Tods bleibt unbekannter als x."

Durch Konstruktion einer astronomisch-geographischen Uhr trug Rinderle viel zur Hebung der Schwarzwälder Uhrenfabrikation bei.

[2] Diese behandelt eingehend P. Schönsteins „Kurze Geschichte von St Georgen", Einsiedeln 1824, ferner Chr. Roder im Freib. Diöz.-Archiv XXXIII 57 ff. Das Villinger Benediktinerkloster wurde von den Mönchen des im Jahre 1096 in St Georgen auf dem Schwarzwalde von Hirsau aus gegründeten, in der Reformationszeit von Württemberg weggenommenen Klosters errichtet. Da das Kloster nur übertragen ward, behielten die Mönche den Namen St Georgen bei.

Digitized by Google

Sobald die Württemberger von diesem Beschlusse erfuhren, begannen sie das Kloster rasch zu leeren. Die Vorräte und Gerätschaften wurden meist an Juden versteigert, alles andere samt dem baren Gelde im Betrage von 40000 Gulden, den Kleinodien und Schuldbriefen nach Stuttgart abgeführt.

Die badischen Kommissäre beschlagnahmten dann alles, was die Württemberger übrig gelassen hatten: die Gebäude, die Grundstücke, die Gerechtsame, die Bibliothek, die zehn harmonisch spielenden Glocken samt der kunstreichen Turmuhr und die wertvolle Orgel. Was transportabel war, wurde nach Karlsruhe geschafft.

Das von den Mönchen geleitete Lyzeum wurde aufgehoben und an seiner Stelle ein Pädagogium mit fünf Klassen errichtet. Die Mönche, die Professoren waren, und die übrigen tauglichen Priester mußten Pfarreien übernehmen. „Wir schieden", so schreibt einer derselben, „weinend aus St Georgens Schoße auseinander, wohl vorsehend, daß wir in selbem nie wieder vereint uns treffen würden."

Die vollständige Auflösung des Klosters erfolgte am 14. Oktober 1807. Der letzte Abt war Anselm Schababerle aus Baden-Baden. Es wurde ihm und noch zwei älteren Patres gestattet, in der Abtei zu verbleiben. Von Alter und Kummer ganz niedergebeugt, beschloß der Abt seine Lebenstage daselbst bereits am 26. Januar 1810. Baden und Württemberg zahlten ihm 2500 fl. Pension, Württemberg 1500 und Baden 1000 fl.

Rührend sind die Mahn- und Trostesworte, die noch 17 Jahre nach der Aufhebung des Klosters P. Johannes Schönstein, ein geborener Villinger und damals Beichtvater in Amtenhausen, den noch lebenden zerstreuten Mönchen zuruft: „Wenn irgend ein Stift der Menschheit wohltätig war, so gehörte das unsrige in ihre Reihe, weil die stillen Musen eine freundliche Stätte fanden und von allen Mitgliedern

Digitized by Google

nur das Wahre, Gute und Schöne angestrebt wurde. Nur das wird uns Zerstreuten Trost einflößen, daß wir die Schuld der Auflösung nicht tragen, und daß die öffentliche Meinung laut bezeuget, St Georgen habe sein fatales Verhängnis nicht verschuldet und wäre immer besseren Loses wert gewesen.

„Laßt es uns bei den Manen unserer großen, herrlichen und darum verklärten Väter schwören, daß die Kirche, der Staat, die Menschen, unter denen wir wirken, in uns — St Georgianer finden!"

So wenig die Pflege der Wissenschaft das Kloster St Georgen zu schützen vermochte, ebensowenig konnte sie von dem reichsten und angesehensten Benediktinerkloster auf dem Schwarzwalde, von St Blasien, die Auflösung fernhalten. Der Untergang dieses hervorragenden Musensitzes erscheint besonders bedauerlich. Lange glaubten die Mönche, ihre wissenschaftlichen Studien könnten das drohende Unheil abwenden. Aber St Blasien war zu reich und die Staatskasse zu geldbedürftig, als daß eine solche Hoffnung sich hätte erfüllen können. Anfänglich versicherte man zwar, „das Kloster solle in veränderter Form erhalten bleiben". Aber bereits am 10. Oktober 1806 wurde die Auflösung — gleichzeitig mit der von Gengenbach — beschlossen[2].

Die Katastrophe fand aber den letzten Abt von St Blasien, Bertold Rottler, aus Obereschach bei Villingen gebürtig,

[1] J. Bader, Das ehemalige Kloster St Blasien, im Freib. Diöz.-Archiv VIII 175 ff. — Kunstdenkmäler im Großherzogtum Baden III 68 ff.

[2] Staatlicher Kommissär bei der Aufhebung war der ehemalige Kanzler des Johanniterordens zu Heitersheim, Joseph Albert v. Ittner, ein abgesagter Feind des Mönchtums. Ittner wurde 1807 Kurator der Freiburger Universität und Gesandter in der Schweiz. Später nahm er mit Burg an den Frankfurter Verhandlungen teil, die die Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz anbahnten. Er starb am 9. März 1827.

Digitized by Google

auf seinem Posten. Er rettete die wertvollsten Kostbarkeiten des Klosters nach Österreich und folgte mit 35 seiner Mönche dorthin nach. Kaiser Franz überließ den St Blasianer Mönchen zunächst das Chorherrenspital Pyrn im Lande ob der Enns, dann das aufgehobene Kloster St Paul in Kärnten.

Es war im September 1807, als die ersten Mönche nach Österreich auswanderten. Eine große Menschenmenge hatte sich trotz der frühen Morgenstunde zusammengefunden, als die Mönche St Blasien verließen. Unter Weinen und Schluchzen riefen die Leute ihnen nach: „Kommet wieder!"

St Paul, wo sich heute noch der St Blasianer Schatz befindet, entwickelte sich zu einer blühenden Klostergemeinde. St Blasien verödete. Was an Kostbarkeiten noch übrig war, wurde weggebracht oder versteigert. Selbst das Brustkreuz des Abtes und seinen Ring beanspruchte die badische Regierung als ihr „Eigentum", und der Abt mußte beide zurückkaufen, um sie nicht zu verlieren. Den auswandernden Mönchen wurden die ausgesetzten Pensionen auf zwei Drittel herabgesetzt. Das prachtvolle Klostergebäude wurde Spinnerei, die Fürstengruft, in der bis zur Aufhebung mehrere Habsburger gelegen hatten, Kartoffelkeller. Die Gebeine hatten die Mönche am 22. April 1808 in neunzehn Särgen nach Österreich überführt.

Selbst das schöne Kupferdach der Klosterkirche holte man herunter und überließ es dem Pächter des Gasthauses, David Seligmann, mit dem Vorbehalt der Rückzahlung innerhalb vier Jahren. Daß die großartige Kirche als Ganzes erhalten blieb, ist nur der Fürsprache des protestantischen Baudirektors Arnold zu danken. An Stelle des Kupferdaches wurde ein solches von Schindeln und Zinkblech gesetzt[1].

[1] Am 7. Februar 1874 brannte die Kirche nebst einem Teile der Klostergebäude ab. Auf Veranlassung des Großherzogs Friedrich wurde die Kirche wiederhergestellt. — Weiteres s. K. Rieder, Die Aufhebung des Klosters St Blasien, Karlsruhe 1907.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Die Schädigung der katholischen Kirche durch die Säkularisation.

Die Säkularisation brachte der katholischen Kirche eine unberechenbare Einbuße an Macht, Ansehen und Wohlhabenheit. Die reiche Kirche war in wenigen Jahren in den Zustand der Dürftigkeit herabgesunken und sah sich angewiesen auf die Gnade und das Wohlwollen des Staates.

Wie eine entrechtete Sklavin war sie jetzt an den Staatswagen gefesselt, sie, die einst das Königsdiadem getragen hatte.

Nachdem Kaiser Franz II. am 6. August 1806 die Kaiserwürde niedergelegt hatte, hielt auch kein schützender Kaiser mehr die Hand über sie in einem durch die katholische Kirche geheiligten Reiche.

Souverän schalteten nunmehr auch in der Kirche die Fürsten, in den von Frankreich abhängigen Ländern lediglich noch gebunden durch die Rücksicht auf die französische Vormacht und den allmächtigen Willen des korsischen Eroberers.

„Seit zwölf Jahren", schrieb Wessenberg in seiner Denkschrift vom 27. November 1814, „befindet sich die deutsche Kirche, welche bis dahin des größten Glanzes genoß, in einem Zustande der Verlassenheit, welcher in der Geschichte ohne Beispiel ist. Ihr Vermögen ist ihr entrissen, ihrer uralten Verfassung fehlt es an gesetzlichem Schutz, ihre wesentlichen Anstalten sind ohne gesichertes Einkommen. . . . Der Nachteil dieser Zerrüttung und Auflösung der kirchlichen Verhältnisse für das wahre Wohl der deutschen Staaten läßt sich kaum berechnen."

Durch die Beraubung und Niederdrückung seiner Kirche kam aber auch der ganze katholische Volksteil in Schaden. Protestanten und Juden bereicherten sich zu seinen Ungunsten an dem Kirchengute. Der Einfluß der Katholiken im öffent-

Digitized by Google

lichen Leben ging zurück. Die religiöse Bildung gerade der gebildeten Stände sank in bedenklicher Weise. Es mag sein, daß in wissenschaftlicher Hinsicht die Verbesserung der Staatsschulen an vielen Orten einen Ersatz für die Klosterschulen bot, wie auch feststeht, daß das Volksschulwesen von der badischen Regierung sofort auf eine vollkommenere Stufe gebracht wurde denn zuvor. Aber ebenso sicher ist auch, daß der Schwarzwald, der in seinen Bergen mehrere treffliche Klosterschulen für die höhere Bildung beherbergte — so namentlich die von St Blasien und Villingen —, keinen vollgültigen Ersatz erhielt, und daß der Geist, der in den Staatsschulen herrschte, vielfach das religiöse Leben eher schädigte als förderte.

Eine gute Folge hatte in religiöser Beziehung die Säkularisation insofern, als die Regierung aus dem weggenommenen Klostergute in nahezu hundert kleineren Orten, die bisher von den Klöstern aus versehen wurden, selbständige Pfarreien dotierte. Die in den Klöstern gestifteten Anniversarien wurden aber nur zum Teil hinausgegeben, die Kapitalien für die übrigen verschwanden auf Nimmerwiedersehen im Staatssäckel.

Wie Baden der aus der Säkularisation ihm erwachsenen Verpflichtung nachkam, die Domkirche bleibend auszustatten, wird in einem späteren Kapitel dargestellt werden.

Digitized by Google

Erstes Buch.

Die katholische Kirche unter der Herrschaft des badischen Staatskirchentums (1806—1860).

Erster Abschnitt.

Die katholische Kirche in Baden während der ersten zwölf Jahre des Großherzogtums.

Erstes Kapitel.

Die alten Diözesen, ihre Bischöfe und Generalvikare.

Länger als die Klöster und Stifte blieben die alten Diözesen bestehen, obschon der Reichsdeputationshauptschluß auch eine Umänderung der Diözesaneinteilung vorgesehen hatte. Baden wartete zunächst den Tod der Bischöfe der in Betracht kommenden Diözesen ab, bevor es in die Organisation der Diözesanverwaltung eingriff.

Am frühesten starb der Bischof von Straßburg, Prinz von Rohan, der am 16. Februar 1803 aus dieser Zeitlichkeit schied[1]. Nach seinem Tode wurden die in Baden gelegenen Pfarreien der Diözese Straßburg auf Ersuchen der badischen Regierung von dem Fürstprimas Dalberg als Metropoliten der Konstanzer Diözesanverwaltung unterstellt.

---

[1] Aus Frankreich verbannt, lebte der Bischof und Kardinal seit 1790 in dem bischöflich Straßburgischen Städtchen Ettenheim. Er liegt in der dortigen Pfarrkirche neben dem Hochaltar begraben.

Digitized by Google

Bischöflicher Kommissär für diese Pfarreien wurde der Pfarrer von Kappel a. Rh., Geistl. Rat Burg[1].

Derselbe Vorgang wiederholte sich, als im Jahre 1808 der letzte Fürstbischof von Würzburg, Georg Karl v. Fechenbach, starb. Trotz des Protestes des für Würzburg ernannten Apostolischen Vikars v. Staufenberg zweigte Dalberg die badischen zu Würzburg gehörenden Pfarreien ab und wies sie dem Generalvikariate Bruchsal zu.

Von Bruchsal aus regierte bis zum Jahre 1810 der letzte Fürstbischof von Speier, Wilderich v. Walderdorf[2], den Rest der ehemals so berühmten Diözese Speier, bestehend aus den sechs auf dem rechten Rheinufer gelegenen Dekanaten des Bistums. Alles übrige war verloren gegangen. Des Bischofs weltliche Macht war vernichtet, das Kapitel des Hochstiftes aufgelöst, die Kathedrale ihrer Würde beraubt und einer andern Diözese eingegliedert. Und selbst die letzte geistliche Hirtentätigkeit des Bischofs sollte keine ungetrübte sein! Sie wurde ihm durch manchen unangenehmen Kampf mit der badischen Landesregierung vergällt, die zudem ihm das versprochene jährliche Einkommen von 44000 Gulden nicht vollständig ausbezahlte.

Bischof Wilderich hielt sich in dieser Zeit meist zu Waghäusel auf, hatte aber auch noch Zimmer im Schlosse zu Bruchsal als Winterwohnung zur Verfügung. Als ihn bischöfliche Amtsverrichtungen Mitte März 1810 von Waghäusel nach Bruchsal riefen, drängte ihm ein Vorgefühl des nahenden Todes die Worte ab: „Ich werde Waghäusel nicht mehr sehen!" Er hatte wahr gesprochen. In Bruchsal warf ihn eine Krankheit aufs Sterbebett. Er wünschte, in das

[1] W. Weiß, Gesch. des Dekanats und der Dekane des Rural- oder Landkapitels Offenburg, Offenburg 1895, 240 ff.

[2] Fr. X. Remling, Geschichte der Bischöfe von Speier II, Mainz 1854, 804.

Digitized by Google

Gebet seiner Diözesanen eingeschlossen zu werden. Die geistlichen Räte waren aber bereits unter dem Drucke der badischen Regierung so schüchtern geworden, daß sie Anstand nahmen, ohne vorheriges Benehmen mit dem großherzoglichen Ministerium dieses Gebet anzuordnen. Die Erlaubnis wurde gegeben. Bischof Wilderich erlebte noch die Leidenswoche des Herrn. Voll Gottergebenheit und versehen mit den Heilsgeheimnissen des Glaubens verschied er am Karsamstage, am 21. April 1810.

Seine sterblichen Überreste wurden in der Gruft zu St Peter in Bruchsal beigesetzt.

Der Bischof wollte ursprünglich fast sein ganzes Vermögen milden Zwecken zuwenden. Warum er davon abkam, gibt er selbst in seinem Testament mit folgenden denkwürdigen Worten an: „Zu frommen Stiftungen vermache ich nichts! Gott der Allmächtige weiß, daß ich mein ganzes eigentümliches Vermögen mit Ausschluß der Pretiosen und meines Anteiles an der Familie zu guten und frommen Absichten zu verwenden entschlossen war; allein da bei denen dermaligen aufgeklärten Zeiten nichts mehr heilig ist, und alles, was zur Ehre Gottes, zur Religion, zum Altare und zur Aufmunterung der Altardiener bestimmt wird, gegen Zerstörung, Raub und gewissenlose Bemächtigung nicht mehr sicher ist, so wäre es eine Torheit, das Geringste dahin zu verwenden." — Eine bittere Anklage gegen die weltlichen Mächte jener Zeit!

Das Generalvikariat Bruchsal blieb nach dem Tode des Bischofs als kirchliche Zentralbehörde für das badische Unterland weiterbestehen. Es wurde von Johann Friedrich Ludwig Rothensee[1] geleitet, der aus dem Hannoverschen stammte, später in bischöflich Speiersche Dienste übergetreten

[1] Badische Biographien I 209.

Digitized by Google

war und schon seit 1811 dem bischöflichen Ordinariate vorgestanden hatte.

Nunmehr waltete nur noch ein Bischof in Baden seines Amtes, der schon genannte Fürstprimas Karl Theodor v. Dalberg, dem als Bischof von Konstanz die oberen Landesteile unterstanden, der aber auch als Erzbischof von Regensburg die zu den alten Diözesen Mainz und Worms gehörigen Pfarreien des Unterlandes in geistlicher Hinsicht zu leiten hatte, was er durch die bischöflichen Vikariate zu Aschaffenburg und Lampertheim besorgen ließ.

Ein bewegtes Leben war Karl Theodor v. Dalberg beschieden[1]. Geboren am 8. Februar 1744 auf dem Stammschlosse der Dalberge zu Herrnsheim bei Worms, ward er, der der Rechtswissenschaft zuneigte, von seinem Vater für den geistlichen Stand bestimmt. Er begann seine geistliche Laufbahn als Domicellar in dem Erzstifte Mainz und in den Hochstiften zu Würzburg und zu Worms und rückte nach und nach in die Domherrenstellen ein. Beschäftigt aber war er vornehmlich in der Staatsverwaltung des kurfürstlichen Ministeriums in Mainz. Im Jahre 1772 wurde er zum Mainzischen Statthalter in Erfurt ernannt. Als solcher entfaltete er eine umfassende Tätigkeit für die Hebung des wirtschaftlichen Wohlstandes, für die Förderung der Wissenschaften und die Pflege der schönen Künste. Letztere Bestrebungen führten ihn mit Wieland, Herder, Goethe und Schiller im benachbarten Weimar zusammen. Positiv gläubig, trat er dennoch in den Illuminatenorden ein. Auch lieh er dem Bemühen der Febronianer, den Einfluß der päpstlichen Gewalt in der Kirche einzudämmen, gern seine Unterstützung.

[1] H. Maas, Geschichte der katholischen Kirche in Baden, Freiburg 1891, 16 ff. — Häusle in Wetzer und Weltes Kirchen-Lex. III², Sp. 1334. — Beaulieu-Marconnay, Karl v. Dalberg, Weimar 1879, 2 Bde.

Digitized by Google

Vom Jahre 1787 an stieg Dalberg rasch von Würde zu Würde. Am 5. Juni 1787 wurde er zum Koadjutor im Erzstifte Mainz und vierzehn Tage später im Hochstifte Worms erwählt. Nun ließ er sich am 3. Februar 1788 zum Priester weihen. Gleich darauf, am 18. Juni 1788, wurde er zum Koadjutor des Fürstbischofs von Konstanz erwählt und am 31. August 1788 in Bamberg zum Titularerzbischof von Tarsus konsekriert. Im Jahre 1797 erhielt er die Dompropststelle im Hochstifte Würzburg.

Nun aber begannen die politischen Umwälzungen entscheidend in das Leben Dalbergs einzugreifen. Noch im Jahre 1797 gab er auf dem Reichstage zu Regensburg eine eindringliche Vorstellung ab, die Reichsgewalt gegenüber den von Frankreich her drohenden Gefahren zu stärken. Bald darauf fiel schon das über dem Rheine gelegene Gebiet von Kurmainz und Worms den Franzosen anheim. Dalberg fand eine gewisse Entschädigung dadurch, daß er 1799 nach dem Tode Rodts Fürstbischof von Konstanz wurde. Zum Erzbischof von Mainz sah er sich durch den am 25. Juli 1802 erfolgten Tod des Kurfürsten Karl Joseph v. Erthal erhoben. Das Konstanzer Fürstbistum behielt er bei, mußte aber bereits im Dezember desselben Jahres dessen weltliches Gebiet in die Hände Frankreichs übergeben, das es Baden zuwies.

Da Frankreich auch Mainz in Besitz genommen hatte, verfügte der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 ohne päpstliche Genehmigung, die erst nachträglich am 1. Februar 1805 erfolgte, die Übertragung des Erzstuhles von Mainz nach Regensburg. So war Dalberg nun Erzbischof von Regensburg, Bischof von Konstanz und weltlicher Herr im Fürstentum Regensburg, in dem Fürstentume Aschaffenburg, das die rechtsrheinischen Gebiete des Erzstiftes Mainz umfaßte, und in der Grafschaft Wetzlar.

Digitized by Google

Vom Jahre 1804 an datiert die persönliche Freundschaft zwischen Dalberg und Napoleon, die Dalberg nun bald ganz in das französische Lager hinüberführte. Dalberg nahm im Jahre 1806 den Oheim Napoleons, Kardinal Fesch, zu seinem Koadjutor an, was ihm eine kräftige Rüge des deutschen Kaisers eintrug, und trat sodann, wenn auch widerstrebend, der am 12. Juli 1806 von seinem Gesandten in Paris unterzeichneten Rheinbundsakte bei. Napoleon erwies sich sehr dankbar. Er machte ihn zum Fürstprimas im Rheinbunde und übergab ihm zu seinem Länderbesitz die Reichsstadt Frankfurt und das Löwenstein-Wertheimische Gebiet auf der rechten Mainseite.

Am 1. März 1810 erhielt Dalberg von Napoleon noch den größten Teil von Fulda und Hanau sowie den Titel eines „Großherzogs von Frankfurt". Freilich wurde ihm auch gleichzeitig Eugen Beauharnais, des französischen Kaisers Stiefsohn, als Regierungsnachfolger beigegeben. Das Fürstentum Regensburg fiel am 22. Mai 1810 an Bayern.

Mit dem Sterne Napoleons sank auch der Dalbergs. Da er im Jahre 1813 von Napoleon nicht lassen wollte, wurden ihm alle weltlichen Besitzungen abgenommen. Die Herzen der Deutschen hatte er sich fast vollständig entfremdet. Er blieb lediglich in rein geistlicher Hinsicht Erzbischof von Regensburg und Bischof von Konstanz, mit einer Sustentationssumme von 100000 Gulden ausgestattet, die aber nur unregelmäßig einging, so daß er oft mit Mangel zu kämpfen hatte.

Seitdem Dalberg von dem politischen Schauplatze abgetreten war, lebte er meist zu Regensburg. Nur vorübergehend kam er öfters nach Konstanz.

Der Mann seines Vertrauens war hier sein Generalvikar, Freiherr Ignaz Heinrich v. Wessenberg, mit dem ihn die gleiche kirchliche Richtung aufs innigste verband. Dalberg wie Wessenberg erstrebten eine deutsche National-

Digitized by Google

kirche, beide wollten eine „Reform" des inneren Lebens in der Kirche herbeiführen, beide sahen das Höchste in der Religion in der Liebe und im Wohltun. Manches Gute haben beide Männer im Vereine miteinander für die Diözese Konstanz geschaffen. Dalberg bemühte sich namentlich, das Priesterseminar in Meersburg leistungsfähiger zu machen und Verhältnisse der Hilfspriester zu bessern. In der Reform des religiösen Lebens ließ er Wessenberg freie Hand. Nur ein einziges Mal machte er den Versuch, die von Wessenberg ins Leben gerufene Bewegung, die neben manchem Guten auch so mannigfaches Unheil im Gefolge hatte, aufzuhalten. Er hatte bei dem Besuche, den er im Jahre 1813 seiner Diözese abstattete, nicht den besten Eindruck erhalten. Eine förmliche Reformsucht hatte auf liturgischem Gebiete unter dem Klerus Platz gegriffen. Er erließ darum am 9. Mai 1814 einen Hirtenbrief[1], in welchem er dem Klerus streng anbefahl, sich bei den liturgischen Handlungen genau an die Vorschriften des Konzils von Trient zu halten. Da aber die badische Regierung diesem Hirtenbriefe das Plazet verweigerte, ordnete er an, daß das Ordinariat reformsüchtige Geistliche verwarnen solle. Es ist nicht bekannt geworden, daß dieses Eingreifen Dalbergs etwas genutzt hat. Die Geistlichen ließen sich in ihren Bestrebungen nicht beirren.

Vollständig gebilligt hat Dalberg das Verfahren, das Wessenberg dem Heiligen Stuhle gegenüber einschlug und das darauf abzielte, die päpstliche Jurisdiktion auf dem Gebiete der inneren Diözesanverwaltung nicht zur Geltung kommen zu lassen. Nach den Versicherungen Wessenbergs gingen eine Reihe der von Rom beanstandeten Maßnahmen sogar direkt auf die Anordnung Dalbergs zurück. Ohne Zweifel war jedoch Dalberg in seinen Grundsätzen nicht so radikal

[1] Abgedruckt im Freib. Diöz.-Archiv II 441.

Digitized by Google

als sein Generalvikar. Zu einem energischen Widerstande konnte er sich freilich nie entschließen.

Im Jahre 1814 verlangte Rom von Dalberg, Wessenberg vom Generalvikariate zu entfernen. Dalberg aber hielt das päpstliche Schreiben geheim und gab ihm keine Folge. Bald danach, Anfang des Jahres 1815, übertrug er allerdings das Generalvikariat vorübergehend an den Domherrn v. Roll, aber das geschah nicht mit Rücksicht auf den päpstlichen Willen, sondern hatte anscheinend seinen Grund in einer Mißstimmung Dalbergs über eine Verwahrung Wessenbergs gegen eine Anordnung des Bischofs. Die persönliche Freundschaft beider Männer wurde durch diesen Vorgang nicht getrübt, vielmehr eröffnete Dalberg im Sommer 1815 der badischen Regierung den Wunsch, Wessenberg zu seinem Koadjutor erhoben und zu seinem Nachfolger bestimmt zu sehen. Der Großherzog ernannte denn auch „kraft seiner Souveränitätsrechte" Wessenberg zum Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge, überließ es aber Dalberg, die päpstliche Bestätigung einzuholen. Rom gab indes auf das Ansinnen gar keine Antwort und ließ die Frage der Koadjutorie vorderhand ungelöst. Infolgedessen wagte Dalberg es auch nicht, seinen Freund zum Bischofe zu weihen.

Im Zusammenhange mit dem Verhalten Wessenbergs stand die Lostrennung der Schweizerkantone von der Konstanzer Diözese, die Papst Pius VII. im Jahre 1814 verfügte. Bis dahin war die Diözese ungeschmälert. Diese Verfügung traf Dalberg schmerzlich, aber Rom beharrte in Anbetracht der unkirchlichen Anschauungen Wessenbergs auf seiner Entscheidung.

Eine der letzten — und besten — Amtshandlungen Dalbergs war die Ernennung des Geistlichen Rats Hermann v. Vicari zum Offizial am 1. November 1816.

Digitized by Google

Das Privatleben Dalbergs wies manche schöne Züge auf. Namentlich wird seine außerordentlich große Mildtätigkeit von allen seinen Zeitgenossen gerühmt. Unter der Führung des frommen Wittmann in Regensburg, den er in den letzten Jahren zu seinem Beichtvater erwählt hatte, bereitete sich Dalberg auch würdig auf den Tod vor. Er trat in seiner letzten Lebenszeit aus dem Illuminatenorden aus und ließ Kelle und Hämmerlein verkaufen.

Am 10. Februar 1817 schied Dalberg aus dieser Zeitlichkeit. Ein hochbegabter, humaner, mildtätiger, aber charakterschwacher und in mancher Hinsicht kirchlich unkorrekter Mann ging mit ihm dahin. Er liegt im Dome zu Regensburg begraben, wo das von seinem Neffen, Herzog Emmerich Joseph von Dalberg, errichtete Denkmal sein Andenken lebendig erhält.

Nach seinem Tode wurden von der badischen Regierung die den alten Diözesen Mainz und Worms angehörigen, seit 1803 aber Dalberg als Erzbischof von Regensburg untergebenen Pfarreien dem Generalvikariate Bruchsal zugewiesen, in Konstanz aber ließ das Domkapitel die Frage der Koadjutorie auf sich beruhen und wählte Wessenberg zum Bistumsverweser (Kapitelsvikar), Wessenbergs Vertrauten Reininger aber zum Provikar. Rom erhielt durch das Domkapitel hiervon Nachricht.

Der Papst verwarf jedoch auch die Wahl Wessenbergs zum Kapitelsvikar ebenso wie die seines Freundes Reininger als Stellvertreter. Das diesbezügliche Breve vom 15. März 1817 erteilte wegen dieser Wahl dem Domkapitel eine ernste Rüge und ordnete die Wahl eines Mannes an, der „sich eines guten Rufes erfreue".

Großherzog Karl aber, ein persönlicher Gönner Wessenbergs, suchte ihn zu halten: dem päpstlichen Breve wurde die Anerkennung verweigert und Wessenberg vom Großherzog

Digitized by Google

in einem vom 16. Juni 1817 datierten, an den Papst gerichteten Schreiben verteidigt. Das Domkapitel nahm keine Neuwahl vor, sondern teilte unter Entschuldigungen dem Heiligen Stuhle nur mit, es habe die notwendigen Fakultäten zur Regierung des Bistums der „bischöflichen Kurie" übertragen.

Wessenberg selbst entschloß sich mit Zustimmung des Großherzogs Karl, im Frühjahr 1817 nach Rom zu reisen und seine Sache dort persönlich zu vertreten. In übertriebener Selbsteinschätzung hoffte er von dort entweder als päpstlich bestätigter Kapitelsvikar und zukünftiger Bischof oder aber als Primas der projektierten deutschen Nationalkirche zurückzukehren. Er war sicher, seine Reise und sein Auftreten würden entweder den päpstlichen Hof umstimmen oder aber einen solchen Eindruck auf die Regierungen machen, daß diese mit der Einrichtung einer deutschen Nationalkirche nicht mehr länger zögerten.

In Rom wurde Wessenberg in entgegenkommender Weise aufgenommen und eine Prüfung seiner Pläne alsbald begonnen. Aber der Papst konnte sich von der Berechtigung derselben so wenig überzeugen, daß er an Wessenberg zwei Forderungen stellte: er solle seine Stelle als Bistumsverweser niederlegen, und er solle gleich Fénelon eine Erklärung abgeben, daß er alles mißbillige, was Seine Heiligkeit mißbilligten.

Dazu verstand sich aber Wessenberg nicht. Im Unfrieden mit dem Heiligen Stuhle schied er und kehrte Ende 1817 nach Deutschland zurück.

Hier erlebte er eine neue Enttäuschung. Die Regierungen waren so wenig wie früher dazu zu gewinnen, die von Wessenberg geplante deutsche Nationalkirche ins Leben zu rufen. Der Ausgang der Wessenbergischen Reise hatte auf sie eher einen ungünstigen als günstigen Eindruck gemacht.

Digitized by Google

Trotz seiner Nichtbestätigung durch den Papst verwaltete Wessenberg mit Gutheißung der badischen Regierung den Rest der Konstanzer Diözese und die ihr angegliederten badischen Territorien der ehemaligen Straßburger Diözese weiter bis zum Jahre 1827. Dabei war sein Hauptaugenmerk auf die Fortführung der von ihm als Generalvikar begonnenen Reformen gerichtet. Die Konstanzer Diözese kämpfte in dieser Zeit den Todeskampf. Innerlich richtete sie das Staatskirchentum und die Aufklärung zu Grunde, und äußerlich wurde von dem Reste ihres Gebietes ein Stück nach dem andern abgezweigt. Am 26. März 1817 löste der Papst die württembergischen und im Jahre 1819 die österreichischen Gebietsteile von der Diözese los. Wessenberg blieb lediglich badischer Bistumsverweser, der faktisch auch die geistliche Leitung der hohenzollernschen Katholiken hatte. Die württembergischen Gebietsteile wurden dem Generalvikariate Ellwangen untergeordnet, die österreichischen (Vorarlberg) mit dem Bistum Brixen vereinigt, so jedoch, daß ein selbständiger Generalvikar die Verwaltung führte. Erster Generalvikar und Weihbischof von Vorarlberg wurde Bernhard Galura, damals Gubernialrat in Innsbruck, von 1810 bis 1815 Stadtpfarrer von St Martin in Freiburg.

Mit dem Hinscheiden Dalbergs war aber nun doch die definitive Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse auch für die badische Regierung eine dringende Notwendigkeit geworden. Die Diözesangrenzen mußten kirchlich festgestellt und dem Lande wieder ein Bischof gegeben werden, sollten nicht für das öffentliche Wohl schwere Schäden entstehen. Zwar hatte die Regierung schon 1807 mit dem päpstlichen Nuntius Hannibal della Genga (als Papst später Leo XII.) verhandelt, aber eine Einigung war nicht erzielt worden. Ebensowenig hatte Dalberg ein Rheinbundkonkordat zustande bringen können, an dem er jahrelang mit aller Kraft ge-

Digitized by Google

arbeitet hatte, nachdem die 1803 und 1804 gepflogenen Verhandlungen, ein deutsches Reichskonkordat mit Rom abzuschließen, im Sande verlaufen waren. Wessenbergs Bemühen, auf dem Wiener Kongreß die Staaten zu einem Bundeskonkordat zusammenzubringen, war an dem Selbständigkeitsgefühl der deutschen Regierungen gescheitert. Man mußte also von vorne beginnen.

In der Tat fanden im Jahre 1817 erneute mündliche Unterredungen zwischen badischen Staatsmännern und dem Luzerner Nuntius in Karlsruhe statt. Aber während Bayern am 5. Juni 1817 ein Konkordat mit Rom abschloß, blieben die Karlsruher Verhandlungen wiederum, wie die früheren, ohne endgültiges Ergebnis. Doch bemerkte der Nuntius zu Freiburg, der Papst werde nicht abgeneigt sein, das Bistum dorthin zu verlegen. Das Münster sei eine würdige Kathedrale.

Zweites Kapitel.

Ignaz Heinrich v. Wessenberg als Generalvikar des Bistums Konstanz [1].

Die führende Rolle, die Wessenberg während der ersten zwanzig Jahre der Geschichte der katholischen Kirche in Baden in der Bestimmung der kirchlichen Verhältnisse beschieden war, rechtfertigt eine eingehende Darlegung des Charakters und des Wirkens dieses Mannes.

Ignaz Heinrich Freiherr v. Wessenberg entstammte einer breisgauischen Adelsfamilie, deren Stammschloß zu Feldkirch steht. Geboren am 4. November 1774 zu Dresden, wurde

[1] Jos. Beck, Frhr. J. H. v. Wessenberg, Freiburg 1862. — Sammlung bischöflicher Hirtenbriefe und Verordnungen Dalbergs 1801 ff. — K. Nörber, „Wessenberg", in Wetzer und Welles Kirchen-Lex. XII², Sp. 1343. — J. Friedrich, „Wessenberg", in Bad. Biographien II 452. — H. Brück, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland I 145 ff.

Digitized by Google

er mit 18 Jahren Domherr zu Konstanz, Augsburg und Basel. Mit 28 Jahren (1802) war er schon Generalvikar des Bischofs Dalberg zu Konstanz, obgleich er erst die Subdiakonatsweihe empfangen hatte. Die Priesterweihe ließ er sich erst 1812, in einem Alter von 38 Jahren, erteilen.

Als er Generalvikar zu Konstanz wurde, stand seine kirchliche Richtung schon fest, — er hatte sie auch in der 1801 in Zürich anonym erschienenen Schrift, „Der Geist des Zeitalters", öffentlich zum Ausdruck gebracht. Ein Gemisch von nationalkirchlichem Febronianismus, staatskirchlichem Josephinismus und theologischer Aufklärerei gab ihr das Gepräge.

Diese merkwürdige Geistesrichtung Wessenbergs war für die Folge um so bedeutsamer, als er sich zum Reformator seiner in seinen Augen tief gesunkenen Zeit berufen erachtete. Schon als 27jähriger Mann hielt er in der obengenannten Schrift nicht nur den Dienern der Kirche, sondern allen führenden Kategorien der Menschheit bis hinauf zu den Regenten einen Spiegel vor und machte ihnen Vorschläge darüber, wie sie ihre Aufgabe besser lösen könnten.

Selbstverständlich fesselten ihn die kirchlichen Reformpläne nach seiner Erhebung zum Generalvikar am meisten, und zwar um so mehr, als ihm gerade die religiösen Zustände besonders schlimm dünkten. Wenn man ihn hörte, herrschte im Volke ein weit verbreiteter, fast unausrottbarer Aberglaube, das Gebetsleben war in einen geistlosen Mechanismus ausgeartet, und die Einrichtung des Gottesdienstes war durch mancherlei Unordnung gestört. Darüber, was eigentlich zum Aberglauben alles gehöre, hat sich Wessenberg nirgends mit der wünschenswerten Deutlichkeit ausgesprochen. Es liegen aber Äußerungen vor, die zeigen, daß Wessenberg sehr tief in den Rationalismus hineingeraten war. So be-

Digitized by Google

zeichnete er es als Aberglauben, anzunehmen, die Kirchenämter seien anders als auf dem Wege des Bedürfnisses entstanden. „Der Unterhirt", sagt er in seiner Schrift „Der Geist des Zeitalters"[1], „wird einsehen, daß Unterordnung ein Bedürfnis sei, und daß sie auch wirklich sich so gebildet habe, wie sie Bedürfnis wurde, und wenn er dann zurücksieht in die späteren Zeiten, wie da der Pfarrer die Gewalt des Bischofs, dieser die des Erzbischofs, und dieser die des Papstes vom Stifter der Kirche erhalten zu haben prätendiert und somit von Gottes und Rechts wegen fordert, so wird er mit Wehmut ausrufen: Ach! Sie wußten nicht, was sie taten!" In derselben Schrift bezeichnet er einzig und allein die „persönliche Achtungswürdigkeit des Geistlichen" als „heilige" Stütze seines Ansehens, alles übrige, worauf sich sonst sein Ansehen gründe, gehöre in das Gebiet der Vorurteile. Aberglaube ist Wessenberg ferner das Hängen des Volkes an den Wallfahrten, Bruderschaften, den Exorzismen und Benediktionen, an den Skapulieren und ähnlichen Gegenständen, ferner die Bevorzugung der Messe vor der Predigt und die Feier der abgeschafften Festtage.

Geistlosen Mechanismus erblickte Wessenberg in dem vielen Rosenkranzbeten, in den lateinischen Kirchengebeten und Kirchengesängen, so wie sie im Munde des Volkes waren, in dem Rezitieren eines mit „abergläubischen" Erzählungen durchsetzten Brevieres.

Viele Unordnung fand Wessenberg in den Bittgängen und Prozessionen. Als Störung und Beeinträchtigung des Pfarrgottesdienstes mit seinem Zentrum, der Pfarrpredigt, erklärte er die besondern Gottesdienste der Mönchsorden und die „Nebenmessen" ohne Predigt, wie sie besonders die sog. „einfachen Priester" und die vertriebenen französischen Geist-

[1] S. 184.

Digitized by Google

lichen zu zelebrieren pflegten. Endlich schien ihm auch bei der Ablegung der Beichte zu wenig Ordnung zu herrschen. Die Beichtkoukurse und das „Auswärtslaufen" galten ihm als Übel.

Anderseits beklagte Wessenberg tief die Ausbreitung des Unglaubens, dessen Samen die französische Aufklärung gar reichlich auch in Deutschland ausgestreut hatte. Er sah die religiöse Gleichgültigkeit riesenhaft zunehmen und die Aufklärung bis zur Beseitigung der religiösen Begriffe überhaupt voranschreiten.

Den Klerus hielt Wessenberg für unfähig, den Aufgaben der Zeit zu genügen. Der Klerus, so behauptete er, fördere zum Teil noch den Aberglauben und huldige den Lastern der Herrschsucht und Habsucht[1]. Der Grund hiervon sei, daß es ihm an der nötigen Bildung fehle sowohl in wissenschaftlicher wie sittlicher Hinsicht. Auch sei die Disziplin zu locker.

Die Anklagen Wessenbergs treffen in mancher Hinsicht das Richtige, anderes aber wird mit Unrecht verallgemeinert, und in einer ganzen Reihe von Punkten überschreitet Wessenberg bei weitem das richtige Maß und bezeichnet Dinge als Mißstände, die keine sind.

Übrigens war er nicht der erste, der solche Anklagen erhob. Die Unzufriedenheit mit den bestehenden Einrichtungen und die Reformlust auf kirchlichem Gebiete war seit der Zeit Maria Theresias überall in Deutschland rege und hatte bereits kirchliche und staatliche Eingriffe in die überlieferte Religionsübung zur Folge gehabt.

Insbesondere hatte der Geist der Aufklärung die rheinischen geistlichen Kurfürsten ergriffen und sie zu Reformen auf dem Gebiete der Liturgie veranlaßt. Deutsche

[1] „Der Geist des Zeitalters" 124.

Digitized by Google

Geſangbücher erhielten ſchon Ende des 18. Jahrhunderts die Diözeſen Mainz, Fulda, Salzburg (1782), Würzburg und Bamberg.

Von den weltlichen Regierungen hatte ſich beſonders die öſterreichiſche mit der Einführung kirchlicher Reformen beſchäftigt. In Vorderöſterreich war das theologiſche Studium bereits durch ſtaatliche Maßnahmen umgeſtaltet worden. Kaiſerliche Erlaſſe vom 11. April 1772 und 22. März 1777 hatten hier auch alle jene Wallfahrten unterſagt, bei denen die Teilnehmer über Nacht ausblieben. Ebenſo waren durch Erlaß vom 6. Juli 1785 im Breisgau alle Prozeſſionen und Bittgänge mit Ausnahme der Fronleichnamsprozeſſion und der allgemeinen Bittgänge verboten worden. Die Aufhebung ſämtlicher Bruderſchaften hatte ein kaiſerliches Dekret vom 9. Auguſt 1783 verfügt. Die Feiertage waren auf Veranlaſſung Maria Thereſias durch ein Breve Benedikts XIV. vom Jahre 1753 und durch ein ſolches von Klemens XIV. vom Jahre 1771 reduziert worden. Die Heranbildung des Regularklerus hatte Joſeph II. ſtaatlich geregelt, und noch 1805 beſchäftigte ſich mit ihr ein öſterreichiſcher Regierungserlaß.

Von dieſen öſterreichiſchen Regierungsmaßnahmen waren aber noch vor dem Amtsantritt Weſſenbergs manche wieder aufgehoben worden, während andere gar nie vollſtändig durchgeführt worden ſind. Gegen die Umwandlung der „abgewürdigten Feiertage“ in Werktage dauerte der Widerſtand des biſchöflichen Ordinariates und des Volkes in der Weiſe fort, daß der feierliche Gottesdienſt wie ehedem abgehalten und vom Volke freiwillig auch keine knechtliche Arbeit verrichtet wurde zum großen Verdruſſe der öſterreichiſchen Regierung.

Weſſenberg war kein Freund des joſephiniſchen Hineinregierens in innerkirchliche Angelegenheiten, deren Ordnung Sache der Biſchöfe war. Er war

Digitized by Google

selber zu sehr Herrschernatur, um solches als wünschenswert zu erachten. Staatliches Eingreifen wollte er zunächst nur den päpstlichen Anordnungen gegenüber. Keine derselben, so verlangte er[1], „solle kundgemacht und vollzogen werden dürfen, bevor der Landesherr nach Einvernehmung des Erzbischofs und Bischofs die Bewilligung dazu erteilt habe". Er wollte die Bischöfe Rom gegenüber möglichst frei stellen und erkannte nicht, wie er durch die Aufopferung der kirchlichen Grundsätze die Stellung der Bischöfe gegenüber dem Staate herabdrückte. Zudem reklamierte er selber wieder für die Ausübung auch vieler bischöflicher Rechte die Staatsgenehmigung, sei es aus Grundsatz, sei es aus Politik. Weihbischof Zirkel von Würzburg sagte darum mit Recht, Wessenberg habe versucht, „einem Vermittelungsplane Eingang zu verschaffen, durch den er gerade das, was er kurz zuvor als Usurpation dargestellt hatte, der weltlichen Gewalt in die Hände leget"[2]. Dementsprechend hat Wessenberg auch nie den Mut gehabt, dem um sich greifenden Staatskirchentum unbeugsamen Widerstand entgegenzusetzen. Er empfand manchen Eingriff schmerzlich, aber er unterwarf sich und genoß infolgedessen die Gnade der Landesherren in ausgezeichnetem Maße.

Wessenbergs Reformpläne waren weit umfassender als die seiner kirchlichen Gesinnungsgenossen und die der österreichischen Regierung. Ihm selber schienen alle diese Bestrebungen dürftig und lückenhaft[3]. Um dem Aberglauben, dem Mechanismus und der Unordnung einerseits, dem Unglauben und der religiösen Gleichgültigkeit anderseits zu begegnen, erstrebte er eine reinere Gestaltung des ge-

[1] „Die deutsche Kirche" (im April 1815) 51.

[2] (Zirkel,) Die deutsche katholische Kirche, Deutschland 1817, VIII.

[3] Wessenberg, Die Elementarbildung des Volkes, Zürich 1814, 55.

Digitized by Google

samten katholischen Christentums nach dem Vorbilde des Christentums der ersten Jahrhunderte, unter Festhaltung — wie er meinte — alles Wesentlichen, sowie eine gründliche Geistes- und Herzensbildung des Klerus und des Volkes in diesem gereinigten Christentume. Die Frage zu bejahen, ob ihm als letztes, aber erst in ferner Zukunft erreichbares Ziel die Verwirklichung einer über den Glaubensformen erhabenen Vernunftreligion vorgeschwebt habe, könnte man im Hinblick auf manche Sätze in der Schrift „Der Geist des Zeitalters“ [1] versucht sein. In mehreren späteren Schriften äußert sich aber Wessenberg durchweg weit positiver. Die Gottheit Jesu Christi, die Göttlichkeit des Christentums hat er stets, auch in seinem „Geist des Zeitalters“, bekannt. Manche auffällige Äußerungen sind wohl auf Rechnung der Verschwommenheit der religiösen Ansichten in jener Zeit zu setzen.

Der Reinigung der katholischen Religion vom „Aberglauben“ wandte Wessenberg in erster Linie seine energische Tätigkeit zu. Der Kampf gegen ihn beschäftigte ihn in ganz ungewöhnlicher Weise. Er warnte zwar selber in dem Buche „Der Geist des Zeitalters“ davor, sofort allen Aberglauben praktisch beseitigen zu wollen [2]. Vorurteile, so meinte er, müßten im Volke vorderhand noch aufrecht erhalten werden, da bei der innigen Verbindung von Aberglauben und den reineren Religionsbegriffen ein unkluges Herausreißen desselben gar leicht die Verwerfung der Religion überhaupt zur Folge haben könnte. Er selber war ohne Zweifel auch weit klüger und darum gemäßigter als viele seiner Schüler. Trotz alledem ging er jedoch so weit, daß er das religiöse Leben empfindlich schädigte, zumal er auch Berechtigtes angriff.

---

[1] Vgl. bes. S. 188. [2] Ebd.

Digitized by Google

Schon im zweiten Jahre seiner Amtsführung wandte er sich gegen die festliche Auszeichnung der „abgewürdigten Feiertage". Der Kampf um dieselben spielt in der ganzen wessenbergianischen Bewegung eine Hauptrolle. Entsprechend den Wünschen der österreichischen Regierung untersagte Wessenberg im Gegensatz zu den früheren Konstanzer Bischöfen jegliche kirchliche Auszeichnung der aufgehobenen Feiertage aufs strengste und schärfste ein, daß Gott an diesen Feiertagen am meisten dadurch geehrt werde, daß das Volk arbeite[1].

Viel Sorge bereiteten ihm alsbald auch die Exorzismen und Benediktionen, die vorzunehmen die Mendikantenordenspriester sich besonders häufig bereit fanden. Vielleicht mögen sich noch Nachzüge der Zeit der Hexenverfolgungen bemerkbar gemacht haben. Fand doch die letzte Hexenhinrichtung im Jahre 1783 in dem zum Bistum Konstanz gehörigen, zu zwei Dritteln reformierten Kanton Glarus statt! Wessenberg schrieb für die Vornahme des Exorzismus die Einholung der bischöflichen Genehmigung vor und drang auf Beschränkung der Benediktionen, über deren Wert das Volk aufgeklärt werden sollte.

Die Wallfahrten, die die österreichische Regierung teilweise wenigstens schon untersagt hatte, suchte Wessenberg ganz zu unterdrücken. Er gebot durch Verordnung vom 4. März 1809, an den Wallfahrtsorten alle auf die Wallfahrt bezüglichen Feierlichkeiten künftig wegzulassen. Er verhinderte nicht den Zutritt zu den Gnadenorten, aber er löschte das Licht in ihnen aus.

Etwas milder verfuhr er mit den Bittgängen, die er nur „auf ihren wahren Zweck zurückführen" wollte. Verordnungen von 1803, 1804 und 1809 schränkten sie hinsichtlich der

[1] Sammlung bischöflicher Hirtenbriefe und Verordnungen, Konstanz 1808, 161 166 237 239 242.

Digitized by Google

Zahl und der Länge des Weges ein. Damit sollte verhindert werden, daß eine Pfarrgemeinde die Bittgänge über ihr Gebiet ausdehne.

Einen vernichtenden Schlag führte Wessenberg wieder gegen die Bruderschaften. Nachdem das Aufhebungsdekret Josephs II. vom 9. August 1783 nicht ganz durchgeführt worden war, hob er erneut alle Bruderschaften durch Verordnung vom 10. Januar 1809 auf und verfügte, daß künftig nur noch eine Bruderschaft zulässig sei, nämlich die von der Liebe Gottes und des Nächsten.

Sehr reformbedürftig schien Wessenberg die Art und Weise, wie die „Beichtanstalt" benutzt wurde, deren Segen er keineswegs mißkannte. Er fand hier viel Äußerlichkeit und Mechanismus, namentlich in dem häufigen Beichten, weswegen er auf bessere Pflege der wahren „Bußgesinnung" drang, für deren Förderung er allgemeine Beicht- und Bußtage für ersprießlich erachtete.

Das Gebet des Volkes war in jener Zeit das Rosenkranzgebet. Das Volk hing an ihm mit ungemeiner Zähigkeit und heiliger Begeisterung. Wessenberg erkannte an, daß die Bestandteile des Rosenkranzes gut seien, aber er hegte auch die Überzeugung, daß seine Rezitation sehr oft zum Mechanismus führe. Ganz besonders unpassend schien ihm das Rosenkranzgebet während der heiligen Messe zu sein, da es gar nicht zu der heiligen Handlung passe. Er wandte sich darum in scharfer Weise gegen diesen alten Gebrauch.

Wessenberg griff aber auch mit seinen Reformen in das liturgische Gebiet selber ein. Auch hier schien ihm aller Aberglaube und jeder Mechanismus beseitigenswert. Von der unkirchlichen Anschauung ausgehend, daß der höchste Zweck der Liturgie die sittliche Erbauung des Menschen sei, — nach kirchlicher Lehre ist höchster Zweck der Liturgie die Verherrlichung Gottes, untergeordneter und mit diesem höchsten

Digitized by Google

Zweck immer verbundener die sittliche Erhebung der Menschen —, hielt er Missale, Brevier, Benediktionale und Rituale für verbesserungsbedürftig. Wagte er auch nicht, die unmittelbar den Priester angehenden Vorschriften des Missale gesetzgeberisch anzutasten, so ging er in der Beseitigung des liturgischen Kirchengesanges um so radikaler vor. Er dekretierte ihn ab und führte den allgemeinen deutschen Volksgesang auch während der feierlichen Ämter und in der Vesper[1] ein. Das deutsche Gesangbuch, zu dem Wessenberg selbst Lieder und freie Psalmenübersetzungen geliefert hatte, erschien erstmals 1812. Die Melodien stammten von Nägeli in Zürich, Knecht in Biberach und einigen andern, — neben manchem Schätzbaren findet sich unter ihnen viel minderwertige Ware.

Auf das Gesang- und Andachtsbuch folgte bald das neue Rituale in deutscher Sprache. In ihm sind auch die Gebete des Priesters verdeutscht, weswegen es bei den kirchlich gesinnten Geistlichen auf besonders starken Widerstand stieß. Zudem sind die Gebete oft im Geiste des „gereinigten" Christentums umgestaltet.

Das Brevier änderte Wessenberg nicht. Aber er dispensierte die jungen Geistlichen von dessen Rezitation. Ein Brevier mußte jeder anschaffen. An Stelle des Breviergebetes empfahl er die Verrichtung anderer Gebete und erbaulicher Lesungen. Die tägliche Betrachtung schien ihm für das priesterliche Leben so wichtig zu sein, daß er den Dekanen zur Pflicht machte, bei den Kirchenvisitationen die Geistlichen zu befragen, ob sie dieselbe regelmäßig vornähmen. Ebenso ernstlich verlangte er von den Geistlichen, daß sie jährlich Exerzitien machten.

[1] Allgemeine Gottesdienstordnung für alle Rheinischen Bundeslande des Bistums Konstanz vom 16. März 1809. II. Vgl. Sammlung ꝛc., erste Forts. Konstanz 1809, 50.

Digitized by Google

In allem, wie er meinte, mehr Äußerlichen war Wessenberg dagegen immer zu Zugeständnissen geneigt. So erlaubte er auch, bei wichtigen Gründen vor der heiligen Messe zu frühstücken[1].

Beim Gottesdienste schien Wessenberg das Wichtigste die Predigt zu sein. Unzähligemal beschäftigt er sich mit ihr in seinen Erlassen. Er verbot, sie vor dem Amte zu halten und sie so aus ihrer zentralen Stellung herauszureißen, auch den Gläubigen Anlaß zu geben, sie nicht zu besuchen. Er verlangte die Predigt nicht nur für den Hauptgottesdienst, sondern auch für die Frühmessen. Und selbst bei der Spendung der heiligen Sakramente sollten Ansprachen gehalten werden. Gerade von dem richtigen Unterricht des Volkes erwartete Wessenberg am allerersten die Ausrottung alles Aberglaubens und die Zurückdrängung des Unglaubens. Der Geistliche, urteilte Wessenberg im Geiste seiner Zeit, müsse vor allem Volkslehrer sein. „Der wichtigste Teil der Seelsorge", sagt er selbst[2], „besteht in dem christkatholischen sittlich-religiösen Unterricht, welcher den Verstand mit himmlischen Wahrheiten erleuchten, das Herz mit reiner Liebe zu Gott und der Tugend entzünden und den Wirkungen der göttlichen Gnade den Weg bahnen soll." Ebenso ernstlich wie die gewissenhafte Ausübung des Predigtamtes an allen Sonn- und Feiertagen forderte Wessenberg die regelmäßige Abhaltung der Christenlehre an den Nachmittagen der Sonn- oder Feiertage und die ordnungsgemäße Abhaltung des Religionsunterrichtes in den Schulen. Auf diesem Gebiete hat Wessenberg sicher manchem alten Schlendrian ein Ende gemacht, ohne indes alle Übelstände beseitigen zu können.

---

[1] St. Braun, Memoiren 298.

[2] Erlaß vom 5. Januar 1803.

Digitized by Google

Um dem Volke alles Ausweichen unmöglich zu machen und es an den Unterricht im gereinigten Christentum zu gewöhnen, gab sich Wessenberg alle Mühe, die Nebengottesdienste zu beseitigen und alles auf den Pfarrgottesdienst zu konzentrieren. Viele Nebenkapellen wurden beseitigt, die einfachen Priester mit Unterricht belastet und die besondern Gottesdienste der Ordensleute unterdrückt. Wessenberg war kein Freund der Orden. Er glaubte, sie seien veraltete Institute, die nun dem Geiste der Zeit entsprechend in Bildungsanstalten umgewandelt werden sollten. Ganz besonders erpicht aber war er auf die Mendikanten, weil sie ihm den Aberglauben am meisten zu halten und zu beschützen schienen. Um die Widerstandskraft, die gerade viele Klöster gegen seine Reformen zeigten, zu brechen, suchte Wessenberg Einfluß auf die Heranbildung des Regularklerus zu gewinnen. In mehreren Verordnungen mischte er sich in diese Frage ein, während er anderseits eine genaue Überwachung der pastoralen Tätigkeit der Mendikanten-Ordenspriester verlangte. Im Jahre 1812 wagte er sich sogar so weit vor, daß er den in Baden noch bestehenden Mendikantenkonventen die Abhaltung von Segenmessen sowie die zehn- und vierzehnstündigen Gebete untersagte und die Ordenspriester überall den Pfarrern unterstellte. Ordensleute säkularisierte er auch gern und rasch. Ein einziges Mal raffte sich Wessenberg aber doch zu einer Tat zu Gunsten der Mendikanten auf, indem er sich im Jahre 1806 bei der württembergischen Regierung für die vorübergehende Belassung der Kapuzinerklöster in der Landgrafschaft Nellenburg verwendete [1].

Neben den Mendikantenklöstern hatten die Redemptoristen den Unwillen Wessenbergs auf sich gezogen. Sie er-

[1] Freib. Diöz.-Archiv II 451 ff.

Digitized by Google

regten schon zu Jestetten sein Mißfallen, noch mehr aber, als sie sich 1805 in Triberg niederließen. Er setzte alles daran, sie von hier zu vertreiben, und hatte auch dank der Beihilfe der weltlichen Gewalt Erfolg.

Um die Abhaltung des Pfarrgottesdienstes und die Erteilung des christlichen Unterrichts sicherzustellen, verbot Wessenberg ferner unterm 24. Juli 1807 jedem Seelsorger aufs strengste, an Sonn- und gebotenen Feiertagen in andern Pfarreien beim Gottesdienst und im Beichtstuhl Aushilfe zu leisten, wenn dort besondere Schutzpatrons- oder Bruderschaftsfeste gefeiert wurden. Es sollten nur Kapläne, Benefiziaten oder Ordensgeistliche berufen werden.

Sehr vorteilhaft für die Gewinnung echt religiöser, christlicher Gesinnung schien Wessenberg das Bibellesen zu sein. Er empfahl es daher warm und eindringlich, überzeugt, damit wiederum ein Stück Urchristentum zu neuem Leben zu erwecken. Nur katholische Bibelübersetzungen wollte er jedoch dabei verwendet wissen.

Als hervorstechendste Eigenschaft und Äußerung christlicher Gesinnung bezeichnete Wessenberg die Liebe zu Gott und zu den Menschen. Wie er selbst persönlich sehr wohltätig war, so mahnte er auch außerordentlich häufig zu den Werken der Liebe. Als eine Wesensfrucht der christlichen Nächstenliebe galt ihm die religiöse Duldung zwischen den verschiedenen christlichen Glaubensgenossen. Er verlangte entschieden für ganz Deutschland die Gleichstellung der christlichen Konfessionen in den bürgerlichen Rechten wie auch vollständige religiöse Freiheit für die drei anerkannten Kirchen[1]. Dabei hielt er den bestehenden Gegensatz zum Protestantismus aufrecht, und verteidigte letzterem gegenüber die rechtliche Stellung der katholischen Kirche sogar energisch. Freilich —

[1] Die Deutsche Kirche 61 ff.

Digitized by Google

den dogmatischen Gegensatz zum Protestantismus scheint er nicht genügend erkannt zu haben, und sicher ist, daß er nicht alle aus diesem Gegensatze sich ergebenden Folgerungen zog. So gestattete er zu Unrecht, daß sich die Geistlichen im Notfalle — wenn die Ermahnungen, alle Kinder katholisch erziehen zu lassen, nichts gefruchtet hätten — mit der konfessionellen Scheidung der Kinder nach dem Geschlechte zufrieden geben könnten, und verfügte er hinsichtlich der „Einsegnungen der gemischten Ehen", daß sie „jedesmal von dem Pfarrer der Konfession des Bräutigams vorzunehmen seien", allerdings mit der Klausel, daß sich beide Teile sodann wieder vor dem Pfarrer der Braut in seiner Behausung zu stellen und daselbst die wiederholte Bezeugung ihres Ehekonsenses zu äußern hätten. Direkt wollte Wessenberg zu dieser Maßnahme durch die drohende Gefahr der Einführung der Zivilehe veranlaßt worden sein[1].

Den Unglauben und die religiöse Gleichgültigkeit jener Zeit verurteilte Wessenberg in mehreren seiner Schriften aufs entschiedenste. Aber seine praktischen Maßnahmen waren sehr unzulänglich. Es fehlte ihm selber zu sehr an den dogmatischen und christlich-philosophischen Kenntnissen, als daß er deren Verwertung in dem großen Geisteskampfe jener Zeit hätte entsprechend anordnen können. Der Zugang zu den großen Meistern der Scholastik blieb ihm vollends ganz verschlossen; sonst hätte er nicht das jämmerliche Urteil abgeben können: „Die Scholastik macht alles streitig, ungewiß und dunkel, verbreitet über alles Zweifel und wähnt vergeblich, die aufgeregten Zweifel durch unverständliche Worte aufzudecken und darüber zu beruhigen."[2] Wessenberg meinte, die

[1] Der Erlaß steht bei Fr. Huber, Vollständige Beleuchtung der Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes bei der Ernennung des Generalvikars Frhr. v. Wessenberg, Rotweil 1819, 100.

[2] Elementarbildung 67 f.

Digitized by Google

von ihm angeregte Reform, insbesondere die sorgsam gepflegte Unterrichtung des Volkes genüge, den Unglauben zurückzudrängen. Aber seine allzu duldsame Gesinnung und seine Bekämpfung der streng kirchlichen Richtung blieben gerade in den gebildeten Schichten der Bevölkerung nicht unbemerkt. Empfahl er doch selbst anfänglich die vom Geiste der Aufklärung durchtränkten „Stunden der Andacht" von Zschokke in Aarau und ließ sie ruhig zum Gebetbuch der Gebildeten werden! Und als endlich spätere Bände die Bekämpfung der Gottheit Christi und katholischer Gebräuche brachten, wie leisetreterisch benahm sich da der Mann, der mit dem „Aberglauben" so wenig Federlesens machte! Ausdrücklich verbot er durch Erlaß vom 5. Januar 1820, öffentlich von der Kanzel oder in der Christenlehre vor dem Buche zu warnen, „indem dadurch ohne Not ärgerliches Aufsehen verursacht und leicht mehr verdorben als gut gemacht würde". Statt den Gebrauch des Buches streng zu verbieten, wollte er nur, daß die Geistlichen privatim die Gläubigen vor den anstößigen Stellen warnen sollten.

Sehr unduldsam benahm sich Wessenberg gegen die Gegner seiner Reformpläne, die durchweg Männer echt kirchlicher Gesinnung waren. Er, der sonst von Liebe und Duldsamkeit überfloß, entblödete sich nicht, von ihnen als den „Pfaffen"[1], „Pharisäern"[2], „Gleisnern", „gallsüchtigen Finsterlingen"[3] zu reden.

Als Werkzeug zur Durchführung seiner Reformen suchte Wessenberg den Weltklerus gründlich in seinem Geiste zu schulen. Ohne Zweifel gab es hier vieles, sehr vieles zu verbessern, denn der Bildungsstand des Klerus war oft ein recht niedriger. Nun hatten aber bereits

[1] Beck, Wessenberg 439. [2] Ebd. 397 399 400.
[3] „Die Deutsche Kirche" 62 f.

Digitized by Google

mehrere staatliche Regierungen für die Ausbildung der Theologiestudierenden Vorschriften erlassen, die auf eine Hebung des Wissensstandes im Klerus abzielten. Wessenberg mußte also seine Maßnahmen mit den beteiligten Regierungen vereinbaren. Aus den Verhandlungen ging ein Regulativ hervor, worin der Studiengang der Kandidaten der Theologie genau geregelt war. Niemand sollte nach diesem Regulativ zum Studium der Theologie zugelassen werden, der nicht einen philosophischen Kursus in Logik, Psychologie, Moralphilosophie, Physik und Weltgeschichte vollendet hätte. Während der theologischen Studienzeit sollte nicht nur Dogmatik, Moral und Kirchenrecht, sondern auch Exegese, Kirchengeschichte, Pastoral und Pädagogik gehört werden. Die Semestralprüfungen wurden obligatorisch gemacht, die Zeugnisse sollten beim Eintritt in das Meersburger Seminar vorgelegt werden.

Auf den inneren Ausbau des Seminars selbst legte Wessenberg das Hauptgewicht. Hier hatte er auch freie Hand und war durch staatliche Eingriffe nicht gehemmt. Er erließ am 8. Juli 1802 ein neues Statut, das den Aufenthalt im Seminar auf zehn Monate festsetzte. Die homiletische und katechetische Ausbildung sollte im ersten Semester, die liturgische und die in der speziellen Seelsorge sowie in der geistlichen Geschäftsführung im zweiten erfolgen. Der Gottesdienst in der Seminarskirche sollte das Normalbild für alle Kirchen der Diözese abgeben, weswegen auch alle liturgischen Reformen hier zuerst erprobt wurden und zur Einführung gelangten. Täglich wurden Abteilungen von Seminaristen zur Erteilung von Unterricht in verschiedene Klassen der Volksschule geführt. Wessenberg kam selbst in den ersten Jahren jede sechste Woche von Konstanz nach Meersburg und veranstaltete Prüfungen, die man „Zirkel“ nannte, weil sie mehr vertrauliche Besprechungen als strenge Examina waren.

Digitized by Google

Zur leichteren Befriedigung der literarischen Bedürfnisse der Alumnen des Priesterseminars war die Herdersche Buchhandlung im Jahre 1801 von Rottweil nach Meersburg übersiedelt, wozu ihr Dalberg 6000 fl. gegen Abzahlung an den Seminarfonds zukommen ließ[1].

Für die Fortbildung der in der Praxis stehenden Geistlichen trug Wessenberg vor allem durch die Anordnung von Pastoralkonferenzen Sorge. Die besseren der in ihnen behandelten Arbeiten sollten in dem 1804 gegründeten „Archiv für Pastoralkonferenzen" gedruckt werden[2]. Rein dogmatische und staatskirchenrechtliche Erörterungen wollte Wessenberg aus den Konferenzen ausgeschlossen wissen, erstere, um die Verketzerungssucht, letztere, um die staatliche Mißgunst fernzuhalten.

Außerdem drang Wessenberg auf Errichtung literarischer Lesevereine und auf Gründung von Kapitelsbibliotheken, wie er auch selbst, um den Klerus zu weiterem Schaffen anzuspornen, Preisaufgaben ausschrieb und sich persönlich um die literarische Arbeit seines Klerus bis in alle Einzelheiten interessierte.

Die Disziplin des Klerus suchte Wessenberg bei allem persönlichen liebevollen Entgegenkommen möglichst straff anzuspannen. Da ihm die von den Geistlichen frei gewählten Dekane hierfür als Mittelspersonen nicht auszureichen schienen, ordnete er ihnen bischöfliche Deputate bei, denen er die dritte Stelle im Kapitel, nach dem Kammerer, anwies. Der Wirtshausbesuch der Geistlichen wurde aufs neue verboten[3], eine standesgemäße Kleidung bis in die Details vor-

[1] J. König, Barth. Herder, in Bad. Biogr. III 52 f.

[2] Das „Archiv" hatte eine Vorgängerin in der 1802 ins Leben getretenen „Geistlichen Monatsschrift", die nur zwei Jahre existierte, weil sie die reformerischen Ideen zu offen vortrug.

[3] Verordnung vom 18. April 1803.

Digitized by Google

geschrieben[1], die Admission zur Seelsorge neu geordnet, die genaue Führung der Standesbücher eingeschärft und die Kirchenvisitation in allen Einzelheiten geregelt, — 114 Fragen hatten die Pfründeinhaber bei derselben zu beantworten. Den Weitschweifigkeiten einzelner bischöflicher Kommissariate wurde ein Ende gemacht, die richtige Persolvierung der Meßstipendien unter Kontrolle gestellt und die Residenzpflicht den Pfarrern und Benefiziaten ins Gedächtnis zurückgerufen. Manchmal greifen die Verordnungen Wessenbergs allzusehr in das Gebiet der persönlichen Freiheit ein, so die Vorschrift, die Geistlichen hätten Stöcke, und zwar von oberhirtlich bestimmter Form zu tragen[2], und wenn er den mehr als eine Stunde entfernten Geistlichen verbieten will, der Beerdigung eines Konfraters beizuwohnen, nur um zu verhindern, daß die Geistlichen im Trauerort ein Mahl einnähmen.

Den Zölibat der Geistlichen betrachtete Wessenberg als ein rechtlich bestehendes, aber doch beseitigenswertes Institut. So sehr er auf würdigen Wandel der Geistlichen hielt, war er deswegen doch milde in der Bestrafung sittlich gefallener Priester. Er selber beobachtete den Zölibat tadellos.

Ein großes Verdienst erwarb sich Wessenberg dadurch, daß er für eine würdigere Stellung der Hilfspriester sorgte. Bis 1802 wurden diese von den Pfarrern wie Knechte gedungen und anscheinend auch oft so behandelt. Durch Verordnung vom 23. Juni 1802 verfügte nun Wessenberg, daß Anstellung und Entlassung der Vikare künftighin Sache des Ordinariates sei. Als Gehaltsminimum wurden von Ordi-

[1] Verordnung vom 16. November 1803 an die Schweizer Geistlichen.

[2] Deambulantes clerici baculo utantur, sed non ita grandi et nodoso, ut fere cum Herculis clava comparari possit. Verordnung vom 16. November 1803, § 2, 6.

Digitized by Google

nariats wegen anständige Verpflegung und Wohnung sowie jährlich 50 fl. in barem Gelde festgesetzt.

Die Verschärfung der Disziplin des Klerus hatte aber bei Wessenberg wie so manches andere auch ihre „Kehrseite". Wessenberg, der so sehr dem ihm untergebenen Klerus gegenüber die Zügel anzog, war keineswegs gewillt, gleiche Disziplin nach oben hin, dem geltenden Kirchenrecht und dem päpstlichen Stuhle gegenüber zu beobachten. Wie ihn seine liturgischen Reformen mit dem allgemein geltenden Rechte in Konflikt brachten, so auch andere Maßnahmen. Er erlaubte die Haustaufen mit Rücksicht auf die Gesundheit der Kinder in weiterem Umfange als bisher, forderte durch einen Erlaß vom 10. Dezember 1804 zur Gültigkeit des Eheverlöbnisses die Gegenwart des Pfarrers und zweier Zeugen, dispensierte eigenmächtig von Ehehindernissen, deren Wirkung nur der Papst aufheben konnte, löste feierliche Gelübde, hob mit Rücksicht auf die Teuerung der Fastenspeisen und wegen der damaligen großen Lasten der Völker die Abstinenz an den Samstagen auf, achtete Exemtionen nicht, sperrte durch Erlaß vom 3. Oktober 1807 den von Rom kommenden Ausfertigungen den Lauf, indem er ihre Gültigkeit von der Genehmigung des Ordinariates abhängig machte, und verhinderte den Rekurs der Geistlichen an den apostolischen Stuhl, — lauter Handlungen, zu denen er aus eigener Machtvollkommenheit nach den Satzungen des Kirchenrechts nicht befugt war. Wessenberg führte später freilich zur Rechtfertigung seines Verhaltens verschiedene Gründe an. So verwies er für die Behinderung des Verkehrs mit Rom und das Sponsalienedekret auf die schon bestehende Diözesangewohnheit, die Aufhebung des Abstinenzgebots für die Samstage schob er Dalberg zu, desgleichen die Dispensierung von Gelübden, die er zugleich mit der Unmöglichkeit entschuldigte, mit Rom in

Digitized by Google

Verbindung zu treten, wogegen Rom betonte, der Nuntius in Luzern sei stets zugänglich gewesen. Wessenberg wollte zwar den Papst als obersten Hirten der Kirche anerkennen. Er verehrte ihn als den Mittelpunkt der Einheit der Kirche und als deren Haupt. Er gestand ihm auch die Ausübung jener Befugnisse zu, die er nach seiner Ansicht besitzen mußte, um die Einheit der Kirche aufrechtzuerhalten. Aber was er zu diesen Befugnissen zählte, war bei weitem nicht das, was nach katholischer Lehre dazu gehörte. Folgerichtig kam er denn auch zu der Ansicht, die Regenten und Bischöfe könnten von den zur Erhaltung der Einheit nicht notwendigen päpstlichen Rechten so viel für sich in Anspruch nehmen, als sie zur Wahrung des Wohles der heimischen Kirchen wegnehmen zu müssen glaubten[1].

Wessenbergs Ideal war eine „deutsche Kirche", die mit Rom nur lose verbunden, von einem Primas geleitet und von der Staatsgewalt gestützt, überwacht und Rom gegenüber in ihrer Selbständigkeit geschützt werden sollte. Wessenberg trat für sein Nationalkirchenprojekt nicht nur literarisch ein[2], sondern arbeitete auch mit aller Kraft daran, es durch die auf dem Wiener Kongreß 1815 beratene Bundesakte gesetzgeberisch verwirklichen zu lassen. Letzteres Unternehmen mißglückte jedoch gänzlich. Die Gegner des Nationalkirchentums, deren Führer Klemens Maria Hofbauer, einer der einst von Wessenberg in Triberg bedrängten Redemptoristen, war, behielten die Oberhand und erreichten, daß der von der Einrichtung einer Nationalkirche handelnde Artikel fiel. Wessenberg wurde auf die Verhandlungen des Bundestages in Frankfurt vertröstet. Aber auch hier schei-

[1] Huber, Vollständige Beleuchtung der Denkschrift usw. 180 ff.
[2] „Die Deutsche Kirche" 1815.

Digitized by Google

terten seine Bemühungen an dem Widerstand Bayerns, das sich groß genug dünkte, für sich allein ein geschlossenes Kirchenwesen zu bilden.

Drittes Kapitel.

Die Einrichtung des Staatskirchentums in Baden.

Mit der Errichtung des Großherzogtums dehnte die badische Regierung das Staatskirchentum, das bisher schon in den badischen Stammlanden Wurzel gefaßt hatte und auch in den österreichischen[1] Gebietsteilen sowie in der Kurpfalz kultiviert worden war[2], auf das ganze nunmehr stark vergrößerte Land aus.

Es ist von ungemeinem Interesse, das Umsichgreifen des Staatskirchentums in den badischen Landen zu beobachten. Die Anfänge liegen weit zurück. Aus dem seit langem bestehenden Pfründepräsentationsrecht heraus, aus der vom Staate in Anspruch genommenen Mitaufsicht über das Schulwesen und über das Kirchenvermögen entwickelte sich unter dem Einfluß der herrschenden Zeitideen gegen Ende des

[1] Fr. Geier, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. im vorderösterreichischen Breisgau, Stuttgart 1905. — Die Einführung des Plazets beginnt mit dem Erlaß vom 13. September 1767.

[2] Schon aus dem Jahre 1747 wird berichtet, daß bei Besetzung geistlicher Stellen die Konkursprüfung in der Regierungskanzlei unter staatlicher Aufsicht stattfand. Am 6. März 1786 hatte ein Konflikt zwischen der Mannheimer Regierung und dem Wormser Kapitelsvikariat über Erteilung von Dispensen die Einführung des Plazets zur Folge. Feige, Festgabe für die 49. Generalversamml. d. Katholiken Deutschlands 53. Karl Theodor starb am 16. Februar 1799. Sein Nachfolger Maximilian Joseph führte das Staatskirchentum weiter. So verbot die pfälzische Spezialkommission für geistliche Angelegenheiten am 12. Mai 1802 alle Wallfahrten, besonders die nach Walldürn und Waghäusel, sowie die „Bittgänge über Feld".

Digitized by Google

18. Jahrhunderts auch in den badischen Markgrafschaften mehr und mehr die Vorherrschaft der weltlichen Gewalt auf geistlichem Gebiete.

Die Regierung des protestantischen, an die Ausübung der Kirchenherrlichkeit gewöhnten Markgrafen Karl Friedrich[1] beschleunigte diesen Prozeß, der schon unter Baden-Badenscher Herrschaft eingeleitet worden war.

Diese hatte insbesondere sich das erste Wort bei Verwaltung des Kirchenvermögens gesichert. Seit etwa 1550[2] stand der fürstlichen Rentkammer die Aufsicht und Disposition über die frommen Stiftungen zu, den bischöflichen Ordinariaten aber nur die Mitaufsicht. Die Ausgabelegitimationen wurden von den Beamten ausgestellt, bei Verpachtungen brauchte ebenfalls „dem unfürdenklichen Herbringen gemäß" nur der Konsens des Landesherrn eingeholt zu werden, bei den „solennen Generalvisitationen" der bischöflichen Kommissäre wirkten landesherrliche mit.

Karl Friedrich hielt in seinen Verordnungen vom 28. Oktober 1790 und 21. August 1791 diesen Rechtsstand sorgsam aufrecht und fügte noch mehreres hinzu. Nachdem er durch Resolution vom 13. April 1788 die oberste Verwaltung des Kirchenvermögens dem fürstlichen Hofratskollegium zu Karlsruhe übertragen hatte, schärfte er in den obigen Erlassen von neuem ein, daß kein Pfarrer es wagen dürfe, ohne staat-

---

[1] C. W. Drais, Gesch. der Regierung u. Bildung von Baden unter Karl Friedrich vor der Revolution II, Karlsruhe 1818, 20 ff.

[2] So berichtet eine im Karlsruher Generallandesarchiv befindliche, wohl von einem badischen Beamten herrührende Handschrift (A 89 u. 90) mit dem Titel: „Deduktion und Beschreibung derer Jurium, welche das hochfürstliche Haus Baden in dero Landen der Marggrafschaft Baden in Ecclesiasticis zu exerzieren hat." Die Schrift ist 1708 entstanden. Vgl. Gönner-Seser, Das Kirchenpatronatsrecht im Großherzogtum Baden, Stuttgart 1904, 23 ff.

Digitized by Google

liche Genehmigung „sich der mindesten Disposition" über die Gefälle anzumaßen. Energisch drang er darauf, daß, wenn es auch den Ordinariaten frei bleibe, sich die summarischen Auszüge von den Pfarrherren zur Einsicht senden zu lassen, ihnen dennoch ohne landesherrliche Genehmigung die Rechnungen selbst bei andern Gelegenheiten als bei der solennen Generalvisitation nicht vorgelegt werden dürften. Dagegen wurde es nach wie vor für notwendig erklärt, daß auch die bischöfliche Genehmigung neben der landesherrlichen gegeben sein müsse, wenn der Zweck oder die hergebrachte Form der Stiftung geändert oder unbewegliche Güter veräußert werden sollten.

Parallel mit den Bemühungen, das Kirchengut vollständig unter Staatsverwaltung zu bringen, ging das Bestreben, den Klerus nach seiner Landeszugehörigkeit ohne Rücksicht auf die Diözesanzugehörigkeit abzuschließen und ihn unter staatliche Leitung zu stellen. Die diesbezüglichen badischen Verordnungen begannen bald nach 1771, dem Jahre des Anfalls der Baden-Badenschen Lande an die Durlachische Linie, und sind offensichtlich eine Nachahmung der von der österreichischen Regierung von jenem Jahre ab im Breisgau getroffenen Maßnahmen. Ihre Durchführung gelang dem Markgrafen Karl Friedrich um so leichter, weil infolge der ausgedehnten Präsentationsrechte, die auf ihn von der katholischen Linie übergegangen waren, der Klerus schon in hohem Maße an die Regierung gefesselt war.

Um die Abhängigkeit des Klerus vollkommen zu machen, war nur noch nötig, auch auf die Besetzung der dem markgräflichen Präsentationsrechte nicht unterliegenden Pfarreien Einfluß zu gewinnen und den Klerus schon während seiner Studienzeit in die Hand zu bekommen[1].

[1] Gönner-Sester a. a. O. 150 ff.

Digitized by Google

Zu beidem machte die Verordnung vom 4. Juli 1779 einen vielversprechenden Anfang. Sie schrieb für jede Pfründebesetzung die Einholung der landesherrlichen Genehmigung unter Strafe der Nichtanerkennung des Präsentierten und der Sperrung der Einkünfte vor und ließ, einige wenige Fälle abgerechnet, überhaupt nur solche zum Kirchendienst in den badischen Landen zu, die die badische Staatsangehörigkeit besäßen. Um die jungen Theologen für immer an die Regierung zu ketten, setzte dieselbe Verordnung fest, daß der Tischtitel von nun an nicht mehr vom Bischofe, sondern vom Landesherrn erteilt werde.

Aus letzterer Bestimmung ergaben sich sofort weitere. Als Vorbedingung für die Erteilung des Tischtitels wurde durch Verordnung vom 4. Februar 1784 die Ablegung staatlicher Examina vor dem Schuldirektorium in Baden-Baden vorgeschrieben. Ferner wurde verlangt, daß wenigstens ein Teil der theologischen Studien zu Baden-Baden, an dessen höherer Lehranstalt seit 1775 auch Theologie gelehrt wurde, persolviert werde. Die erste diesbezügliche Verordnung stammt aus dem Jahre 1784, nachdem die vorderösterreichische Regierung bereits am 24. Dezember 1774 das Studium „außer Land", also vor allem das am Collegium Germanicum in Rom und zu Dillingen, für die einheimischen Theologen streng verboten hatte. Maria Theresia befand sich eben hier in einer besseren Lage als der kleine Markgraf, dem im Gegensatz zur Universität Freiburg doch nur eine in mancher Hinsicht ungenügende theologische Schule in Baden-Baden zur Verfügung stand. Die obige Verordnung ließ darum auch immer noch etwas freien Spielraum. Das wurde aber sofort anders, als es dem Markgrafen gelang, das Stift zu Baden im Jahre 1801 zu vermögen, seine Mitglieder zu Unterrichtszwecken dem Gymnasium zur Verfügung zu stellen. Nun erschien am 11. Juni 1801

Digitized by Google

die Tafeltitelordnung für die badischen Theologen, die ihnen Unterstützung und Anstellung in den badischen Landen nur unter der Bedingung zusicherte, daß sie ihre philosophischen und theologischen Studien zu Baden beginnen und vollführen würden. Nur die praktische Ausbildung für den seelsorgerlichen Beruf blieb den Diözesanseminarien überlassen. Staatliche Bevollmächtigte in Kirchensachen wurden nun der Stiftspropst und der Gymnasiumsdirektor in Baden.

Vor ihnen sollten auch die Theologiestudierenden zur Ablegung der drei Examina erscheinen, die dieselbe Tafeltitelordnung forderte. Das erste Examen sollte zur Erlangung des Tafeltitels nach dem ersten theologischen Studienjahre, über Sprachen, Philosophie und die bis dahin gehörte Theologie abgelegt werden, das zweite am Ende der theologischen Studien vor der Anstellung ebenfalls über Sprachen und Philosophie, sowie nun über die ganze Theologie, das dritte bei Bewerbung um eine eigene Amtsverwaltung über Theologie und priesterliche Praxis.

Alle diese Verordnungen bedeuteten eine beträchtliche Schmälerung der freien bischöflichen Regierungsgewalt der Oberhirten von Speier und Straßburg, wenn auch in ihnen noch so sehr betont wurde, die bischöfliche Jurisdiktion auf „rein geistlichem" Gebiete solle ungeschmälert bleiben. Der Staat grenzte eben eigenmächtig die Gebiete zum Nachteile der kirchlichen Gewalt ab. Zudem wurden doch auch wieder alle geistlichen Verordnungen, welche „die äußere Staatslage" der Untertanen berührten, der Genehmigung der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Die Leitung des Volksschulwesens[1] war schon unter der katholischen Linie teilweise vom Staate übernommen

[1] Bened. Schwarz, Geschichte der Entwicklung des Volksschulwesens im Großherzogtum Baden. III. Die badischen Markgrafschaften, Bühl 1902.

Digitized by Google

worden. Bis zum Jahre 1750 hatten die Bischöfe allein die Volksschulen geleitet. Die Lehrer wurden in dieser Zeit von den Gemeinden, vom Pfarrer oder von beiden zusammen, oder von einem Patronatsherrn eingesetzt, nachdem sie sich von einem dazu bevollmächtigten Geistlichen hatten prüfen lassen. Die Bischöfe erteilten dann die eigentliche Bestätigung und Diensteinweisung, die die Lehrer vielfach am Sitze der Ordinariate selbst einholen mußten. Aber seit etwa 1750 kümmerte sich auch der Staat mehr um die Leitung der Schulen. Von den sechziger Jahren an war eine staatliche Schulkommission tätig, und am 27. Juni 1770 erschien auf Veranlassung des Markgrafen August Georg eine „Allgemeine Landschulordnung für die katholischen Schulen“[1], die der Kirche wohl bedeutsame Mitleitungsrechte ließ, immerhin aber bei der gemeinsamen Leitung dem Staate die Führung in die Hand gab. Schon der Erlaß der „Landschulordnung“ durch den Staat kennzeichnet die neue Lage. Die Gutachten der Bischöfe von Speier und Straßburg waren zwar eingeholt worden, deren Wünsche fanden aber nicht in allweg Befriedigung. Nunmehr leitete das niedere Schulwesen eine gemischte Kommission, bestehend aus mehreren Beamten und einem oder mehreren bischöflichen Deputierten, die zu der Abnahme der Examina zeitweise beigezogen wurden. Die Schulgehilfen, die früher oft von den Lehrern ohne weiteres angenommen worden waren, mußten jetzt erst dem Pfarrer und dem zuständigen Beamten zur Prüfung vorgestellt werden.

Da nun aber das bischöfliche Ordinariat von Speier fortfuhr, in einzelnen Fällen die Bestellung der Lehrer wie

[1] Karl Brunner, Die badischen Schulordnungen I, in Monum. Germaniae Paedag. XXIV 210

Digitized by Google

früher vorzunehmen, und sie zu deren Entgegennahme nach der bischöflichen Residenz befahl, gab es langwierige Streitigkeiten und Verhandlungen, denen Markgraf Karl Friedrich durch eine am 28. Oktober 1790 erlassene Verordnung ein Ende zu machen suchte. In ihr wird klipp und klar erklärt, die Lehrer seien der landesherrlichen Jurisdiktion allein unterworfen, von der staatlichen Behörde allein sei das Annahmedekret auszufertigen, eine Vorladung in die bischöfliche Residenz sei unzulässig. Das Mitprüfungsrecht, das Mitaufsichtsrecht und das Recht, die Lehrer zeitweilig aus triftigen Gründen vom Dienste zu suspendieren, blieben den Ordinariaten. Auch wurde gestattet, daß der Bischof den Lehrern durch einen Bevollmächtigten das Glaubensbekenntnis abnehme.

Auf die vom Bischof von Speier erhobenen Einwendungen gab der Markgraf in dem Erläuterungsreskript vom 29. August 1791 namentlich hinsichtlich des Bestrafungsrechtes insofern nach, als er bestimmte, daß Lehrer, die in kirchlicher Beziehung nicht entsprächen, ohne nochmalige Untersuchung durch die Staatsbeamten auch vollständig entfernt werden könnten, vorausgesetzt, daß diesen von den kirchlichen Behörden das Urteil vorgelegt worden sei und es ihre Genehmigung erhalten habe.

So blieb der Rechtsstand bis 1803, der Zeit, in welcher die bischöfliche Macht fast vollständig zusammenbrach. Von da ab wurden die Maschen des Staatskirchentums noch enger, die zwingende Gewalt der Macht des Staates auf fast allen Gebieten des kirchlichen Lebens noch größer[1].

Das erste Organisationsedikt vom 4. Februar 1803 brachte die Einführung einer katholischen Kirchen-

[1] Kurfürstlich badische Landesorganisation in dreizehn Edikten, Karlsruhe 1803. — Gönner-Sester, Das Kirchenpatronatsrecht im Großh. Baden 173 ff.

Digitized by Google

kommission in Bruchsal „zur Verwaltung aller Staatsrechte in Kirchen- und Schulsachen".

Das zweite Organisationsedikt vom 11. Februar 1803 regelte die Religionsübung und Religionsduldung. Durch dasselbe wird ein mit dem Kirchenrecht im Widerspruch stehendes Recht für die gemischten Ehen aufgestellt und das Plazet für alle geistlichen Verordnungen, welche „die äußere Staatslage des Untertanen mittelbar oder unmittelbar affizieren", auf das ganze Land ausgedehnt. Hinsichtlich der Verwaltung des Kirchenvermögens und des Schulwesens sollten die in den Erlassen vom 28. Oktober 1790 und 21. August 1791 aufgestellten Normen nun auch in den neuerworbenen, ehemals geistlichen Gebieten Geltung haben.

Das vierte Edikt verfügte über die Stifte und Klöster. Die von ihnen geübten Patronatsrechte wurden auf den Staat übertragen.

Das sechste Edikt vom 9. März 1803 enthielt die staatliche Einteilung des Landes in Kirchenvogteien, denen ein weltlicher Beamter als Kirchenvogt vorstehen, und in denen darin bedienstete Geistliche als staatliche Schulvisitatoren tätig sein sollten.

Das dreizehnte Edikt ordnete das Schulwesen, erhob die neuangefallene Universität Heidelberg zur Landesuniversität und regelte auch das katholische theologische Studium daselbst. Die theologischen Vorlesungen zu Baden-Baden wurden im Jahre 1803 eingestellt und das Gymnasium 1808 nach Rastatt verlegt, wo bis dahin die Piaristenschule bestanden hatte. Ortsschulinspektoren für die Volksschulen blieben auch fernerhin die Ortspfarrer.

Die katholische Kirchenkommission erhielt am 31. Oktober 1803 in der kurbadischen katholischen Kirchenkommissionsordnung eine eingehende Dienstanweisung.

Digitized by Google

Nach der Errichtung des Großherzogtums gab das am 14. Mai 1807 erschienene „Erste Konstitutionsedikt, die kirchliche Staatsverfassung des Großherzogtums Baden betreffend“ [1], eine neue zusammenfassende Darstellung des Staatskirchenrechts.

Dieses Edikt hob die katholische Kirchenkommission wieder auf und verteilte ihre Vollmachten an verschiedene Behörden, namentlich an die Provinzregierungen.

Ganz eigenmächtig führte das Edikt das Landeskirchentum grundsätzlich für das ganze Großherzogtum ein. Ein Bischof, der im Lande seinen Wohnsitz habe, sollte das Kirchenwesen, soweit „geistlich zu behandelnde Sachen“ in Betracht kämen, leiten.

Die Ernennung sämtlicher ständiger Kirchen- und Schulbeamten behielt das Edikt dem Staate vor, der Kirchengewalt blieb die Ernennung der wandelbaren Gehilfen der angestellten Kirchen- und Schuldiener überlassen, jedoch unter Vorbehalt der Staatsgenehmigung. Eine Ausnahme von der dem Regenten reservierten Verleihung der Pfründen machten nur die Patronate von Privaten, welche ihre Ansprüche als berechtigt nachzuweisen vermochten. Auch die Städteobrigkeiten und Körperschaften blieben vorderhand noch im Besitze ihrer Patronatsrechte. Die „Mitbewerber zu kirchlichen und Schuldiensten“ zu prüfen, zuzulassen oder zu verwerfen, wurde als ein Gegenstand der Kirchengewalt bezeichnet, ebenso die „Leitung der Kirchen- und Schuldiener zur Erreichung des kirchlichen Zweckes ihrer Anstellung“.

Als Staatsbeamte, nicht bloß als Kirchendiener hatten die Pfarrer nach dem in Frage stehenden Edikte zu amtieren bei der Verkündigung und Einsegnung der Ehe, bei der Annahme der Personen zur Taufe, bei Ablegung des Religions-

[1] Gedruckt Karlsruhe 1807 (separat).

Digitized by Google

bekenntnisses beim Übertritt von einer Kirche zur andern, endlich beim Begraben der Toten. Strenge verbot das Edikt den Pfarrern, diese Handlungen an jemand zu verrichten, der nicht zu ihrem Sprengel gehöre.

In die Verwaltung des Kirchenvermögens wurde der Kirchengewalt nur die Miteinsicht gestattet.

Das staatliche Plazet wurde auf alle öffentlichen Verkündigungen ausgedehnt, welche die Kirchengewalt beschließe. Von allen Gewaltshandlungen der Kirche in ihrem Innern wollte der Staat Kenntnis haben. Die Zulassung von Gesellschaften und Instituten für bestimmte kirchliche Zwecke, deren Reformierung oder Aufhebung im Falle der Entartung wurde als Staatssache erklärt, ebenso die Abstellung von Mißbräuchen, die sich die Kirchengewalt zu Schulden kommen lasse.

Eine staatliche Eheordnung, am 15. Juli 1807 erlassen, vervollständigte noch das in den erwähnten Edikten niedergelegte unkirchliche Eherecht. Desgleichen regelte das Kirchenlehenherrlichkeitsedikt vom 24. März 1808 in einseitiger Weise das Kirchenpatronatswesen bis in alle Einzelheiten, und das Bauedikt vom 26. April 1808 die Verteilung der Kirchenbaulasten.

Die Bischöfe waren außer stande, diesem Verstaatlichungsprozesse Einhalt zu tun. Dalberg durfte sich glücklich schätzen, daß er im Jahre 1804 einen Vertrag zu stande brachte, der wenigstens ihm persönlich die freie Verleihung von elf Pfründen sicherte. Zwar hatte er auch vor 1803 als Bischof von Konstanz keine und als Abt von der Reichenau nur etwa zwanzig Pfarreien frei zu besetzen, aber die Patronate waren doch überwiegend in geistlichen Händen. Viel weniger wie Dalberg konnte der Bischof von Speier erreichen. Provisorisch wurde ihm durch landesherrliche Entschließung vom 18. Januar 1808 zugestanden, daß

Digitized by Google

er bei Besetzung der vier Bruchsaler Pfarreien sowie der von Neibsheim und der von Ubstadt je zwei Bewerber der Regierung vorschlagen könne, von denen diese einen ernennen werde.

Eine wesentliche Verschärfung des Staatskirchentums brachte wiederum das Jahr 1809. Das Organisationsreskript vom 26. November d. J.[1] verfügte für die staatliche Oberleitung der katholischen kirchlichen Angelegenheiten die Errichtung eines „katholischen kirchlichen Departements" als Abteilung des Ministeriums des Innern in Karlsruhe. Unter ihm sollten die Kreisdirektorien und unter diesen die landesherrlichen Dekane das Kirchen- und Schulwesen überwachen.

Im Jahre 1812 wurde das „katholische kirchliche Departement" in eine „katholische Kirchensektion" verwandelt.

Die noch vorhandenen Klöster ließ die Regierung langsam und allmählich aussterben. Das Vermögen hatte sie an sich gezogen. Novizen durften keine mehr aufgenommen werden. Ein Kloster nach dem andern verschwand. Selbst von den Mendikantenklöstern ging eines nach dem andern ein.

An den Frauenklöstern in Rastatt, Baden, Lichtental, Ottersweier, Villingen, Adelhausen, Freiburg und Konstanz nahm die Regierung im Jahre 1811 eine merkwürdige Umgestaltung vor.

Diese Frauenklöster sollten aufrecht erhalten werden, aber nicht als kirchliche Anstalten, sondern als staatliche Lehrinstitute mit einem klösterlichen Äußern. Sowohl im Interesse der Erziehung der weiblichen Jugend wie in dem der gegenseitigen Aufmunterung der Lehrerinnen glaubte die Regierung das gemeinschaftliche Leben, eine Art klöster-

[1] Großh. bad. Regierungsblatt 1809, 395 ff.

Digitized by Google

licher Kleidung und ein gewisses Maß besonderer religiöser Übungen in diesen Instituten beibehalten zu sollen.

Die Umwandlung wurde durch das „Regulativ für die katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute" vom 16. September 1811 näher geregelt[1]. War dieses Regulativ auch mehr weltlicher als klösterlicher Art, so gab es trotzdem die eingehendsten Bestimmungen auch für das religiöse Leben.

Das Hauptziel aller dieser Anordnungen war, die „Aufklärung" in die Anstalten einzuführen und in ihnen zu erhalten.

Die Oberin, heißt es im Regulativ ausdrücklich, „müsse immer aufgeklärt sein". Der Landesherr behielt sich ihre Ernennung vor, sei es aus der Zahl der Vorgeschlagenen oder der Nichtvorgeschlagenen.

Der Gebrauch des lateinischen Breviers wurde verboten, die Gebetbücher, die benutzt werden sollten, sind genau angegeben.

Öfters als einmal im Monat zu beichten und zu kommunizieren, verbot das Regulativ. Fünfmal sollte im Jahre die Kommunion gemeinschaftlich empfangen werden.

Das kirchliche Noviziat wurde aufgehoben, ebenso das Amt der Novizenmeisterin; die Probezeit sollte in erster Linie der Vorbereitung zum Lehramte und sodann der Erwerbung der „von jeder schiefen und verwirrenden Aszetik freien" Frömmigkeit dienen.

Selbst die Ablegung der Gelübde wurde vom Staate geregelt. Die Gelübde wurden in einfache verwandelt und die Klausur gemildert.

Das Ordensgewand sollten nur die Lehrerinnen tragen dürfen, die die staatliche Prüfung gemacht hätten. Die Genehmigung zur Aufnahme in den Lehrkörper behielt sich der Staat vor.

---

[1] Maas, Gesch. der kathol. Kirche in Baden 519 ff.

Digitized by Google

Ebenso zog er die Aufsicht über die Vermögensverwaltung an sich.

Das Regulativ barg den Keim zu vielen Gewissenskonflikten und Streitigkeiten in sich. Es mutete, obwohl es „im Benehmen" mit den geistlichen Behörden abgefaßt sein will, den Klosterfrauen Dinge zu, die den von ihnen übernommenen Verpflichtungen schnurstracks zuwider liefen. Der frömmere Teil der Klosterfrauen suchte darum auch trotz Regulativ an den alten Regeln und Konstitutionen nach Möglichkeit festzuhalten, wie auch anderseits die Kirchenbehörden nach wie vor die Lehrinstitute als klösterliche Anstalten betrachteten. Daß dies zu Konflikten mit dem Staate und der staatlichen Auffassung führen mußte, ist klar. Doch war erst eine spätere Zeit Zeuge dieser Kämpfe.

Das Kloster Ottersweier wurde 1823 nach Offenburg verlegt, die Ursulinerinnen von Freiburg gründeten 1820 noch eine Niederlassung in Breisach und das Kloster Zoffingen 1829 eine solche in Meersburg.

Der letzte Versuch, die untergegangenen Männerklöster des Oberlandes wiederherzustellen, wurde im Jahre 1814 unternommen[1]. Als nämlich in diesem Kriegsjahre Seuchen hereinbrachen und der Mangel an Geistlichen empfindlich fühlbar wurde, verhandelten der Abt von Salem mit Kaiser Franz von Österreich zu Basel und die Äbte von Schuttern und St Peter mit dem päpstlichen Nuntius und H. von Ulm, landständischem Präsidenten von Kärnten, über Wiedereinführung der Klöster. Abt Speckle hatte nur den Unterricht der Jugend im Auge, die andern die Aushilfe in der Seelsorge. Die Bestrebungen blieben aber erfolglos.

[1] (Mone,) Die katholischen Zustände in Baden II 31.

Digitized by Google

Die badische Regierung insbesondere fuhr unentwegt auf dem betretenen Wege weiter. Sie beschäftigte sich in dieser Zeit vor allem mit der weiteren Ausdehnung des landesherrlichen Patronats. Sämtlichen Grund- und Standesherren nahm sie durch Verordnung vom 13. Mai 1813 die bisher geübten Patronatsrechte ab, ebenso durch Erlaß vom 3. Juni 1813 den Städteobrigkeiten und Körperschaften, soweit sie diesen nicht schon infolge des siebten Organisationsediktes von 1803 entzogen worden waren. Von Bestand war aber dieses neue Werk der Regierung vorderhand freilich nur teilweise. Die Standesherren protestierten gegen die Vergewaltigung und erreichten es auch, daß die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 ihnen den ungestörten Genuß ihrer Patronate wieder zuwies. Nachträglich wurde auch der Universität Freiburg im Jahre 1819 ein Teil ihrer alten, aus der Inkorporation der betreffenden Pfarreien herrührenden Patronate gleichsam als Erinnerung an vergangene Zeiten zurückgegeben. Sie durfte von da ab wieder bei den Pfarreien Burkheim, Jechtingen und Reuthe die Präsentationsrechte ausüben[1]. Durchaus unzugänglich zeigte sich die Regierung hingegen im Jahre 1817 den Bitten Wessenbergs, einen Teil der mit Bischof Dalberg getroffenen Abmachungen auch für ihn gelten zu lassen. Auch wiederholte Bemühungen Wessenbergs hatten nicht das geringste Ergebnis.

Nach allen diesen gesetzlichen Maßnahmen konnte der Staat fast mit souveräner Gewalt in der Kirche herrschen. Und er tat es auch! Selbst vor den aufgeklärten Geistlichen machte er nicht Halt, und bald hören wir gerade aus ihren Reihen heraus Klagen über harte und geringschätzige Behandlung durch die Beamtenschaft, die bei dem Gebrauche

[1] Gönner-Sester, Das Kirchenpatronatsrecht im Großherzogtum Baden 52 f.

Digitized by Google

der ihr gegebenen Gewalt anscheinend oft rücksichtslos genug verfuhr.

Wessenberg selbst erlebte den herben Schmerz, daß sein Pastoralarchiv von 1813 an nur unter Aufsicht der staatlichen Zensurbehörde erscheinen durfte.

Der erste Stadtpfarrer von Karlsruhe, Joseph Huber[1], früher Professor zu Mannheim, wurde von der Regierung kurzerhand auf eine Landpfarrei präsentiert, ohne daß die von einer einflußreichen Partei gegen ihn vorgebrachten Dinge untersucht worden wären. Als er Protest erhob, drohte man ihm mit gewaltsamer Ausweisung. Huber aber ließ sich nicht einschüchtern, und nun ergab die angestellte Untersuchung die Unbegründetheit der meisten wider ihn vorgebrachten Beschuldigungen. Um neuen Schwierigkeiten auszuweichen, ging er auf die Pfarrei Wiesental.

Die gewaltsame Ausweisung, die Huber angedroht worden war, wurde an dem zweiten Stadtpfarrer von Karlsruhe, Thaddäus Dereser, zuvor Professor der Exegese zu Heidelberg und Freiburg, wirklich ausgeführt.

Dereser galt wegen seiner aufgeklärten Richtung bei Großherzog Karl Friedrich viel. Hatte er ihn doch wohl gerade deswegen im Jahre 1810 als Stadtpfarrer nach Karlsruhe berufen. Die aufgeklärte Gesinnung verleitete Dereser auch, für den Großherzog nach dessen Tode im Jahre 1811, entgegen der kirchlichen Sitte und Ordnung, ein Traueramt anzuordnen.

Die Begründung, die er dieser Anordnung in seiner Trauerpredigt gab, und der sonstige Inhalt der Predigt wurde aber merkwürdigerweise gerade der Anlaß zu seiner Verbannung.

In seiner Ansprache[2] sagte er nämlich: „Nach der Sitte unserer Kirche darf das heilige Meßopfer zwar nur für solche

---

[1] H. Brück, Gesch. der kathol. Kirche in Deutschland I 227.

[2] Sie ist abgedruckt im Freib. Diöz.-Archiv IV 342 ff.

Digitized by Google

Verstorbene dargebracht werden, welche in der Gemeinschaft derselben entschlafen sind; der verewigte Großherzog war aber ein zu warmer Verehrer des Christentums, als daß er nicht hätte wünschen sollen, in der wahren Kirche Christi zu leben und zu sterben. Dem Willen nach gehört er also wie alle aufrichtigen Christen zur allgemeinen oder katholischen Kirche. Wir dürfen daher ohne Bedenken die Seele Karl Friedrichs teilnehmen lassen an den feierlichen Heilsmitteln derselben."

Und zum Schlusse des Vortrages ließ Dereser, nachdem er die Intoleranz der durlachischen Protestanten in den vergangenen Jahren geschildert hatte, den Großvater zum Enkel, dem nunmehr regierenden Großherzog Karl, sprechen: „Geliebter Karl, hüte dich vor den Schlingen, welche mir in den ersten Jahren meiner Regierung gelegt waren. Vergiß es nicht, daß du als Landesfürst keiner Kirche angehörst, sondern allen Konfessionen gleichen Schutz und unparteiisches Recht schuldig bist. Vergiß es nicht, daß über zwei Drittel deines Landes zur katholischen Religion sich bekennen und dem badischen Fürstenhause mit unverbrüchlicher Treue ergeben sind. Erwidere diese Treue durch fürstliche Huld und Gnade und gestatte deinem Kirchenglauben keinen Einfluß auf die Wahl deiner Diener; sei für alle deine Untertanen ohne Rücksicht auf ihre Glaubensformel ein wohlwollender Vater."

Der Rede wohnte Großherzog Karl selber an. Daß er komme, erfuhr Dereser aber erst, als er in der Sakristei die priesterliche Kleidung antat, um den Trauergottesdienst zu beginnen. Da ihm zugleich die Weisung zuging, die Predigt dürfe nicht länger als eine Viertelstunde dauern, so war wohl manches gegenüber dem Entwurfe umgeändert und improvisiert.

Die Predigt erregte ungemeines Aufsehen und machte bei der Regierung sowohl wie in den protestantischen Kreisen,

Digitized by Google

ja selbst bei vielen Karlsruher Katholiken so böses Blut, daß Dereser aufgefordert wurde, sie schriftlich einzusenden und sich vor dem Oberamte zu verantworten.

Man war aufgebracht, daß er der Intoleranz der Protestanten Erwähnung getan hatte. Man war besonders entrüstet, daß er Karl Friedrich des geheimen Katholizismus „verdächtigt" habe. Man wollte wissen, was das für „Schlingen" seien, die dem jungen Regenten gelegt worden. Klarheit verlangte man endlich über den „zweideutigen Zweck" der Ausführungen.

Dereser verteidigte sich sehr ausführlich und geschickt. Er berief sich auf das Zeugnis der Geschichte und wies jede schlimme Absicht durchaus zurück.

Dennoch erhielt er von der Regierung den Befehl: binnen 24 Stunden die Stadt zu verlassen und sich nach Rastatt zu begeben. Dort sollte Dereser unter polizeilicher Aufsicht bleiben, bis die Regierung weitere Entschließungen getroffen habe.

Minister v. Andlaw schlug vor, Dereser als Lehrer der orientalischen Sprachen nach Konstanz zu versetzen. Dereser aber verließ Baden und nahm eine theologische Professur in Luzern an. Er starb im Jahre 1827 als Domkapitular zu Breslau.

In der Folge war es namentlich die katholische Kirchensektion zu Karlsruhe, die durch ihre Verwaltungspraxis das Staatskirchentum immer mehr auszudehnen und die bischöfliche Regierungsgewalt in den Hintergrund zu drängen suchte. Die Art und Weise, wie diese aus Geistlichen und Laien zusammengesetzte Behörde die Gesetze ausführte, war noch schlimmer als die Gesetze selbst[1]. Die beiden ersten geistlichen Mitglieder der Kirchensektion, die geistlichen

[1] (Mone), Die kathol. Zustände in Baden I 51 ff.

Digitized by Google

Räte Philipp Joseph Brunner und J. B. Ignaz Häberlin, lieferten schon die Belege hierfür. Brunner war Illuminat und huldigte wegwerfender Aufklärerei, Häberlin aber bekämpfte den Zölibat der Geistlichen, bestritt die Unauflöslichkeit der Ehe und befürwortete eifrigst, die Angelegenheiten der Kirche ohne den Papst zu ordnen.

Die Tatsache, daß diese Männer Geistliche waren, ist besonders charakteristisch. Sie macht uns darauf aufmerksam, daß die Kirche Deutschlands an den herrschenden traurigen Verhältnissen selber nicht ganz unschuldig war.

Der Klerus jener Zeit stand nicht geschlossen auf der Warte und wehrte nicht mit entschlossenem Mute dem Andringen der Staatsgewalt. Allein eine unbeugsame Opposition des Gesamtklerus hätte Beachtung gefunden. Aber statt dessen förderte noch ein Teil des badischen Klerus, Wessenberg voran, das Staatskirchentum, stellte sich ihm vollständig zur Verfügung und lieferte ihm Waffen zur Unterjochung der Kirche.

Viertes Kapitel.

Strömungen im Klerus und Volk[1]. Wessenbergianer und Antiwessenbergianer. Die Salpeterer.

Der Klerus jener Zeit trug kein einheitliches Gepräge und ermangelte des festen Zusammenhaltes. Aus verschiedenen Diözesen zusammengewürfelt, aus Weltgeistlichen und säkularisierten Mönchen bestehend, zwei getrennten kirchlichen Verwaltungen zugeteilt, ohne ein gemeinschaftliches bischöfliches Oberhaupt, trug er von vornherein Gegensätze in sich gerade genug.

Sie verschärften sich noch durch die Gesinnungsunterschiede, wie sie die grundsätzliche Stellungnahme zu

[1] (Mone,) Die kathol. Zustände in Baden II 35. — C. Nörber, „Wessenberg", in Wetzer u. Weltes Kirchen-Lex. XII², Sp. 1362. — H. Brück, Gesch. der kathol. Kirche in Deutschland I 322.

Digitized by Google

den Ideen der Aufklärung und zu den Ansprüchen des Staatskirchentums notwendig mit sich bringen mußte.

Im Oberlande war der Klerus auch noch in Wessenbergianer und Antiwessenbergianer gespalten, eine Scheidung, die die Reformen Wessenbergs herbeiführten und die sich seit dem Konflikt, in den Wessenberg mit Rom geriet, noch verschärfte. Auf den Konferenzen kam es oft zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen beiden Parteien, und die Gegner Wessenbergs brauchten sich um so weniger zu fürchten, als sie sich auf hochgestellte Männer stützen konnten.

Einen Rückhalt hatten sie schon an dem päpstlichen Nuntius in Luzern, der in dieser schwierigen Zeit die päpstliche Autorität in dieser Gegend zu vertreten berufen war. Dalberg und Wessenberg übergingen ihn absichtlich, aber um so mehr wandten sich die Antiwessenbergianer an ihn, so daß er über alles gut informiert war.

Am Münster zu Konstanz arbeitete Wessenberg der Weihbischof und Domdekan v. Bissingen entgegen. Wessenberg hielt ihn zwar von der geistlichen Regierung vollständig fern, obwohl er vor ihm Generalvikar gewesen war; aber dennoch wagte wegen seines Ansehens niemand, auch am Münster die Wessenbergischen Reformen durchzuführen. Bissingen wurde zuletzt des tatenlosen Zuschauens überdrüssig. Er ging nach Österreich und wurde im Jahre 1813 Dompropst zu Waizen in Ungarn.

Neben Bissingen war der ihm befreundete Exabt von St Peter, Ignaz Speckle[1], ein Hauptgegner Wessenbergs.

Im Unterlande bekämpfte der gelehrte Exjesuit Johann Lorenz Doller das unkirchliche Streben Wessenbergs in einer Schrift, die er „Die Kehrseite Wessenbergs" betitelte. Besonders heftig griff aber Wessenberg und den Ministerial-

[1] Braun, Memoiren 291.

Digitized by Google

rat Brunner der Stiftsprädikator Gärtler in Bruchsal an, indem er ihre Rechtgläubigkeit bezweifelte. Unmittelbaren Anlaß hierzu gab die Empfehlung zweier irrige Sätze enthaltender Bücher im Konstanzer Pastoralarchiv, von Coopers Briefen über den neuesten Zustand in Irland und von Geddes Apologie des Katholizismus. Der Streit wurde nicht ausgetragen. Gärtler und Dalberg, ehemalige Jugendfreunde, wurden durch ihn einander entfremdet, und beide starben, ohne sich wieder einander genähert zu haben. Bei den Verhandlungen in Rom im Jahre 1817 bildete die Empfehlung dieser Schriften wiederum einen Anklagepunkt gegen Wessenberg, der behauptete, sie nicht näher gekannt zu haben.

Die Antiwessenbergianer fanden auch Unterstützung im übrigen Deutschland. Weihbischof Zirkel von Würzburg[1] wandte sich in seiner Schrift „Die deutsche katholische Kirche" gegen den Konstanzer Reformator; ebenso verfaßte Professor Andreas Frey in Bamberg drei Schriften, die sich mit den Wessenbergischen Taten und Plänen beschäftigten. Praktisch arbeiteten dem Wessenbergianismus die schweizerischen Klöster Einsiedeln und Mariastein entgegen, wohin sich insbesondere diejenigen aus dem oberbadischen Gebiete wandten, die einmal „recht" beichten wollten.

Einen festen dogmatischen Standpunkt nahm der Direktor des Bruchsaler Generalvikariates, Rothensee, ein, wie sein erst nach seinem Tode im Jahre 1836 veröffentlichtes Werk „Der Primat der Kirche in allen christlichen Jahrhunderten" bezeugt. Gewissen liturgischen Reformen war indes auch er nicht abgeneigt.

Die Tätigkeit der Antiwessenbergianer hat ihre großen Verdienste. Sie hielt das katholische Gewissen wach und verhinderte es, daß Wessenberg sich mit dem Scheine

[1] Brück, Gesch. der kathol. Kirche in Deutschland I 323 ff.

Digitized by Google

der Kirchlichkeit umkleiden konnte. Aber daß sich die überwiegende Mehrheit des oberländer Klerus dennoch auf die Seite Wessenbergs stellte, konnte sie nicht verhindern.

Hervorragende Wessenbergianer waren in dieser Zeit in der Seegegend Willibald Straßer, von 1813 bis 1846 Pfarrer am Münster in Konstanz, in vielen Dingen die rechte Hand Wessenbergs, und Franz Sales Wocheler, von 1820 bis 1848 Stadtpfarrer und Dekan in Überlingen, das Haupt der Wessenbergianer im Linzgau. Ein späterer Hauptkämpe des Wessenbergianismus am See, der 1836 zum Pfarrer an der Spitalkirche zu Konstanz ernannte Dominikus Kuenzer, trat um diese Zeit, im Jahre 1815, erst in den Priesterstand ein. In Freiburg kämpften besonders der Münsterpfarrer Karl Schwarzel und der Pfarrer von St Martin, Johann Nep. Biechele, für die wessenbergische Sache. Schwarzel erhielt die Münsterpfarrei nach seinem Weggange von der Universität, an der er Professor der Pastoraltheologie war, im Jahre 1805 und hatte sie bis zu seinem im Jahre 1809 erfolgten Tode inne. Er gehörte dem Freimaurerorden an und war einer der ersten Vorkämpfer der Laiensynoden. Biechele war Stadtpfarrer von St Martin von 1815 bis 1827. Vorher hatte er, von 1794 bis 1812, in Wessenbergianischem Geiste zu Rothweil am Kaiserstuhl und von 1812 bis 1815 als Stadtpfarrer zu Karlsruhe gewirkt. Er war ein Hauptbeförderer des deutschen Gottesdienstes[1]. Als Wessenbergianer im Breisgau sind ferner zu nennen der Vertraute Wessenbergs, Joseph Vitus Burg, Pfarrer zu Kappel a. Rh., dessen Freund, Markus Fidelis Jaeck, von 1813 bis 1830 Pfarrer zu Kirchhofen und von 1824 an zugleich

[1] Kupferschmitt, Züge aus dem Leben J. N. Biechele's, Freiburg 1837, 46 ff.

Digitized by Google

Regens des Priesterseminars zu Meersburg, sodann Dekan Konrad Martin von Neuenburg und Georg Viktor Keller, von 1806 bis 1814 Pfarrer von Aarau und beteiligt an den von Zschokke seit 1808 herausgegebenen aufklärerischen „Stunden der Andacht", nachher Pfarrer von Grafenhausen und von Pfaffenweiler († 1827). Jaeck überreichte Wessenberg bei dessen Besuch im Breisgau im Jahre 1818 zu St Trudpert eine Medaille, welche die stolzen Worte trug: Angelo Ecclesiae Germanicae laetans ac gratus Clerus Brisgoviensis, 11. Iul. 1818.

Ohne Zweifel zählten die Wessenbergianer viele achtenswerte Männer von reinem Streben in ihren Reihen, Männer, die begeistert für das Ziel waren, ein gesittetes Volk zu erziehen, und die selber auch tadellos lebten. Das Andenken derselben blieb lange im Gedächtnisse des Volkes haften, zumal sie häufig ganz im Wessenbergischen Geiste auch tüchtige Leiter und große Wohltäter des Schulwesens und mancher anderer gemeinnütziger Bestrebungen waren. Namentlich haben sich einzelne um die Landwirtschaft angenommen und auf diesem Gebiete vorbildlich gewirkt.

Aber es darf doch nicht verkannt werden, daß alle Wessenbergianer, irregeleitet durch die Grundsätze ihres Führers, sich in den Mitteln zur Pflege des religiösen Lebens mehr oder weniger vergriffen und unter dem Einflusse des Unsegens standen, den die Ideen der Aufklärung, die Mißachtung bestehender Kirchengesetze und die gegensätzliche Stellung zum Oberhaupte der Kirche, die Wessenberg jahrelang einnahm, notwendigerweise mit sich bringen mußten.

Die Reformsucht Wessenbergs ging auf sie alle über. Seine auf die Umgestaltung der Liturgie abzielenden Anordnungen wurden von seinen Parteigängern sehr willig, oft sogar mit ausgesuchter Schärfe befolgt. Vielen war es aber damit noch nicht einmal genug! Wessenberg hatte sie ja selbst

Digitized by Google

aufgefordert, Vorschläge zu weiteren „Verbesserungen" zu machen. Solche kamen nun zu Hunderten, und viele machten sie nicht nur, sondern setzten sie auch sofort in die Praxis um. Ein bedauernswerter Wirrwarr entstand. Nichts mehr an der Liturgie schien Festigkeit zu haben. Daß auch Epistel, Evangelium und die Orationen vom Priester selbst deutsch vorgetragen wurden, das Credo in derselben Sprache angestimmt und die Präfation gleichfalls deutsch gesungen wurde, blieb keine Seltenheit mehr.

Was aber noch schlimmer war — das heilige Opfer selbst kam bei manchen Wessenbergianern mehr und mehr in Verachtung. Viele Priester lasen selten während der Woche die heilige Messe. Die Notwendigkeit der Gnade wurde geleugnet, über das opus operatum konnte man witzeln hören. Die „liturgische Beicht" war den Geistlichen eine bequeme Brücke zur allgemeinen Beicht. Die Mehrzahl behielt die Privatbeicht noch bei, viele begnügten sich aber mit der Anklage: „Ich habe gesündigt in Gedanken, Worten und Werken." Es gab auch Geistliche, die von der Kanzel aus die Absolution erteilten. Bußen legte man vielfach gar nicht mehr auf. Planmäßig wurde von manchen darauf hingearbeitet, daß die heiligen Sakramente der Buße und des Altars nur einmal im Jahre empfangen wurden. Nur zu vielen sah man es an, mit welchem Widerwillen und welcher Gleichgültigkeit sie die heiligen Funktionen verrichteten.

Und selbst die Predigt, die nun fast alles machen sollte, fand nicht immer die gebührende Würdigung. Kam es doch nicht selten vor, daß sie jüngere Geistliche ablasen oder in ihr über Landwirtschaft und andere „gemeinnützige" Dinge sprachen.

Die meisten dieser Mißstände mußte der schöne Name „Reform" decken, zu deren besserer Festigung schon in dieser Zeit der Ruf nach parlamentarischer Regierung

Digitized by Google

der Kirche, nach „katholischen Kirchenversammlungen“ oder Laiensynoden laut wurde.

Für alle diese Mißstände kann Wessenberg freilich nicht verantwortlich gemacht werden. Ihm selber band das Staatskirchentum die Hände und verhinderte ihn, die kirchliche Disziplin so zu handhaben, wie er selber gern gewollt hätte. Zu mächtig war der unchristliche Zeitgeist in allen Schichten der Bevölkerung, und hilflos stand ihm Wessenberg gerade dort gegenüber, wo er für den Klerus am gefährlichsten war, an den Mittelschulen und an der Universität, an der zum Bedauern Wessenbergs theologische Konvikte vollständig fehlten.

Wessenberg beklagte es tief, daß er auf diese Weise Elemente in den Klerus bekam, die diesem nur zur Schande gereichen konnten. Grobe Verfehlungen gegen die Ehre des geistlichen Standes befleckten denn auch bald in erschreckender Weise den Ruf des Klerus. „Die Ausschweifungen der jüngeren Priester“, schreibt Abt Ignaz Speckle einmal, „sind zu bedauern; sie erfüllen die Welt mit Ärgernissen und halten es mit der Welt. Modesucht, Freiheit im Wandel, Schwelgereien, Vergnügungssucht beherrschen den Geist dieser Weltgeistlichen.“ [1]

Von dem katholischen Volke wurden die Wessenbergischen Neuerungen sehr verschieden aufgenommen. Die aufgeklärten Kreise in den Städten jubelten Wessenberg zu und erhoben seine Verdienste bis zu den Sternen. Auch bei einem Teile der Landbevölkerung fanden die Reformen günstige Aufnahme, namentlich dort, wo ein sonst tüchtiger, um Schule und gemeinnützige Bestrebungen verdienter Pfarrer sie dem Volke in günstigstem

[1] v. Wessenberg und das päpstliche Breve, von Dr Frid. Huber. Erwogen von einem Freunde der Wahrheit (1817) 19 f.

Digitized by Google

Lichte hinzustellen verstand. Aber ein anderer Teil des Volkes litt unter ihnen anfänglich doch ungemein schwer. Er konnte es nicht verstehen, warum auf einmal die althergebrachten religiösen Gebräuche in die Rumpelkammer wandern sollten, er wehrte sich mit Zähigkeit gegen die Neuerungen und leistete den Reformgeistlichen den energischsten Widerstand.

Im Breisgau wurde seit dem Jahre 1809 die Verwirrung so groß, daß das Volk vielfach äußerte: „Wir müssen halt lutherisch werden", und daß sich die weltliche Regierung zu Freiburg veranlaßt sah, einzelnen Geistlichen und Beamten Verweise wegen rücksichtsloser Änderungen im Gottesdienste zu geben.

In Immendingen und Hüfingen kam es zu amtlichen Untersuchungen wegen des Rosenkranzgebets, gegen dessen Abschaffung das Volk auch an andern Orten den entschiedensten Widerstand entgegensetzte.

Im Hauensteiner Walde aber gestaltete sich infolge der Wessenbergianischen Neuerungen und der Abneigung gegen Baden die von dem Salpetersieder Fridolin Albiez im 18. Jahrhundert gegründete politische Partei der Salpeterer[1] zu einer mehr religiösen um. Hatten die alten Salpeterer um ihre Unabhängigkeit von St Blasien gekämpft, so wandten sich die jungen gegen die Wessenbergianischen Neuerungen und weigerten sich zudem, vom Kaiser von Österreich zu lassen. Sie waren nicht zu bewegen, dem Großherzog zu huldigen, Steuern an Baden zu bezahlen und Militärdienst zu leisten. Man hieß sie auch „Ägidler", weil ihr Führer Ägidius Riedmatter von Kuchelbach in der Pfarrei Birndorf war. Als nach Beendigung der Freiheitskriege die badische Regierung die Führer mehrere Jahre in Hüfingen in Haft setzte, trat das poli-

[1] H. Hansjakob, Die Salpeterer², Waldshut 1867.

Digitized by Google

tische Moment zurück; das religiöse blieb. Vornehmlich war es der Kampf zwischen den Wessenbergianischen Geistlichen und dem Volke wegen des Haltens der „abgewürdigten" Feiertage, der jahrelang fortging.

Zuletzt wurde der Widerstand des Volkes aber doch an den meisten Orten gebrochen — an andern, wo er länger andauerte, wurde seinen Forderungen eine neue, bessere Zeit gerecht.

Diese neue Zeit kündigte sich bereits in dieser Periode deutlich auch schon in der Laienwelt an. Gegenüber der flachen Aufklärung jener Zeit, aus der die Wessenbergischen Reformen hervorgingen und die diese vielen so „zeitgemäß" erscheinen ließen, pries die neue Richtung die warme, poesievolle Zeit des Mittelalters mit seinem innigen katholischen Glaubensleben als die Idealzeit des deutschen Volkes, und grub gerade das wieder aus dem Schutte aus, was die Aufklärung eben vollständig zudecken wollte. Anfänglich allerdings trat die Einwirkung dieser „romantischen" Schule auf das religiöse Gebiet nicht so deutlich hervor. So war der Aufenthalt verschiedener Häupter der Romantiker zu Heidelberg von 1805 bis 1808 sicherlich ohne Einwirkung auf die kirchlichen Zustände in Baden, obwohl auf den im Jahre 1805 eingezogenen Klemens Brentano im Jahre 1806 Joseph Görres folgte, der in späterer Zeit so mannhaft für die Freiheit der Kirche stritt. Aber im Jahre 1815 erfuhr bereits Wessenberg selbst auf dem Wiener Kongresse die wachsende Macht der Romantiker[1]. Seinen Bemühungen, „eine deutsche Nationalkirche" zu gründen, arbeiteten hier auch zwei der romantischen Schule angehörende Konvertiten, Friedrich

[1] Brück, Gesch. der kathol. Kirche in Deutschland I 287 ff. — Jos. Beck, Frhr J. H. v. Wessenberg 216 ff.

Digitized by Google

v. Schlegel und Rat Schlosser von Frankfurt, entgegen — es war das erste bedeutsame Eingreifen der romantischen Schule in das kirchliche Leben. Hat sie in Baden weiterhin auch keinen unmittelbaren Einfluß geübt, so wirkte sie um so mehr durch die Umgestaltung des Geistes des deutschen Volkes indirekt insofern ein, als sie zur Aufnahme der Kämpfe um die Freiheit der Kirche anregte und viele von der Aufklärung mißkannte religiöse Werte wieder zur Geltung brachte.

Dort, wo sich der Wessenbergianismus bleibend festsetzte, bildete sich jener spezifisch oberbadische religiös-politische Liberalismus aus, dessen Reste noch heute in der Seegegend, auf dem Heuberge, in der Baar und im Bonndorfischen eine auffallende Erscheinung darstellen. Eine hie und da bis zur Negation der kirchlichen — zeitweise auch der weltlichen — Autorität gehende freiheitliche Gesinnung, zähes Festhalten an traditionell festgelegten, mehr ins Äußere gehenden religiösen Übungen, ein Ablehnen jeder besondern Pflege des religiös-sittlichen Lebens blieben bis zur Stunde seine charakteristischen Merkmale. Zu seiner Bildung haben indes auch staatliche und soziale Einflüsse mitgewirkt.

Fünftes Kapitel.

Verhältnis der Katholiken und Protestanten zueinander.

Mit großer Besorgnis sahen schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Katholiken der baden-badenschen Lande dem drohenden Anfalle an Baden-Durlach entgegen. Die eigene stammverwandte Linie war mit Mißtrauen gegen das badisch-durlachische Herrscherhaus erfüllt, von dem sie sich die feierlichsten Versprechungen geben ließ, daß es nicht an den Besitz und die Rechte der Katholiken tasten werde. Der Markgräfin Maria Viktoria

Digitized by Google

aber, der Witwe des letzten Markgrafen von Baden-Baden, waren selbst diese Versprechungen keine genügende Bürgschaft für den ungeschmälerten Fortbestand der katholischen Stiftungen, sie entzog die ihrigen dem Schutze von Baden-Durlach und beauftragte Österreich mit demselben [1].

Ein ähnlich starkes Mißtrauen machte sich in den in den Jahren 1803—1806 an Baden gekommenen Gebieten geltend, die bisher eine katholische Verwaltung gehabt hatten. Schon der Umstand, daß diese erstmals einen protestantischen Herrscher erhielten, der infolge der Auflösung der alten Ordnung eine absolute Gewalt besaß und sich nicht an den von dem alten Reiche der katholischen Kirche gewährten Rechtsschutz zu halten hatte, war geeignet, ein solches Mißtrauen zu nähren. Die in mancher Hinsicht tolerante Gesinnung Karl Friedrichs vermochte hieran nicht viel zu ändern. Das Mißtrauen und die Mißstimmung steigerten sich um so mehr, als infolge der Vereinigung so vieler Herrschaften unter einem Zepter mehrere katholische Städte die in ihnen seit langer Zeit befindlichen Regierungsbehörden zu Gunsten von Karlsruhe verloren, als manche hohe katholische Beamte glaubten, gegenüber der baden-durlachischen Beamtenschaft in Nachteil gekommen zu sein, und die Auflösung

[1] Maria Viktoria vermachte ihren ganzen Nachlaß zu Stiftungen, welche den Hauptzweck haben sollten, die katholische Religion in dem Gebiete der früheren Markgrafschaft Baden aufrechtzuerhalten und zu befördern. Mit Bezug auf diese Zweckbestimmung wurde die Stiftung von dem Ordinariate wiederholt, 1838 und 1865, als kirchliche beansprucht. Erst unterm 13. und 31. August 1896 kam es zu einer Einigung. Mit Rücksicht auf die heute geltende Gesetzgebung wurde die Stiftung in eine „kirchliche" und „weltliche" geteilt. Von dem Reinvermögen im Betrag von 602 041 Mk. wurden 61½% = 370 274 Mk. der kirchlichen, 38½% = 231 767 Mk. der weltlichen Stiftung zugewiesen. Die Verwaltung der kirchlichen Stiftung kam nach Oberkirch.

Digitized by Google

der Klöster und Stifte von den badischen Beamten vielfach mit rücksichtsloser Härte durchgeführt wurde. Auch waren die Unterstützung, die Wessenberg von der badischen Regierung erfuhr, und die Einführung des Staatskirchentums keineswegs geeignet, die katholische Bevölkerung mit Vertrauen gegen die Regierung zu erfüllen.

Im Unterlande bewirkte namentlich die Beseitigung des in der Pfalz bestehenden katholischen Regierungssystems[1] im Jahre 1803 bei den Katholiken große Unzufriedenheit. Die Halbierung des Pfarrvermögens zu Hemsbach im Jahre 1803 und die Verteilung der Stiftungen in Weinheim im Jahre 1804 wurden als Ungerechtigkeiten empfunden.

Sehr schwer gewöhnte sich der Breisgau an die badische Herrschaft, und bekannt ist, daß noch im Jahre 1814 Bewohner von Freiburg den auf dem Marsche nach Frankreich befindlichen Kaiser Franz von Österreich anflehten, er solle sie doch von der badischen Herrschaft erlösen. Die Unzufriedenheit in dieser Gegend hatte verschiedene Gründe. Ge-

[1] In der Pfalz hatte besonders Kurfürst Karl Theodor es sich angelegen sein lassen, die Katholiken, besonders auch bei Besetzung der Staats- und Gemeindestellen, zu bevorzugen. Indessen hatte schon vor der badischen Besitzergreifung Karl Theodors Nachfolger, der seit 1799 regierende Kurfürst Maximilian Joseph, den Reformierten ein Drittel aller Ämter garantiert, ihnen im Kultusministerium eine reformierte Abteilung eingerichtet und im übrigen die Besetzung der Stellen „durch den Würdigsten" zum Grundsatz erhoben. Er war aber noch weiter gegangen. Er hatte auch die auf kirchlichem Rechte beruhenden Beschränkungen der Mischehen aufgehoben und die Söhne aus Mischehen ohne Erziehungsvertrag der Religion des Vaters, die Töchter der der Mutter zugeteilt. Auch wollte ein Reskript vom 20. Dezember 1800 für Mannheim die Simultanschule mit gemeinschaftlichem Sittenunterrichte und getrenntem von den Seelsorgern zu erteilenden Religionsunterrichte vorsehen. Sie kam indes nicht zur Einführung. Vgl. Feige, Festgabe 66 ff.

Digitized by Google

rade ein Teil der breisgauischen Beamtenschaft glaubte gegenüber den von auswärts gekommenen protestantischen Beamten zurückgesetzt zu sein. Hatte doch der Hofkommissar v. Drais dem Obervogte Schindler zu Freiburg erklärt, es sei Staatsgrundsatz, daß der Kammerpräsident und der erste Einnehmer protestantisch sein müßten. Auch andere neu herbeigezogene Beamte hatten wenig Takt bewiesen. So soll ein hoher Staatsbeamter im Februar 1807 bei der Vorlage der Karte des Breisgaus befohlen haben, vor den Ortsnamen das Sankt auszustreichen und die Orte künftig Blasien, Peter, Trudpert zu nennen. Große Mißstimmung hatte sodann die Beseitigung der breisgauischen Landstände geschaffen, die ein Regierungsbefehl im Jahre 1806 anordnete. Der Wirrwarr, den die Wessenbergischen Reformen anrichteten, tat dann das übrige.

Auch im Seekreise gärte es gewaltig. Die Stimmung war im Jahre 1809 derart, daß man glaubte, der Tiroleraufstand werde sich auf diese Gegend ausdehnen.

Gesetzlich zwar sollte möglichste Parität walten. Katholiken und Protestanten sollten sich in gleicher Weise der Staatsbürgerrechte erfreuen. Ebenso sollten sie im ganzen Großherzogtum Anspruch auf kirchliche Ortsduldung haben. Das Ortsbürgerrecht aber wurde den Katholiken wie den Protestanten in gleicher Weise nur in den Landes- und Provinzhauptstädten und in den sog. kanzleisässigen Städten, d. h. jenen, die keinem Amtsbezirke zugeteilt waren, gewährt. In allen übrigen Gemeinden sollte der Zustand von 1806 aufrecht erhalten werden; waren sie in diesem Jahre rein katholisch, so sollten in ihnen nur Katholiken das Ortsbürgerrecht erlangen können; waren sie protestantisch, nur die Protestanten; waren sie gemischt, die in ihnen berechtigten Konfessionen.

Einen besondern Anlaß zur Mißstimmung bot einem Teile der katholischen Beamtenschaft die Neubesetzung des Mini-

Digitized by Google

steriums im Jahre 1809. Sie gestaltete sich für die Katholiken höchst ungünstig. Unter sechs Ministern blieb nur noch ein Katholik, von sämtlichen in den Ministerien Angestellten waren mit Ausnahme der beiden Kirchensektionen nunmehr nur noch gegen zwei Fünftel katholisch. Die Unzufriedenheit erreichte jetzt einen so hohen Grad, daß der französische Gesandte am badischen Hofe, Bignon, der schon vor der Ministerernennung in Paris Beschwerde über Zurücksetzung katholischer Beamten in Baden geführt hatte, von neuem bei seiner Regierung die ernstesten Vorstellungen machte und im Interesse der politischen Lage um Abhilfe bat.

Bignon erreichte sein Ziel. Die Note, die im Auftrage Napoleons der französische Minister Champagny an den badischen Gesandten in Paris richtete, ließ an Energie und Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Sie lautete wie folgt:

„Der unterzeichnete Minister der Auswärtigen Angelegenheiten hat den ausdrücklichen Auftrag empfangen, dem außerordentlichen Gesandten des badischen Hofes von dem äußersten Mißmut Kenntnis zu geben, den Seine Majestät der Kaiser und König empfunden hat, als sie vernahm, daß in der badischen Regierung neuestens ein System eingeführt wurde, das darauf abzielt, die Katholiken und die Einwohner der neu erworbenen Gebiete von jeder Teilnahme an den öffentlichen Ämtern und Funktionen auszuschließen, Mannheim, Freiburg und andere bedeutende Städte der Einrichtungen zu berauben, die ihren Wohlstand und ihren Glanz begründen, und sie den leidenschaftlichen Plänen einer zu Karlsruhe herrschenden Partei zu opfern. Seine Kaiserliche und Königliche Majestät kann nicht gleichgültig und ruhig zusehen, wie man als mißliebige Untertanen und sozusagen als Heloten Leute behandelt, die sie selbst dem Großherzogtum geschenkt hat, die sie aber nicht geschenkt hat, um sie zu

Digitized by Google

Sklaven zu machen, und denen sie Schutz schuldig ist, ebendeswegen, weil sie dieselben ihm geschenkt hat.

„Das gewählte System könnte sonst schlimme Folgen für die Ruhe des Großherzogtums und mittelbar auch für die benachbarten Länder und den Rheinbund haben.

„Aus allen diesen Gründen hält sich Seine Kaiserliche und Königliche Majestät für verpflichtet, diese Folgen hintanzuhalten und ihnen zuvorzukommen; die besondern und engen Bande, die das badische Haus an sie ketten, machen dies allein schon zur Pflicht. Deswegen wünscht Seine Majestät, daß der badische Hof ohne Verzug ein entgegengesetztes System bevorzugt, daß er von jeder Verfolgung und jeder ungerechten Ausschließung absteht, und daß in dem Ministerium wie in allen Beamtenklassen die Katholiken, die mehr als die Hälfte der Bevölkerung ausmachen, die Hälfte der Ämter erhalten.

„Seine Majestät erwartet dies als Zeichen der Willfährigkeit von seiten des badischen Hofes, und der Unterzeichnete ist beauftragt, darum ausdrücklich zu bitten." [1]

Die Note, deren Inhalt in einer zweiten Kundgebung vom 7. März 1810 nochmals wiederholt wurde, schoß in ihren Anklagen teilweise über das Ziel hinaus. Unter den Mitgliedern der Hofgerichte, der Kreisdirektorien und unter den Bezirksbeamten war die weit überwiegende Mehrheit immer noch katholisch. Umgestaltungen brauchten also bei diesen Beamtengruppen nicht vorgenommen zu werden, und die französische Regierung verlangte sie auch nicht, nachdem die badische die Verhältnisse dargelegt hatte.

Hingegen blieb es der badischen Regierung nicht erspart, das Ministerium nach den Wünschen des allgewaltigen Cäsars neu zusammenzusetzen. Schon am 28. Februar 1810

[1] Das Original ist erstmals abgedruckt in Kathol. Zustände I 107.

Digitized by Google

schied der protestantische Minister des Innern, v. Marschall, aus seiner Stellung und wurde durch den katholischen Freiherrn v. Andlaw ersetzt. Ebenso mußten der protestantische Kabinettsminister v. Reizenstein und der Finanzminister v. Türkheim ihre Ämter niederlegen.

Um die in Mannheim und Freiburg herrschende Unzufriedenheit zu beseitigen, wurde die Verlegung des Oberhofgerichts nach Mannheim auf den 23. Juli 1810 angeordnet. Nach Freiburg sollte die Oberrechnungskammer kommen. Außerdem wurden in beiden Städten Zivilgouverneure aufgestellt.

Die Furcht vor der Macht des katholischen Franzosenkaisers weckte aber auch anderseits in dem badischen Herrscherhause zeitweise Befürchtungen für den Bestand der protestantischen Religion in Baden. Das geht deutlich aus den Verhandlungen hervor, die der badische Gesandte v. Reizenstein — der obengenannte Minister — im Jahre 1805 mit Napoleon I. wegen der in Aussicht genommenen Vermählung des Kurprinzen Karl mit der Prinzessin Stephanie Beauharnais führte, die Napoleon adoptiert hatte. Als letzte Bedingung Karl Friedrichs, auf der dieser unerschütterlich bestehe, hatte v. Reizenstein zu übermitteln, daß die evangelische Religion niemals Gefahr laufe, unterdrückt zu werden, und daß Baden immer einen evangelischen Regenten haben möge[1].

Auch im Breisgau gingen im Jahre 1809 Gerüchte und wurden ernstlich geglaubt, die Katholiken im Breisgau hätten sich gegen die Protestanten verschworen. Daran war natürlich kein wahres Wort.

Nach dem Jahre 1810 ging die konfessionelle Spannung etwas zurück. Sie wich sogar infolge

[1] Bad. Biographien II 180, Art. „Reizenstein".

Digitized by Google

der kirchlicherseits und staatlicherseits geförderten Aufklärung vielerorts einer bedenklichen religiösen Verschwommenheit. Als Ideal der Kindererziehung in den Mischehen, deren Häufigkeit nun enorm wuchs, erschien diesem Zeitalter die religiöse Verteilung der Kinder, die sich in dem Grundsatze aussprach: „Die Knaben wie der Vater, die Mädchen wie die Mutter." Vielfach ging man aber auch darüber hinaus und ließ alle Kinder protestantisch werden. Unter den Geistlichen der wessenbergianischen Richtung gab es bald gar manche, die mit den protestantischen bis zu dem Grade „einträchtig zusammenwirkten", daß sie sich gegenseitig bei den geistlichen Amtshandlungen aushalfen.

Sechstes Kapitel.

Das katholische Schulwesen in den ersten zwölf Jahren des Großherzogtums.

In den badischen Stammlanden wie in den von Baden neu erworbenen Gebieten bestand zu Anfang des 19. Jahrhunderts bereits ein stark ausgebreitetes, kräftig entwickeltes katholisches Schulwesen.

Das Volksschulwesen war durchweg konfessionell organisiert. Seine Grundlage bildete in den baden-badenschen Landen die Landschulordnung des Markgrafen August Georg aus dem Jahre 1770. In dem speierschen Gebiete hatte noch kurz vor der Säkularisation Bischof Wilderich von Walderdorff bedeutsame Reformen eingeführt. Der Breisgau hatte am 6. Dezember 1774 eine neue Schulordnung erhalten.

Katholische Mittelschulen bestanden in großer Zahl. Bis zu ihrer Aufhebung im Jahre 1773 hatten die Jesuiten einen großen Teil derselben geleitet, so die Gymnasien zu Konstanz, Freiburg, Baden-Baden, Mannheim und Heidelberg. Die Aufhebung des Ordens gefährdete fast die Existenz mancher dieser Schulen. Berühmte Benediktiner-

Digitized by Google

schulen befanden sich in den Klöstern St Blasien, St Peter, Ettenheimmünster, Salem und Villingen. St Blasien hatte seit 1798 auch die Lehrkräfte für das Gymnasium in Konstanz zu stellen, während die übrigen vorderösterreichischen Benediktinerabteien insgesamt das Gymnasium zu Freiburg mit Professoren versahen. Andere Mittelschulen wurden von den Piaristen, Prämonstratensern, Lazaristen und Minoriten geleitet und zum Teil auch unterhalten. Stiftsgeistliche besorgten seit 1801 den Unterricht an den Anstalten zu Donaueschingen und Baden-Baden. Fast der gesamte Mittelschulunterricht lag also in den Händen von Geistlichen, namentlich von Ordensgeistlichen. Theologie wurde an den Anstalten zu Konstanz[1] und Baden-Baden sowie in verschiedenen Klöstern, so insbesondere zu St Blasien, vorgetragen.

Von den beiden Universitäten galt Freiburg als stiftungsgemäß katholische Anstalt[2]. Die theologische

[1] K. Gröber, Geschichte des Jesuitenkollegs und Gymnasiums in Konstanz, Konstanz 1904, 144 ff. — Lender, Beiträge zur Geschichte der Studien und des wissenschaftlichen Unterrichts in hiesiger Stadt, Konstanz 1833 ff.

[2] Die Universität Freiburg ist gestiftet von Albrecht VI., Erzherzog von Österreich, Herrn im Breisgau. Die Dotationsurkunde wurde am 28. August 1456 erlassen, der eigentliche Stiftungsbrief der Hochschule, der ihre innere Verfassung bestimmte, am 21. September 1457. In letzterem spricht sich der Erzherzog dahin aus, daß er durch die Universität wolle „mit den andern kristentlichen fürsten helfen graben den brunnen des lebens, daruß von allen Enden der Welt unerfyhlich (unversiegbar) geschöpft müge werden erlüchtens wasser trostlicher und heilsamer weißheit, zu erlöschung des verderblichen fewres menschlicher unvernunft und blintheit". In seiner Bestätigungsbulle vom 18. April 1455 bestimmt Papst Kalixt III. den Zweck der Universität dahin, ut ibidem simplices erudiantur, ac fides catholica dilatetur. Die Universität galt von Anfang an als kirchliche Korporation, als deren Kanzler vom Bischofe von Konstanz der

Digitized by Google

Fakultät, die bis 1773 die Jesuiten geleitet hatten, war nun mit Weltgeistlichen besetzt. Sämtliche Dozenten der übrigen Fakultäten waren katholisch bis auf den aus Düsseldorf stammenden protestantischen, 1784 von Joseph II. berufenen Professor der schönen Wissenschaften und der Philologie, Johann Georg Jakobi. Die Universität, ehedem eine selbständige geistliche Korporation, war seit Maria Theresia mancher Privilegien beraubt worden. Die Würde des Rektors bekleidete infolge der Wahl durch die Professoren bis 1806 Erzherzog Karl von Österreich — erstmals hatte in ihm eine fürstliche Person diese Würde inne.

Die Universität Heidelberg war paritätisch, doch hatten unter der pfälzischen Regierung die Katholiken das Übergewicht. Katholische und protestantische Theologie wurde in Heidelberg gelehrt. Von 1804 bis 1806 war Heidelberg allein badische Landesuniversität, an der auch nach Einstellung der theologischen Vorlesungen in Baden-Baden alle katholischen Theologen zu studieren hatten. Von den Badenern Theologieprofessoren trat Franz Xaver Werk in die Heidelberger theologische Fakultät ein.

Priesterseminare für die praktische Ausbildung der Theologen bestanden zu Meersburg und Bruchsal[1].

Bischof von Basel bestellt wurde. Eine Reihe von Pfarreien wurden ihr inkorporiert, so auch die Münsterpfarrei in Freiburg durch Urkunde des Bischofs Burkhard II. von Konstanz, datiert vom 15. Dezember 1464.

[1] Das Priesterseminar in Meersburg wurde unter Bischof Johann Franz Schenk von Stauffenberg (1704—1740) errichtet. Der Kuratklerus mußte von je 100 fl. Einkommen jährlich 1 fl. beisteuern, ebenso wurden die Klöster und Stifte zu beträchtlichen Beiträgen verpflichtet. Der Bischof gab 5600 fl., Kaiser Karl VI. 10 000 fl. Der Bau des Hauses, das bei 100 000 fl. kostete, begann im Jahre 1732. Im Jahre 1734 wurde es vollendet und dem hl. Karl Borromäus geweiht. Im Jahre 1735 wurde das Alumnat eröffnet. Vgl. Freib.

Digitized by Google

Wie durch die Säkularisation viele dieser Anstalten dem Untergang geweiht wurden, wie der geistliche Einfluß aus ihnen verdrängt und sie mehr und mehr unter die Leitung des Staates gebracht wurden, ist schon oben geschildert worden.

Das Volksschulwesen erhielt nun eine merkwürdige Gestaltung. Man ließ in der Leitung desselben den hergebrachten geistlichen Unterbau bestehen, beseitigte aber dessen kirchlichen Charakter, indem die Oberleitung nun eine staatliche wurde. Im übrigen geschah für die Entwicklung des Volksschulwesens in den ersten zwölf Jahren des Großherzogtums gar vieles. Den konfessionellen Charakter der katholischen Schulen tastete die Regierung nicht an.

Ein besonderes Augenmerk richtete die Regierung auf eine bessere Gestaltung des Lehrerbildungswesens, das freilich vielfach sehr im argen lag. Um den Mißständen zu steuern, eröffnete sie am 1. November 1809 zu Rastatt das erste katholische Lehrerseminar, als dessen erster Direktor auf Empfehlung Wessenbergs Ignaz Demeter, ein in der Theorie und Praxis wohlerfahrener Pädagoge, ein Schüler Sailers, bis dahin Pfarrer zu Lautlingen in Württemberg, berufen wurde. Demeter stand der Anstalt neun Jahre lang vor, worauf er sich im Jahre 1818 wegen Kränklichkeit auf die Pfarrei Sasbach bei Achern zurückzog, die er bis zu seiner Berufung ins Domkapitel im Jahre 1833 behielt.

Im Oberlande leitete der entschiedene Wessenbergianer, Dekan und Münsterpfarrer Willibald Straßer, seit 1813 zu Konstanz ein privates Schullehrerpräparandeninstitut.

Überhaupt nahm in dieser Zeit die Weltgeistlichkeit an den pädagogischen Bestrebungen regen Anteil, zumal die ganze

Diöz.-Archiv XIV 266 f. — Das Seminar in Bruchsal errichtete Bischof Damian Hugo, Graf von Schönborn, für die Diözese Speier im Jahre 1723

Digitized by Google

Schulorganisation sie zwang, sich mit ihnen zu beschäftigen. Von hervorragenden geistlichen Schulmännern seien neben den bereits Erwähnten genannt: Bernhard Galura[1], der von 1807 an als Großherzoglich badischer Regierungsrat und von 1810 bis 1815 als landesherrlicher Dekan zu Freiburg an der Leitung des Schulwesens beteiligt war; ebenso Karl Felder, Pfarrer zu Waltershofen und eine Zeitlang bischöflicher Kommissar am Seminar zu Meersburg, der Herausgeber eines von den wessenbergianischen Ideen nicht ganz freien „Magazins für katholische Religionslehrer".

Wie unsäglich viel gerade die Aufklärerei an dem Wirken der Geistlichen auf pädagogischem Gebiete verdarb, zeigten in erschreckender Weise die Mittelschulen[2]. Die an ihnen tätigen Ordensleute wurden nach und nach entfernt. Zweifelsüchtige oder ganz ungläubige weltliche und geistliche Lehrer blieben keine Seltenheit mehr. So wuchs denn auch eine Generation heran, die der Kirche großenteils innerlich entfremdet war. Die Zahl derer, die sich dem Studium der Theologie widmen wollten, sank rapid, zumal religiöse Spöttereien über die den Aufklärern verhaßten Dinge nur zu häufig zu hören waren. An den Mittelschulen setzte auch sofort nach Errichtung des Großherzogtums die Simultanisierung ein. In Mannheim brachte das Jahr 1807 die Verschmelzung der drei dort bestehenden Gymnasien, von denen das katholische wissenschaftlich den Vorrang behauptete, zu einer simultanen Anstalt; ebenso wurden in Heidelberg die beiden konfessionellen Gymnasien im Jahre 1808 zu einer Anstalt vereinigt. In beiden Anstalten sollte je alle zwei Jahre ein katholischer und dann für den gleichen Zeitraum ein prote-

[1] Bad. Biographien I 276.

[2] Konstanzer Pastoralarchiv 1817. II 29 ff.

Digitized by Google

stantischer Professor Direktor sein, eine Bestimmung, die bis zum Jahre 1860 Geltung behielt[1].

Die wichtigste Veränderung an der Einrichtung der Hochschulen war die zu Beginn des Sommersemesters 1807 vollzogene Verlegung der katholisch-theologischen Fakultät zu Heidelberg nach Freiburg[2] und die Vereinigung derselben mit der dortigen theologischen Fakultät. Die erste Anregung hierzu gab die theologische Fakultät zu Freiburg, die glaubte, auf diese Weise werde am besten den Interessen der Katholiken und der Protestanten gedient. Die Vereinigung ging um so leichter, als im Lehrkörper der Freiburger Fakultät bedeutende Lücken klafften. Zwei Lehrstühle waren hier vakant, der Lehrstuhl der Dogmatik, den 38 Jahre lang bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1805 Johannes Andreas Klüpfel mit Auszeichnung innegehabt hatte, und der Lehrstuhl für Pastoral, dessen Inhaber, Karl Schwarzel, 1805 Münsterpfarrer in Freiburg geworden war. Im Amte waren nur noch drei Professoren: Ferdinand Wanker, seit 1787 Lehrer der Moraltheologie, Joseph Anton Schinzinger, ebenfalls seit 1787 Lehrer der Kirchengeschichte, und Leonhard Hug, 1791 für die alttestamentlichen Fächer berufen und 1792 auch für die neutestamentlichen bestellt. Philosophie trug seit 1805 Bernhard Boll vor, ein ehemaliger Cistercienserm önch aus Salem; Kirchenrecht dozierte der anfänglich josephinisch, später kirchlich gesinnte Jurist Joseph Anton Sauter.

Bei der Vereinigung der beiden Fakultäten wurde nun die vakante Dogmatikprofessur dem Heidelberger Dogmatiker Bonifaz Martin Schnappinger und die vakante

[1] Offizielle Aktenstücke über die Kirchen- und Schulfrage V, Freiburg 1869, 205 ff.

[2] J. König, Beiträge zur Geschichte der theologischen Fakultät in Freiburg: Freib. Diöz.-Archiv X 251 ff.

Digitized by Google

Pastoralprofessur dem Heidelberger Pastoralprofessor Franz Xaver Werk übertragen. Schwierigkeiten bot dagegen die Unterbringung der andern Heidelberger Professoren. Man einigte sich dahin, daß der Heidelberger Exeget Thaddäus Dereser mit Hug in Freiburg die biblischen Fächer und der Heidelberger Philosophieprofessor Schmitt gemeinsam mit Boll, der übrigens schon 1809 die Münsterpfarrei erhielt, die Philosophie übernehmen sollte. Der Heidelberger Kirchenrechtsprofessor Matthäus Kübel lehrte sein Fach in der juristischen Fakultät weiter, während der Professor der Kirchengeschichte zu Heidelberg, Anton Saar, ebendaselbst als Lehrer der französischen Sprache blieb. Sämtliche katholische Theologen wurden nun zum Besuche der Freiburger Universität verpflichtet. Die theologischen Vorlesungen, die bisher immer noch am Lyzeum in Konstanz abgehalten wurden, hörten mit dem Jahre 1807 auf. Anton Sulzer, Professor des Kirchenrechts, blieb in Konstanz als Professor der Moralphilosophie und der Geschichte bis zu seinem am 8. März 1828 erfolgten Tode; Eugen Kaiser, Professor der Exegese und Patrologie, übernahm nun Griechisch am Konstanzer Lyzeum. Die übrigen theologischen Professuren waren 1807 nicht mehr besetzt.

Die Freiburger Universität behielt vorderhand ihren katholischen Charakter. Aber schon der Umstand, daß der protestantische Großherzog Karl Friedrich das Rektorat übernahm, zeigte, wie sehr derselbe allmählich verwischt wurde. Es dauerte denn auch nicht lange, so kam im Jahre 1807 neben Jakobi, der bis 1814 sein Lehramt innehatte, ein zweiter protestantischer Professor, der bisherige Pfarrer Wucherer, als Lehrer der Physik und Technologie an die Universität[1],

[1] Wucherer war übrigens ein sehr gemäßigter Mann, der seiner Stellung an einer katholischen Anstalt voll Rechnung trug.

Digitized by Google

dem im Jahre 1817 ein dritter, Professor Ehrhardt, folgte. Dennoch besann sich die Universität selbst wieder auf ihren katholischen Charakter, als im Jahre 1817 der Plan auftauchte, sie aufzuheben, weil zwei Universitäten für das kleine Land zuviel seien. Damals schrieb Professor Karl v. Rotteck seine vielberufene Schrift „Für die Erhaltung der Universität Freiburg", in der die Notwendigkeit der Erhaltung gerade damit begründet wurde, daß sie eine katholische und kirchliche Korporation sei. Die Gefahr ging vorüber, die Universität blieb bestehen, und — das protestantische Element wuchs noch stärker an als zuvor.

Siebtes Kapitel.

Die kirchliche Kunst von 1806 bis 1818.

Nach dem vandalischen Treiben der Säkularisationszeit, in der so viele Gotteshäuser demoliert, so viele Kunststätten vernichtet und so reiche Kunstschätze verschleudert wurden, in der Zeit und in der unmittelbaren Folgezeit der großen napoleonischen Kriege, die die Volkskraft und das Geld bis zur Erschöpfung der Länder verschlungen hatten, tat die Kunst schwer, auf kirchlichem Gebiete etwas Nennenswertes zu leisten. Es war eine Epoche der Verödung der Gotteshäuser.

Soweit von einem kirchlichen Bauwesen überhaupt gesprochen werden kann, wurde es von Karlsruhe aus geleitet. An der Spitze des Bauwesens stand hier Oberbaudirektor Friedrich Weinbrenner[1]. Dieser Mann, der 1809 in die leitende Stellung berufen worden war, übte in seiner amtlichen Eigenschaft und als Lehrer von über hundert Architekten durch mehrere Jahrzehnte hindurch einen dominierenden Einfluß auf das ganze Bauwesen aus.

[1] Bad. Biographien II 435, Art. „Weinbrenner".

Digitized by Google

Seine Bauart, der sog. Weinbrennerstil, ist der schärfste Gegensatz zum Rokoko, eine durchaus nüchterne Bauweise, die sich an die — von ihm nicht immer richtig erfaßte — griechische Antike anlehnt, aber auch noch andere Bauformen in sich vereinigt, so daß sie später als unkünstlerisch abgelehnt wurde. Sie sollte offenbar ein weiter entwickelter griechisch-klassischer Baustil sein. Die protestantische und katholische Stadtkirche (St Stephanskirche) zu Karlsruhe, beide von Weinbrenner selbst ausgeführt, zeigen deutlich ihre Eigenart.

Als Plastiker machte sich in dieser Zeit Franz Xaver Hauser in Freiburg einen Namen. Die von ihm im Jahre 1806 in Stein ausgeführte Darstellung des heiligen Abendmahls in Freiplastik findet sich noch heute in der von dem Meister selbst um das Jahr 1800 erbauten Abendmahlskapelle des Münsters.

Als Maler verdient der aus Möhringen stammende Franz Joseph Zoll[1] Erwähnung, von dem die Kirche zu Möhringen eine „Auferstehung Christi" erhielt und der auch den von Fedor begonnenen Zyklus von Bildern aus dem Leben Christi in der protestantischen Stadtkirche zu Karlsruhe fortsetzte.

Als Kunstverlag erwarb sich in dieser Zeit die 1810 von Meersburg nach Freiburg übersiedelte Herdersche Buchhandlung, deren Chef der am 22. August 1774 zu Rottweil geborene Bartholomäus Herder war, einen europäischen Ruf. Erstmals 1816 erschienen bei ihr „Die heiligen Schriften des Alten und Neuen Testamentes, in Kupfern nach den besten Meistern", 200 biblische Darstellungen mit Texten in deutscher, später auch in französischer und italienischer Sprache. Das Werk erlebte eine Reihe von Auflagen.

[1] Bad. Biographien II 547.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Die katholische Kirche in Baden von 1818 bis 1827. Die Zeit des kirchlichen Interregnums.

Erstes Kapitel.

Die Verhandlungen über die Gründung einer oberrheinischen Kirchenprovinz und die Errichtung eines Erzbistums Freiburg[1].

Im Jahre 1818 schlug Baden einen neuen Weg ein, um endlich einmal zu einer Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse zu gelangen. Es tat sich mit Württemberg, Hessen-Darmstadt, Hessen-Kassel, Nassau und der Stadt Frankfurt zusammen, um die Errichtung einer besondern Kirchenprovinz mit Rom zu vereinbaren.

Der diesbezügliche Staatsvertrag wurde zu Frankfurt a. M. am 7. Oktober 1818 fertiggestellt, nachdem schon seit März genannten Jahres ebendaselbst Konferenzen der Bevollmächtigten der beteiligten Staaten abgehalten worden waren. Baden vertraten bei den Verhandlungen der Staatsrat v. Ittner und der Geistliche Rat Burg, der sich als ein in allen Künsten der Diplomatie gewandter, aber auch dem Staatskirchentum ergebener Mann bewährte.

Die Bischofssitze sollten nach den Festsetzungen des Staatsvertrags Rastatt, Rottenburg, Mainz, Fulda und Limburg sein.

---

[1] A. Rösch, Der Einfluß der deutschen protestantischen Regierungen auf die Bischofswahlen, Freiburg 1900, 140 ff. — O. v. Wänker, Das Recht in Bezug auf die Bischofswahlen der oberrheinischen Kirchenprovinz, Freiburg 1869. — W. E. Frhr. v. Ketteler, Das Recht der Domkapitel und das Veto der Regierungen bei den Bischofswahlen. — H. Brück, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert II, Mainz 1889. Die beste Darstellung der langwierigen Verhandlungen. — Derſ., Die oberrheinische Kirchenprovinz, Mainz 1868.

Digitized by Google

Die Einzelheiten der Vereinbarung waren in zwei getrennten Schriftstücken niedergelegt worden, einer „Deklaration", die dem Papste überreicht werden sollte, und einem geheim zu haltenden „organischen Statut".

Man wollte nämlich den Papst nach dem Vorschlag des Präsidenten der Frankfurter Konferenz, v. Wangenheim, überlisten. Alle Punkte, zu deren Regelung man nach staatskirchlichen Grundsätzen die Zustimmung Roms nicht brauchte und von denen man fast durchweg auch annehmen konnte, Rom werde nicht auf sie eingehen, waren in der „Deklaration" weggelassen oder nur in allgemeinen Ausdrücken gefaßt. Das Weggelassene war in dem „organischen Statut" niedergelegt, das die Staaten nach Errichtung der Diözesen als Staatsgesetz veröffentlichen und worauf sie die Bischöfe verpflichten wollten. Offenbar schwebte den Staaten das Vorgehen Napoleons I. vor Augen. Auch Wessenberg hatte in einer vom 22. Dezember 1815 datierten Eingabe an die Höfe der Staaten des Deutschen Bundes Andeutungen in dieser Richtung gemacht.

Im Februar 1819 begaben sich die Unterhändler der fünf Staaten, von denen Württemberg und Baden mit der Führung der Geschäfte beauftragt worden waren, die Freiherren v. Schmitz-Grollenburg und v. Türkheim, mit der Deklaration nach Rom. v. Türkheim, der Vertreter Badens, war Protestant, aber sehr gemäßigt; v. Schmitz-Grollenburg, der württembergische Bevollmächtigte, war Katholik; er glaubte durch schroffes und rücksichtsloses Auftreten sein Ziel zu erreichen.

Päpstlicherseits führte die Verhandlungen Kardinalstaatssekretär Consalvi.

Man ging an die Beratung der „Deklaration". Schon diese bot so viele Anstände, daß erneute Verhandlungen zwischen den Gesandten und ihren Auftraggebern notwendig waren.

Digitized by Google

Doch kam Rom sofort dadurch sehr entgegen, daß es sich bereit erklärte, noch vor Beendigung der Verhandlungen die Diözesen zu umschreiben.

Dankbarst nahmen die Staaten dieses Anerbieten an, da sie hofften, mit der Diözesanumschreibung auch Bischöfe zu erhalten, die sie ihren Wünschen gefügig zu machen gedachten.

Sie beschlossen dementsprechend, auf die von Rom in der „Deklaration" beanstandeten Punkte gar nicht einzugehen, und verarbeiteten diese mit den Bestimmungen des organischen Statuts in zwei neue Aktenstücke, das Fundationsinstrument und die Kirchenpragmatik, die beide wiederum geheim gehalten werden sollten.

Inzwischen erfüllte der Papst sein Anerbieten und erließ am 16. August 1821 die Erektions- und Zirkumskriptionsbulle Provida solersque, durch welche die alte Diözesaneinteilung beseitigt und die Oberrheinische Kirchenprovinz mit den fünf Bistümern Freiburg, Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg ins Leben gerufen wurde. Der Metropolitansitz kam infolge der Bemühungen der badischen Regierung nach Freiburg, nachdem Rom anfänglich Mainz dafür in Vorschlag gebracht hatte.

Die von Baden verheißene Ausstattung des Erzbistums, zu der es durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 mit Rücksicht auf die ihm zugefallenen kirchlichen Güter rechtlich verpflichtet war, erschien in vieler Hinsicht ungenügend. Rom nahm sie stillschweigend hin. Die Ausstattung mit liegenden Gütern, die festgesetzt war, erfolgte nicht.

Auch die Zahl der Kanonikate und Dompräbenden an dem durch die Bulle Provida solersque zur Metropolitankirche erhobenen Liebfrauenmünster zu Freiburg war spärlich bemessen. Nur ein Dekanat, sechs Kanonikate und sechs Dompräbenden waren vorgesehen.

Digitized by Google

Als Wohnung des Erzbischofs bestimmte auf Grund der von Baden gemachten Zusage die Bulle Provida solersque das ehemalige Breisgauer Ständehaus am Münsterplatz.

Die Grenzen der Erzdiözese brachte die Bulle in Übereinstimmung mit den Grenzen des badischen Landes, doch so, daß auch die Hohenzollernschen Lande einbezogen waren[1].

Nun galt es, für die errichteten Bischofsstühle Inhaber zu erlangen. Wessenberg trug sich noch immer mit der Hoffnung, erster Erzbischof von Freiburg werden zu können; aber die Regierung erkannte doch mehr und mehr, daß sie mit Wessenberg in Rom nicht durchdringen werde. Sie entschloß sich daher, Wessenberg fallen zu lassen. Burg mußte ihm in ihrem Auftrage vertraulich mitteilen, daß die Großherzogliche Regierung erwarte, er werde die auf ihn voraussichtlich fallende Wahl durch die Dekane, die die Regierung schon angeordnet hatte, im Interesse der raschen Besetzung des erzbischöflichen Stuhles nicht annehmen. Wessenberg empfand seine Preisgebung durch die Regierung hart und bitter. Aber zu machen war nichts mehr. In der Anfang März 1822 erfolgten Wahl erhielt Wessenberg 65, Burg 59, Wanker 26 und Vicari 20 Stimmen. Die drei ersten waren somit der Regierung vorgeschlagen. Eine annähernd gleiche Zahl von Stimmen erhielt Wessenberg in Württemberg als Kandidat für den bischöflichen Stuhl in Rottenburg.

Wessenberg gab nun der Regierung gegenüber eine in etwas allgemeinen Ausdrücken gehaltene Erklärung ab, die

[1] Der Vertrag zwischen der badischen und den beiden hohenzollernschen Regierungen betr. den Anschluß an das badische Landesbistum wurde am 18./27. Oktober und 14. November 1821 abgeschlossen. Vgl. A. Rösch, Die Beziehungen der Staatsgewalt zur katholischen Kirche in den beiden hohenzollernschen Fürstentümern von 1800 bis 1850, Sigmaringen 1906, 7 ff.

Digitized by Google

diese als Verzichtleistung betrachtete. Mit diesem Akte schied Wessenberg aus seiner führenden Stellung im kirchlichen Leben Badens aus. Die Regierung aber brachte in Rom den Theologieprofessor Wanker in Vorschlag.

Nach Rom war jedoch gemeldet worden, Wanker habe sich insgeheim der Regierung gegenüber bereit erklärt, nach den Grundsätzen der Kirchenpragmatik zu regieren. Tatsächlich war freilich jene Meldung unrichtig [1]. Da sie aber anfänglich verbürgt erschien, lehnte Rom die Kandidatur Wanker ab. Erst als dieser eine formelle Erklärung abgab, sich zu nichts verbindlich machen zu wollen, was der Heilige Vater zu verwerfen für gut befunden habe, zog Rom seinen Einspruch zurück. Ehe es jedoch zur Bestätigung Wankers kam — der Tod Pius' VII. hatte wiederum eine Verzögerung gebracht —, starb Wanker am 19. Januar 1824.

Neue Verhandlungen regte der Kardinalstaatssekretär Leos XII., Kardinal della Somaglia, im Jahre 1824 durch ein an die badische Regierung gerichtetes vertrauliches Schreiben an, in welchem bemerkt war, wie sein Vorgänger, so sei auch Leo XII. „unter annehmbaren Bedingungen zu einer Verständigung bereit".

Daraufhin knüpfte der badische Minister v. Berstett sofort mit Umgehung der übrigen oberrheinischen Regierungen und des gemeinschaftlichen Abgesandten der oberrheinischen Staaten in Rom, des württembergischen Legationssekretärs v. Koelle, geheime Separatverhandlungen an, bei denen er sich des österreichischen Geschäftsträgers, Ritters v. Genotte, bediente.

Es wurden vier Propositionen vereinbart, welche die Wahl der Bischöfe, die der Domherren, die Ausbildung

[1] K. Krieg, Festprogramm der Universität Freiburg, Freiburg 1896, 1—34.

Digitized by Google

des Klerus, den Verkehr mit Rom und die bischöfliche Jurisdiktion betrafen.

Baden ersuchte zugleich die päpstliche Regierung, diese Vereinbarungen als Ultimatum an die andern Staaten zu senden, was auch am 16. Juni 1825 geschah.

Die Annahme des Ultimatums durch die andern Staaten betrieb Baden mit aller Kraft. Es folgten neue Beratungen in Frankfurt, und in einer Note vom 4./7. September 1826 konnte die zusagende Antwort Rom übermittelt werden. Beanstandet wurden von den Regierungen jedoch die Bestimmungen über die Seminare und die freie bischöfliche Jurisdiktion.

Doch erklärten die Regierungen, gegen die Aufnahme dieser Punkte in die Bulle nichts einwenden zu wollen. Sie müßten aber in dieser Hinsicht ihre „Souveränitätsrechte" wahren.

Damit sollte angedeutet sein, daß sie dieselben nicht annähmen, während der päpstliche Stuhl in einer Note an die Regierungen der Ansicht Ausdruck verlieh, daß er jene Erklärung als Zustimmung der Regierung auffasse, weil durch jene Bestimmungen legitime Rechte der Fürsten in keiner Weise berührt würden. Einen Einspruch gegen letztere Auffassung erhoben die Regierungen nicht. Baden hatte zudem schon zuvor nach Rom berichtet, die Höfe hätten die Grundsätze der Kirchenpragmatik aufgegeben.

Äußerlich war so eine Einigung erzielt. Leo XII. erließ daher am 11. April 1827 die Ergänzungsbulle Ad dominici gregis custodiam, in der die Vereinbarungen über die Besetzung der bischöflichen Stühle und der Kapitel, die freie Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion, die kirchliche Erziehung des Klerus und den ungehinderten Verkehr mit Rom in sechs Propositionen niedergelegt waren.

Die erste derselben lautet: „So oft der erzbischöfliche oder ein bischöflicher Stuhl erledigt ist, wird das betreffende

Digitized by Google

Domkapitel innerhalb eines Monates, vom Tage der Erledigung an gerechnet, dem Landesherrn des betreffenden Territoriums die Namen der aus dem Diözesanklerus genommenen Kandidaten mitteilen, die es gemäß den Vorschriften der heiligen Kanones für würdig und geeignet hält, den erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhl heilig und weise zu regieren; sollte aber irgend einer der Kandidaten dem Landesfürsten weniger genehm sein, so wird ihn das Kapitel aus dem Verzeichnis streichen, doch so, daß noch eine genügende Zahl von Kandidaten[1] übrig bleibt, aus denen ein neuer Bischof gewählt werden kann. Dann aber wird das Kapitel die kanonische Wahl eines der Kandidaten, die übrig geblieben sind, zum Erzbischof oder Bischof nach den gewöhnlichen kanonischen Formen vornehmen und die Wahlurkunde in authentischer Form innerhalb eines Monats dem Papste zustellen."

Die zweite Proposition beschäftigt sich mit dem Informativprozeß und der päpstlichen Konfirmation des Gewählten.

Die dritte gibt folgende nähere Bestimmungen über die Wiederholung der Wahl: „Wenn aber die Wahl nicht kanonisch vollzogen wurde oder der Gewählte die erwähnten (notwen-

[1] Welches ist die „genügende Zahl"? Hierüber fehlt in der Bulle eine nähere Bestimmung. Sämtliche zu Gunsten des Staates eintretende Autoren verstehen hierunter die Zweizahl. Die kirchliche Auffassung spricht sich hingegen für die Dreizahl aus. „Dem Geiste des kanonischen Rechtes entspricht entschieden mehr die Dreizahl; letztere ist durch das kanonische Recht sogar gefordert in dem Fall, daß unter den Nichtgestrichenen ein Mitglied des Wahlkollegiums sich befindet. Die Dreizahl ist sowohl in den oberrheinischen als in den preußischen Verhandlungen direkt ausgesprochen worden, ebenso auch in den hannoverschen. Der numerus sufficiens kann somit nur von der Dreizahl verstanden werden." Rösch, Der Einfluß der deutschen protestantischen Regierung auf die Bischofswahlen 50 f.

Digitized by Google

digen) Eigenschaften nicht besitzt, so wird der Papst aus besonderer Gnade gestatten, daß das Kapitel eine neue Wahl, wie oben, nach kanonischer Form vornehmen darf."

Die vierte Proposition verfügt: „Die Kapitel, sowohl das an der Metropolitankirche wie die an den bischöflichen Kathedralen, werden erstmals in folgender Weise gebildet werden. Nachdem der Erzbischof oder der betreffende Bischof durch den Heiligen Stuhl eingesetzt sind, wird ihnen vom Papste aufgetragen werden, daß sie in seinem Namen den Dekan, die Kanoniker und Vikare der Kapitel ernennen und ihnen die kanonische Institution erteilen. Späterhin aber werden, so oft das Dekanat oder ein Kanonikat oder Vikariat erledigt ist, der Erzbischof oder der Bischof, mit dem betreffenden Kapitel abwechselnd, innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Erledigung an gerechnet, dem Landesherrn vier Kandidaten vorschlagen, die im Besitze der heiligen Weihen sind und jene Eigenschaften haben, die die heiligen Kanones in den Kapitularien fordern. Sollte irgend einer der Kandidaten dem Landesfürsten weniger genehm sein, so wird dies derselbe so bald als möglich dem Erzbischof oder Bischof oder dem betreffenden Kapitel mitteilen lassen, damit jener Kandidat aus dem Verzeichnisse gestrichen werde; dann aber wird der Erzbischof oder Bischof behufs Übertragung des Dekanats, des Kanonikats oder der Präbende oder des Vikariats oder das betreffende Kapitel innerhalb vier Wochen zur Nomination eines der übriggebliebenen Kandidaten schreiten, dem der Erzbischof oder Bischof die kanonische Institution erteilen wird."

Die fünfte Proposition regelt die Errichtung und Einrichtung des Seminars, wie folgt: „In dem erzbischöflichen oder bischöflichen Seminar wird jene Zahl von Klerikern unterhalten und gemäß den Bestimmungen des Konzils von

Digitized by Google

Trient unterrichtet und erzogen werden dürfen, die der Größe und dem Bedürfnisse der Diözese entspricht und die demgemäß vom Bischofe festzusetzen ist."

Die sechste Proposition sucht die Freiheit der Kirche zu sichern und bestimmt in dieser Hinsicht: „Frei wird es stehen, mit dem Heiligen Stuhle über kirchliche Dinge zu verhandeln, und es werden der Erzbischof in seiner Diözese und in der Kirchenprovinz, wie auch die Bischöfe, jeder in seiner Diözese, in vollkommenem Umfange die bischöfliche Jurisdiktion ausüben, die ihnen nach den in Geltung befindlichen Kirchengesetzen und der gegenwärtigen kirchlichen Disziplin zusteht."

Während der Verhandlungen, die dem Erlaß der Bulle Ad dominici gregis custodiam vorausgingen, trat auch die Frage nach der Person des ersten Erzbischofs in ein neues Stadium. Die Regierung nahm drei neue Kandidaten in Aussicht, den Münsterpfarrer Bernhard Boll in Freiburg, den Dekan Martin in Neuenburg und den Offizial v. Vicari. Wessenberg schlug seinen Gesinnungsgenossen Martin vor, die Regierung aber wählte den siebzigjährigen Münsterpfarrer Boll von Freiburg, den Großherzog Ludwig von seiner Einsamkeit in Salem her näher kannte.

Bernhard Boll fand die Zustimmung Roms und erhielt am 21. Mai 1827 die päpstliche Bestätigung. Er ernannte mit Zustimmung des Papstes und der Regierung auch alsbald die Mitglieder des Domkapitels, das am 30. Juli 1827 ins Leben trat. Es wurden in dasselbe aufgenommen: als Domdekan der Geistliche Rat Burg, der die Erzdiözese zu regieren gedachte und deswegen Generalvikar werden wollte, v. Vicari, den Boll in Wirklichkeit zum Generalvikar ausersehen hatte, Propst v. Hauser in Waldkirch, Stadtpfarrer Flad in Säckingen, Professor Dr Hug in Freiburg und Pfarrer Martin in Sinsheim.

Digitized by Google

Als das Kapitel zusammentrat, fand es bereits ein an dasselbe unterm 28. Mai 1827 erlassenes päpstliches Breve vor, das mit den Worten Re sacra beginnt und auf Wunsch der badischen Regierung nochmals dem Kapitel aus Herz legt, darauf Bedacht zu haben, daß bei künftigen Erzbischofswahlen keine dem Landesfürsten nicht genehme Person gewählt werde. Es heißt in dem Breve wörtlich: „Da nach der Mahnung Ivos von Chartres die Kirche blüht und gedeiht, wenn Königtum und Priestertum in Eintracht zusammenwirken, so wird es an euch sein, diejenigen zu wählen, von denen ihr vor dem feierlichen Wahlakt wisset, daß sie außer durch die übrigen vom Kirchenrechte geforderten Eigenschaften durch den Ruf der Klugheit empfohlen werden und daß sie dem Landesfürsten nicht minder genehm sind[1]. Das sollt ihr auch vor Augen haben, wenn ihr nach den

[1] Kirchliche und staatliche Auffassung des Breves weichen sehr voneinander ab. Nach ersterer enthält das an das Domkapitel gerichtete Breve nur eine erneute Einschärfung der Pflicht, die schon die Bulle stillschweigend festsetzt, gewissenhaft Sorge zu tragen, daß nur ein der Regierung genehmer Mann den erzbischöflichen Stuhl besteige. Es habe demgemäß das Domkapitel schon bei Aufstellung der Liste darauf zu achten, daß nur Namen darauf kämen, von denen man mit gutem Grunde annehmen könne, sie seien der Regierung nicht mißfällig. — Die zu Gunsten des Staates redenden Rechtsgelehrten (Hermann, v. Sybel, Friedberg) folgern hingegen aus dem Breve für den Staat das Recht, die Liste beliebig oft zur Erneuerung oder Ergänzung an das Domkapitel zurückzusenden oder gar bei der Aufstellung der Liste mitzuwirken. — Daß nur der Regierung genehme Männer auf die Liste gesetzt werden sollen, wurde auch neuestens durch ein Schreiben des Kardinalstaatssekretärs vom 20. Juli 1900 eingeschärft. Anderseits nimmt der Heilige Stuhl aber auch an, daß sich die Regierung bei ihrer Erwägung, ob eine Person genehm sei, nicht von Feindschaft gegen die Kirche oder Abneigung gegen kirchliche Gesinnung leiten lassen werde.

Digitized by Google

in Unsern Schreiben sanktionierten Bestimmungen das Recht ausübet, euch Kollegen zu wählen."

Somit schien äußerlich alles in Ordnung zu sein. Die Staaten aber hielten von August bis Oktober 1827 zu Frankfurt a. M. neue Konferenzen ab und schrieben die Artikel der Kirchenpragmatik in eine „Verordnung, das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche betreffend", zusammen. Die Verordnung sollte zunächst geheim gehalten und den neuen Bischöfen erst verkündet werden, wenn alle Bischofsstühle besetzt wären.

Neben den Grundsätzen des Staatskirchentums enthielt diese Verordnung auch noch andere Widersprüche gegen das geltende kirchliche Recht, insbesondere den, daß sich der Erzbischof wie die übrigen Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz bei der Regierung ihrer Diözesen der Domkapitel bedienen müßten.

Die beiden Bullen Provida solersque und Ad dominici gregis custodiam veröffentlichte jetzt endlich nach Abschluß aller Verhandlungen Baden am 16. Oktober 1827, jedoch mit vielen Vorbehalten. Es heißt in der Regierungskundgebung, wie folgt: „Da die päpstliche Bulle vom 16. August 1821, welche mit den Worten Provida solersque, und diejenige vom 11. April 1827, welche mit den Worten Ad dominici gregis custodiam beginnt, insoweit solche die Bildung der Oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bistümer mit ihren Domkapiteln, sowie die Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle und der domstiftischen Präbenden zum Gegenstand haben, von Uns angenommen worden und Unsere landesherrliche Staatsgenehmigung erhalten, ohne daß jedoch aus denselben auf irgend eine Weise etwas abgeleitet oder begründet werden

Digitized by Google

kann, was Unsern Hoheitsrechten schaden oder ihnen Eintrag tun könnte oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten oder den Rechten der evangelischen Konfession und Kirche entgegen wäre, so wird solches hiermit unter dem Vorbehalte, daß wegen der Vollziehung weitere Anordnungen werden getroffen werden, zur Nachachtung bekannt gemacht." Die Bestimmungen bezüglich der Seminare und der Jurisdiktionsgewalt der Bischöfe waren überhaupt nicht erwähnt[1].

Die Veröffentlichung der oben genannten geheim gehaltenen „Verordnung" erfolgte in allen Staaten am 30. Januar 1830, nachdem am 12. Januar 1830 der letzte der fünf Bischofsstühle, der von Mainz, mit Burg besetzt war.

Zweites Kapitel.

Inneres kirchliches Leben in der Zeit des kirchlichen Interregnums.

Es waren trübe Jahre, die die katholische Kirche in Baden in der Zeit durchmachte, da das ganze Land ohne Bischof war. Am nächsten kam von auswärtigen Bischöfen in diesen Jahren dem Lande der im Jahre 1816 zum Bischof von Evara i. p. i. erhobene württembergische Provikar und Staatsrat Johann Baptist v. Keller, der in der Folge zweiter württembergischer Generalvikar und erster Bischof von Rottenburg wurde. Er spendete gewöhnlich im Seminar zu Meersburg die heiligen Weihen und wurde auch von Papst Pius VII. zum Exekutor der Bulle Provida solersque be-

[1] Der päpstliche Stuhl und das erzbischöfliche Ordinariat erachten die ganze Bulle als zu Recht bestehend, und zwar nach ihrem vollen Inhalte, die nachträgliche Nichtberücksichtigung der Bestimmungen über die Seminare und die Regierungsgewalt der Bischöfe und die gemachten Vorbehalte hingegen als rechtlich wirkungslos. Die staatliche Auffassung weicht hiervon wesentlich ab.

Digitized by Google

stellt mit der Vollmacht, Subdelegierte zu wählen. Letztere Mühe blieb ihm allerdings erspart, da die Regierungen ihm dieselben in einer eigenen Instruktion bezeichneten.

Im Klerus dauerte die Spaltung fort, aber auch die unselige Verirrung gar vieler. Drei Richtungen, so berichtet uns aus dem Jahre 1819 der Freund Wessenbergs, Dr Fridolin Huber[1], Pfarrer zu Deißlingen bei Rottweil, gab es damals im Klerus. „Einige verwerfen mit stolzer Vermessenheit alles, was sie nicht begreifen können, uneingedenk, daß die menschliche Vernunft ihre Grenzen habe, und daß über dieselben hinaus noch ein unermeßliches Reich der Wahrheiten sein müsse. Ihnen ekelt vor der Wissenschaft des Heiles, die sie verkünden, vor den heiligen Geheimnissen, die sie verwalten sollen. Sie schämen sich ihres Standes, den sie nicht aus Neigung, sondern nur um des lieben Brotes willen antraten. Dieser Gattung gereicht Herr v. Wessenberg nicht zum Zeichen des Widerspruchs. Sie weiß schon, daß ein Generalvikar, oder wie man den bischöflichen Geschäftsmann immer heißen mag, sein muß, und dann ist ihr doch ein Mann von hellen Religionsgrundsätzen lieber als sein Gegenteil." Die so Charakterisierten waren die beim religiösen Radikalismus angelangten Geistlichen. Die zweite Richtung war das Gros der Wessenbergianer, das beim Glauben bleiben, aber „die Religion von den eingeschlichenen Mißbräuchen reinigen und von dem zu vielen blendenden Außenwerk, womit sie nach und nach überladen wurde, auf ihre ursprüngliche Simplizität zurückführen" wollten. Es war die Mehrheit des Klerus. Der dritten Gruppe gehörten die Antiwessenbergianer an.

[1] Fr. Huber, Vollständige Beleuchtung der Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes bei der Ernennung des Generalvikars Frhrn. v. Wessenberg zum Nachfolger im Bistum Konstanz, Rottweil 1819, 2 ff.

Digitized by Google

Ihre Zahl und ihr Ansehen wuchs, je mehr der Stern Wessenbergs zu erbleichen anfing.

Die theologische Fakultät zu Freiburg bekundete schon durch die Ernennung Wessenbergs zum Doktor der Theologie im Jahre 1818, daß sie mehr auf der Seite Wessenbergs als auf der seiner Gegner stand. Der führende Mann in ihr war in dieser Zeit Leonhard Hug, dem es leider bei einer eminenten Begabung und einer seltenen wissenschaftlichen Leistungskraft allzusehr an lebendigem Glauben gebrach. Unglück hatte die Fakultät mit dem Professor der Dogmatik, Schnappinger[1]. Als theologischer Schriftsteller mit Achtung genannt, war derselbe so wenig zum Lehrer geeignet, daß vierzig Studierende im Jahre 1819 eine Eingabe an die Fakultät richteten, einen zweiten Professor der Dogmatik anzustellen. Daraufhin legte im Jahre 1821 Schnappinger sein Lehramt nieder und übernahm die Pfarrei Bräunlingen, auf die er aber nie aufzog. Er starb am 6. Dezember 1832 zu Freiburg. An seine Stelle wurde im Mai 1822 der bisherige Präfekt des Freiburger Gymnasiums, Benedikt Georg Kefer berufen, dem im Jahre 1823 Ludwig Buchegger nachfolgte. Die Professur für Moral erhielt nach dem Tode Wankers der Pfarrer von Wittnau, Nick, und nach dessen Tode im Jahre 1826 Johann Heinrich Schreiber, bisher Direktor des Gymnasiums zu Freiburg, ein scharfer Gegner der Verpflichtung des Klerus zum Zölibat. Joseph Anton Schinzinger, der langjährige Professor der Kirchengeschichte, trat im Jahre 1823 in den Ruhestand und erhielt den bisherigen Dogmatikprofessor Kefer zum Nachfolger. Da aber dieser schon im folgenden Jahre schwer erkrankte, bestieg Schinzinger nochmals die Lehrkanzel, bis der im Jahre 1825 als Privatdozent in die theologische Fakultät

[1] Bad. Biographien III 143.

Digitized by Google

aufgenommene Karl Alexander Freiherr v. Reichlin-Meldegg an seine Stelle trat. Schinzinger starb am 29. September 1827. Professor Reichlin stand an unkirchlicher Gesinnung Schreiber gleich und hatte noch einen Bundesgenossen an dem Lehrer des Kirchenrechts, dem im Jahre 1820 berufenen Professor Heinrich Amann, welcher der Nachfolger des von 1818 bis 1820 amtierenden aufgeklärten Johann Kaspar Adam Ruef war. Durch die Neuberufungen wurde die Universität zu einer Quelle des Verderbens für den Klerus. Ein Teil der neu berufenen Professoren übertrumpfte Wessenberg noch bedeutend und richtete schlimmes Unheil im Klerus an.

Die Mehrzahl der übrigen katholischen Professoren an der Universität, wie die Juristen Karl v. Rotteck und Johann Georg Duttlinger und der 1821 berufene Philolog Karl Zell, sowie überhaupt die meisten andern im öffentlichen Leben bekannt gewordenen Katholiken waren in kirchlicher Hinsicht ebenfalls ausgesprochene Liberale. Auch die große Masse des Volkes befand sich jetzt vollständig im liberalen Fahrwasser.

Die Gegensätzlichkeit zum Protestantismus verflachte sich infolge der aufklärerischen Ideen und namentlich infolge der staatlich sanktionierten Mischehenpraxis immer mehr. Dennoch erregte der Übertritt des Pfarrers Aloys Henhöfer[1] zu Mühlhausen bei Pforzheim im Jahre 1823 bedeutendes Aufsehen, weil sich der Abfall nicht auf seine Person beschränkte, sondern Henhöfer auch seinen Grundherrn, J. v. Gemmingen-Steinegg, dessen Familie mit Ausnahme des Sohnes Eduard und dazu 154 Einwohner von Mühlhausen, Steinegg und Lehningen zum Übertritt bewog.

[1] (Mone,) Die kathol. Zustände in Baden I 44 ff. — Bad. Biographien I 356.

Digitized by Google

Es wurde eine protestantische Pfarrei errichtet, Henhöfer fand Aufnahme in die Zahl der protestantischen Pfarramtskandidaten, wurde aber vom Ministerium des Friedens wegen nicht in Mühlhausen als protestantischer Pfarrer belassen, sondern als solcher in Graben angestellt. Selbst Wessenberg kam der Fall Henhöfer sehr ungelegen, weil er von ihm große Nachteile für die Ausbreitung seiner Aufklärung fürchtete.

Zu gleicher Zeit drang das protestantische Sektenwesen in die katholischen Gegenden vor. Seitdem die Leute ohne die nötige Führung die Bibel lasen und damit den seichten Rationalismus und das anstößige Leben so vieler radikal gesinnter Geistlicher verglichen, gaben sie sektiererischen Einladungen nur zu leicht Gehör. Kleinere Zirkel wandten sich da und dort den Pietisten oder Quäkern zu, deren Sendboten aus Württemberg oder der Schweiz herüber kamen. So fand z. B. in Emmingen ab Egg im Jahre 1827 von Tuttlingen her der Pietismus Eingang und erhielt dort in dem Wagner Johann Gnirs, später kurzweg der „Pietistenwagner" genannt, einen eifrigen Apostel. Gnirs bekam Anhänger, die, 17 an der Zahl, mit ihrem Haupte am 25. Juli 1861 offen von der Kirche abfielen.

Drittes Kapitel.

Verhandlungen über kirchliche Angelegenheiten im badischen Landtag [1].

Als Vertreter der katholischen Kirche saß von 1819 bis 1827 in der Ersten Kammer, die mit der Zweiten im Jahre 1818 ins Leben getreten war, der Leiter des Konstanzer Generalvikariats, v. Wessenberg.

---

[1] (Mone,) Die kathol. Zustände in Baden I 39 ff. — Über Wessenberg s. bes. Beck, Wessenberg 333 ff. — L. Müller, Badische Landtagsgeschichte I, Berlin 1900.

Digitized by Google

Seine Person trat passiv und aktiv bei den Verhandlungen bald in den Vordergrund.

So stellten auf dem ersten Landtage von 1819 bis 1820 Johann Georg Duttlinger, der aus Lembach bei Stühlingen stammende vielgefeierte Führer der Schwarzwälder Liberalen, in der Zweiten, und Karl v. Rotteck, der Führer der Breisgauer Liberalen, in der Ersten Kammer den Antrag, gegenüber der von Rom beschlossenen Verwerfung Wessenbergs die Freiheit und Selbständigkeit der katholischen Landeskirche zu schützen, dem Großherzog für seine diesfallsigen Bemühungen zu danken und ihn zu bitten, die Rechte der Souveränität auch fernerhin zu wahren. Derselbe Rotteck brachte im Jahre 1820 einen Antrag auf Abhaltung von Synoden ein.

Wessenberg stand diesen Männern nicht nur in religiöser, sondern auch in politischer Beziehung sehr nahe. Er war wie auf kirchlichem, so auch auf wirtschaftlichem und staatlichem Gebiete durchaus von fortschrittlichem liberalen Geiste erfüllt. Ja er eilte seiner Zeit sogar ein bedeutendes Stück voraus. In der feurigsten Weise erhob er namentlich auf dem Landtag des Jahres 1822 seine Stimme für die Hebung der Volksschule, eine bessere Vorbildung der Lehrer und eine entsprechendere Bezahlung derselben.

Auf demselben Landtage forderte er besondere Bildung und Erziehung der Taubstummen und Blinden und die Errichtung von Staatsanstalten für dieselben. Seine Anregung hatte den Erfolg, daß bald danach in Pforzheim eine Taubstummenanstalt und im Jahre 1825 die erste Blindenanstalt zu Mariahof bei Neudingen eröffnet werden konnte. Letztere Anstalt, die zunächst privaten Charakter trug, wurde im Jahre 1827 zur Großherzoglichen Landesanstalt erhoben und nach Bruchsal verlegt, von wo sie im Jahre 1837 nach Freiburg kam. Aber Wessenberg begnügte sich keineswegs damit, den Anstoß zur Errichtung

Digitized by Google

beider Institute gegeben zu haben; er stand ihnen auch zeitlebens hilfreich zur Seite. Er verzichtete zu ihren Gunsten sogar auf die landständischen Diätenbezüge, welchem Beispiele die Mitglieder der Ersten Kammer folgten. Außerdem hat er wiederholt aus eigenen Mitteln sehr bedeutende Summen für die Anstalten gespendet und im Blindeninstitut mehrere Freiplätze für ganz arme Blinde gestiftet.

In gleicher Weise suchte er auf mehreren Landtagen die Gründung von Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder zu erreichen, in welcher Hinsicht ihm sein Schweizer Freund Pestalozzi vorangegangen war. Doch führten seine Bestrebungen in dieser Zeit zu keinem Ziele, da es an finanziellen Mitteln gebrach.

Besondere Aufmerksamkeit schenkte Wessenberg auch dem Gewerbe. Bereits im Jahre 1822 forderte er im Landtage Handels- und Gewerbefreiheit und die Förderung der gewerblichen Bildung durch besondere Schulen, insbesondere durch ein Polytechnikum.

Entschieden nahm sich Wessenberg schon auf dem ersten Landtage im Jahre 1819 des Klerus an. Er forderte eine bessere Behandlung desselben seitens der Beamten, die Einsetzung von „Kapitelsvikaren" zur Aushilfe in der Seelsorge, die Besserstellung der Pfarrverweser.

In demselben Jahre 1819 verlangte er eine bessere Regelung der Verwaltung des Kirchenvermögens, welcher Forderung ein Vorhalt darüber folgte, daß die katholische Kirchensektion für sich aus katholischem Stiftungsvermögen ohne rechtlichen Grund Gelder entnommen habe.

Wessenberg zeigte durch dieses sein Auftreten, daß er trotz seiner staatskirchlichen Richtung in mancher Hinsicht doch Ehre und Achtung der Kirche vom Staate zu fordern verstand.

Die Selbständigkeit seines politischen Denkens wahrte sich Wessenberg selbst gegenüber seinen liberalen Freunden.

Digitized by Google

Kannten diese keine höhere Aufgabe, als die rechtliche Freiheit des Volkes zu schützen und zu erweitern, so lag Wessenberg daneben auch sehr viel an der Hebung seiner Sittlichkeit. Um diese zu erreichen, schlug er schon auf dem ersten Landtage (1819) die Einführung von Sittengerichten in den Gemeinden vor; ebenso forderte er für die Theologiestudierenden die Errichtung eines Konvikts. Seine Bemühungen waren vergeblich, da Rotteck und seine Anhänger das eine wie das andere als eine Beschränkung der „persönlichen Freiheit" betrachteten.

Viertes Kapitel.

Der erste Frühling der kirchlichen Kunst.

Besser als um das religiös-sittliche Leben der Gläubigen stand es in dieser Zeit um die kirchliche Kunst. Für sie begann in dieser Epoche gerade ihre erste Blütezeit.

Weniger war allerdings das Wiedererwachen eines besseren Geistes auf dem Gebiete der Baukunst zu erkennen. Auf ihm blieb noch immer Weinbrenner und seine Schule maßgebend. Weinbrenner selbst starb in dieser Zeit, am 1. März 1826. Geistig verwandt mit der Weinbrennerschen Richtung war der Stukkator Jodok Friedrich Wilhelm, der seit Beginn der zwanziger Jahre eine ungewöhnlich große Zahl von Arbeiten für die Innenausstattung badischer und elsässischer Kirchen lieferte, alles Werke des klassizistischen Geschmacks. Wilhelm stammte aus dem Vorarlbergischen, lebte aber seit 1826 in Stetten bei Lörrach, wo er auch 1843 starb. Die dortige, 1826 erbaute Kirche darf als Beispiel seiner Kunstrichtung gelten[1].

[1] J. Wilhelm, Der Stukkator Jodok Friedrich Wilhelm, im Freib. Diöz.-Archiv, N. F. VIII (XXXV) 239 ff.

Digitized by Google

Während diese Meister die Überlieferungen des klassizistischen Stils weiterpflanzten, kündete sich bereits eine neue Zeit an, die vor allem in Freiburg i. Br. bahnbrechende Kräfte fand.

Im Jahre 1819 wurden hier die Barockaltäre an den Säulen des Langhauses des Münsters und die äußeren Anbauten entfernt. Einen entsprechenderen plastischen Schmuck des Innern des Münsters zu schaffen, wurde der Freiburger Meister Joseph Gläntz beauftragt. Er fertigte im Jahre 1821 den Aufsatz des St Annaaltars samt mehreren Statuen und ergänzte 1825 den Dreikönigsaltar. Die Gläntzsche Gotik ist indes nicht immer stilrein.

In derselben Zeit erweckten zu Freiburg die aus Breitnau gebürtigen Brüder Andreas und Lorenz Helmle auf Grund eigener Forschungen die seit dem 17. Jahrhundert erstorbene Glasmalerei wieder zu neuem Leben. Im Jahre 1823 lieferten sie die Glasgemälde der vier Evangelisten im südlichen Seitenschiffe des Münsters zu Freiburg, 1823 die Glasgemälde der Heiliggrabkapelle, 1826 die der Abendmahlskapelle [1].

Auf dem Gebiete der Goldschmiedekunst war der Gürtler Joseph Wißler von Freiburg geachtet.

Als Malerin religiöser Bilder voll Glut und Reinheit begann sich seit dem Beginne der zwanziger Jahre Maria Ellenrieder [2], eine gebürtige Konstanzerin, einen Namen zu machen. Aus der Schule Overbecks hervorgegangen, gab sie der Mitwelt im Jahre 1824 in einer Madonna mit dem göttlichen Kinde die erste reife Frucht ihrer hohen künstlerischen Begabung. Eine „Himmelfahrt Christi" für die Kirche zu Ortenberg und eine „Steinigung des hl. Stephanus" für

[1] Kempf-Schuster, Das Freiburger Münster, Freiburg 1906, 96 ff.
[2] Bad. Biographien I 226 f.

Digitized by Google

den Hochaltar der katholischen Kirche zu Karlsruhe folgten bald, letztere im Jahre 1827.

Reliefs zu demselben Altare lieferte der aus Karlsruhe stammende protestantische, aber zum Katholizismus hinneigende, seit 1818 meist zu Rom lebende Bildhauer Christian Lotsch († 1874)[1].

Fünftes Kapitel.

Das Ende der Diözese Konstanz. Das Aufhören der Generalvikariate. Die Amtsniederlegung Wessenbergs.

Mit der Verkündigung der Bullen Provida solersque und Ad dominici gregis custodiam durch die Großherzogliche Regierung am 16. Oktober 1827 war das Ende für die Tätigkeit der Generalvikariate Konstanz und Bruchsal gekommen.

Die beiden Generalvikare Rothensee und Wessenberg traten in den Ruhestand. Rothensee, der noch im letzten Jahre seiner Amtsführung gegen Henhöfer die Schrift: „Henhöfers urchristliche Lehre vom Abendmahle des Herrn, durch katholische und nichtkatholische Zeugnisse alter und neuer Zeit beleuchtet", veröffentlicht hatte, starb am 26. März 1835, nachdem er in der letzten Zeit seines Lebens häufig von körperlichen Leiden heimgesucht worden war. Wessenberg, der, 53 Jahre alt, mit der von der badischen Regierung keineswegs reichlich zugemessenen Pension von 1400 Gulden den nicht gesuchten Ruhestand antrat, lebte dagegen noch bis zum 9. August 1860, ständig an den kirchenpolitischen Ereignissen Anteil nehmend, aber unfähig, in entscheidender Weise einzugreifen.

Das Priesterseminar zu Meersburg ging mit dem Aufhören des Generalvikariats Konstanz ebenfalls

[1] Bad. Biographien II 30.

Digitized by Google

ein, nachdem das zu Bruchsal bereits 1805 seine Tätigkeit eingestellt hatte.

Wessenberg nahm in einem ergreifenden, aber auch von seinen unrichtigen Ideen durchsetzten Hirtenbriefe, den er am 21. Oktober 1827, dem Tage der Konsekration des ersten Erzbischofs, erließ, Abschied von seinem Klerus[1].

Dieser selbst bereitete ihm zum Abschlusse seiner 26jährigen Amtstätigkeit nochmals eine großartige Kundgebung der Liebe, Anhänglichkeit und Dankbarkeit. Alle Dekanate übersandten ihm Adressen, die in den wärmsten Worten seine Verdienste priesen. Auch aus den schon früher abgetrennten Bistumsteilen in der Schweiz, Württemberg und Vorarlberg gelangten Zuschriften an Wessenberg.

Diese Kundgebungen feierten seine reformatorische Tätigkeit, seine deutsche Gesinnung, die Milde und Dienstgefälligkeit, mit der er dem Klerus stets entgegengekommen sei, seine Teilnahme an den wissenschaftlichen Arbeiten der Geistlichen, seine Umsicht und Fürsorge für alle.

Wie ein letzter Abendsonnenschein lassen alle diese Lobes- und Dankesäußerungen die Gestalt Wessenbergs, an der so manches Gute und Große war, aus der Geschichte seiner Zeit heraustreten. Wir sehen ihn nochmals vor uns, wie er seine immense Arbeitskraft in rastloser Tätigkeit verwendete, wie er die Konstanzer Diözesanverwaltung bis in das Detail hinein dirigierte: wir sehen vor uns den sittenreinen, milden, freigebigen Mann.

Aber täuschen lassen dürfen wir uns durch diese Ovation nicht, denn sie läßt Wessenberg nicht nach allen Seiten erkennen, sie täuscht sogar über vieles weg, was Trübes und Dunkles aus Wessenbergs Wirken entstand.

---

[1] Sammlung bischöflicher Erlasse, Konstanz 1809 ff, 279 ff.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Die Zeit des Erzbischofs Bernhard Boll[1].

Erstes Kapitel.

Die Konsekration des Erzbischofs. Weiterer Ausbau der kirchlichen Organisation.

Im Laufe des Sommers des Jahres 1827 waren die Vorarbeiten für die Einrichtung der neuen Erzdiözese so gefördert worden, daß die Konsekration des ersten Erzbischofs Bernhard Boll auf den 21. Oktober 1827 festgesetzt werden konnte.

Am Vorabend des Festtages, am 20. Oktober 1827, versammelte der Großherzogliche Kommissär, der Direktor der katholischen Kirchensektion zu Karlsruhe, Ministerialdirektor Engesser, die Mitglieder des Domkapitels um den Erzbischof und eröffnete hier zur Überraschung aller die bisher geheim gehaltenen Bestimmungen des Bistums-Fundationsinstrumentes und der am 30. Januar 1830 publizierten landesherrlichen Verordnung, zugleich Anerkennung derselben fordernd. Erzbischof und Domkapitulare erklärten aber, „daß sie sich zu nichts, was gegen ihr Gewissen und gegen die Rechte der katholischen Kirche sei, verbindlich machten".

Der Konsekrationstag selbst, der mit einer so unglückverheißenden Szene eingeleitet worden war, verlief in ungetrübter festlicher Stimmung. Die Konsekration fand in der Universitätskirche zu Freiburg statt. An sie schloß sich die Inthronisation des Neugeweihten im Münster an. Konsekrator war der Erzbischof von Köln, Graf Spiegel, dem

[1] (Mone,) Die kathol. Zustände in Baden I 42. — Maas, Gesch. der kathol. Kirche in Baden 36 ff. — Brück, Gesch. der oberrhein. Kirchenprovinz 123 f. — Derf., Gesch. der kathol. Kirche in Deutschland II 201 ff.

Digitized by Google

der Bischof von Evara, Johann Baptist v. Keller, und Domdekan Burg assistierten[1].

Der erhebenden Feier wohnten der Großherzog Ludwig, seine Stiefbrüder, die Markgrafen Leopold, Wilhelm und Max, Fürst Karl Egon II. zu Fürstenberg, die angesehensten Vertreter der Behörden und eine große Menge Volkes an.

Es war ein denkwürdiger Tag. Er bildete den Abschluß eines jahrelangen Zustandes trostloser Unsicherheit und Verwirrung und eröffnete endlich wenigstens die Aussicht auf eine bessere, geordnetere Zeit. Bis sie wirklich kam, dauerte es aber noch zwanzig Jahre. Vorderhand schienen die Verhältnisse eher schlimmer als besser zu werden.

Die erste Aufgabe des greisen Erzbischofs war der weitere Ausbau der kirchlichen Organisation.

Sehr schwierig hatten sich die schon länger dauernden Verhandlungen über die Person des zu ernennenden Generalvikars gestaltet. Burg war dem Erzbischof so unsympathisch, daß dieser alles daran setzte, um dessen Bemühungen, Generalvikar zu werden, zu vereiteln. Der Erzbischof hatte den Offizial Hermann v. Vicari für das Generalvikariat im Auge, dem er auch tatsächlich wenige Tage nach seiner Konsekration, am 25. Oktober 1827, dieses wichtige Amt übertragen konnte.

---

[1] Erzbischof Bernhard Boll war geboren zu Stuttgart am 7. Juni 1756. Er trat 1772 in Rottenburg in die Gesellschaft Jesu ein und fand nach der Aufhebung des Ordens Aufnahme in der Cistercienserabtei Salem. Hier erhielt er den Klosternamen Bernhard, während seine Taufnamen Johann Heinrich waren. Am 23. September 1780 erhielt er zu Salem die Priesterweihe. Im Jahre 1798 trat er in das Cistercienserstift Tennenbach über, um hier Philosophie zu lehren. 1802 ging er nach Salem zurück. 1805 wurde er als Professor der Philosophie an die Universität Freiburg berufen. Seit 1809 war er Münsterpfarrer.

Digitized by Google

Burg fand eine gewisse Entschädigung dadurch, daß er am 28. Januar 1828 zum Bischof von Rhodiopolis präkonisiert und zum ersten Weihbischof von Freiburg bestellt wurde[1]. Vertrauen vermochte der Erzbischof zu Burg aber auch nicht in dieser amtlichen Stellung zu fassen. Das Verhältnis zwischen beiden Männern blieb ein getrübtes.

Am 18. November 1827 konnte der Erzbischof das neue Priesterseminar zu Freiburg eröffnen, für das ein stattliches Gebäude am Fuße des Schloßberges an der Stelle des alten Kapuzinerklosters errichtet worden war[2]. An demselben Tage trat der erste Regens Joseph Dürr sein Amt an, der mit einem Subregens und drei Repetenten die praktisch-aszetische Vorbereitung der künftigen Priester während des letzten Studienjahres leiten sollte. Die ersten Alumnen wurden am 26. Januar 1828 in das Priesterseminar aufgenommen.

In Ermanglung eines besondern Gebäudes mußte das Seminargebäude auch als Erzbischöfliche Kanzlei dienen.

Die erste Ordinariatssitzung hielt der Erzbischof am 21. November 1827 ab.

---

[1] Weihbischof Joseph Vitus Burg war am 27. August 1768 zu Offenburg geboren. Im Jahre 1787 trat er in das Franziskanerkloster in Speier ein und erhielt hier den Klosternamen Vitus. Seine Taufnamen waren Joseph Anton. Am 26. September 1791 wurde Burg zum Priester geweiht und hierauf als Lehrer am Gymnasium in Überlingen verwendet. Nach Aufhebung seines Klosters wurde er Kurat in Pfaffenhofen und 1801 Hofkaplan auf der Kommende Mainau. 1802 erhielt er die Pfarrei Herthen, 1809 die von Kappel a. Rh. Burg starb 1833 als Bischof von Mainz.

[2] Die Grundsteinlegung war am 5. Juli 1823 erfolgt. Die Kapuziner waren schon im Juni 1821 nach Stanfen versetzt worden. Ursprünglich sollte das Augustinerkloster bischöfliches Seminar werden, wie das Konstanzer Ordinariat schon 1808 vorgeschlagen hatte. Aber nach 1821 änderte die Regierung ihren Plan.

Digitized by Google

Die Vollmachten des Generalvikars wurden, entgegen den Bestimmungen des Kirchenrechts, sehr beschnitten. Der Haupteinfluß auf die Kirchenregierung ging an das Domkapitel über.

Für die Geistlichkeit der Erzdiözese begründete Professor und Domkapitular Hug im Jahre 1828 eine besondere Zeitschrift, die unter dem Titel „Zeitschrift für die Geistlichkeit der Erzdiözese Freiburg" bis 1838 bestand.

Auch eine „Statistische Darstellung des Erzbistums Freiburg" erschien alsbald nach seiner Gründung, im Juli 1828.

Nach dieser Darstellung war die Erzdiözese damals in 39 Dekanate eingeteilt, zu denen noch die keinem Landkapitel angegliederten Pfarreien in Konstanz, Meersburg, Freiburg, Karlsruhe, Durlach und Pforzheim kamen.

21 Landkapitel gehörten ehedem zur Diözese Konstanz, nämlich: Breisach, Endingen, Engen, Freiburg, Geisingen, Linzgau, Meßkirch, Neuenburg, Neukirch, Reichenau, Stein, Stockach, Stühlingen, Triberg, Villingen, Waldshut, Wiesental, Haigerloch, Hechingen, Sigmaringen und Veringen.

Drei Landkapitel waren früher Bestandteile der Straßburger Diözese: Lahr, Offenburg und Ottersweier.

Von Speier waren sechs Dekanate herübergekommen: Bruchsal, Ettlingen, Gernsbach, St Leon, Mühlhausen und Philippsburg.

Zur Wormser Diözese gehörten ehedem die drei Landkapitel Heidelberg, Waibstadt und Weinheim.

Würzburgisch waren früher die Landkapitel Buchen, Krautheim, Lauda und Mosbach.

Ursprünglich mainzisch, nachher der Regensburger Diözese angehörig, waren die Landkapitel Tauberbischofsheim und Walldürn, ferner die Pfarrei Wertheim, die bis 1827 zum Landkapitel Miltenberg gehörte, und die Pfarrei Hems-

Digitized by Google

bach a. d. Bergstraße, die bis 1827 dem (hessischen) Landkapitel Bensheim zugeteilt war.

Die Gesamtzahl der Katholiken belief sich auf 833 741 Seelen, wovon 776 738 auf Baden und 57 003 auf Hohenzollern entfielen. Pfarreien waren es 796, davon 71 in Hohenzollern; Kuratien 14, wovon 5 in Hohenzollern; Kaplanei- und Frühmeßbenefizien 123, wovon 16 in Hohenzollern; gestiftete Hilfspriesterstellen 216, wovon 4 in Hohenzollern.

Die theologische Fakultät zu Freiburg war mit fünf Professoren besetzt; am Priesterseminar wirkten vier Priester.

Die Zahl der an den katholischen Mittelschulen tätigen Geistlichen war eine beträchtliche. Als katholische Anstalten galten die Lyzeen zu Konstanz und Rastatt, die Gymnasien zu Donaueschingen, Freiburg, Offenburg, Bruchsal, Tauberbischofsheim, die Pädagogien zu Überlingen, Villingen, Baden und Ettlingen, die lateinischen Schulen zu Waldshut, Breisach, Gengenbach und Offenburg und das Schullehrerseminar zu Rastatt. Am Lyzeum in Konstanz wirkten drei Geistliche als Professoren, an dem zu Rastatt vier, von denen einer Direktor war. Am Gymnasium zu Freiburg waren fünf Geistliche, von denen einer die Stelle des Präfekten einnahm, tätig, an dem Gymnasium zu Donaueschingen drei, an dem zu Offenburg und an dem zu Bruchsal zwei. In Tauberbischofsheim war der Stadtpfarrer zugleich Direktor des Gymnasiums, und der Benefiziat Professor daselbst. Der Unterricht an den Pädagogien und lateinischen Schulen wurde fast vollständig von den Ortsgeistlichen im Nebenamte besorgt. Der Ortspfarrer hatte jeweils die Direktion.

Als Überreste einer dahingegangenen Zeit brachten in Konstanz, Meersburg, Überlingen, Freiburg, Offenburg, Baden, Bruchsal und einigen andern Orten in größerer Zahl pensionierte Geistliche, ehemalige Domherren, Domkapläne und Mitglieder aufgehobener Klöster ihre Lebenstage zu.

Digitized by Google

Konvente von Ordensleuten waren nur noch wenige übrig, und die alten Ordensleute, die zu ihnen gehörten, sahen alle ihrem baldigen Tode entgegen. Im Freiburger Franziskanerkonvent waren nur noch drei Patres, in dem zu Kenzingen zwei; der Kapuzinerkonvent zu Staufen umfaßte noch zwei Patres und fünf Laienbrüder, der zu Haslach i. K. zwei, der in Walldürn ebenfalls zwei Patres; von dem in Bruchsal ist nur der Superior verzeichnet.

In dem Frauenkloster zu Amtenhausen lebten noch neun Frauen, in dem zu Mariahof fünf, in dem zu Engen sechs. Weibliche Lehrinstitute bestanden zu Konstanz, Adelhausen, Freiburg mit einer Filiale zu Breisach, in Villingen, Offenburg, Baden, Rastatt und Lichtental.

Zweites Kapitel.

Bewegungen im Klerus und im katholischen Volke. Die Antizölibatsbewegung. Die Reformer. Die Ägydler. Der Kampf um das neue Rituale[1].

Die Zustände, die nach so vielen Jahren kirchlicher Unordnung im Klerus und im katholischen Volke herrschten, waren tieftraurige. Erzbischof Bernhard Boll hatte ein ungemein schweres Amt auf sich genommen.

Erschütternde Kämpfe warteten seiner und nahmen schon im ersten Jahre nach seiner Inthronisation ihren Anfang.

Im Jahre 1828 richteten 23 Laien aus Freiburg an die badische Ständekammer eine Petition, die die Abschaffung des Priesterzölibats durch ein Staatsgesetz verlangte. Die Petition war von den Universitätsprofessoren Amann und Zell verfaßt und wurde von Professor Duttlinger überreicht. Der Petition war

[1] (Mone,) Die kathol. Zustände in Baden I 83 ff. — Maas, Gesch. der kathol. Kirche in Baden 46 f.

Digitized by Google

eine Denkschrift beigegeben, die im Volke massenhaft verbreitet wurde.

Dieselben Agitatoren wagten es sogar, am 20. April 1828 dem Erzbischof eine von Professor Zell maßvoll abgefaßte Adresse vorzulegen, in dem sie ihn um seine Mitwirkung zur Abschaffung des Priesterzölibats ersuchten.

Ist diese Laienbewegung einigermaßen entschuldbar, wenn man den sittlichen Tiefstand eines beträchtlichen Teiles des Klerus jener Zeit bedenkt, so müssen die Theologieprofessoren, die an der Korruption des Klerus weiter arbeiteten, um so schärfer verurteilt werden. Professor v. Reichlin-Meldegg trug fortgesetzt die Geschichte der Kirche so unwürdig vor und hob die Gebrechen der Oberhäupter und Institute der Kirche in so schmählicher Weise heraus, daß Möhler[1] urteilte, „wer Reichlins Vorlesungen höre, könne nur mit einer grenzenlosen Verachtung des Christentums erfüllt werden". Öffentlich griff derselbe Professor die Gottheit Christi an und verlästerte noch andere katholische Glaubenslehren. Erst im Jahre 1830 wagte Boll, dessen liebevolle Ermahnungen bei Reichlin nichts gefruchtet hatten, bei Großherzog Leopold wegen dessen Gebaren vorstellig zu werden. Die Regierung beachtete den Erzbischof aber gar nicht, stellte vielmehr Reichlin als ordentlichen Professor mit Erhöhung des Gehaltes an. Eine erneute Beschwerde des Erzbischofs hatte nur einen unbedeutenden Verweis zur Folge. Reichlin bekannte nun offen seinen Abfall von der Kirche und trat am 29. Februar 1832 in der protestantischen Kirche zu Freiburg zum Protestantismus über. In seinem Glaubensbekenntnis erklärte er nur, was er nicht glaube. Die Regierung versetzte ihn nun in die philosophische Fakultät nach Heidelberg, wo er sich alsbald ver-

[1] Tüb. theol. Quartalschr. 1831, 133.

Digitized by Google

heiratete. Anstatt Reichlins las der weltliche Geschichtsprofessor Deuber, der, obwohl Laie, auch Doktor der Theologie war, von 1831 bis 1832 Kirchengeschichte, bis am 6. Oktober 1832 Matthäus Klenkler[1], Repetent am Priesterseminar, zum Supplenten und im Jahre darauf zum außerordentlichen Professor der Kirchengeschichte und Patrologie ernannt wurde. Klenkler erlag indes schon am 23. Januar 1835 einem Brustleiden. Seit 1835 supplierte die Kirchengeschichte der Regens des Priesterseminars, Aloys Vogel[2], der im Jahre 1834 die Vorstandsstelle im Seminar übernommen hatte und im Herbst 1836 als ordentlicher Professor für Kirchengeschichte an die Universität überging. Die Zeiten Reichlins kehrten nicht mehr wieder.

Währenddem sich auf dem Lehrstuhl für Kirchengeschichte schon eine Wendung zum Besseren vollzog, amtierte der rationalistische Moralprofessor Heinrich Schreiber immer noch weiter. Erst im Jahre 1835 gelang es dem Erzbischof, die Versetzung Schreibers, der sich in seinem Kolleg als fanatischen Zölibatsgegner bekundete, in die philosophische Fakultät zu erwirken, wo er Vorlesungen über Ethik hielt.

Schreiber wurde in seinen Bemühungen, den antizölibatären Geist in den theologischen Nachwuchs einzupflanzen, wie früher so auch in dieser Zeit von dem Kirchenrechtsprofessor Heinrich Amann unterstützt, an den der Erzbischof gar nicht zu rühren wagte. Amann wirkte um so verderblicher, als er zugleich ein ebenso entschiedener Bekämpfer des Primates wie ein energischer Verfechter des Staatskirchentums war.

Welche Geistlichen unter Erzbischof Boll aus einer solchen Schule hervorgingen, läßt sich leicht ermessen. Die Zustände

[1] Bad. Biographien III 66. [2] Ebd. 192.

Digitized by Google

wurden noch schlimmer als unter Wessenberg. Es kam so weit, daß sich der Jahrgang 1831 der Alumnen des Priesterseminars unmittelbar vor dem Empfange der heiligen Weihen an der Antizölibatsbewegung beteiligte. Fünfzig Alumnen unterzeichneten ein an den antizölibatären Pfarrer Häußler gerichtete Zustimmungsadresse, während eine kirchliche Disziplinaruntersuchung gegen diesen im Gange war. Als der Erzbischof hiervon erfuhr, verweigerte er den Alumnen die „Auflegung der Hände", zog die Verweigerung aber wieder zurück, als die Seminaristen Abbitte leisteten und versprachen, das Zölibatsgesetz „nach dem Sinne der katholischen Kirche mannhaft zu halten" [1].

Auch eine Anzahl der im Dienste befindlichen Geistlichen beteiligte sich an der Antizölibatsbewegung, besonders als an den neuen Landtag von 1831 von den Freiburger Laien wiederholt eine Eingabe um Beseitigung des Zölibatsgesetzes gemacht wurde. Die neue Eingabe kam, weil 1828 nichts erreicht worden war und die Kammer diesmal eine starke radikale Mehrheit hatte, von der man eine kräftige Unterstützung hoffte. Die Geistlichen, die sich der Petition anschlossen, übersandten, 156 an der Zahl, versiegelte Beitrittserklärungen an die Landstände. Man hatte sich wirklich über die Stimmung in der Kammer nicht getäuscht. Sie empfahl der Regierung dringend, eine Diözesansynode zu berufen, auf der auch die Zölibatsfrage behandelt werden sollte. Die Regierung ging aber auf die Vorschläge nicht ein, auch als der Landtag 1833 und 1835 an sie erinnerte.

---

[1] Der Verfasser der Adresse, Balthasar Henn, machte 1837 als Pfarrer von Adelshofen den erneuten Versuch, die Priesterehe durchzusetzen, und trat, da auch diesmal das Projekt fehlschlug, zum Protestantismus über (Brück, Gesch. der oberrhein. Kirchenprovinz 232).

Digitized by Google

Erzbischof Boll erließ am 13. Juli 1832 einen energischen Hirtenbrief gegen die Zölibatsstürmer. Damit waren aber die innerkirchlichen Kämpfe noch nicht erledigt. Vielmehr spielte die Aufklärerei auch auf andern Gebieten ihre letzten Trümpfe aus. Die Führer der Wessenbergianischen Geistlichen, unter ihnen auch Wessenberg selbst, kämpften mit Leidenschaft für die Aufrechterhaltung ihrer Sache, deren Untergang allerdings schon damals in Betracht gezogen werden mußte.

Das Hauptorgan der Wessenbergianer, in das auch Wessenberg, wenngleich unter verdecktem Namen, schrieb, waren von 1830 an die von Fridolin Huber, Pfarrer in Deißlingen bei Rottweil, und von Pflanz ins Leben gerufenen „Freimütigen Blätter", die eine ihrer Aufgaben darin erblickten, Rom zu verdächtigen, die bischöflichen Anordnungen, soweit sie ihrem Geschmacke nicht entsprachen, insbesondere die des erzbischöflichen Ordinariats in Freiburg, dem Fluche der Lächerlichkeit preiszugeben und die kirchliche Autorität nach jeder Seite hin so viel als möglich zu untergraben. Die Antizölibatäre, die Synodiker und die Freunde der deutschen Liturgie hatten in den „Freimütigen" ein ihrer würdiges Sprachorgan.

Waren die beiden Herausgeber der „Freimütigen Blätter" Württemberger, so war das von 1833 an in Freiburg erscheinende „Badische Kirchenblatt für Protestanten und Katholiken" von einem katholischen badischen Geistlichen und drei protestantischen Pfarrern gemeinsam redigiert. Niemand anders als der Stadtpfarrer von Offenburg, Franz Ludwig Mersy, gab sich zu dieser merkwürdigen Rolle her. Er hatte sich durch seine im Jahre 1832 herausgegebene Schrift: „Sind Reformen in der katholischen Kirche notwendig? Auf welchem Wege sind dieselben zu bewirken, und welche Hindernisse stehen etwa entgegen?" zum

Digitized by Google

Führer der mittelbadischen Wessenbergianer aufgeschwungen. Seine Schrift enthielt die Summe der Reformpläne der Wessenbergianer jener Zeit und erregte ein derartiges Aufsehen, daß Papst Gregor XVI. selbst in einem vom 4. Oktober 1833 datierten Breve ihren Inhalt auf das schärfste mißbilligte. Mersy unterwarf sich, legte auch im Jahre 1834, dem Befehle des Erzbischofs entsprechend, die Redaktion des „Badischen Kirchenblattes" nieder, blieb aber dessen Mitarbeiter.

In der Seegegend tat sich um das Jahr 1832 der „Krauchenwieser Verein" auf, der die reformlustigen Elemente sammeln wollte.

Im Hegau bemühte sich besonders der junge Pfarrer Burg von Welschingen, eine Reformbewegung in Fluß zu bringen. Durch ein Rundschreiben vom 30. August 1832 lud er zur Abhaltung einer Laiensynode auf den Hohentwiel ein, wo „die reine Vernunft gegen die pharisäische Kurie gebraucht" werden sollte. Seinen Bemühungen, in Welschingen selbst zu reformieren, setzte aber die Gemeinde entschiedenen Widerstand entgegen. Sie ließ weder die Wallfahrtskirche abbrechen noch die Heiligenbilder herausschaffen und nötigte den Pfarrer, mit den Prozessionen zu gehen.

In noch schärferer Weise erhob sich in dieser Zeit ein Teil der Bewohner des Hauensteiner Waldes gegen die Neuerer, die diesem Volke durch den deutschen Gottesdienst, die weltliche Kleidung, das öffentliche Erscheinen mit ihren weiblichen Dienstboten, die Abstellung vieler altgewohnter religiöser Übungen und Gebräuche, die Vorenthaltung der Sakramente, die allgemeine Beicht, durch wegwerfende Äußerungen über Rom und den Kampf gegen die „abgewürdigten" Feiertage zum Greuel geworden waren.

Den Höhepunkt erreichte die Verwirrung im Jahre 1831, als diese Geistlichen den beliebten Katechismus von Canisius

Digitized by Google

aus den Schulen entfernten und bald danach das Lehrbuch eines protestantischen Pastors Wilmsen einführten.

Geschlossen traten hiergegen die Salpeterer auf. Sie entzogen ihre Kinder den Schulen und ließen sie in dem Wilmsenschen Buche nicht einmal lesen. Erbittert wandten sie sich auch von den Lehrern ab, deren fade Spötteleien über religiöse Dinge sie nicht vertrugen.

Bestrafungen durch die weltliche Behörde waren vergeblich. Die Regierung mußte die Kirchenbehörde mahnen, auf die Geistlichen einzuwirken, daß sie klüger und vorsichtiger handeln sollten. Die Haltung der Kirchenbehörde war viel zu schwächlich, als daß die Hauensteiner Zutrauen zu ihr gewinnen konnten.

Endlich, im Frühjahr 1833, wurde der Generalvikar Weihbischof Hermann v. Vicari zu einer Firmungsreise auf den Hauensteiner Wald gesandt. Er machte persönlich einen ungemein gewinnenden Eindruck, erzielte aber doch nur geringe Erfolge. Ebensowenig wirkte ein Hirtenbrief des Erzbischofs.

Die Zahl der Salpeterer wuchs sogar noch weiter an, als bekannt wurde, es seien päpstliche Bullen in Baden nicht verkündigt worden. Sie sonderten sich ab, hielten Sonntags Gottesdienst in ihren Häusern oder in Waldkapellen und schickten jeweils nur einen Abgeordneten in die Kirche, teils um zu beobachten, teils um dem Vorwurfe zu entgehen, sie hätten sich von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen. Ein Teil ging auch zum Gottesdienst oder zum Empfange der heiligen Sakramente in die Schweiz. Namentlich hatten die Mönche von Maria-Stein und Einsiedeln das volle Vertrauen dieser zäh an der althergebrachten Religionsübung hängenden Bevölkerung.

Da das Ordinariat fortgesetzt in seiner Untätigkeit verharrte, wurde die Stimmung immer erbitterter. Seit dem

Digitized by Google

Jahre 1834 kam es vor, daß selbst zum Versehen kein Geistlicher mehr gerufen wurde. Vom Ordinariat wurde behauptet, es stünde im Widerspruch mit Rom, zumal als durch die „Luzerner Kirchenzeitung" die Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung von 1830 bekannt geworden waren.

Die Salpeterer wünschten eine Entscheidung von Rom, der sie sich unterwerfen wollten, — das Ordinariat ging nicht darauf ein. So bestanden sie, das Opfer eines pflichtvergessenen und unkirchlichen Klerus, noch mehrere Jahrzehnte fort, bis sie allmählich ausstarben.

Derselbe pflichtvergessene Klerus erhob unter Erzbischof Boll noch einen letzten Kampf gegen das im Jahre 1835 herausgegebene, von Ignaz Demeter bearbeitete neue Rituale[1], das die verlorene Einheitlichkeit bei dem Vollzuge der heiligen Handlungen wieder herstellen sollte. Es war in sehr freisinniger Weise abgefaßt. Eine Reihe von Formularien hatte man aus dem in den Jahren 1831 und 1833 von Wessenberg herausgegebenen Rituale herübergenommen, und die deutsche Sprache war in weitestem Umfange gebraucht. Aber daß Wessenbergs Rituale nicht einfach angenommen wurde, daß für die wesentlichen Formeln der Sakramente die lateinische Sprache gefordert war, daß widerspenstige Priester mit der Suspension bedroht wurden, reizte dennoch viele Wessenbergianer aufs äußerste. Während in den meisten Kapiteln das Rituale dankbare Aufnahme fand, brach in der Seegegend der Sturm gegen das Ordinariat los. Es wurde eine Gegenvorstellung an das Ordinariat gerichtet, die von vielen Geistlichen aus den Dekanaten Konstanz, Stockach, Meßkirch, Linzgau, Geisingen

[1] C. Nörber, Art. „Wessenberg" in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon XII² 1369 ff.

Digitized by Google

und Klettgau unterschrieben war. Das Ordinariat aber blieb fest und zeigte sich entschlossen, die angedrohte Suspension zur Anwendung zu bringen. Indes kam es im Seekreis erst gegen das Jahr 1850 so weit, daß das Hochamt vom Priester überall und vollständig in lateinischer Sprache gesungen wurde.

Ein Fortschritt zum Guten war wenigstens erzielt. Die Festigkeit, die das Ordinariat gezeigt hatte, wirkte klärend und befestigte den kirchlich gesinnten Teil des Klerus in seiner Haltung.

Sehr viel trug in dieser Zeit zur Hebung des kirchlichen Bewußtseins der Tübinger Theologieprofessor Möhler bei, der gerade auf die badischen Verhältnisse ein besonderes Augenmerk hatte. In köstlicher Weise führte er in einer kleinen Schrift die badischen Zölibatsstürmer des Jahres 1828 ab, sodann bekämpfte er in der „Tübinger theologischen Quartalschrift" die Aufstellungen Reichlins und versetzte durch seine epochemachende, erstmals im Jahre 1832 erschienene Symbolik, in welcher der zwischen der katholischen und protestantischen Lehre obwaltende Unterschied in scharfer und lichtvoller Weise auseinandergesetzt war, der verschwommenen Religionsmengerei der Aufklärungszeit auch in Baden den Todesstoß.

Drittes Kapitel.

Der Erzbischof und die Regierung[1].

Der innerkirchlichen Revolution zu wehren, war der greise Erzbischof nur schwer im stande. Das Staatskirchentum, das die katholische Kirchensektion zu Karlsruhe zur Geltung brachte, machte von vornherein einen genügenden Einfluß des Erzbischofs auf seinen Klerus unmöglich.

[1] (Mone,) Die kathol. Zustände in Baden I 48 ff.

Digitized by Google

Direktor der Kirchensektion war seit 1825 der schon oben erwähnte Geh. Rat Johann Ev. Engesser. Geboren am 31. Dezember 1778 zu Fürstenberg, hatte er von 1814 an die Pfarrei Mundelfingen inne, auf die er auch nach seiner Pensionierung als Direktor der Kirchensektion im Jahre 1832 zurückkehrte.

Ihm gleichgesinnt war das 1825 berufene Mitglied der Sektion, der am 23. Januar 1778 zu Kirchen, Amt Engen, geborene Vinzenz Zahn, vorher Pfarrer von St Georgen bei Freiburg.

Der Dritte des Triumvirats war das weltliche, 1826 berufene Mitglied, Ministerialrat Johann Nepomuk v. Kettenacker, der 1832 ebenfalls aus der Kirchensektion ausschied.

Kirchliche Gesinnung bekundete dagegen der im Jahre 1829 berufene bisherige Stadtpfarrer von Rastatt und Direktor des Schullehrerpräparandeninstituts, Gerhard Anton Holdermann.

Die Kirchensektion übte tatsächlich mehr bischöfliche Rechte als der Erzbischof, und der freigesinnte Klerus wußte, daß er an der Kirchensektion eine Stütze hatte und dem Erzbischof trotzen konnte.

Nicht eine einzige Pfarrei hatte der Erzbischof zu vergeben. Die Regierung setzte die Pfarrer ein und ab, ohne nach dem Erzbischof zu fragen.

Einen Einblick in die innere Verwaltung des Kirchenvermögens wurde dem Erzbischof nicht gestattet.

Bei allen Bestrafungen durch den Erzbischof blieb sodann Geistlichen wie Laien der Rekurs an die Landesbehörden vorbehalten, eine Bestimmung, durch die der Verurteilte sich der Strafsentenz entziehen oder wenigstens die Sache in die Länge ziehen konnte, und die zugleich das Ansehen des Erzbischofs außerordentlich herabdrückte. In Wirklichkeit lagen die Verhältnisse aber noch schlimmer. Außer durch Ermahnungen

Digitized by Google

konnte der Erzbischof überhaupt fast nicht vorgehen, und die frei gesinnten Geistlichen fanden gerade wegen ihrer Richtung nur zu oft bei den staatlichen Organen alsbald Schützer und Helfer. Vergeblich protestierte Erzbischof Boll am 10. Januar 1830 gegen die Beschränkung seiner Disziplinargewalt, die ein reiner Schatten geworden war.

Selbst in das Dispenswesen griff die Kirchensektion ein. Sie verlangte vom Erzbischof, er solle vom zweiten Grade der Blutsverwandtschaft dispensieren, und da er sich dessen weigerte, erteilte sie selbst Dispens, ohne die Vorstellungen des Erzbischofs zu berücksichtigen.

Sämtliche allgemeinen Anordnungen des Erzbischofs sowie alle besondern Verfügungen von Wichtigkeit unterlagen der Genehmigung des Staates und konnten nur mit Staatsgenehmigung erlassen und kundgemacht werden. Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betrafen, wie die Hirtenbriefe, mußten der Kirchensektion zur Einsicht vorgelegt und durften nur insoweit kundgegeben werden, als die Kirchensektion es gestattete. Wie weit diese hierbei ging, beweist ihre Verfügung vom 11. Januar 1831, daß der Erzbischof aus Rücksicht auf den konfessionellen „Frieden" die Worte der Heiligen Schrift (1 Kor 1, 23) zu streichen habe: „Wir predigen Christum . . . den Juden ein Ärgernis."

Wie die erzbischöflichen Erlasse, mußten alle päpstlichen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse die landesherrliche Genehmigung erhalten haben, ehe sie kundgemacht und in Anwendung gebracht werden durften. Selbst hinsichtlich der früher erlassenen und sogar hinsichtlich der angenommenen Bullen war bestimmt, daß sie nur so lange Gültigkeit hätten, als nicht im Staate durch neue Verordnungen etwas anderes eingeführt werde.

Es war sodann verboten, Diözesan- oder Provinzialsynoden ohne Staatsgenehmigung abzuhalten und kirch-

Digitized by Google

liche Streitigkeiten außerhalb der Kirchenprovinz zu verhandeln.

Ganz einseitig setzte endlich der Staat die Zulassung zur Pfarrkonkursprüfung und seine Mitwirkung bei derselben fest, ebenso seine Mitwirkung bei dem Seminarkonkurs.

Es war eine vollkommene Knebelung der Kirche durch den Staat. Der Erzbischof war tatsächlich ein an Händen und Füßen gebundener Mann.

Erneut wurden alle diese Bestimmungen gesetzgeberisch in der Verordnung vom 30. Januar 1830 „über das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche“[1] ausgesprochen, trotzdem der Erzbischof schon vor seiner Konsekration dagegen Einspruch erhoben hatte.

Nun wiederholte er unterm 10. Februar 1830 seine Verwahrung, ließ es aber leider dabei bewenden. Um sich nicht den „Unwillen“ des Großherzogs zuzuziehen, wagte er noch nicht einmal, die Verordnung nach Rom zu schicken.

Papst Pius VIII. aber hatte von der Publikation der Verordnung doch erfahren und erließ am 30. Juni 1830 das Breve Pervenerat[2], in dem er die Tendenz der 39 Artikel jener Verordnung öffentlich brandmarkte als den Versuch, die Kirche „in eine schmähliche, durchaus jammervolle Knechtschaft zu bringen und die von Gott gestiftete Kirche zu einer menschlichen Anstalt zu machen“.

Erzbischof Boll erhob nun bei Großherzog Leopold nach dessen Thronbesteigung von neuem wegen der Verordnung Beschwerde.

Eine Antwort war noch nicht erfolgt, als Gregor XVI. in einem Breve vom 4. Oktober 1833 den Erzbischof und

---

[1] Walter, Fontes iuris eccl., Bonnae 1862, 340 ff.

[2] Brück, Gesch. der oberrhein. Kirchenprovinz 122 ff.

Digitized by Google

seine Suffragane aufs schärfste tadelte, weil sie ihre Hirtenpflichten so sehr vernachlässigten. Am 5. Oktober 1833 übersandte der Kardinal-Staatssekretär Bernetti auch eine Protestnote nach Karlsruhe.

Dadurch veranlaßt, wiederholte der Erzbischof am 22. August 1834 seine Beschwerden.

Endlich, am 12. März 1835, kam die Antwort der Regierung — sie lautete grundsätzlich ablehnend, wie auch die Staatsministerialentschließung vom 4. April 1835 und die an den Papst gerichtete Antwortnote vom 4. September 1834. Die Verordnung vom 30. Januar 1830 blieb bis auf weiteres das in Baden geltende kirchliche Recht. Nur kleine Zugeständnisse konnte der Erzbischof erreichen. So wurde durch Staatsministerialentschließung vom 2. August 1832 die Verwaltung der bischöflichen und des Seminarfonds dem erzbischöflichen Ordinariat überlassen und durch die oben erwähnte Entschließung vom 4. April 1835 dem Erzbischof ein gewisses Einspruchsrecht bei Anstellung der Professoren der Theologie, die Aufsicht über deren Vorlesungen und das Recht, über den Klerus leichtere Strafen ohne Staatsgenehmigung zu verhängen, zugestanden. In Aussicht gestellt wurde die gnadenweise Überlassung des Kollaturrechtes auf eine Anzahl Pfarreien.

Zur Nichtbeachtung der staatskirchlichen Maßnahmen konnte sich Erzbischof Boll nicht entschließen. Er war zu alt und gebrechlich, um dem Staate gegenüber energisch zu handeln.

Seine allzu große Rücksichtnahme auf die Wünsche der Regierung trug ihm auch bei einer andern Gelegenheit einen Verweis Pius' VIII. ein. Erzbischof Boll hatte nämlich mit seinem Domkapitel, wenn auch nicht in Kirchenkleidung, an der Feier der Grundsteinlegung der protestantischen Ludwigskirche zu Freiburg teilgenommen,

Digitized by Google

weil der Großherzog zu der Feier erschien und die Regierung seine Teilnahme wünschte. Pius VIII. bemerkte nun dem Erzbischof am 28. November 1829, daß er annehme, der Erzbischof selbst werde seine Handlungsweise als gegen den Geist der Kirche verstoßend verurteilen.

Viertes Kapitel.

Die Koadjutorfrage. Generalvikar v. Vicari wird Weihbischof. Der Tod des Erzbischofs Boll.

Einen für die Kirche unheilvollen Plan verfolgte Großherzog Ludwig seit dem Jahre 1829. Er wollte den staatskirchlich gesinnten Direktor der katholischen Kirchensektion, Johann Ev. Engesser[1], vom Erzbischof als Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge angenommen sehen.

Der schwache Erzbischof fand sich alsbald bereit, auf diesen Wunsch einzugehen, zumal Weihbischof Burg sein Vertrauen noch immer nicht hatte erwerben können. Er wandte sich nach Rom, um die Genehmigung zur Wahl eines Koadjutors zu erlangen.

Doch es dauerte nicht lange, so sah der Erzbischof selbst das Bedenkliche seines Vorgehens ein. Er sprach sich dem Papste gegenüber für eine Verschiebung der Koadjutorwahl aus, in Karlsruhe aber hielt ein hochgestellter protestantischer Beamter mit Gefahr seiner Stellung die Verhandlungen bis zum Tode des Großherzogs Ludwig zurück, übergab dann die Papiere dem Großherzog Leopold, und dieser vereitelte den Plan.

In derselben Zeit verließ Weihbischof Burg Freiburg, um Bischof von Mainz zu werden. Am 12. Januar 1830 wurde er dort inthronisiert. Als Gehilfen in den bischöflichen Weihehandlungen erbat sich nun Boll seinen bewährten Generalvikar v. Vicari, der denn auch am 24. Februar 1832

[1] (Mone,) Die kathol. Zustände in Baden I 52.

Digitized by Google

als Bischof von Macra i. p. i. präkonisiert und vom Erzbischof am 8. April 1832 konsekriert wurde.

Sein hohes Alter, die schweren Kämpfe, die er durchzumachen hatte, und die Vorenthaltung seiner wesentlichsten bischöflichen Rechte durch die Staatsgewalt ließen dem Erzbischof aber auch bald einen Weihbischof nicht mehr als genügend erscheinen, um den Anforderungen seines hohen Amtes entsprechen zu können, und er bat am 29. September 1835 den Papst Gregor XVI., ihm die Bürde seines Amtes abzunehmen.

„Nimm es nicht unwillig auf, Heiliger Vater", so heißt es in dem Schreiben, „wenn ich mit dem Apostel Paulus aufseufze: ‚Ich unglückseliger Mensch, wer wird mich befreien von dem Leibe dieses Todes?' und wenn ich armer, alter Mann ... von Elend auf allen Seiten umgeben ... im Gewissen geängstigt durch die Schwere meines Amtes ... die Bitte verbinde, mein bischöfliches Amt in die väterlichen Hände deiner Heiligkeit niederlegen zu dürfen ..., damit ein besserer, kräftigerer Hirte der Erzdiözese vorgesetzt werde." [1]

Am 6. März 1836 erlöste der Tod den Erzbischof von seinen Schmerzen und Sorgen.

Fünftes Kapitel.

Verhandlungen über kirchliche Angelegenheiten im Landtage [2].

Kirchentreue Männer konservativer Richtung fehlten in den Jahren 1827—1835 in beiden Kammern fast gänzlich. Die Hauptgruppen waren die Ministeriellen und die liberale Opposition. In der Ersten Kammer erschien zeitweilig als Vertreter der katholischen Kirche Erzbischof Boll oder Generalvikar v. Vicari. Es saß in ihr aber auch von 1831 bis

[1] (Mone,) Die kathol. Zustände in Baden I 119 ff.

[2] Ebd. I 61 ff. — L. Müller, Bad. Landtagsgeschichte III, Berlin 1902, 95 ff.

Digitized by Google

1833 Freiherr v. Weſſenberg, diesmal als Abgeordneter des grundherrlichen Adels, der indes bald mit ſeiner politiſchen Haltung ſo unzufrieden war, daß Weſſenberg im Jahre 1833 freiwillig ſein Mandat niederlegte. Im Jahre 1835 wurde erſtmals vom Adel ob der Murg Heinrich Freiherr v. Andlaw-Birseck in die Erſte Kammer gewählt, der Mann, der in der Folgezeit der bewährteſte Vorkämpfer der katholiſchen Sache in der Erſten Kammer wurde.

In der Zweiten Kammer trat von 1831 an mit Entſchiedenheit der Stadtpfarrer von Kuppenheim, der Geiſtliche Rat Franz Joſeph Herr, für die kirchlichen Forderungen ein. Herr war am 20. März 1778 zu Karlsruhe geboren und vertrat von 1831 bis 1836 die Stadt Baden in der Zweiten Kammer. Er ſtarb am 2. Juli 1837. Von kirchlichen Angelegenheiten beſchäftigte zunächſt die Antizölibatsbewegung den Landtag, ohne daß indes ein Ergebnis erzielt wurde.

Auf dem Landtage von 1831 wurde die Schulfrage von neuem aufgerollt. Weſſenberg übernahm wieder die Führung. Insbeſondere brachte er auch in genanntem Jahre in Anregung, in allen gewerbreicheren Städten des Landes Real- und techniſche Schulen zu errichten, ein Gedanke, den Weſſenbergs Freund, der damalige Miniſterialdirektor Nebenius, in ſeiner 1833 erſchienenen Schrift „Über techniſche Lehranſtalten in ihrem Zuſammenhange mit dem ganzen Unterrichtsweſen“ zu einem förmlichen Schulprogramm entwickelt hat, das auch ſpäter, freilich nur nach und nach, in Wirklichkeit durchgeführt wurde.

Seinen alten Plan, Rettungsanſtalten für verwahrloſte Kinder ins Leben zu rufen, verfolgte Weſſenberg in dieſer Zeit weiter. Da aber an eine Genehmigung von Staatsgeldern für dieſen Zweck noch immer nicht zu denken war, regte er im Jahre 1831 die Bildung eines Vereins an,

Digitized by Google

um durch Privatbeiträge die Gründung solcher Anstalten zu ermöglichen. Schon im Jahre 1834 konnten zwei Anstalten eröffnet werden. Im Jahre 1843 überließ der Fürst zu Fürstenberg dem Verein für seine Zwecke das Klostergebäude zu Mariahof bei Neudingen. Die in demselben errichtete Anstalt wurde nach dem Brande des Klosters im Jahre 1853 unter Beibehaltung des Namens „Mariahof" nach Hüfingen verlegt. Wessenberg selbst gründete, hauptsächlich aus eigenen Mitteln, eine derartige Rettungsanstalt für Mädchen in Konstanz, die im Jahre 1855 ins Leben trat.

Die kommenden Schulkämpfe verkündete bereits ein im Jahre 1831 in der Zweiten Kammer eingebrachter liberaler Antrag, den Kirchensektionen die Leitung des Schulwesens abzunehmen und eine einheitliche, weltliche Schulbehörde zu schaffen.

Vorderhand konnte sich die Regierung aber hierzu nicht entschließen. Sie sanktionierte durch Verordnung vom 15. Mai 1834 die staatliche geistliche Schulaufsicht von neuem, übertrug ihr aber auch noch den größten Teil der Rechte, die das Konstitutionsedikt von 1807 dem Bischof gelassen hatte, so daß der Erzbischof lediglich eine Mitaufsicht über den Religionsunterricht neben oder fast unter der Oberschulbehörde behielt, wogegen das Ordinariat am 4. Juli 1834 Protest einlegte. Die Oberschulbehörde wurde von den Kirchensektionen und dem israelitischen Oberrat gebildet. Neben diesen Behörden wurde noch eine aus zwei geistlichen und zwei weltlichen Mitgliedern bestehende Oberschulkonferenz für die gemeinschaftlichen Schulangelegenheiten, und die Leitung der Lehrerseminarien und der gemischten Schulen geschaffen[1].

[1] Großh. bad. Regierungsblatt 1834, 177 ff.

Digitized by Google

Als Aufsichtsbehörde über die Mittelschulen, die nach dem Reformplan des Freiburger Philologieprofessors Zell umgestaltet wurden, fungierte seit dem 21. April 1836 ein besonderer Oberstudienrat. Die Direktoren der beiden Kirchensektionen führten in ihm „jährlich alternierend" den Vorsitz. Das übrige Kollegium bestand aus zwei geistlichen Mitgliedern der Kirchensektionen, zwei Philologen und zwei Vertretern der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer. Mit Ausnahme eines Philologen verwalteten die Mitglieder ihre Stelle im Nebenamte. Die Seele des Oberstudienrates war von 1836 bis 1847 eben Professor Zell, der als Ministerialrat in die Behörde berufen wurde.

Der Landtag des Jahres 1831, der auf dem Gebiete der Schulen eine so energische Tätigkeit entfaltet hatte, änderte auch die bisher bestehende Gemeindeordnung. Durch das Gesetz vom 31. Dezember 1831 wurde allen christlichen Staatsbürgern das Recht verliehen, in jeder Gemeinde des Großherzogtums als Bürger aufgenommen zu werden. Nur für die Israeliten blieb die alte Rechtsordnung, bis auch sie durch Gesetz vom 4. Oktober 1862 fiel.

Am wichtigsten aber von allen durch die Landtage von 1831 und 1833 erledigten Vorlagen war die Ablösung der Fronden und Zehnten[1].

Erstere wurden im Jahre 1831 abgelöst, und zwar gegen den achtzehnfachen Betrag bei den walzenden und den zwölffachen Betrag bei den persönlichen Fronden.

In demselben Jahre 1831 begann man gesetzgeberische Maßnahmen zur Abschaffung der Zehnten zu treffen, die namentlich an Rotteck einen scharfen Gegner hatten.

Obschon die Zehnten früher ausschließlich der Kirche vorbehalten waren, fiel ihr Hauptteil in dieser Zeit

[1] A. Kopp, Zehentwesen und Zehentablösung, Freiburg 1899, 78 ff.

Digitized by Google

doch andern Nutznießern zu. Die großen Säkularisationen des 16. und 19. Jahrhunderts hatten ihn in weltliche Hände gebracht. Zur Zeit der Abschaffung der Zehnten bezog das Großherzogl. Domänenärar über 50% der Gesamtzehnten, die Pfarrdienste 15%, die Standesherren etwas über 12%, die Grundherren 7½%, die kirchlichen Rezepturen 6½%, die Lokalstiftungen 2½%, Privatpersonen 2%, Gemeinden 1½%, Mitglieder des Großherzogl. Hauses nicht ganz 1½%, die Schuldienste 1%, auswärtige Staaten 4/10%.

Die auf den Zehnten ruhenden Lasten, die vornehmlich Baulasten, Kompetenzen und Tierzuchtlasten waren, nahmen einen nicht unbeträchtlichen Teil des Zehntertrages weg, indem sie sich auf 18% des Rohertrages stellten.

Seit langem hatte die Zehntabgabe viele Gegner. Unmittelbar zu ihrer Aufhebung führte die Verleihung gleicher politischer Rechte an alle Staatsbürger und die Notwendigkeit, die Finanzkraft des Landes zu erhöhen.

Im Jahre 1831 wurde zunächst der Zehnte von Neubrüchen oder Neubruchzehnte sowie der Blutzehnte abgeschafft, ersterer, ohne daß eine Entschädigung gewährt wurde, letzterer gegen eine Abfindung in der Höhe des fünfzehnfachen Betrages der mittleren jährlichen Einnahme. Wo Pfarreien und Schuldienste Bezugsberechtigte waren, wurde die Abfindungssumme nicht ausbezahlt, vielmehr erhielten sie einen jährlichen Betrag, bestehend in 4% der ermittelten Ablösungssumme aus der Gemeindekasse, als Besoldungsbeitrag zugestanden. Teilweise hatte die Ablösung schon vor Erlaß des Gesetzes stattgefunden.

Zwei Jahre später, im Jahre 1833, beschloß der Landtag die allgemeine Zehntablösung, und zwar auf folgender Basis: Die Ablösung der Zehnten ist nicht geboten, wohl aber gestattet; sie geschieht im

Digitized by Google

zwanzigfachen Betrage der mittleren jährlichen Reineinnahme; vier Fünftel des Ablösungskapitals zahlen die Zehntpflichtigen, ein Fünftel entrichtet der Staat; mit der Zehntablösung werden auch die auf den Zehnten haftenden privatrechtlichen Lasten teils abgelöst, teils an die Gemarkungsgemeinde überwiesen, eines wie das andere gegen einen entsprechenden Anteil am Zehntablösungskapital.

Obschon die wirkliche Ablösung nicht geboten war, nahm sie doch einen raschen Verlauf, da die Bedingungen sehr günstig waren. Von 5731 Zehntberechtigungen waren bis Ende 1857 bereits 5684 abgelöst, so daß nur noch 67 übrig waren. Die Beseitigung der letzten Zehntberechtigung erfolgte im Jahre 1893 zu Eberfingen, Amt Waldshut. Die Kirche freilich kam infolge der gering bemessenen Zehntablösungskapitalien in nicht geringen Schaden.

Sechstes Kapitel.

Kirchliche Kunst unter Erzbischof Boll.

Das Aufwärtsstreben der kirchlichen Kunst, das mit dem Jahre 1820 in so erfreulicher Weise eingesetzt hatte, hielt auch in dieser Epoche an. Und diesmal nahm auch die Baukunst hieran großen Anteil.

Von entscheidendem Einfluß auf die Verbesserung der kirchlichen Bauweise wurde die Tätigkeit von Heinrich Hübsch[1], der von 1827 an zu Karlsruhe in verschiedenen baulichen Beamtenstellungen, zuletzt als Baudirektor und Professor am Polytechnikum wirkte. Hübsch war am 9. Februar 1795 zu Weinheim geboren, Protestant, Schüler Weinbrenners. Vom Zuge der Romantik ergriffen, wandte er sich aber bald von der nüchternen Bauweise seines Lehrers ab.

[1] Bad. Biographien I 394 f.

Digitized by Google

Sein Ideal wurde eine zeitgemäße Weiterentwicklung des altchristlichen Kirchenbaustiles zur Erzielung monumentaler Wirkungen. Im Jahre 1828 übertrug Hübsch die romanische Cistercienserkirche von Tennenbach nach Freiburg, wo sie als „Ludwigskirche" protestantischen Zwecken überwiesen wurde. Von 1834 bis 1837 baute er die große Kirche in Bulach.

Sehr eifrig arbeitete in dieser Zeit, unterstützt von seinem Sohne Franz, der Freiburger Bildhauer Joseph Glänz. Im Jahre 1828 fertigte er den Josephsaltar und das Gestühl des niedern Chores im Münster, von 1831 bis 1833 das Holzwerk des Hochaltars, das indes erst im Jahre 1836 zur Aufstellung gelangte[1].

Maria Ellenrieder malte im Jahre 1834 eines ihrer besten Bilder, eine „Madonna im Rosenhage", das sich jetzt in der Karlsruher Galerie befindet.

Vierter Abschnitt.

Katholische Zustände unter Erzbischof Ignaz Demeter[2].

Erstes Kapitel.

Wahl und Konsekration des Erzbischofs Demeter.

Nach dem Tode des Erzbischofs Bernhard Boll wählte das Domkapitel einstimmig den Weihbischof v. Vicari zum Erzbistumsverweser. Es war auch zu erwarten, v. Vicari werde in Anbetracht seiner Würde und seiner Verdienste zum Erzbischof gewählt werden.

---

[1] Kempf-Schuster, Das Freiburger Münster 139 f.

[2] Die ganze Regierungszeit wird eingehend behandelt in (Mone), Die kathol. Zustände in Baden II 54 ff, und in Maas, Gesch. der kathol. Kirche in Baden 85 ff.

Digitized by Google

Letzteres entsprach jedoch durchaus nicht den Absichten der Regierung. Sie wollte v. Vicari unter allen Umständen ausgeschlossen wissen. Statt aber seinen Namen von der Liste zu streichen, suchte sie auf unzulässigen Umwegen zum Ziele zu kommen. Sie sandte den Direktor der katholischen Kirchensektion, Beeck, nach Freiburg, der durch den Hinweis auf die im Falle der Weigerung drohende landesfürstliche Ungnade und durch die unzutreffende Angabe, der österreichische Hof sehe die Erhebung v. Vicaris zum Erzbischof nicht gerne, diesen zu einer schriftlichen Erklärung vermochte, daß er auf die Annahme der Wahl verzichte.

Nachdem dies erreicht war, ohne daß das Domkapitel hiervon etwas erfuhr, erklärte Beeck am Wahltage, dem 4. Mai 1836, selbst, und zwar im Wahllokale, in das er widerrechtlich eingetreten war, daß der Landesherr zur Liste „keine Bemerkungen zu machen habe".

Das Domkapitel schritt zur Wahl, und diese ergab die einhellige Erwählung des Weihbischofs v. Vicari. Dieser lehnte dreimal ab, nahm aber, als er das vierte Mal darum gebeten wurde, die Wahl an.

Nun aber rückte Beeck mit der Sprache heraus. Er wies auf den v. Vicari unterzeichneten schriftlichen Revers hin und veranlaßte dadurch v. Vicari, seine Verzichtleistung zum zweitenmal auszusprechen. Daraufhin nahmen die Domkapitulare weitere sechs Wahlgänge vor, die aber alle ohne Ergebnis blieben.

Die Wahl mußte somit verschoben werden. Aber auch am zweiten Wahltage, dem 11. Mai 1836, vereinigte erst im dritten Wahlgange ein Kandidat die notwendige Stimmenmehrheit auf sich. Es war Domkapitular Ignaz Anton Demeter.

Papst Gregor XVI. erklärte die Wahl für nichtig, bestätigte aber Demeter dennoch als Erzbischof „nach vorausgegangener Heilung der Mängel der Wahl".

Digitized by Google

Am 24. Dezember 1836 fand die staatliche Einführung statt, und am 29. Januar 1837 wurde der damals 64jährige Demeter von Bischof Keller von Rottenburg unter Assistenz des Bischofs Kaiser von Mainz und des Weihbischofs v. Vicari konsekriert[1].

Zweites Kapitel.

Beginnender Umschwung im Klerus.

Nicht ohne Grund hatte der sterbende erste Oberhirte einen „kräftigeren" Nachfolger ersehnt. Das kirchliche Elend war andauernd tief und niederdrückend.

Demeter erkannte dies wohl, denn er trat sein hohes Amt mit den Worten an: „Ich will den Kelch trinken. Dies ist die Stunde, die mich dem Tode näher bringt." Er hatte die schwere Bürde nicht gesucht.

Traurig sah es in dieser Zeit insbesondere im Klerus des Oberlandes aus. Neben dem älteren Krauchenwieser tat sich hier im Jahre 1838 der sog. Schaffhauser Verein für die katholischen Geistlichen und Laien Deutschlands und der Schweiz auf, wozu mehrere Jahre vorher der sittlich anrüchige Luzerner Theologieprofessor J. A. Fischer, ein geborener Bayer, die Anregung gegeben hatte. Der Verein, zu dessen Mitgliedern aus Baden u. a. Wocheler, Blumenstetter, Klenker, Kuenzer, Heizmann, Haid, Silvester Kotz (von 1848 bis 1867 Münsterpfarrer zu Konstanz), Dietz und Johannes

[1] Erzbischof Demeter war am 1. August 1773 in Augsburg geboren und wurde am 10. August 1796 zum Priester geweiht. Hiernach wurde er Vikar in Ried, 1802 Pfarrer von Lautlingen, 1809 Direktor des Lehrerseminars in Rastatt, 1818 Pfarrer in Sasbach, war von 1826 bis 1827 Ministerialrat in der katholischen Kirchensektion, kehrte dann auf seine Pfarrei zurück und wurde 1833 Domkapitular.

Digitized by Google

Renn, Pfarrer von Weizen, zählten, wollte durch seine Tätigkeit vor allem die Abhaltung einer aus Geistlichen und Laien zusammengesetzten Reformsynode vorbereiten, sodann sich dem Ultramontanismus entgegensetzen, die Übermacht des Papsttums und des Episkopats abwehren, freisinnige Blätter und Zeitschriften verbreiten und die Zölibatspflicht der Geistlichen bekämpfen. Stadtpfarrer Kuenzer von Konstanz war sein erster Vorstand. Der Verein tagte erstmals am 4. Oktober 1838 zu Schaffhausen. Am 8. Oktober 1838 wurden seine Ziele auf der Kapitelskonferenz zu Bonndorf von Pfarrer Renn in der schärfsten Weise vertreten, im Jahre 1840 hielt der Verein zu Geisingen eine Versammlung ab, am 13. Oktober 1841 zu Altdorf bei Engen und am 31. August 1842 zu Stockach. Der Erzbischof schritt gegen den Verein, auf den ihn ein päpstliches Breve vom 23. November 1838 hingewiesen hatte, in der Weise ein, daß er den Geistlichen den Urlaub zum Besuche der Versammlungen verweigerte. Da aber die Kirchensektion diese Verweigerung nicht als rechtsgültig anerkannte und den Verein für ungefährlich erklärte, konnte dieser bald wieder ungestört seine Tagungen abhalten. Dennoch war seine Lebensdauer eine kurze. Vom Jahre 1842 an schlief er allmählich von selber ein wegen zu geringer Beteiligung der Laien.

Auch sonst im Lande waren die „Reformer" eifrig an der Arbeit. Im Jahre 1840 machten Geistliche aus allen Landesteilen nochmals eine Eingabe an die Zweite Kammer, um die Einführung von Synoden zu erzwingen. Die Regierung erklärte jedoch, hierüber nichts bestimmen zu können.

Ganz ungetrübt war demnach die Freude der Reformer nicht, so sehr sie auch an der katholischen Kirchensektion einen Rückhalt hatten.

Digitized by Google

Ihre Lage wurde um so unerfreulicher, als im ganzen Lande die so geschmähte kirchliche Richtung unter dem Klerus mehr Anhänger fand als je zuvor und ihre eigene Gefolgschaft zurückzugehen begann. Das „Badische Kirchenblatt für Protestanten und Katholiken" mußte infolge dieses Umschwunges 1841 sein Erscheinen vollständig einstellen.

Es waren zunächst epochemachende Ereignisse außerhalb Badens, die den Klerus in andere Bahnen drängten. Neben der Möhlerschen Symbolik, die bis 1838 in fünf Auflagen erschien und ein Gemeingut des deutschen katholischen Volkes wurde, wirkte namentlich das „Kölner Ereignis", die am 20. November 1837 erfolgte Verhaftung des Erzbischofs Klemens August von Droste-Vischering, aufrüttelnd und das katholische Bewußtsein stärkend. Gerade die Mischehenfrage, um derentwillen Erzbischof Klemens August ins Gefängnis wanderte, war auch in Baden brennend und bereitete den kirchlich gesinnten Geistlichen schwere Gewissensbedenken.

In der Erzdiözese selbst war die theologische Fakultät an der Universität Freiburg seit Mitte der dreißiger Jahre eine Pflanzschule neuen Lebens. Ihre gefeiertsten Mitglieder waren in dieser Zeit die in der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre berufenen Professoren Joh. Baptist v. Hirscher und Franz Anton Staudenmaier.

Hirscher war am 20. Januar 1788 zu Alt-Ergarten bei Ravensburg geboren und im Jahre 1817 als Lehrer der Moral und Pastoral an die Universität nach Tübingen berufen worden. Nicht ganz frei vom Zeitgeiste, aber ein vortrefflicher Lehrer und eine edle, fromme, hochstrebende Seele, hatte er sich schon einen bedeutenden Namen gemacht, als an ihn nach der Versetzung Schreibers in die philosophische Fakultät der Ruf erging, die Moralprofessur in Freiburg zu übernehmen. Hirscher folgte dem Rufe im Herbste 1837, um von da an über 25 Jahre der theologischen Jugend der

Digitized by Google

Erzdiözese seine hervorragend bildende und erzieherische Kraft zu widmen. Vom Jahre 1839 an war er zugleich Domkapitular an der Metropolitankirche.

Staudenmaier[1], am 11. September 1800 zu Donzdorf bei Geislingen geboren, war ein Schüler Möhlers, mit dem ihn gleiche Gesinnung und edle Freundschaft verbanden. Ein bedeutender spekulativer Kopf, als Schriftsteller hochgeachtet, hatte er bereits sieben Jahre an der theologischen Fakultät in Gießen gewirkt, als er nach der Ernennung Bucheggers zum Domkapitular gleichzeitig mit Hirscher im Herbste 1837 in die theologische Fakultät zu Freiburg als ordentlicher Professor der Dogmatik eintrat.

Neben diesen beiden Koryphäen dozierte noch immer Leonhard Hug, dessen im Jahre 1841 und 1842 erschienene Gutachten über das „Leben Jesu" von David Strauß gerade in dieser Zeit großes Aufsehen erregten.

Die Kirchengeschichte lehrte von 1836 bis 1845 Aloys Vogel, während in den biblischen Wissenschaften von 1836 an neben Hug noch Professor Peter Anton Schleyer und vom Sommer 1837 an als Lehramtsgehilfe Adalbert Maier tätig waren. Adalbert Maier wurde im Jahre 1841 ordentlicher Professor für die biblischen Wissenschaften, Schleyer aber übernahm im Jahre 1845 die Kirchengeschichte, als sich Vogel wegen Kränklichkeit auf die Pfarrei Hofweier zurückzog. Maier, der 52 Jahre lang an der Universität als Exeget tätig war, zeichnete sich durch eine hervorragende kritische Begabung aus, die ihn zu wissenschaftlich bedeutenden Leistungen befähigte, manchmal aber auch zu rationalistisch gefärbten Aufstellungen verleitete.

Eine gute Vorbereitung für das Bibelstudium bot den Theologiestudierenden dieser Zeit der seit 1827 an der Uni-

[1] Lauchert, F. A. Staudenmaier, Freiburg 1901.

Digitized by Google

versität wirkende Professor der orientalischen Philologie, Heinrich Joseph Wetzer. Geboren am 19. März 1801 zu Anzefahr in Kurhessen, und obwohl Laie, im Jahre 1824 von der theologischen Fakultät zu Freiburg zum Doktor der Theologie kreiert, war Wetzer entschieden kirchlich gesinnt und verlieh dieser seiner Gesinnung auch freimütig Ausdruck.

Von außerordentlicher Wichtigkeit war, daß durch die Bemühungen des Erzbischofs Ignaz Demeter endlich auch ein Personenwechsel auf dem Lehrstuhle für Kirchenrecht eintrat. Nach zweijährigen Verhandlungen gelang es Demeter im Jahre 1840, die Entfernung des verderblich wirkenden Professors Heinrich Amann durchzusetzen. Die Regierung beließ ihm nur die Geschäfte des Oberbibliothekars, die er bisher schon mehrere Jahre im Nebenamte besorgt hatte. Im Jahre 1842 wurde er auch jeder Anteilnahme an den Geschäften der juristischen Fakultät enthoben, worauf er 1843 in eine Geisteskrankheit verfiel, die mit seinem Tode in der Illenau im Jahre 1849 endete. Kirchenrecht las von nun an Franz Joseph Buß[1]. Dieser bedeutende Mann war am 23. März 1803 zu Zell am Harmersbach geboren und hatte sich 1828 an der Freiburger Juristenfakultät habilitiert. Anfänglich freisinnigen Ansichten zugeneigt, hatte er während der ersten zehn Jahre seiner Lehrtätigkeit eine vollständige Umwandlung durchgemacht und war zu einem Führer der katholischen Bewegung geworden. Die Theologen fanden in ihm einen zündenden Lehrer des Rechts, der es verstand, die jungen Herzen mit sich fortzureißen.

Das Wirken der genannten tüchtigen Männer machte sich alsbald fühlbar. Ein reges wissenschaftliches Leben setzte ein, und die Ideale des Priestertums begannen der theologischen Jugend wieder aufzuleuchten. Eine

[1] Bad. Biographien III 15 ff, Art. „Buß" von Hansjakob.

Digitized by Google

neue Zeitschrift für Theologie wurde gegründet, und die Fakultät erhielt einen so guten Namen, daß auch Studenten aus den Rheinlanden, Westfalen, Schlesien und besonders aus der Schweiz herbeiströmten.

Alle Mißstände waren damit freilich auf dem Gebiete der Erziehung des Klerus noch nicht beseitigt. Der an den Mittelschulen grassierende Geist, die halbrevolutionäre Zeitströmung und der Mangel an theologischen Erziehungsanstalten verdarben fortgesetzt sehr viel. Die Mißstände waren so schreiend, daß selbst die Regierung die Errichtung wenigstens eines theologischen Konvikts ins Auge faßte. Leider aber sollte in ihm wieder ein Stück Staatskirchentum verwirklicht werden, anstatt daß dem Erzbischof freie Hand gelassen wurde, eine kirchliche Anstalt zu errichten und einzurichten. Laut Ministerialbeschluß vom 6. Juli 1841 sollte das Konvikt unter dem Namen Collegium theologicum als Universitätsanstalt errichtet werden unter der Aufsicht einer staatlichen Kommission, der mindestens drei Professoren der theologischen Fakultät und der Direktor der Anstalt angehören sollten. Die Ernennung des letzteren sowie der Repetenten behielt sich der Staat vor. Dem Erzbischof waren nur sehr beschränkte Mitaufsichtsrechte zugestanden, insbesondere sollte er bei Ernennung des Direktors „angehört" und sollten etwaige „Wünsche" in billiger Weise berücksichtigt werden.

Als Heim für das Kollegium nahm man das Gebäude des Priesterseminars in Freiburg in Aussicht, das kirchliches Eigentum war. Dadurch wurde aber eine Verlegung des Priesterseminars notwendig, und zwar in ein in staatlichem Besitze befindliches Anwesen. Ein solches fand man in dem leerstehenden Klostergebäude zu St Peter auf dem Schwarzwalde. In die Verlegung willigte der Erzbischof mit Rücksicht darauf ein, daß aus der Zurückgezogenheit in dem ein-

Digitized by Google

samen St Peter während des letzten Studienjahres Gutes für die Vorbereitung auf die heiligen Weihen zu erwarten war.

Drittes Kapitel.

Der Erzbischof und die Regierung.

Aus dem Gesagten geht die Richtung der Kirchenpolitik der badischen Regierung dieser Zeit schon ziemlich deutlich hervor. Die Regierung, deren leitender Geist auf diesem Gebiete der 1838 zum Minister des Innern ernannte bisherige Staatsrat Karl Friedrich Nebenius[1] war, hatte den festen Willen, in Personalfragen den Bedürfnissen der Kirche entgegenzukommen und das Wohl derselben zu fördern, gleichzeitig aber auch das ganze Inventar des Staatskirchentums ungeschmälert zu erhalten. Was für die Kirche geschah, sollte durch den Staat geschehen. Der Erzbischof blieb auf Vorstellungen bei der Regierung angewiesen und entbehrte nach wie vor der wesentlichsten bischöflichen Rechte. Die Regierung suchte in dieser Zeit das Staatskirchentum sogar noch weiter auszubauen und den Einfluß des Erzbischofs noch mehr zu verringern. Sie konnte es wagen, da sie den Erzbischof durch das in Personalfragen bewiesene Entgegenkommen mit größter Dankbarkeit erfüllt hatte und dieser nicht der Mann war, die bischöflichen Rechte gegenüber der Staatsgewalt zu wahren. Er beugte sich in den meisten Fällen unter die Forderungen der Regierungsorgane, selbst wenn sie Angelegenheiten des innersten kirchlichen Lebens betrafen.

So gab er dem Verlangen nach, auf seine Hirtenbriefe den Vermerk zu setzen: „mit landesherrlicher Bewilligung".

[1] K. F. Nebenius, Die katholischen Zustände in Baden, Karlsruhe 1842.

Digitized by Google

Er erlaubte sogar das Fleischessen am Freitag, als die Kirchensektion durch Erlaß vom 9. Dezember 1837 die Einschärfung des Freitagsgebotes untersagte. Er hielt diese Erlaubnis aufrecht bis zum Jahre 1840, zu welcher Zeit die Dispens von ihm wiederum mit Staatsgenehmigung zurückgenommen wurde, nachdem ihm katholische Laien, Priester und benachbarte Bischöfe ernste Vorstellungen gemacht hatten.

Noch größere Unzufriedenheit erregte die unbegreifliche Nachgiebigkeit des Erzbischofs in Sachen der Behandlung der gemischten Ehen. In Köln und Posen wanderten die Erzbischöfe in die Gefängnisse, weil sie den kirchlichen Weisungen nicht zuwiderhandeln wollten, in Freiburg dagegen unterwarf sich der Erzbischof aufs neue den staatlichen, den kirchlichen schnurstracks zuwiderlaufenden Bestimmungen, nachdem ihm von dem Staatsrate v. Nebenius am 19. März 1839 erklärt worden war, es sei keine Aussicht vorhanden, daß die staatlichen Bestimmungen beseitigt würden. Er gestattete auch fernerhin die Einsegnung gemischter Ehen mit protestantischer Kindererziehung und wollte zuwarten, bis ihm der Heilige Vater eine anderweitige, spezielle Vorschrift erteilen würde. Weder Domdekan v. Vicari noch Domkapitular Buchegger übernahmen nunmehr noch ein Referat über Dispensgesuche bei solchen Ehen. v. Vicari fügte seinem Namen unter den diesbezüglichen Ordinariatsbewilligungen jeweils bei: „Die Unterschrift von mir ist nur als Bezeugung des Beschlusses anzusehen und durchaus nicht nach meiner Überzeugung.“ Im Jahre 1841 machte der Erzbischof erneut eine Vorstellung — er erhielt jedoch gar keine Antwort!

Die bischöfliche Disziplinargewalt, für die bisher genauere staatliche Bestimmungen fehlten, wurde durch Verordnung vom 23. Mai 1839 fast ganz in die Hand der Kirchensektion gegeben, indem die Verhängung aller bedeutenderen Kirchenstrafen der Genehmigung durch die Regierung

Digitized by Google

unterworfen wurde und auch gegen geringere Strafen die Beschwerde bei der Staatsbehörde vorbehalten blieb. Der Erzbischof nahm auch diese Verordnung hin.

Ebenso legte eine Verordnung vom 10. April 1840 die Hauptentscheidung bei der Dienstprüfung der Geistlichen in die Hand der staatlichen Kirchensektion. Sie entschied über die Zulassung zur Prüfung, sie stellte die Zeugnisse aus, der landesherrliche Kommissär führte den Vorsitz bei der Prüfung. Die erzbischöflichen Mitglieder waren an die zweite Stelle hinabgedrückt. Diese Maßregel verletzte kirchlich gesinnte Geistliche aufs empfindlichste, und manche, wie der spätere Oberstiftungsrat Höll und der Geistliche Rat Strehle, wollten lieber nicht ihre Ansprüche auf eine Pfründe geltend machen, als sich dieser Prüfung unterziehen. Demeter dagegen unterwarf sich auch dieser Verordnung.

Vergeblich verlangte der Erzbischof das „Vorschlagsrecht" bei Vergebung der Pfründen. Die Regierung blieb dabei, alle Pfründen auf das Gutachten der Bezirksämter und der Kirchensektion hin zu vergeben. Aus Gnade wurde dem Erzbischof das Präsentationsrecht zu 24 Pfarreien auf Lebenszeit vom Staate verliehen[1].

Daß durch solche Maßnahmen der Einfluß des Erzbischofs auf den Klerus auf ein Minimum reduziert blieb, ist einleuchtend. Aber die Regierung war hiermit noch nicht einmal zufrieden. Sie wollte auch die Ernennung der Dekane in ihre Hand bekommen. Die Kirchensektion stellte daher am 31. August 1838 an das Ordinariat das Ansinnen, den Umfang der Landkapitel mit denen der staatlichen Verwaltungsbezirke in Übereinstimmung zu bringen und dem Staate bei Aufstellung der Dekane das Miternennungs-

[1] Gönner-Sester, Das Kirchenpatronatsrecht im Großherzogtum Baden 190.

Digitized by Google

recht einzuräumen, die dann als Organe beider Behörden tätig sein sollten. Dagegen nun wehrte sich Demeter doch mit Macht und auch mit Erfolg. Hug sah in dem Antrage „das gänzliche Erbleichen der Episkopalgewalt. Bald werde das Diözesanoberhaupt nichts mehr sein als die zum Weihen ermächtigte Behörde".

Dieses Streben, die Episkopalgewalt herabzudrücken, bekundete auch die Verordnung vom 2. März 1837, die, ohne jegliche Mitwirkung des Erzbischofs erlassen, den Domkapitularen den Rang der Regierungsräte verlieh, während die Mitglieder der katholischen Kirchensektion den höheren von Ministerialräten besaßen. Den Erzbischof degradierte dieselbe Verordnung, obwohl sie ihm den Titel „Exzellenz" verlieh und ihn in die erste Rangklasse einreihte, dadurch, daß sie ihm verbot, zu seinem Titel „Erzbischof von Freiburg" die Worte beizusetzen: „durch Gottes Erbarmung und des heiligen apostolischen Stuhles Gnade".

Das Kirchenvermögen verwaltete die Regierung, wie früher, so auch unter Demeter, ohne sich um das Erzbischöfliche Ordinariat zu kümmern. Sie gestattete die Verwendung der Kirchen zu Gesangfesten sogar entgegen den Beschwerden des Erzbischofs. Nun ermannte sich dieser am 10. Juli 1840 zu einem ausdrücklichen Verbote, das aber erst 1844 die Staatsgenehmigung erhielt, nachdem auch der protestantische Oberkirchenrat die Einräumung der Gotteshäuser zu Musikfesten untersagt hatte.

Wie weit sich die Regierung auch noch in dieser Zeit gegen kirchlich korrekte Geistliche vorwagte, zeigt die am 21. Januar 1842 von der Kirchensektion beim Ordinariat erhobene Forderung, dem Kooperator Müller an St Martin zu Freiburg und dem Dompräbendar Sulzer die Kanzel zu verbieten und sie aus Freiburg zu entfernen,

Digitized by Google

weil sie in ihren Predigten den Protestantismus verunglimpft hätten. Doch ging das Ordinariat auf diese Forderung nicht ein, da eine genaue Untersuchung die Haltlosigkeit der Anschuldigungen ergab. Schlimmer weg kam Franz Xaver Dieringer[1], von Rangendingen in Hohenzollern gebürtig und seit 1835 Repetitor am Priesterseminar zu Freiburg. Dieringer hatte das große Verbrechen begangen, in der „Tübinger theologischen Quartalschrift" einen vom kirchlich korrekten Standpunkt aus geschriebenen Artikel über die „Exorzismen" zu veröffentlichen und sich dadurch als Feind der Aufklärung zu bekunden. Als er sich nun um das badische Indigenat bewarb, wurde es ihm von der Regierung verweigert. Dieringer ging daraufhin 1835 als Theologieprofessor nach Speier und im Jahre 1843 nach Bonn.

Viertes Kapitel.

Kirchliche Angelegenheiten im Landtage.

Für die katholische Sache war von der landständischen Vertretung dieser Zeit nicht viel zu erwarten.

In der Zweiten Kammer waren sowohl die Ministeriellen wie die Mitglieder der liberalen Opposition von einer Würdigung der kirchlichen Rechtsgrundsätze weit entfernt. Nur bekämpften die Liberalen die Beamtenwillkür auch auf kirchlichem Gebiete und überschütteten auf jedem Landtage die katholische Kirchensektion mit ihrem Tadel. Karl v. Rotteck war sogar ehrlich genug, gegen die Verhaftung des Erzbischofs Klemens August von Köln eine Protestschrift herauszugeben.

Anderseits bekämpfte derselbe Mann aber auch fortgesetzt den „Ultramontanismus" und vertrat im Landtage die Einführung des konstitutionellen Systems in der Kirche und die

[1] (Mone,) Die kathol. Zustände in Baden I 121.

Digitized by Google

Abhaltung von Synoden, die aus Geistlichen und Laien zusammengesetzt sein sollten.

Das Evangelium dieser alten liberalen Partei war das von Rotteck und Welcker seit dem Jahre 1834 herausgegebene „Staatslexikon".

Rotteck sollte dessen Vollendung nicht mehr erleben. Er starb am 26. November 1840 zu Freiburg. Seine letzten schriftlichen Grüße galten seinem Freunde Wessenberg, der ihn mit seinem in liberalem Geiste geschriebenen, 1840 herausgegebenen Werke „Die großen Kirchenversammlungen des 15. und 16. Jahrhunderts" erfreut, und dem Kammerpräsidenten Mittermaier, der ihn zu den Sitzungen des landständischen Ausschusses eingeladen hatte.

Ein ausgesprochener Vertreter der katholischen Weltanschauung erschien 1837 in der Zweiten Kammer. Es war Professor Franz Joseph Buß, der als jüngster aller Abgeordneten in seiner „Jungfernrede" zuerst in einem deutschen Parlamente die soziale Frage behandelte. Er kündete hiermit eine neue Zeit an, deren voller Anbruch indes noch in ferner Zukunft lag.

Mehr als von der Zweiten konnte man von der mehr staatskonservativen Ersten Kammer für die Zurückeroberung der kirchlichen Rechte hoffen. In ihr wollte darum schon im Jahre 1837 Freiherr Heinrich v. Andlaw einen Antrag einbringen, der Kirche ihre Rechte wiederzugeben. Auf Ersuchen des Erzbischofs Demeter, der neben ihm in der Ersten Kammer saß, ging er aber wieder von seinem Plane ab.

Am 1. Juli 1839 stellte er erneut eine Anfrage über den Stand der kirchlichen Angelegenheiten und über die Hindernisse, die der Ausübung der kirchlichen Rechte im Wege ständen. Da aber erlebten die kirchlich gesinnten Katholiken das sie aufs tiefste schmerzende und verletzende Schauspiel, daß der katholische Laie vom

Digitized by Google

Erzbischof Demeter selbst in der Ersten Kammer preisgegeben wurde. „Die Hauptbeschwerden", so führte der Erzbischof aus, „sind größtenteils gehoben, die übrigen Wünsche des Episkopats sehen sukzessiver Erfüllung entgegen." Diese Erklärung des Erzbischofs entfesselte bei den kirchentreuen Katholiken einen wahren Entrüstungssturm [1].

Die schwächliche Haltung des Erzbischofs beirrte die Vorkämpfer für die katholische Sache nicht. Sie fuhren fort, die Rückgabe der bischöflichen Rechte zu verlangen, und einer derselben, Archivdirektor Franz Joseph Mone in Karlsruhe, legte auch vor aller Welt in einer zu Regensburg im Jahre 1841 erschienenen, „Die katholischen Zustände in Baden" betitelten Schrift die traurigen kirchlichen Verhältnisse Badens mit aller Offenheit und Entschiedenheit dar. Das Buch, dessen Verfasser nicht genannt war, erregte ungeheures Aufsehen. Staatsrat Nebenius antwortete im Jahre 1842 mit einer Gegenschrift, auf die hin Mone in einer 1843 erschienenen „Zweiten Abteilung der katholischen Zustände" neues, die Regierung sehr belastendes Material beibrachte.

Fünftes Kapitel.

Das pastorelle Wirken des Erzbischofs Demeter. Sein Tod.

Soweit es ihm bei seiner Gefügigkeit gegen die Maßnahmen der Staatsgewalt möglich war, war Erzbischof Demeter eifrig bemüht, das sittlich-religiöse Leben in der Erzdiözese zu heben.

Er erließ am 24. Februar 1837 eine Instruktion für die Pfarr- und Kirchenvisitationen und gab mehrere Verordnungen heraus, um die Kapitelskonferenzen für

[1] Maas, Gesch. der kathol. Kirche in Baden 96 ff.

Digitized by Google

die wissenschaftliche Fortbildung des Klerus nutzbringend zu gestalten.

Er bestieg auch selber häufig die Kanzel der Metropolitankirche, um das Wort Gottes zu verkünden.

Besondere Aufmerksamkeit schenkte er, der jahrelang die Heranbildung der Volksschullehrer geleitet hatte, dem Schulwesen und der Pflege und Förderung des religiösen Lebens in der Jugend. Doppelt schmerzlich war es ihm daher, daß es ihm nicht gelang, den mit seinem Glauben zerfallenen Lehrerseminardirektor Philipp Jakob Nabholz[1] aus seinem Amte zu entfernen. Nabholz, am 15. April 1782 zu Villingen geboren, Priester, hatte bereits zwölf Jahre in Aarau gewirkt, als er von der badischen Regierung im Jahre 1834 mit der Leitung des Lehrerseminars in Rastatt betraut wurde, von wo er bald darauf nach Ettlingen übersiedelte. Seine freigeistige Richtung war offenkundig. Dennoch beauftragte ihn die Regierung im Jahre 1839 auch mit der Organisation des neuerrichteten zweiten Lehrerseminars in Meersburg, dessen erster Direktor er wurde. Nachfolger von Nabholz in Ettlingen wurde 1839 Raimund Hermanuz[2], bisher Pfarrer von Horben, der in demselben Jahre eine Erklärung des Philipperbriefes „im Geiste des Urchristentums für denkende Christen aller Konfessionen" veröffentlicht hatte.

Die letzten Monate seines Lebens litt Erzbischof Demeter schwer. Von Körperleiden gepeinigt, von Gewissensängsten bedrückt, bereitete er sich auf den Tod vor. Er empfing in Gegenwart der Geistlichen und der Alumnen des Seminars mit erbauender Andacht die heiligen Sterbsakramente und ging am 21. März 1842 in die Ewigkeit ein. Am 24. März

[1] Bad. Biographien II 94 ff.
[2] Ebd. I 364.

Digitized by Google

1842, dem Gründonnerstag jenes Jahres, wurde er im Münster beigesetzt, wo ihm ein einfacher Denkstein errichtet wurde.

Fünfter Abschnitt.

Die Zeit des Erzbischofs Hermann v. Vicari bis zum Falle des Konkordats (1843—1860) [1].

Erstes Kapitel.

Die Wahl und Inthronisation des Erzbischofs Hermann v. Vicari.

Wie nach dem Hinscheiden des Erzbischofs Bernhard Boll, so wurde auch nach dem Tode Demeters Weihbischof Hermann v. Vicari zum Erzbistumsverweser erwählt.

Schon als solcher bekundete er, daß er entschlossen war, Übertretungen der kirchlichen Disziplin nicht ungeahndet zu lassen. Er verweigerte am 13. Mai 1842 dem radikalen Pfarrer und Abgeordneten Kuenzer von Konstanz den Urlaub zur Übernahme eines Mandats für die Zweite Kammer, weil er infolge seiner politischen Tätigkeit die Seelsorge vernachlässigte.

Hohe Freude erfüllte darum alle kirchlich gesinnten Männer, als der nunmehr 69jährige Erzbistumsverweser bei der Wahl vom 15. Juni 1842 wiederum zum Erzbischof erkoren und diesmal von der Regierung nicht beanstandet wurde [2].

---

[1] Fast erschöpfend ist das Wirken Hermann v. Vicaris dargestellt in Maas, Gesch. der kathol. Kirche in Baden 121 ff. — Vgl. dazu H. Brück, Gesch. der kathol. Kirche in Deutschland II 412 ff.

[2] Erzbischof Hermann v. Vicari war als der Sohn eines Gräflich Königseggschen Oberamtmanns am 13. Mai 1773 zu Aulendorf geboren. 1797 erwarb er sich zu Dillingen den Titel eines Doktors beider Rechte und wurde am 1. Oktober 1797 zum Priester geweiht. Hierauf erhielt er ein Kanonikat an dem Stifte St Johann

Digitized by Google

Merkwürdigerweise verzögerte sich aber die Bestätigung durch Rom außergewöhnlich lange. Vielleicht zweifelte man auch hier daran, ob v. Vicari über die nötige Kraft verfüge, eine in so schwieriger Lage befindliche große Erzdiözese zu regieren. Gab es doch selbst in Baden viele, die v. Vicari für furchtsam hielten, weil er von kleiner, zarter Gestalt, sowie mildem und herablassendem Wesen war und der rednerischen Begabung entbehrte. Selbst das Domkapitel scheint sich an dem Gewählten versehen zu haben, denn wohl kaum hat es daran gedacht, der gütige bescheidene Hermann v. Vicari könne sich von dem maßgebenden Einfluß einmal freimachen, den das Domkapitel auf Grund der Bestimmungen des badischen Staatskirchenrechts auf die Kirchenregierung auszuüben hatte. Erst am 30. Januar 1843 erfolgte die Präkonisation des Erwählten und am 26. März 1843 seine Inthronisation durch den Bischof Keller von Rottenburg.

Wenn der päpstliche Stuhl die Lage der Erzdiözese als eine schwierige betrachtete, so war er gewiß im Recht. Noch immer beherrschte der Staat die Kirche. Feste katholische Glaubensüberzeugung und warme Liebe zur Kirche mangelten nur zu vielen. Der Klerus war der kirchlichen Disziplin entwöhnt und zum großen Teile mit Reformplänen erfüllt. Zu alledem gärte es aber auch auf politischem Gebiete überall; man kämpfte für die „Volksrechte", zuerst in Vereinen, in der Presse und dem Parlamente, zuletzt 1848 und 1849 in blutigen revolutionären Aufständen.

Wer aber meinte, Hermann v. Vicari werde sich scheuen oder unfähig sein, die großen Aufgaben zu lösen, die sich

in Konstanz, wurde Assessor und Geistl. Rat an der bischöflichen Regierung zu Konstanz, welche Stellung er bis 1827 bekleidete. 1827 wurde er Domkapitular in Freiburg, am 23. März 1830 Domdekan und am 24. Februar 1832 Weihbischof.

Digitized by Google

für den Oberhirten der Erzdiözese aus den Zeitverhältnissen ergaben, der sollte bald einsehen, daß er den Erzbischof unterschätzt hatte.

Zweites Kapitel.

Die Erneuerung des kirchlichen Lebens unter Erzbischof Hermann v. Vicari.

Hermann v. Vicari wandte sein Augenmerk zunächst der Erneuerung des kirchlichen Sinnes im Volke und im Klerus zu. Einst hat er von sich selbst bekannt: „Dem warmen katholisch-christlichen Glauben meine ewige Liebe." Und wie dieses Selbstbekenntnis, das er unter eines seiner Bildnisse geschrieben hat, aus innerster Seele kam, so war es ihm auch eine Herzensangelegenheit, „warmen katholisch-christlichen Glauben" allüberall zu wecken.

Eine besondere Gelegenheit boten hierfür die Firmungs- und Visitationsreisen, die der Erzbischof bereits im Jahre 1843 begann. Bei hoch und nieder machte sein gewinnendes, leutseliges und doch echt bischöfliches Auftreten den tiefsten Eindruck.

Schon jetzt konnte man den Bann gebrochen erachten, der auf dem katholischen Volke lastete. Eine Reihe katholischer Vereine entstand. Der Franziskus Xaverius-Verein, das Werk der heiligen Kindheit, die Erzbruderschaft des unbefleckten Herzens Mariä und die des allerheiligsten Altarssakramentes fanden Eingang in die Erzdiözese. Als Gegengewicht gegen die antikirchlichen Tendenzen der nichtkatholischen Vereine tat sich im Jahre 1844 der „katholische Verein" auf, den besonders Mone und der Gymnasialdirektor Lender förderten, der aber auch am Erzbischof einen kräftigen Beschützer gegen die zahlreichen auf ihn gerichteten Angriffe hatte. Auf das Jahr 1843 erschien sodann erstmals der „Kalender für Zeit und Ewigkeit", herausgegeben von

Digitized by Google

Alban Stolz, damals Repetitor am Collegium theologicum, dem bald noch weitere im edelsten Sinne des Wortes volkstümliche Schriften desselben Verfassers folgten, die allesamt außerordentlich viel zur Vertiefung des religiösen Lebens beitrugen[1].

Dringend verlangte der Erzbischof von der Regierung die Veranstaltung von Volksmissionen. Aber ebenso hartnäckig verweigerte sie die Regierung jahrelang. Viele badische Katholiken pilgerten daher nach Blodelsheim im Elsaß, wo der dortige Pfarrer Philippi mehrere Jahre nacheinander solche abhalten ließ. Erst die Revolution von 1849 machte die Regierung nachgiebiger. Sie gestattete unter dem Drucke der Verhältnisse, was sie so lange hintangehalten hatte, und so konnte denn vom Ende des Jahres 1849 an, vornehmlich aber in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre, eine außerordentlich große Zahl von Volksmissionen abgehalten werden, an denen sich die Katholiken aller Stände, ja selbst zuweilen Protestanten eifrig beteiligten, und die überaus segensreich wirkten.

Unter den Jesuitenmissionären, die sich im Jahre 1850 zu Freiburg ein Haus eingerichtet hatten, ragte durch die Fülle der Gedanken, die Urwüchsigkeit seiner Darstellung und die Schärfe seiner Logik P. Peter Roh[2] hervor. Er war im Jahre 1811 zu Conthey im Kanton Wallis geboren und wurde als 39jähriger Mann von Löwen aus, wo er fünf Jahre Dogmatik gelehrt hatte, auf den badischen „Kriegsschauplatz" entsandt, auf dem er im August 1850 zu Konstanz seine erste Tätigkeit entfaltete. Es folgten die Missionen zu Freiburg, Bruchsal, Karlsruhe, wo Roh 1851 auf

[1] Fr. Reinfried, „Alban Stolz", in Bad. Biographien IV 454. — J. M. Hägele, Alban Stolz[3], Freiburg 1889.

[2] Erinnerungen an P. Roh, in Stimmen aus Maria-Laach III 93 ff.

Digitized by Google

Verlangen des Großherzogs auch vor dem Militär predigte, Baden-Baden, Rastatt, Mannheim, Heidelberg, Donaueschingen (1855), Mosbach, Lenzkirch, Werbach, Gerlachsheim, Haslach, Ettlingen u. a.

Berühmt wurden ferner die Namen der Jesuitenmissionäre Schlosser, Klinkowström, Roder, Haßlacher und Graf Zeil. Das katholische Volk bewahrt ihr Andenken in treuer, dankbarer Erinnerung.

Barmherzige Schwestern einzuführen, gelang dem Erzbischof nach langen Verhandlungen mit der Regierung im Jahre 1845. Sie erhielten ein Mutterhaus in Freiburg. Die ersten Schwestern kamen im Dezember 1846 aus dem Mutterhaus in Straßburg.

Das Jahr 1845 führte noch zu einem andern weiteren Entgegenkommen des Staates. Er half dazu mit, die 1844 entstandene, 1845 von Ronge, ihrem Urheber, selbst auch nach Baden verpflanzte deutschkatholische Bewegung niederzuhalten[1].

Ende September 1845 erschien Ronge gemeinsam mit Dowiat in Heidelberg, wo er mit den protestantischen Theologieprofessoren tafelte, und zog von da nach Mannheim, dessen Boden schon durch die politischen Umtriebe der Demokraten recht heiß geworden war. Kirchliche und politische Revolution berührten sich hier sehr nahe, und gerade das war für die Regierung mit ein Grund, den Deutschkatholizismus nicht aufkommen zu lassen. Am 29. September kamen Ronge und Dowiat am Bahnhof in Mannheim an, das schon am 19. August eine „alt- und christkatholische Gemeinde" erhalten hatte. In lärmendem Aufzuge, an dem

[1] Maas, Gesch. der kathol. Kirche in Baden 153. — Alban Stolz, Der neue Kometstern mit seinem Schweif, Freiburg 1845. — Buß, Das Rongetum in der badischen Abgeordnetenkammer, Freiburg 1846. — Feige, Festgabe 75 f.

Digitized by Google

der ultraliberale Abgeordnete Friedrich Daniel Bassermann teilnahm, wurden beide in die Stadt geleitet. Die Menge zog zum Hoftheater, das aber zufolge behördlicher Anordnung verschlossen war. Als nun der Ruf erscholl: „Die Türe einschlagen!“ mahnte der Abgeordnete Bassermann zur Ruhe und lud vom Dache seiner Chaise aus die Anwesenden ein, sich in seinem Garten zu versammeln. Unter Hurrarufen ging es dorthin, wo das deutschkatholische Evangelium erstmals öffentlich in Mannheim verkündet und Ronge abends ein Ständchen gebracht wurde. Zu den nennenswertesten Gästen zählten die Deutschradikalen v. Itzstein, Mathy, Soiron, Hecker und Struve. Auch der Gemeinderat von Mannheim samt dem Bürgermeister Jolly sympathisierte mit Ronge. Nachdem Ronge einen Abstecher nach Mainz gemacht, kam er am 12. Oktober nochmals nach Mannheim, wurde aber am Tage darauf ausgewiesen. Er wandte sich nun nach Konstanz[1], wo Wessenberg mit Entrüstung jede Gemeinschaft mit ihm abwies, und ging von da über Radolfzell nach Württemberg. In Mannheim aber setzte es am 19. November 1845 noch einen unblutigen Putsch ab. An diesem Tage veranstaltete der Gemeinderat in dem Aulasaale entgegen dem Verbote der Regierung eine Demonstrationsversammlung, um über Eingriffe der Regierung in verfassungsmäßige Rechte der Bürger Beschluß zu fassen. Zu den Hauptbeschwerdepunkten gehörte auch die Behinderung

[1] In Konstanz fand, da die Polizei jegliche Versammlung untersagte, die Versammlung hart an der Grenze auf einer zur Schweiz gehörenden Wiese statt. Ihr wurde durch ein Rudel lärmender Knaben ein jähes Ende bereitet, die das alte Konstanzer Faschingslied sangen:

Narro, Narro, sieben gsi,
Sieben, sieben Narro gsi.
Narro, Narro Gigeboge,
Was du saist, ist all's verloge.

Digitized by Google

des öffentlichen Auftretens Ronges. Da die Versammlung trotz wiederholter Aufforderung nicht auseinanderging, ließ der Regierungsdirektor Schaaff Militär unter dem Befehle des Generals v. Gayling anrücken. Die Aufruhrakte wurde verlesen, und jetzt endlich verließen die Protestler ruhig den Saal.

Dank der Festigkeit der Regierung, der Mahnworte des Erzbischofs, der in einem in der Karwoche 1845 erschienenen Hirtenbriefe Volk und Klerus vor den Neuerern gewarnt hatte, und dank der katholischen Gesinnung der Bevölkerung gewann Ronge nirgends eine größere Zahl von Anhängern. Nur in Durlach, Pforzheim, Mannheim, Ladenburg und Weinheim sammelten sich kleinere Gemeinden von Deutschkatholiken.

Einzig und allein die liberale Kammermehrheit unterstützte die deutschkatholische Bewegung. Gegen dieses Treiben der Liberalen organisierte Buß einen Petitionssturm der kirchentreuen Katholiken. Die Regierung aber löste die Landstände auf.

Leider brachten die Neuwahlen des Jahres 1846 noch eine Verstärkung der liberalen Opposition. Buß stand nun als Vertreter der katholischen Richtung allein in der Zweiten Kammer. Der im Jahre 1846 erlassene Aufruf zur Bildung einer aus den gläubigen Katholiken und Protestanten gegebildeten konservativen Partei war wirkungslos verhallt. Dennoch blieb die Regierung fest. Sie gestattete im Jahre 1846 den Deutschkatholiken lediglich die private Ausübung ihrer Religion, gab ihnen aber nicht die politischen Rechte der christlichen Konfessionen und noch viel weniger Anteil am katholischen Kirchenvermögen.

Mehrere hervorragende Deutschkatholiken, wie Valentin Streuber und Jacobi in Mannheim, wurden nach der Niederwerfung der badischen Revolution von 1849 standrechtlich erschossen.

Digitized by Google

Der Erzbischof besuchte Mannheim, den Hauptherd des Deutschkatholizismus in Baden, alsbald nachdem der erste Sturm sich gelegt hatte, im Jahre 1846. Er gewann hierbei von der gewandten Geschäftsführung des Seelsorgers der oberen Pfarrei, des Stadtpfarrers Orbin, einen so guten Eindruck, daß er ihn als Domkapitular nach Freiburg berief. Orbin schied erst auf einen zweiten Ruf hin von der ihm liebgewordenen Stätte seiner bisherigen Wirksamkeit, um am 20. Februar 1847 in das Domkapitel als Mitglied eingeführt zu werden.

Am meisten machte sich der raschere Pulsschlag des katholischen Lebens, der seit dem Regierungsantritt des Erzbischofs Hermann v. Vicari eingesetzt hatte, in Freiburg bemerkbar. Eine Reihe hervorragender katholischer Männer sammelte sich hier um den Erzbischof. Von den katholischen Professoren der weltlichen Fakultäten erwarb sich in dieser Zeit Buß als Lehrer, Abgeordneter und Volksmann außerordentlichen Ruhm. Im Winter und Frühjahr 1846/47 hatte eine große Hungersnot den Schwarzwald heimgesucht. Buß sammelte nun 20000 fl. in bar und Nahrungsmittel im Werte von 40000 fl. und bereiste in der unwirtlichsten Winterszeit die Dörfer und Hütten des Schwarzwaldes, um die Gaben und lindernden Trost zu spenden. Energisch kämpfte er auch in demselben Jahre 1846 in seiner Schrift „Der Unterschied der katholischen und der protestantischen Universitäten" für die seit 1844 von neuem bedrohte Fortexistenz der Freiburger Universität sowie für die Wiederherstellung ihres katholischen Charakters, der bei Berufung der Professoren schon seit langem nicht mehr beachtet worden war. Buß sah gerade in der Reorganisation der Hochschule zu einer „großen rein katholischen Universität deutscher Nation" das beste Mittel, die Anstalt, deren Frequenz allerdings sehr gesunken war, lebensfähig zu erhalten. Auf seiner Seite

Digitized by Google

standen von seinen weltlichen Kollegen Professor Wetzer, der Mitherausgeber des seit 1847 bei Herder erscheinenden Kirchenlexikons, und der Mediziner Ignaz Schwörer. Es kam zu lebhaften Auseinandersetzungen mit der nichtkatholischen Mehrheit der Professoren, in deren Namen Franz v. Woringen, Mitglied der juristischen Fakultät, im Programm von 1846 für die weitere Zurückdrängung des katholischen Charakters der Universität eintrat. In der Tat wurde im Jahre 1846 wiederum ein Protestant, August Friedrich Gfrörer, auf den Lehrstuhl für Geschichte berufen. Doch sollte gerade dieser ehemalige württembergische protestantische Theologe zu Freiburg große religiöse Wandlungen durchmachen, die ihn in den Schoß der katholischen Kirche führten. Am 27. November 1853, an dem Tage, an dem der berühmte Hirtenbrief des Erzbischofs verlesen wurde, ward er in sie aufgenommen.

Sehr enge schloß sich an Gfrörer der junge, aus Ettenheim stammende katholische Privatdozent für Geschichte Johann Baptist Weiß an, der ebenfalls im Jahre 1846 seine Vorlesungen eröffnete. Weiß hat später seinen Namen durch seine Weltgeschichte berühmt gemacht[1].

Nochmals, im Jahre 1852, versuchte Buß im Verein mit Wetzer, der zunehmenden Verprotestantisierung der Universität Einhalt zu tun. Am 20. Juli dieses Jahres richteten beide Professoren eine Eingabe an den Großherzog, in der sie bittere Klage über die Mißachtung des katholischen Charakters der Universität führten. Die Regierung nahm aber diese Denkschrift sehr übel auf. Im Jahre 1853 wurde der Theologieprofessor Schleyer, der mit Alban Stolz, Buß und Wetzer aufs entschiedenste unterstützte, von der Universität entfernt, indem ihn die Re-

[1] K. Weiß, „J. B. v. Weiß", in Bad. Biographien V 803.

Digitized by Google

gierung strafweise, jedoch unter Wahrung seines Ranges und seines Gehaltes, an das Lyzeum in Rastatt versetzte, nachdem er der Aufforderung der Regierung, sich um eine Pfarrei zu bewerben, nicht nachgekommen war. Den unmittelbaren Anlaß zu dieser Maßregelung gab eine Beschwerde, die Professor Schleyer als Präses der Bibliothekkommission über die im Senate herrschende Geschäftsunordnung an die Regierung gerichtet hatte. Die Schärfe, mit der die Regierung daraufhin gegen Schleyer vorging, wurde von diesem und seinen Freunden als Bestrafung der von ihnen betätigten Gesinnung empfunden. Aus Gesundheitsrücksichten nahm Schleyer die Versetzung nach Rastatt nicht an, worauf er am 23. März 1854 aus dem Staatsdienste entlassen wurde. Bei Beurteilung dieses Falles darf nicht übersehen werden, daß Schleyer ein etwas unruhiger Kopf war, daß er noch in den vierziger Jahren gegen die „ultramontane Richtung" gekämpft hatte, und daß auch in der theologischen Fakultät Gegner von ihm saßen. Nach seiner Entlassung erhielt er vom Erzbischof die Pfarrei Kappel am Rhein, von der er sich indes einige Jahre vor seinem Tode nach Ettenheim zurückzog, wo er am 28. Februar 1862 starb[1].

Bedeutende Schwierigkeiten fand der Erzbischof bei seinem Bemühen, den Klerus mit kirchlicherem Geiste zu erfüllen. Die freisinnige, reformerische Richtung im Klerus war noch immer stark, und sie säumte nicht, mit ihren Forderungen auch an den Erzbischof heranzutreten. So stellten im Jahre 1845 die wessenbergianischen Pfarrer Straßer und Kuenzer an ihn das Ansinnen, Laiensynoden einzuführen. Trotzdem er sie scharf abwies, weswegen es gelegentlich der

[1] Bad. Biographien III 138. Dr Schleyer, Die Universität Freiburg. Aktenmäßige Darstellung meiner Entfernung vom theologischen Lehramt an derselben, Schaffhausen 1854.

Digitized by Google

Firmungsreise von 1845 in Konstanz zu Straßenkundgebungen gegen und für ihn kam[1], wiederholte sich der Ruf nach einer freieren, parlamentarischen Regierung der Kirche unter Beiziehung der Laien im stürmischen Jahre 1848 von neuem. Die Geistlichen des Seekreises sowie die Kapitel Geisingen, Villingen und Breisach waren hieran in erster Linie beteiligt. Wie weit sich die Reformer wagten, zeigen die Beschlüsse, welche das Kapitel Villingen auf einer am 18. April 1848 zu Unadingen abgehaltenen Konferenz faßte. „Nachdrucksam" fordern die unterschriebenen Geistlichen die alsbaldige Abhaltung einer Diözesansynode unter Hinzuziehung von Laien mit beratender und entscheidender Stimme, sowie die sofortige Einsetzung eines Synodalausschusses, der die Diözesansynode vorbereiten solle. Bestimmt wird ferner verlangt, das Domkapitel solle „zur Gewinnung eines besseren Zutrauens" zu ihm und dem Erzbischof dahin wirken, daß dieser seinen Hofkaplan „unverzüglich seines Dienstes entlasse", und daß bei den beiden Instituten für Bildung und Erziehung der Geistlichen, nämlich dem theologischen Konvikte in Freiburg und dem Priesterseminar in St Peter mit Ausnahme des Konviktsdirektors Miller sämtliche Lehrer und Vorsteher ent-

[1] Den unmittelbaren Anlaß zu den Kundgebungen gab eine herausfordernde Tat des freigesinnten Kaufmanns Karl Zogelmann. Dieser hatte an dem Wege, den der Erzbischof auf seiner Fahrt zu dem Abte von Kreuzlingen nahm, in seinem Garten ein den Erzbischof verspottendes Wessenbergtrauspareut errichtet. Bei dem Auflaufe wurde dasselbe zertrümmert. Der Erzbischof wohnte während seines Konstanzer Aufenthaltes bei keinem der freigesinnten Pfarrer, sondern bei dem Gymnasiumsdirektor Franz Xaver Lender. Wessenberg selbst war stets von Konstanz abwesend, wenn Hermann v. Vicari dorthin kam. Beide Männer sahen sich von dem Augenblicke an nie wieder, da v. Vicari Konstanz verließ, um als Domkapitular nach Freiburg überzusiedeln. Zum Abschied hatte Wessenberg dem späteren Erzbischof einen kostbaren Chorrock verehrt.

Digitized by Google

fernt und „durch Männer in echt christlich-kirchlichem Geiste eines Wessenberg ersetzt würden".

Der Erzbischof war kein Gegner der kirchlichen Diözesansynoden; dieser unkirchlichen Bewegung aber trat er nun mit aller Schärfe entgegen. Er forderte alsbaldige Zurücknahme der Beschlüsse und reuevolle Unterwerfung, welchem Befehle auch die meisten Geistlichen nachkamen. Die unbeugsamen Führer, Oberstudienrat Beck, Gymnasiumsdirektor Fickler, Pfarrer Kuenzer und Brugger, wurden am 31. August 1848 exkommuniziert.

Bald danach beteiligten sich mehrere radikale Geistliche im Gegensatz zur großen Mehrheit des Klerus an der Freiheitsbewegung von 1848 und 1849. Kuenzer gehörte zu den Mitgliedern des Frankfurter Parlaments, ging mit dem Rumpfparlament nach Stuttgart und hielt sich nach dessen Auflösung einige Wochen in der Schweiz auf, bevor er auf seine Pfarrei zurückkehrte. Präsident der revolutionären Kammer wurde der katholische Geistliche Damm, Vizepräsident war ebenfalls ein katholischer Geistlicher, Ganter.

Gegen das mächtige Reformertum dieser Zeit kam dem Erzbischof zunächst der Tod zu Hilfe. Er fällte in diesen kritischen Tagen gerade mehrere Häupter desselben. Im Jahre 1842 fiel ihm Rabholz, 1843 Mersy, 1844 Ministerialrat Zahn, 1846 Straßer, 1848 Wocheler anheim.

Als treuer Berater stand dem Erzbischof vom zweiten Jahre seiner Regierung an Hofkaplan Adolf Strehle, ein geborener Karlsruher, zur Seite, derselbe, dessen Entfernung die Synodiker so entschieden verlangten.

Als Generalvikar unterstützte den Erzbischof Adam Martin, von 1850 an Ludwig Buchegger. Beide gehörten dem Domkapitel an, dessen Mehrheit indes von andern kirchlichen Anschauungen beherrscht war als der

Digitized by Google

Erzbischof. Erregte es schon bei dem und jenem seiner Mitglieder Unzufriedenheit, daß der Erzbischof sich mehr und mehr von dem hergebrachten, maßgebenden Einflusse des Domkapitels emanzipierte und sich an Berater hielt, die außerhalb des Kapitels standen, so bot anderseits der Umstand, daß über manche Kapitulare die wessenbergianischen, staatskirchlichen und reformerischen Ideen ihre Gewalt noch nicht verloren hatten, mehrfach Anlaß zu Unstimmigkeiten. Unmittelbar in das Geschick der Reformbewegung verflochten wurden die Domkapitulare Hirscher und Haiz, der ehemalige Konviktsdirektor, der 1845 vom Domkapitel zu seinem Mitgliede erwählt worden war. Das bewegte Jahr 1849 verleitete sie, reformerische Schriften herauszugeben, die ihnen die Zensur des Oberhauptes der Kirche eintrugen. Haiz schrieb über das „kirchliche Synodalinstitut", Hirscher über „die kirchlichen Zustände der Gegenwart". Beide Autoren unterwarfen sich dem päpstlichen Urteile. Hug, ebenfalls der älteren Richtung angehörig, wurde an Stelle des Erzbischofs im Jahre 1843 zum Domdekan erwählt, während in demselben Jahre infolge Ernennung durch den Erzbischof Professor Staudenmaier als neues Mitglied in das Domkapitel eintrat. Dasselbe zählte nun drei Professoren der theologischen Fakultät zu seinen Mitgliedern. Hug starb jedoch hochbetagt bereits 1846, worauf Hirscher das Domdekanat erhielt. An Stelle Hugs wurde als Domkapitular Orbin berufen. Der Erzbischof hatte ihn erwählt, aber die Grundsätze beider waren doch nicht die gleichen.

Auch die theologische Fakultät wurde in den Widerstreit der Ansichten und Grundsätze hineingezogen. Besondere Aufregung verursachte vor allem die Wiederbesetzung des Lehrstuhles für Pastoraltheologie, der im Jahre 1847 durch die Pensionierung Werks frei geworden war. Hirscher schlug den ihm teuer gewordenen damaligen provisorischen

Digitized by Google

Konviktsdirektor Alban Stolz vor, fand aber den heftigsten Widerspruch. Dennoch drang er durch, worauf Alban Stolz im Spätjahr 1847 provisorisch und am 13. Oktober 1848 definitiv als Professor der Pastoraltheologie und Pädagogik angestellt wurde. Zeitlebens bewahrte Stolz seinem väterlichen Freunde für seine Bemühungen tiefe Dankbarkeit und treue Ergebenheit. Nach der Stolzschen kam die Schleyersche Streitsache. Aus ihr ging insofern Gutes hervor, als an Schleyers Stelle im Jahre 1853 Johannes Alzog, damals Domkapitular in Hildesheim, berufen wurde. Alzog, der schon vor seiner Ernennung zum Professor der Kirchengeschichte in Freiburg die Aufmerksamkeit der weitesten Kreise durch sein erstmals 1841 erschienenes, in echt kirchlichem Geiste geschriebenes „Lehrbuch der Kirchengeschichte" auf sich gezogen hatte, begann bald, auf die Theologen den allerbesten Einfluß zu üben[1]. Ebenfalls im Jahre 1853 wurde Friedrich Wörter[2], Religionslehrer am Lyzeum in Freiburg, zunächst zum Supplenten für Dogmatik ernannt an Stelle des einem unheilbaren Gemütsleiden verfallenen Professors Staudenmaier, der 1856 dieser Krankheit erlag. Wörter wurde 1855 außerordentlicher, 1860 ordentlicher Professor für Dogmatik und Apologetik. Den Lehrstuhl Hugs erhielt der ehemalige Repetitor Joseph König der 1846 als Privatdozent für biblische Wissenschaft in die Fakultät eingetreten war.

Einen direktiven Einfluß auf die theologische Fakultät besaß der Erzbischof gesetzlich so wenig wie sein Vorgänger. Er empfand dies schmerzlich, weswegen in ihm der Gedanke reifte, neben der Universität späterhin ein tridentinisches

[1] F. X. Kraus, Gedächtnisrede auf J. Alzog, Freiburg 1879.

[2] C. Krieg, Art. „Friedrich Wörter" in Bad. Biographien V 831 f. — E. Ritzentaler, Gedächtnisrede auf den Geistl. Rat Dr Fr. Wörter, Freiburg 1902.

Digitized by Google

Seminar zu errichten, das ganz unter seiner Leitung stände. Noch weit schwerer trug der Erzbischof jedoch daran, daß die an der Universität studierenden Theologen seinem Einflusse fast ganz entrückt waren. Das staatliche Collegium theologicum war im Spätjahr 1842 eröffnet worden, da Hermann v. Vicari noch Erzbistumsverweser war[1]. Sein erster Direktor, Fidelis Haiz, zuvor Pfarrer in Waltershofen, zählte zu den entschiedenen Anhängern und Freunden Wessenbergs. Nach ihm leitete der 1842 als erster Repetitor berufene spätere Professor Alban Stolz provisorisch die Anstalt zwei Jahre lang. Mit Freuden begrüßte er seine im Jahre 1847 erfolgte Ernennung zum Professor der Pastoral; denn die Erfahrungen, die er in der Anstalt machen mußte, waren manchmal recht bittere. Noch schlimmer kam es im Jahre 1848. Schon seit Ostern dieses Jahres konnte in dem Konvikte von einer eigentlichen Disziplin keine Rede mehr sein. Die Freiheitsforderungen der Alumnen, die sie, angesteckt von der allgemeinen Bewegung dieser Zeit, erhoben, und die Schwäche des neuen Direktors Miller waren die Hauptursachen ihrer Auflösung. Die revolutionären Unruhen im Lande taten das übrige, indem sie der Anlaß wurden, daß seit Sommer 1848 ein Teil des Hauses als Militärlazarett für die hessischen Truppen Verwendung fand. Im Laufe des Wintersemesters 1848/49 wurde die Ordnung im Konvikte, das im Herbste 1848 in Repetitor Lothar Kübel eine vortreffliche erzieherische Kraft gewonnen hatte, zwar eine bessere, aber die Revolution von 1849 machte wieder alles zunichte. In der zweiten Hälfte des Monats Mai wurden die Theologen der Volkswehr eingereiht und mußten bis zum 4. Juni täglich exerzieren. Dann folgte der größere Teil

[1] A. Schill, Das Großh. badische Collegium theologicum, im Freib. kath. Kirchenblatt 1890, Sp. 236 ff.

Digitized by Google

dem bewaffneten Zuge ins Unterland, zunächst nach Rastatt, teils freiwillig, teils gezwungen. Einer kleineren Zahl gelang es, nach der Schweiz zu entweichen. Die Anstalt war faktisch aufgelöst. Am 26. Juni mußten auch die Vorsteher die Anstalt verlassen, weil das Gebäude wiederum zum Militärspital bestimmt worden war, das die siegreichen Preußen sofort nach ihrem Einzuge in Freiburg, am 7. Juli 1849, bezogen.

Bis zum Winter 1851/52 war das Konviktsgebäude für die Theologen unbenutzbar. Sie wohnten nach der Revolution einstweilen in der Stadt und bildeten einen „Konviktsverband", indem sie gemeinsamen Gottesdienst und gemeinsame wissenschaftliche Übungen im Konvikt hatten und unter der Kontrolle einer Aufsichtskommission standen.

Dem Erzbischof war die Auflösung des staatlichen theologischen Konviktes deswegen nicht so unangenehm, weil er nun den Weg zur Einrichtung eines erzbischöflichen Konviktes für offen erachtete.

Eine kleine Erziehungsanstalt für Lyzeisten hatte der Erzbischof bereits 1845 in Freiburg errichten können. Sie offiziell als erzbischöfliches Knabenseminar zu eröffnen, war erst nach der Revolution im Jahre 1850 möglich. Erzbischof Hermann v. Vicari wendete dieser Anstalt all seine Liebe zu. Noch heute erinnert die Erzbischof Hermann-Kohler-Stiftung, aus der das in ein Gymnasialkonvikt verwandelte ehemalige Freiburger Knabenseminar unterhalten wird, daran, wieviel dem Erzbischof an der Blüte dieses Hauses gelegen war. Die Stiftung wurde aus regelmäßigen und außerordentlichen Spenden des Klerus, aus dem Vermächtnis des Erzbischofs und aus der beträchtlichen Schenkung, die Geistlicher Rat Erzpriester Kohler von Schuttern im Jahre 1856 machte, errichtet[1].

[1] Das Knabenseminar erhielt auch später beträchtliche Schenkungen, so 1882 die Summe von 260 000 Mark von der Freifrau v. Leonrod, der Schwester des Prälaten Frh. v. Schäzler.

Digitized by Google

Gleiche Sorge wie dem Knabenseminar wendete der Erzbischof dem am 20. November 1842 nach St Peter verlegten Priesterseminar zu, dessen Vorsteher so sehr das Mißfallen der wessenbergianisch gesinnten Geistlichen erregt hatten. Volle 20 Jahre, von 1842 bis 1862, leitete hier oben Regens Joseph Kössing, ein um die Förderung der liturgischen Studien hochverdienter Mann, die praktische Ausbildung des Klerus.

In dem Priesterseminar zu St Peter ließ der Erzbischof auch erstmals vom 12. bis 17. Oktober 1846 Priesterexerzitien abhalten, die von dem westfälischen Pfarrer Westhoff gegeben wurden. Vierzig Priester und der Erzbischof nahmen an ihnen teil. Manche alte Seelsorger lernten bei diesen und den späteren geistlichen Übungen erst das Brevier beten.

Was der Erzbischof tun konnte, um kirchliche Gesinnung im Klerus zu verbreiten, tat er. Aber je länger er sich abmühte, desto klarer und bestimmter wurde seine Überzeugung, daß er nur mit kleinen Mitteln arbeitete. Er begegnete großen Widerständen, die er nicht zu brechen vermochte, weil das Staatskirchentum noch allmächtig war und ihm die Hände band. Seine beiden Vorgänger auf dem erzbischöflichen Stuhle hatten sich vor der Staatsallmacht gebeugt und waren entmutigt und bedrückten Gewissens ins Grab gestiegen, — Erzbischof Hermann hingegen zögerte nicht, auch mit dem Staatskirchentum den Kampf aufzunehmen.

Drittes Kapitel.

Die ersten Kämpfe des Erzbischofs um die Freiheit der Kirche.

Bald nach der Inthronisation des Erzbischofs wurde das Staatskirchentum insofern neu organisiert, als die bisher als Ministerialabteilungen bestandenen Kirchensektionen aufgehoben

Digitized by Google

und durch zwei unter dem Ministerium stehende Zentralmittelstellen, einen katholischen und einen evangelischen Oberkirchenrat, ersetzt wurden. Es geschah dies im Jahre 1843. Dem Erzbischof war dadurch der direkte Verkehr mit dem Ministerium abgeschnitten.

Nicht ganz zwei Jahre später schlug der Erzbischof in der Mischehenfrage erstmals den Weg der Selbsthilfe ein. Unter dem 3. Januar 1845 erging ein Ordinariatserlaß an sämtliche Dekane: daß, wenn Brautpaare eine gemischte Ehe eingehen wollten, sich die Geistlichen an das Ordinariat zu wenden hätten, um die nötigen Weisungen zu empfangen. Diese Weisungen gingen dahin, daß die Einsegnung nur erfolgen könne, wenn alle zu erhoffenden Kinder in der katholischen Religion erzogen würden, daß aber in den andern Fällen die passive Assistenz zu leisten sei, damit die Geistlichen die Ehe standesamtlich beurkunden könnten. Vergeblich erhoben der evangelische Oberkirchenrat und das Ministerium Einsprache. Der Erzbischof blieb selbst dann fest, als die Regierung den Geistlichen mit Strafen drohte, falls sie dem Erzbischof gehorchten. Die Folge war, daß von 1846 an die Geistlichen überhaupt nicht mehr behelligt wurden.

Das entschiedene Verhalten des Erzbischofs bewog in demselben Jahre 1846 auch die katholischen Abgeordneten Freiherrn Heinrich v. Andlaw und Professor Buß, vor den Landständen ein mannhaftes Wort für den Schutz und die Freiheit der Kirche einzulegen.

Am 27. Juni 1846 beklagte v. Andlaw[1] in der Ersten Kammer, daß an den gelehrten Schulen ein Unterricht erteilt werden dürfe, der mit den Lehren des positiven Christen-

[1] Verhandlungen der badischen Ständeversammlung. Protokoll der Ersten Kammer, Karlsruhe 1846, 177 ff.

Digitized by Google

tums im Widerspruch stehe, während man entschieden kirchlich gesinnten Männern Schwierigkeiten mache, wobei er darauf hinweisen konnte, daß man den frommen Lehrer am Freiburger Lyzeum, Bäder, zur Niederlegung seines Amtes genötigt habe. Die Interpellation hatte keinen Erfolg. Bäder wurde Pfarrer in Neusatz.

Die Wiederherstellung der bischöflichen Regierungsgewalt forderte v. Andlaw in der Ersten Kammer am 22. Juli 1846, Buß am 10. September desselben Jahres in der Zweiten. Auch diesmal war kein Entgegenkommen zu finden. Die Erste Kammer „vertagte" die Sache, die Zweite ließ sie „auf sich beruhen".

Vollends in Gang kam der Kampf um die Freiheit der Kirche erst durch die Ereignisse des Jahres 1848. Am 18. Mai dieses Jahres trat in Frankfurt a. M. die Nationalversammlung zusammen, die dem Verlangen nach einem einigen Deutschland und nach politischer Freiheit zu einem gesetzlichen Bestande verhelfen sollte. Mit Spannung verfolgten die um die Kirche besorgten Männer die Verhandlungen, zumal bei Beratung der Grundrechte des deutschen Volkes auch das Verhältnis zwischen Staat und Kirche berührt wurde.

Der § 17 der Grundrechte, der sich hiermit beschäftigte und der am 11. September 1848 zur Annahme gelangte, bestimmte gemäß dem Antrage von Kuenzer und Genossen, „daß jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig ordnet und verwaltet, aber wie jede andere Gesellschaft im Staate den Staatsgesetzen unterworfen bleibt". Dadurch war wohl das Staatskirchentum verurteilt, aber neuen Übergriffen Tür und Tor geöffnet.

Hinsichtlich der Patronatsrechte der Standesherrn wurde beschlossen, daß sie wie die übrigen Vorrechte des Adels aufgehoben werden sollten. Daraufhin verzich-

Digitized by Google

teten in Baden noch im Jahre 1848 die Patronatsherren sofort teils ausdrücklich teils stillschweigend zu Gunsten des Staates auf ihre Rechte. Für Fürstenberg und Leiningen wurde der Verzicht durch ein Gesetz, das am 24. Februar 1849 erlassen wurde, sanktioniert, für die übrigen nicht[1]. Nun besetzte der Staat alle Pfründen ohne Ausnahme. Diese Wendung der Dinge war freilich durch die deutschen Grundrechte nicht angestrebt.

Unmöglich konnten die kirchentreuen Katholiken diesen Vorgängen ruhig zusehen. Die erwähnte Benachteiligung der Kirche, die zweifelhafte Fassung des § 17 der Grundrechte, der Ansturm ferner gegen die Konfessionsschule und die Forderung der konfessionslosen Simultanschule, endlich das Streben, den kirchlichen Einfluß auf die Eheschließung zu beseitigen, legten ihnen einen engeren Zusammenschluß dringend nahe.

So hielten denn die katholischen Vereine Deutschlands vom 3. bis 6. Oktober 1848 erstmals eine Generalversammlung ab, die zu Mainz tagte und der Professor Buß präsidierte. Eine energische Verwahrung gegen die Beschlüsse der Nationalversammlung wurde auf ihr erlassen.

Auch die deutschen Bischöfe erachteten ein gemeinsames Vorgehen für angezeigt. Sie versammelten sich am 22. Oktober 1848 auf die Einladung des Erzbischofs v. Geissel von Köln[2] hin in Würzburg zu einer Bischofskonferenz, um bis zum 16. November in eingehendster Weise die Lage der Kirche zu beraten. Erzbischof Hermann v. Vicari nahm persönlich an den Versammlungen teil.

---

[1] Gönner-Sester, Das Kirchenpatronatsrecht im Großherzogtum Baden 192 ff.

[2] Promemoria des Erzbischofs Joh. v. Geissel von Köln über eine synodale Zusammenkunft der deutschen Bischöfe. — Vering, Archiv f. Kirchenrecht XXI 129 ff; die Verhandlungen s. ebenda XXI 108 ff 207 ff; XXII 214 ff 373 ff.

Digitized by Google

In einer vom 14. November 1848 datierten Denkschrift forderten die versammelten Bischöfe einmütig vom Staate die Zurückgabe der kirchlichen Rechte.

Erzbischof Hermann v. Vicari teilte diese Denkschrift am 27. November 1848 der badischen Regierung mit und bat sie, sich über die Gewährung der freien bischöflichen Regierungsgewalt auf kirchlichem Gebiete und über die gesetzliche Festlegung der Freiheit der Kirche schlüssig zu machen. Die Bitte fand keine Berücksichtigung, und die revolutionären Unruhen machten weitere Verhandlungen vorderhand unmöglich.

Während der Revolution blieb der Erzbischof in Freiburg. Durch seinen Hofkaplan ließ er von der Kanzel seiner Kathedrale die Pflichten der Christen gegen die rechtmäßige Obrigkeit verkünden. Zum Empfange des revolutionären Ausschusses erschien weder er noch das Domkapitel am Bahnhofe, obschon letzteres von dem Zivilkommissär Heunisch dazu aufgefordert worden war. Nur zwei Domherrn waren in privater Weise anwesend, worüber der Erzbischof sein Mißfallen ausdrückte. Als die revolutionäre Regierung, getreu dem bisherigen staatskirchlichen Systeme, ihr mißliebige Pfarrer absetzte, trat der Erzbischof diesem Unterfangen mit aller Kraft entgegen. Er erklärte durch Ordinariatserlaß vom 15. Juni 1849 die Geistlichen, die auf diese Weise erledigte Stellen annähmen, als ohne weiteres der Strafe der Exkommunikation verfallen.

Nach der Revolution nahm der Erzbischof seine Bemühungen, für die Kirche die ihr gebührende Freiheit zu erwirken, sofort wieder auf. Er knüpfte an die trüben Erfahrungen an, die die Regierung selbst während dieser Zeit gemacht hatte, und forderte Änderung der bis dahin in Kraft gewesenen Grundsätze, bessere Pflege des christlichen Glaubenslebens und Gewährung der Freiheit der Kirche. Sowohl

Digitized by Google

der am 29. Juli 1849 an das Volk gerichtete Hirtenbrief wie die Eingaben an die Regierung vom 7. September dieses Jahres und vom 27. September 1850 geben diesem Verlangen Ausdruck.

Die Regierung konnte sich aber trotzdem zu einer Änderung ihres Systems nicht entschließen, so sehr sie sich auch bemühte, in einzelnen Fragen dem Erzbischof entgegenzukommen. Sie ließ ihm etwas freiere Hand in der Bestrafung tadelnswerter Geistlichen und begünstigte auch, wie schon erwähnt, die Abhaltung von Volksmissionen durch Ordensleute.

Da die wiederholten Vorstellungen des Erzbischofs wegen Gewährung der der Kirche kraft ihrer Verfassung zustehenden Rechte bei der Regierung keine Berücksichtigung fanden, stellte Domdekan Hirscher, der seit 1847 teils infolge der Berufung durch den Landesherrn teils als Vertreter der Universität während mehrerer Landtage in der Ersten Kammer erschien, in dieser 1850 die Anfrage[1] an die Regierung, bis wann sie endlich die der Kirche gebührende Selbständigkeit gewähren wolle.

Die Begründung, die Hirscher der Anfrage gab, war ebenso drastisch als zwingend.

„Was die Bischöfe ansprechen", sagte er, „läßt sich hauptsächlich auf drei Stücke zurückführen. Es betrifft erstens die Freiheit des Verkehrs mit dem Oberhaupt der Kirche, dann die Freiheit der oberhirtlichen Pastoration, namentlich die Entbindung vom Plazet; zweitens die Bildung, Anstellung, Überwachung und (wo es nötig werden sollte) Bestrafung der Geistlichen; drittens die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens."

[1] Anfrage und Motion des Geh. Rats v. Hirscher in Betreff des Standes der Kirchenfrage, Freiburg 1850.

Digitized by Google

Das ganze Elend der Kirche in Baden enthüllte der Redner, indem er fortfuhr: „Jeder Sudler darf tagtäglich seine Lehre mit religion- und sittengefährdenden Lehren und allerlei die Achtung vor Gesetz und Obrigkeit schwächenden Grundsätzen bedienen, während der, welchen der Sohn Gottes seine Herde zu weiden gesandt hat, zu dieser Herde selbst nicht im Jahr einmal reden darf, ehe seine Rede vom Staate eingesehen und mit dem Plazet versehen ist."

Hinweisend auf die Beteiligung katholischer Geistlichen an der Revolution rief Hirscher den Vertretern der Regierung zu: „Was ihr mit eurer Bevormundung ... erwirkt habt, das habt ihr gesehen. Ihr werft der Geistlichkeit vor, sie habe vielfach keinen, vielfach verderblichen Einfluß geübt. Aber wer hat sie erzogen und in die Hand genommen? Nicht die Kirche hatte sie zu erziehen, nicht die Kirche hatte sie anzustellen, nicht die Kirche hatte Macht über die Unordentlichen unter ihnen. Was eure Erziehung und Leitung tauge, habt ihr gesehen. Gebt der Kirche ihre Geistlichkeit wieder!"

Und weiter bemerkte Hirscher zu dieser Beschwerde: „Betreffend den zweiten Punkt — die Anstellung und Disziplinarleitung der Kirchendiener durch die Kirche — ist es doch gewiß nicht in Ordnung, wenn es in der Heiligen Schrift von den Bischöfen heißt: „Euch hat der Heilige Geist gesetzt, zu regieren die Kirche Gottes (Apg 20, 28), und wenn dieselben Bischöfe aus der Zeitung oder dem Regierungsblatt zu erfahren haben, wer für diese oder jene Kirchenstelle ernannt sei. Es würde wie Spott lauten, wenn von einem Fürsten gesagt werden wollte, er regiere das Land, indes ein Dritter seine Beamten anstellte und diesen ohne Mitwirkung des Dritten kein Haar gekrümmt werden dürfte.

„Aber die Sache ist nicht nur ein Mißstand und eine Ungehörigkeit an sich, sie hat eine große Bedeutung auch für

Digitized by Google

die Wirkſamkeit der Kirche. Wenn es ſich um die Beſetzung kirchlicher Ämter handelt, ſo iſt der Biſchof und ſein Rat die kompetente oder *techniſche* Stelle, welcher das Urteil über Fähigkeit und Würdigkeit der Kompetenten zuſtehen muß. Hat dieſe Stelle nun nicht zu ſprechen, ſo wird leichtlich ein Mann an einen Platz geſtellt, wohin er gar nicht oder doch weniger als ein anderer taugt. Damit aber geſchieht der kirchlichen Wirkſamkeit Eintrag: der Platz wird gar nicht oder doch minder gut ausgefüllt. Hierzu kommt, daß es auf die Berufstreue und den Eifer aller derer, welche eines äußeren Sporns bedürfen, höchſt nachteilig, d. h. erkältend wirkt, wenn der Biſchof keinen Kirchendiener, wie lau er auch wirke, bei Pfründeverleihungen zurückſetzen oder übergehen und keinen, wie ſehr er ſich auch hervortue, belohnen kann.

„Und nun noch eines: Setzen wir den naheliegenden Fall, jene Regierungsperſonen, von welchen die Beſetzung einer kirchlichen oder mit Kirchendienſt verbundenen Stelle hauptſächlich abhängt, ſeien dem Rationalismus oder ſonſt einer kirchenfeindlichen Richtung zugetan. Nun werden ſie Männer ihrer Richtung bevorzugen und auf die einflußreichſten Stellen bringen.“

Die *Verwaltung des Kirchenvermögens* reklamierte Hirſcher für den Erzbiſchof mit den vielſagenden Worten: „Das Kirchengut iſt Eigentum der Kirche, das Eigentum aber vindiziert dem Eigentümer auf alle Fälle in Beziehung auf Verwaltung und Verwendung mehr Recht, als die Kirche dermalen genießt: *Wir ſind ja zur Zeit nahezu mundtot behandelt.*“

Die Worte Hirſchers machten in der Erſten Kammer einen derartigen Eindruck, daß ſie am 14. Dezember 1850 über die Erklärung der Regierung, ſie wolle, ehe ſie etwas tue, erſt ruhigere Zeiten abwarten, zur Tagesordnung überging

Digitized by Google

und eine Adresse an den Großherzog beschloß, die die Bitte enthielt, es möchten ohne Verzug im Einvernehmen mit dem erzbischöflichen Ordinariat die Gesetze und Verordnungen vorbereitet werden, welche der Kirche die gebührende Selbständigkeit verleihen würden; ferner, es möchten dem Ordinariat alsbald aus dem Kirchenvermögen die Mittel für die Einrichtungen zur kirchlichen Erziehung der Geistlichkeit bereit gestellt werden.

In der Zweiten Kammer beleuchtete Hofrat Karl Zell, der im Jahre 1846 Professor der Archäologie an der Universität Heidelberg geworden war und seit einiger Zeit ganz in konservative Bahnen eingelenkt hatte, die bestehenden kirchlichen Zustände in gediegener Rede. Ihn unterstützten die Abgeordneten Junghans und Huber, die Mehrheit der Kammer aber änderte die Adresse der Ersten Kammer dahin ab, daß zwar eine größere Selbständigkeit der Kirche für wünschenswert erklärt, zugleich aber auch betont wurde, die für das Staatswohl unerläßlichen Hoheitsrechte müßten gewahrt, die Einholung der landständischen Zustimmung dürfe nicht übergangen und bei gemeinsam vereinbarten Punkten müsse auch vor der Entscheidung mit den andern oberrheinischen Regierungen verhandelt werden.

Diese Fassung der Adresse war nichts anderes als ein Scheitern der Hirscherschen Motion. Sie konnte unmöglich zum Frieden führen und schob zudem die Sache auf die lange Bank.

Doch wurden gemäß dem in der Adresse ausgedrückten Wunsche die Verhandlungen mit den übrigen Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz wenigstens eröffnet.

Die Hartnäckigkeit, mit der man von seiten der Regierungen an dem staatskirchlichen System festhielt, führte auch die Bischöfe näher zusammen. Die erste Be-

Digitized by Google

sprechung der Lage ergab sich ohne weiteres an dem Konsekrationstage des Bischofs Wilhelm Emanuel Freiherr v. Ketteler zu Mainz, am 25. Juli 1850. Nicht mit Unrecht hat man darum gesagt, dieser Tag „bilde einen wichtigen Moment in der neuesten Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz“[1], zumal sich gerade der neukonsekrierte Bischof bald als vorwärts treibendes Element bewährte und des Erzbischofs volles Vertrauen gewann.

Letzterer konsekrierte an dem genannten Tage Ketteler unter Assistenz der Bischöfe von Limburg und Fulda. Da sich auch Bischof Keller von Rottenburg einfand, so war der gesamte Episkopat der Kirchenprovinz versammelt, und eine vorläufige mündliche Aussprache ergab sich von selbst.

Die erste Bischofskonferenz fand bald danach, im März 1851, zu Freiburg statt.

Neben dem Erzbischof wohnten ihr an die Bischöfe Joseph Lipp von Rottenburg, Christoph Florentius Kött von Fulda, Peter Joseph Blum von Limburg und Wilhelm Emanuel v. Ketteler aus Mainz.

Das Ergebnis derselben war eine von den Bischöfen an die Regierungen gerichtete Denkschrift, in der die alten Forderungen um Rückgabe der kirchlichen Rechte aufs neue erhoben wurden.

In demselben Jahre kam auch der päpstliche Nuntius Viale Prela aus Wien nach Karlsruhe, um die Regierung umzustimmen. In den Verhandlungen bildete der Plan, dem greisen Erzbischof einen Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge beizugeben, einen wesentlichen Punkt. Kandidat des Papstes und des Erzbischofs war Bischof Ketteler von Mainz.

---

[1] O. Pfülf, Bischof v. Ketteler I, Mainz 1899, 244 ff.

Digitized by Google

Die Verhandlungen führten indes zu keinem Ergebnis, und es folgte eine zweite Bischofsversammlung im Februar 1852 zu Freiburg.

Mitten hinein in diese kritische Zeit fiel der sog. „Trauerkonflikt" anläßlich des am 24. April 1852 erfolgten Todes des Großherzogs Leopold[1].

Kurz nach dessen Hinscheiden verlangte nämlich die Regierung die Abhaltung eines Seelenamtes für den verstorbenen Großherzog. Der Erzbischof verbot aber dasselbe mit Rücksicht auf die bestehenden kirchlichen Bestimmungen, die nur für Katholiken ein Requiem gestatten, zumal sie anläßlich des Ablebens der protestantischen Königin von Bayern von Gregor XVI. im Jahre 1842 von neuem eingeschärft worden waren.

Anstatt des Seelenamtes wurde vom Erzbischof eine Trauerpredigt angeordnet mit einigen feierlichen Gebeten vor der Tumba.

Ursprünglich sollte die Feier am Montagmorgen stattfinden, nachträglich setzte sie der Erzbischof auf Sonntag den 9. Mai abends fest, wie auch in sämtlichen evangelischen Gemeinden der Trauergottesdienst am Sonntag gehalten wurde.

Daß der Erzbischof nur aus rein sachlichen Gründen die Abhaltung eines Seelenamtes ablehnte, ergibt sich schon daraus, daß er zu dem Großherzog Leopold in den allerbesten persönlichen Beziehungen allzeit gestanden war.

Trotzdem ergoß sich über den Erzbischof ein Strom von Schmähungen. Die Regierung erkannte den vom Erzbischof angeordneten Gottesdienst nicht als feierlichen an, und die meisten Beamten untersagten die Beteiligung an demselben.

Dem Privatdozenten Johann Baptist Weiß zu Freiburg, der als Redakteur der „Freiburger Zeitung" mit Feuer-

[1] Maas, Gesch. der kathol. Kirche in Baden 226 ff.

Digitized by Google

eifer für den Erzbischof eintrat, wurde der Dozentengehalt gestrichen und ihm eröffnet, daß er auf eine Anstellung in Baden nicht mehr zu rechnen habe. Auf seine scharfe Erwiderung wurde er wegen Beamtenbeleidigung zu acht Tagen Gefängnis und 50 Gulden Geldstrafe verurteilt. Weiß wandte sich nach Österreich und wurde Professor der Geschichte an der Hochschule zu Graz, wo er nach fast fünfzigjähriger ungemein erfolgreicher Tätigkeit als Lehrer und Geschichtschreiber am 8. März 1899 starb[1].

Ungefähr 60 Geistliche hatten sich trotz des erzbischöflichen Verbotes dennoch bestimmen lassen, das Seelenamt zu halten. Der Erzbischof setzte für sie Strafexerzitien in St Peter fest, die von dem Jesuitenpater Roh geleitet wurden. Fast alle leisteten der Verfügung Folge, — der Konflikt hatte gezeigt, daß der Klerus in seiner übergroßen Mehrheit bereit war, dem Erzbischof den kirchlichen Gehorsam zu leisten, ein Umstand, der für den kommenden Kirchenstreit von Wichtigkeit war.

Der Sturm ließ allmählich nach. In einem Hirtenbriefe vom 9. Mai 1852 legte der Erzbischof nochmals seinen Standpunkt dar, versicherte seine Treue gegen das Fürstenhaus und ordnete ein Dankopfer an für alle Segnungen, „die Gott dem Volke durch den höchstseligen Großherzog Leopold erwiesen hat". Bereits am 26. Mai dankte der Prinzregent dem Erzbischof für seine „wohlmeinenden Absichten". Staatsrat v. Marschall, der den

[1] Als katholischer Publizist sei aus dieser Zeit noch Karl Bader erwähnt. Von seinen in der „Deutschen Vierteljahrsschrift" und in den „Historisch-politischen Blättern" veröffentlichten Aufsätzen sind drei, wesentlich erweitert, im Jahre 1860 als selbständige Schrift: „Die katholische Kirche im Großherzogtum Baden", erschienen. Karl Bader war zu Freiburg am 9. Dezember 1796 geboren und starb daselbst am 19. Juni 1874.

Digitized by Google

Katholiken übelwollende Präsident des Ministeriums des Innern, erhielt den Abschied.

In demselben Mai 1852 ging das Großherzogliche Collegium theologicum endgültig unter[1]. Wie berichtet, existierte es in den letzten Jahren nur noch als Konviktsverband. Mit Beginn des Sommersemesters sollten nun die Theologiestudierenden in das theologische Konvikt wieder eingerufen werden. Da erklärte aber der Erzbischof, er werde keinem Theologen die heiligen Weihen erteilen, der in das Konvikt eintrete. Nun blieb der Regierung nichts anderes übrig, als am 25. Mai 1852 auch den Konviktsverband aufzulösen und die Aufsichtskommission, den Direktor und die Lehrer der Anstalt „einstweilen" von ihrem Amte zu entbinden. Direktor Miller übernahm die Pfarrei Elzach, die er zehn Jahre später mit Krozingen vertauschte, wo er am 29. Oktober 1871 starb. Repetitor Kübel wurde als Hilfsarbeiter beim Ordinariat beschäftigt und erhielt die Aufsicht über die Theologen, die bis auf weiteres in der Stadt wohnen blieben.

Der Erzbischof hoffte, in Bälde ein kirchliches Konvikt eröffnen zu können, da die Staaten ihre Verhandlungen über die Forderungen der Bischöfe im Sommer des Jahres 1852 energisch fortsetzten.

Mit Rücksicht auf die möglicherweise aber doch hervortretenden Schwierigkeiten wählte sich der Erzbischof, dem seit 1850 Buchegger als Generalvikar zur Seite stand, in dieser Zeit noch einen tüchtigen Juristen, den damals am Freiburger Amtsgericht tätigen Praktikanten Heinrich Maas[2], zum Berater. Maas war am 1. April 1826

[1] A. Schill, Das Großh. badische Collegium theologicum, im Freib. kath. Kirchenblatt 1890, Sp. 253 ff.

[2] E. Kreuzer, Art. „Heinrich Maas" in Bad. Biographien V 534 ff.

Digitized by Google

zu Hemsbach an der Bergstraße von jüdischen Eltern geboren und hatte sich im Mai 1852, während er als Praktikant in Waldkirch weilte, durch die heilige Taufe in die katholische Kirche aufnehmen lassen. Der Eintritt in den Kirchendienst bedeutete für Maas ein großes finanzielles Opfer, er glaubte aber den wiederholten inständigen Bitten des Erzbischofs nicht widerstehen zu dürfen. Als einfacher Hilfssekretär trat er im Herbst 1852 in die kirchliche Verwaltung ein, wurde 1853 Ordinariatssekretär und 1854 Kanzleidirektor. Maas gewann bald bedeutenden Einfluß auf die kirchenpolitischen Verhandlungen, die er als Prinzipienkampf betrachtete und an denen er sich in diesem Sinne beteiligte. Die Gegner der Bestrebungen des Erzbischofs, die diesen als zwar sehr ehrwürdigen, aber auch beschränkten und lenksamen Greis hinzustellen beliebten, rechneten Maas bald zu der „Kamarilla", die, mit teilweiser Beiseitesetzung des staatskirchlichen Tendenzen nicht in allweg abgeneigten Domkapitels, den Erzbischof angeblich beherrschte. Neben Maas wurden Hofkaplan Strehle und Bischof Ketteler von Mainz als deren Häupter bezeichnet.

Ende des Jahres 1852 stellten die Regierungen die Antwort auf die vor bald zwei Jahren überreichte Denkschrift der Bischöfe fest. Zugleich erließ die badische Regierung mehrere Verordnungen, die die Beziehungen zwischen Staat und Kirche neu regeln sollten. Eine derselben, vom 1. März 1853 datiert, beseitigte das Institut der landesherrlichen Dekane und teilte ihre Befugnisse unter die Bezirksschulvisitatoren, die kirchlichen Behörden und die Bezirkspolizeibehörden auf.

Zur Beratung der neugeschaffenen Lage berief der Erzbischof seine Suffragane zu einer dritten Bischofsversammlung nach Freiburg, die vom 6. bis 12. April 1853 stattfand.

Digitized by Google

Vom 13. bis 18. Juni 1853 folgte eine weitere Konferenz der Bischöfe, ebenfalls zu Freiburg.

Die Entschließungen der Regierungen schienen den Bischöfen ungenügend zu sein. Sie hatten in einigen Punkten nachgegeben, aber die Grundsätze und die meisten Einrichtungen des Staatskirchentums aufrecht erhalten. In einigen Punkten sahen die Bischöfe das Staatskirchentum sogar noch weiter ausgedehnt.

Nun war die Zeit zum Handeln gekommen. Am 16. Juli 1853 richtete Erzbischof Hermann sein Ultimatum an die Regierung[1], in dem er erklärte, er werde trotz des Widerspruchs der Staatsgewalt seine amtlichen Rechte ausüben, die Erziehung der Theologiestudierenden selber regeln, die Kirchenämter genau nach dem Kirchenrechte besetzen, die Verwaltung des Kirchenvermögens an sich ziehen, die religiöse Aufsicht über die Schule ausüben, keine Staatsgenehmigung mehr für seine Erlasse einholen und die kirchlichen Strafen verhängen, wie es das Kirchenrecht vorschreibe.

Viertes Kapitel.

Der kirchliche Befreiungskampf, „der badische Kirchenstreit" genannt.

Was Erzbischof Hermann v. Vicari in seinem Ultimatum an die Regierung in Aussicht gestellt hatte, setzte er alsbald in die Tat um.

Das Vorgehen des Erzbischofs richtete sich zunächst gegen die Staatserziehung und Staatsprüfung der Theologen, sodann gegen die Vergebung der Pfründen durch den Staat, danach traf es vernichtend den Oberkirchenrat und

[1] Maas, Gesch. der kathol. Kirche in Baden 236 f.

Digitized by Google

gipfelte endlich in der Anordnung der kirchlichen Verwaltung des kirchlichen Vermögens.

Das Ministerium Wechmar-Rüdt[1] antwortete seinerseits mit Gewaltmaßregeln.

Der offene Kampf dauerte vom 27. Juli 1853, da die letzte Denkschrift der Bischöfe abschlägig beschieden wurde, bis zum 23. September 1854, an welchem Tage dem Erzbischof von Rom der Abschluß einer vorläufigen mit der Regierung getroffenen Übereinkunft mitgeteilt wurde.

An Ereignissen sind diese vierzehn Monate überaus reich.

Einer der ersten freien Regierungsakte des Erzbischofs war die selbständige Abhaltung der Seminarkonkursprüfung am 5. September 1853.

Am 16. Oktober besetzte er die Spitalpfarrei in Konstanz und ernannte gleichzeitig ohne Staatsgenehmigung Dompräbendar Sulzer zum Mitgliede des Ordinariats.

Infolge dieser Vorgänge erschien am 30. Oktober 1853 Staatsrat v. Stengel in Freiburg und verlangte im erzbischöflichen Palais, nachdem sich der Erzbischof geweigert hatte, im Regierungsgebäude zu erscheinen, in energischer Weise sofortige Zurücknahme der bisherigen Verfügungen. Der Erzbischof verhieß eine schriftliche Erklärung, die er nach Karlsruhe senden werde. Sie erfolgte schon am 5. November und enthielt die Weigerung, die Verfügungen rückgängig zu machen.

Darauf ging nun die Regierung energisch vor. Sie verfügte unterm 7. November 1853, daß kein erzbischöflicher Erlaß verkündet und vollzogen werden dürfe, der nicht von dem großherzoglichen Spezialkommissär genehmigt sei. Jede Übertretung werde nach dem Ruhestörungsgesetze geahndet werden.

---

[1] Bad. Biographien I 224 f 434 f.

Digitized by Google

Zum Spezialkommissär wurde am gleichen Tage Stadtdirektor Burger in Freiburg ernannt. Als er trotz Verwarnung sein Amt ausüben wollte, exkommunizierte ihn der Erzbischof am 15. November 1853.

Die landesherrliche Verordnung erwies sich bald als fast vollständig undurchführbar. Trotzdem blieb sie bis zum 25. März 1854 in Kraft, zu welcher Zeit sie aufgehoben wurde, weil nur unter dieser Bedingung der Graf von Leiningen die Sendung nach Rom übernehmen wollte.

Dem katholischen Volke legte der Erzbischof in seinem am 11. November 1853 erlassenen Hirtenbriefe die Gründe und Absichten seines Vorgehens dar und ordnete zugleich Betstunden an.

Der Hirtenbrief mußte in einem abgelegenen Raume des erzbischöflichen Palais geschrieben werden, da dieses wie die Wohnungen eifriger Katholiken polizeilich überwacht waren. Um ihn gedruckt zu erhalten, mußte er nach Mainz übersandt werden, da keine Druckerei im Lande vor der Polizei sicher war.

Schwer hielt es, den Hirtenbrief den einzelnen Geistlichen zuzustellen. Es gelang meist nur durch Extraboten. Der Erzbischof hatte die Verlesung aufs strengste anbefohlen und für den Ungehorsam die Strafe der Suspension angedroht.

Kaum ein Dutzend Pfarrer weigerten sich, ihn zu verkünden. Der Erzbischof bestrafte sie empfindlich.

Die Regierung nahm ihrerseits eine große Zahl Geistlicher, die den Hirtenbrief verlesen hatten, sofort in Haft und strafte sie mit Gefängnis oder Geldbußen. Mehrere Geistliche, darunter auch der spätere Bischof Lothar Kübel, blieben bis zu vier Wochen im Gefängnis.

Erst im November gab die Regierung nach, indem sie die Abhaltung der Andachten zuließ und sich mit Geldstrafen für die Verlesung des Hirtenbriefes begnügte.

Digitized by Google

Leider fielen auch zwei Amtsvorstände, welche den Anordnungen der Regierung keine Folge leisteten, der Staatsallmacht zum Opfer, der Stadtdirektor v. Uria in Heidelberg und der Oberamtmann Wedekind. Ersterer wurde versetzt, letzterer entlassen.

An demselben Tage, an dem der Erzbischof das Hirtenschreiben erließ, besetzte er auch die Pfarreien Donaueschingen und Unteribach.

Hierfür und für andere Ordinariatserlasse wurde Generalvikar Buchegger nach und nach zu einer Geldstrafe von 1250 Gulden verurteilt, der gegenzeichnende Kanzleibeamte zu einer solchen von 550 Gulden.

Großes Aufsehen erregte das scharfe Vorgehen des Erzbischofs gegen den Oberkirchenrat, an dessen Spitze seit 1852 der tüchtige Jurist Bernhard August Prestinari[1] stand, ein gläubiger, aber in den Ideen des Staatskirchentums befangener Mann.

Schon zu Beginn des Kampfes hatte der Erzbischof den Oberkirchenrat ersucht, es ihm zu ermöglichen, daß er sein Amt den Kirchengesetzen gemäß ausüben könne. Der Oberkirchenrat aber verhielt sich ablehnend. Prestinari insbesondere glaubte den vom Erzbischof geforderten Gehorsam nicht mit den dem Staate gegenüber übernommenen Pflichten vereinbaren zu können.

Auch wiederholtes Drängen des Erzbischofs führte zu keinem Ergebnis.

Da verhängte der Erzbischof am 15. November 1853 den Kirchenbann über die Oberkirchenräte, weil er keinen andern Ausweg sah, um diese Quelle des Übels zu verstopfen.

---

[1] R. Schneider, Art. „Bernhard August Prestinari" in Bad. Biographien V 599 ff.

Digitized by Google

Am folgenden Tage, dem 16. November 1853, wurden die Jesuiten aus Freiburg ausgewiesen, weil keine Erlaubnis zur bleibenden Niederlassung gegeben worden sei. Die Abhaltung weiterer Missionen wurde nicht verboten.

Die Erregung wuchs nun gewaltig. Die großen Massen begannen sich mit den Ereignissen zu beschäftigen. Die Presse nahm Stellung für und gegen den Erzbischof. Nun glaubte auch dieser nicht mehr länger säumen zu dürfen, seine Absichten vor dem Volke gründlich klarzulegen. Er gebot am 14. Dezember 1853 den Geistlichen, an vier aufeinanderfolgenden Sonntagen seine Forderungen den Gläubigen während des Gottesdienstes in ruhiger Weise auseinanderzusetzen.

Kein Geistlicher entzog sich dieser Verpflichtung. Vergebens suchten Beamte und die Gemeinderäte von Donaueschingen[1], Pforzheim und einiger anderer Städte die Geistlichen umzustimmen.

Mehrere Priester wurden wegen ihrer Predigten verurteilt und eingesperrt.

Die Strenge der Disziplin, die der Erzbischof in dieser folgenschweren Zeit gegen den gesamten Klerus anwandte, führte am Sitze des Erzbischofs am 15. Dezember 1853 zu einer scharfen Maßregelung des Domkapitulars Haiz. Aus einer als geheim zu betrachtenden Ordinariatssitzung hatte Haiz dem staatlichen Kommissär Burger die Mitteilung gemacht, er habe sich gegen ein weiteres faktisches Vorgehen des Erzbischofs ausgesprochen, obschon er doch in der Sitzung nach der Auffassung des Erzbischofs für ein solches eingetreten war.

Der Erzbischof verlangte nun von Haiz, er solle selbst vor der Regierung sein Verhalten mißbilligen, was dieser aber verweigerte.

---

[1] Jos. Wolf, Pfingstpredigt, gehalten in Donaueschingen im Jahre 1854, Mainz 1854, 9.

Digitized by Google

Der Erzbischof bestrafte ihn nun wegen seiner „Doppelzüngigkeit" hart und schwer. Er beließ ihm zwar die Domherrnstelle, schloß ihn aber vom Ordinariate aus und verbot ihm sofort die Verrichtung sämtlicher öffentlicher Funktionen in der Metropolitankirche und nachher auch in den auswärtigen Kirchen, das Lesen der stillen heiligen Messe ausgenommen. Solange der Erzbischof lebte, hielt er die Strafe aufrecht. Erst nach seinem Tode konnte Haiz wieder am offiziellen Gottesdienst im Münster teilnehmen.

In der Ansprache, die Pius IX. am 19. Dezember 1853 an die Kardinäle richtete, gedachte er auch des mutigen Bekenner-Erzbischofs Hermann v. Vicari.

Er sagte: „In diesen Widerwärtigkeiten hat sich die unbesiegte Festigkeit sowohl der gesamten Geistlichkeit wie insbesondere des Erzbischofs von Freiburg im hellsten Lichte gezeigt. Denn entschlossen, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist, ließ sich der Erzbischof nicht abschrecken, die Gerechtsame der Kirche und die Pflichten des oberhirtlichen Amtes zu vertreten. Wir ermahnen den Erzbischof von Freiburg und die mit ihm in Tapferkeit Verbundenen, daß sie den Mut nicht sinken lassen."

Um die Jahreswende 1853/54 schien sich endlich eine Aussicht auf Beendigung des Kampfes aufzutun. Auf das Neujahrsglückwunschschreiben des Erzbischofs regte nämlich der Prinzregent eine persönliche Verständigung an und lud dazu den Erzbischof nach Karlsruhe ein.

Da dieser aber wegen seines hohen Alters nicht selber in die Residenz kommen konnte, machte er von der Erlaubnis des Prinzregenten Gebrauch, sich durch einen Vertrauensmann vertreten zu lassen. Als solchen wählte er mit Rücksicht auf die noch schwebende Koadjutorfrage den Bischof Ketteler[1]

[1] O. Pfülf, Bischof v. Ketteler I 300 ff.

Digitized by Google

von Mainz. Der Erzbischof hoffte, Kettelers persönliches Auftreten werde die gegen ihn in Karlsruhe bestehenden Vorurteile verscheuchen.

Am 11. Januar 1854 traf Ketteler in Karlsruhe ein, und die Verhandlungen schritten in der Tat rüstig voran. Noch bevor jedoch das Übereinkommen endgültig fertiggestellt wurde, wurden sie plötzlich abgebrochen, weil sich die beteiligten Minister durch eine von Ketteler an den Prinzregenten eingereichte Beschwerde verletzt fühlten. Ketteler kehrte am 17. Januar nach Mainz zurück.

Dennoch gingen die Verhandlungen weiter, bis Ende Januar 1854 das nahezu sichere positive Ergebnis durch das Eingreifen des preußischen Gesandten in Frankfurt, des Grafen Bismarck[1], endgültig vernichtet wurde. Veranlaßt durch die Einmischung Österreichs in den badischen Kirchenstreit, war Bismarck am 26. Januar 1854 im Auftrage seiner Regierung persönlich in Karlsruhe erschienen und hatte dem Prinzregenten klar gemacht, daß es sich um eine gemeinsame Sache aller protestantischen Regierungen handle, und daß Baden den Streit durchfechten solle. Der Prinzregent bekundete — wie Bismarck selbst mitteilt — „volles Verständnis für den ehrenvollen Beruf, den schwebenden Streit in der Eigenschaft eines Vorkämpfers der übrigen deutschen und namentlich der protestantischen Fürsten durchführen zu müssen".

Auch die Zweite Kammer forderte die Regierung auf, mit der Anwendung der Zwangsmaßregeln fortzufahren.

---

[1] Poschinger, Preußen im Bundestag I 321 ff. Bismarck erblickte in Ketteler den Inspirator des Erzbischofs und den Verfasser der meisten seiner Kundgebungen. Diesen „Umstand" erfuhr Bismarck von einem Setzer (!) der Herzogschen (soll wohl heißen Herderschen) Druckerei in Freiburg.

Digitized by Google

In dieser schweren Zeit war die Belobung, welche das Kirchenoberhaupt dem Erzbischof in einem besondern Breve aussprach, ein großer Trost. Der Papst forderte ihn erneut auf, in der Wahrung der bischöflichen Rechte unentwegt fortzufahren und allen Eingriffen der Staatsregierung in die Rechte der Kirchengewalt entgegenzutreten.

In dem neuen Stadium des Kampfes erfolgte alsbald, am 15. März 1854, eine Verfügung des Erzbischofs an die Geistlichen, Aufsicht und Prüfung im Religionsunterrichte vollständig und unabhängig von den staatlichen Schulbehörden vorzunehmen.

Die Geistlichen befolgten die Anordnung des Erzbischofs, trotzdem ein Schreiben des Oberkirchenrats zur Nichtbeachtung derselben aufforderte.

Der Verkehr mit dem Oberkirchenrate war den Geistlichen vom Erzbischof untersagt.

Nun verfügte aber die Regierung am 27. März 1854, daß nur der Oberkirchenrat die Ermächtigung erteilen könne, die Gehälter der Pfarrverweser auszubezahlen. Diesem wurden jedoch vom Ordinariat die Ernennungen nicht mitgeteilt. Die Folge war, daß die Auszahlung der Gehälter verweigert wurde. Die Gemeinden mußten nun für den Unterhalt der gesperrten Geistlichen aufkommen.

An demselben 27. März 1854 bestimmte eine Regierungsverordnung, ausländische Geistliche könnten nur dann in Baden Seelsorge ausüben, wenn sie der Oberkirchenrat zulasse. Die betroffenen Geistlichen riefen daraufhin auf Weisung des Erzbischofs die Gesandten ihres Heimatstaates an, die sich zum Teil bei der badischen Regierung ihrer annahmen[1]. Zugleich hatte der Erzbischof angeordnet, daß alle

[1] So die österreichische Regierung mit Erfolg um den Pfarrverweser Wolf in Donaueschingen, einen Tiroler. Wolf hatte den

Digitized by Google

Pfarreien, denen auf diese Weise die Seelsorger genommen würden, verwaist bleiben sollten. Die Folge war, daß die Regierung ihre Anordnung in der Stille zurücknahm.

Der Streit wegen der gegen die Pfarrverweser verhängten Gehaltssperre ging aber weiter. Am 27. März 1854 verbot die Regierung den Kirchenrechnern „bei Vermeidung eigener Haftbarkeit", irgend einer Anweisung der Kirchenbehörde, aus dem Kirchenfonds etwas auszubezahlen, Folge zu geben. Auch den neuinvestierten Pfarrern wurde das Einkommen aus ihren Pfründen gesperrt.

Ein Intermezzo in dieser letzten Episode des großen Kampfes war die gewaltsame Verhinderung der Eröffnung des theologischen Konvikts als erzbischöflicher Anstalt.

Am 24. April 1854 wollte der Erzbischof in dem Gebäude, das bis zum Jahre 1849 den Zwecken des Großherzoglichen Collegium theologicum gedient hatte, ein ganz unter kirchlicher Leitung stehendes theologisches Konvikt eröffnen.

Die Regierung aber vereitelte die Absicht des Erzbischofs. Am 13. April ließ sie die Konviktsräumlichkeiten verschließen, ließ das Haus durch Gendarmen bewachen und machte es den Theologen unzugänglich.

Nun erreichte der Kampf seinen Höhepunkt. Es war die Zeit vom April bis zum Juni 1854.

Da die Sperrung der Gehälter vieler Geistlichen fortdauerte, erließ der Erzbischof am 12. April 1854 an die Regierung eine Erklärung, er werde nun die erforderlichen Anordnungen treffen, um das katholische Kirchenvermögen frei von fremden Einflüssen zu erhalten.

Zorn der Liberalen u. a. auch dadurch erregt, daß er, als die Übernahme der Verwaltung des Kirchenvermögens in staatliche Gewalt erfolgen sollte, die Schlüssel zu den Stiftungskisten im Tabernakel deponierte, als bei „Christus, dem Eigentümer des Kirchenvermögens" (J. Wolf, Pfingstpredigt 2c. 11).

Digitized by Google

Die Regierung antwortete damit, daß sie am 18. April verfügte, den Kirchenfondsrechnern dürften Anweisungen nicht mehr durch den Pfarrer, sondern nur durch das erste weltliche Mitglied des Stiftungsrates (Bürgermeister, dienstältester Gemeinderat) zugestellt werden.

Eine neue Verordnung vom 6. Mai 1854 schloß die Geistlichen von der Verwaltung des Kirchenvermögens gänzlich aus und übertrug den Amtsvorständen den Vorsitz in den Stiftungskommissionen.

Daraufhin erließ der Erzbischof am 11. Mai eine Verfügung, in der jeder Verkehr mit weltlichen Stellen dem Klerus und den Kirchenfondsrechnern untersagt, zugleich aber auch „vorläufig festgesetzt wurde, daß der Ortsstiftungsvorstand in der bisherigen Weise unter der obersten Leitung des Erzbischofs tätig sein solle". Die sich weigernden Stiftungsratsmitglieder wurden mit dem Ausschlusse aus dem Stiftungsrate bedroht.

Am 20. und 25. Mai wurde diese erzbischöfliche, der staatlichen direkt entgegengesetzte Verordnung von allen Kanzeln Badens verkündet, obgleich manche Bezirksämter versucht hatten, sie den Geistlichen wegzunehmen. Die Aufregung war allerorts eine große: diesmal mußten auch viele katholischen Laien zwischen dem Staatsgesetze und den kirchlichen Anordnungen, zwischen Geld- und Gefängnisstrafen einerseits und Gewissensbelastung anderseits wählen.

Bereits am 18. Mai leitete die Regierung die Untersuchung gegen den Erzbischof „wegen Amtsmißbrauch zur Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung" ein. Am 19. Mai 1854 eröffnete das Amtsgericht Freiburg die Untersuchung, hielt im erzbischöflichen Palais eine vergebliche Haussuchung nach der Urschrift der oberhirtlichen Verordnung und unterzog den Erzbischof einem mehrstündigen Verhöre.

Digitized by Google

Auch die erzbischöfliche Kanzlei und die Wohnung wurden durchsucht, ebenfalls erfolglos.

Am 22. Mai 1854 wurde der Erzbischof für verhaftet erklärt, in seinem Palais, auch während er in seiner Hauskapelle die heilige Messe las, von Gendarmen bewacht und von jedem Verkehr, selbst von dem mit seinen Hausgenossen, ausgeschlossen. Die vom Erzbischof aufgegebenen Briefe mußten von der Post der Staatsbehörde ausgeliefert werden.

Die Verhaftung des greisen Kirchenfürsten rief im katholischen Volke die höchste Bestürzung und Entrüstung hervor. Die Glocken und Orgeln verstummten. Öffentliche Gebete wurden abgehalten. Das Ordinariat stellte seine Amtstätigkeit ein. Nur die dringend notwendigen Vollmachten waren den Dekanen übertragen.

Angesichts der gewaltigen Erregung hob die Regierung am 31. Mai die Haft des Erzbischofs auf, nachdem sie neun Tage gedauert hatte. Als Verteidiger hatte sich der Erzbischof den protestantischen Rechtsanwalt und späteren Minister August Lamey erwählt[1].

In derselben Zeit wurden auch mehrere Ortsseelsorger verhaftet, weil sie die erzbischöfliche Verfügung bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens durchführten. Die Stiftungskisten wurden von den staatlichen Organen vielfach gewaltsam weggenommen. Selbst weltliche Stiftungsratsmitglieder, die sich an die Weisungen des Erzbischofs hielten, wurden mit Geld- und Gefängnisstrafen belegt.

Groß war die Aufregung des Volkes besonders im Odenwald und im Taubergrund.

Da hier mehrfach Volksansammlungen stattfanden, rückten am 28. Mai Exekutionstruppen in Wertheim ein,

[1] Art. „Lamey" in Bad. Biographien V 458 f

und es folgten nun im Monat Juni Gewaltmaßregeln gegen die kirchentreuen Gemeinden des Hinterlandes.

Mit militärischer Gewalt erzwang die Regierung in fast allen Gemeinden die Einsetzung der von ihr angeordneten Stiftungsräte.

Erst am 27. Juni, nach einem vollen Monate, zogen die Truppen wieder ab, nachdem das Gewissen vieler Katholiken in harter Weise gefoltert, mehrere Bürgermeister abgesetzt, die arme Gegend durch die Einquartierung bedrückt und verschiedene Geistliche und Laien ins Gefängnis weggeführt waren.

Doch die Drangsale der kirchentreuen Katholiken und die Leiden des Erzbischofs waren nicht umsonst. Die ganze katholische Welt erhob sich in Kundgebungen und Adressen für den Erzbischof. Es war ein Schauspiel, wie es Baden noch nie gesehen. Auch die Regierung konnte sich seinem Eindrucke nicht entziehen. Die Lage wurde immer verworrener; da eröffnete das Fortschreiten der zwischen der badischen Regierung und dem päpstlichen Stuhle gepflogenen Unterhandlungen die Aussicht auf gütliche Beilegung des ganzen Streites.

Fünftes Kapitel.

Der Abschluß der Konvention zwischen dem päpstlichen Stuhle und der badischen Regierung[1].

Erzbischof und Regierung sahen in dem großen Kampfe um die Freiheit der Kirche zuletzt ein, daß eine Einigung nur durch das Eingreifen des päpstlichen Stuhles möglich sei.

Im November 1853 wandte sich deshalb die Regierung an das Oberhaupt der Kirche, wie es schon vor ihr der Erzbischof getan hatte. Die Regierung und der Erzbischof

[1] Maas, Gesch. der kathol. Kirche in Baden 282 ff. — Brück, Gesch. der oberrheinischen Kirchenprovinz 391 ff.

Digitized by Google

riefen zugleich die Vermittlung Österreichs an. Als erster badischer Bevollmächtigter erschien im Frühjahre 1854 der Hofmarschall des Prinzregenten, Graf Karl v. Leiningen-Billigheim, in Rom, dem sich nach kurzer Zeit Staatsrat Brunner beigesellte. Vom Juni 1854 ab war Brunner allein in Rom. Kirchlicherseits führte die Verhandlungen zunächst Kardinal Brunelli, später der deutsche Kardinal Graf Reisach.

Im Juni 1854 kam es wenigstens zu einer „vorläufigen Verständigung". Der Heilige Stuhl erklärte seine Bereitwilligkeit zur Fortsetzung der Verhandlungen, verlangte aber vor allem Freilassung des inzwischen in Haft genommenen Erzbischofs und Niederschlagung des gegen ihn anhängigen Prozesses, desgleichen Befreiung aller Geistlichen und Laien, welche für ihren Gehorsam gegen die kirchliche Obrigkeit mit Gefängnis bestraft worden waren. Dagegen sollten vorderhand keine neuen Pfarrbesetzungen mehr vorgenommen werden und die Verwaltung des Kirchenvermögens in der Form geschehen, wie es vor dem Streite der Fall war.

Die badische Regierung stimmte diesen Festsetzungen bei, so daß sie alsbald in Kraft treten konnten. Sie war — im Gegensatze zum Erzbischof — mit den Abmachungen sehr zufrieden, führten sie doch die alten Zustände großenteils wieder zurück.

Sie eilte darum auch gar nicht mit der Fortführung der Verhandlungen und suchte sogar in der im April 1855 zu Rom überreichten Denkschrift das staatskirchliche System aufrecht zu erhalten.

Eine Änderung der Lage brachte erst die Übernahme der Leitung des Staatsministeriums durch den Minister Freiherr v. Meysenbug, der entschieden österreichisch gesinnt war und den deswegen auch der Abschluß des österreichischen Konkordats im Jahre 1855 mächtig vorwärts trieb. Meysenbug, dem als Minister des Innern v. Stengel zur Seite

Digitized by Google

stand, gab die ablehnende Haltung gegenüber den kirchlichen Grundsätzen auf und suchte mit aller Kraft eine Verständigung zuwege zu bringen.

Die Regierung verhandelte gleichzeitig mit Rom und dem Erzbischof.

Auf Grund einer Vereinbarung mit dem Erzbischof wurde dieser in die Lage versetzt, am 25. Oktober 1857 das theologische Konvikt als erzbischöfliche Anstalt eröffnen zu können. Die Regierung verlangte jetzt nur noch eines: daß sich der Erzbischof bei Ernennung der Vorsteher darüber vergewissere, daß nicht die zu Ernennenden der Regierung „aus wichtigen, auf eine Tatsache von streng politischer und bürgerlicher Natur gestützten Gründen minder genehm seien". Erster Konviktsdirektor wurde Ordinariatsassessor Lothar Kübel, der aber auch in seiner neuen Stellung mit den Funktionen seines bisherigen Amtes beim Ordinariat betraut blieb.

Desgleichen konnten sich seit 1857 mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung Schulschwestern niederlassen und private Schulen und Erziehungsanstalten errichten. Derartige Anstalten erhielten Munzingen, Hugstetten, Umkirch, Steißlingen, Donaueschingen und andere Orte.

Weitere Verhandlungen mußte der Erzbischof abbrechen, da der päpstliche Stuhl befürchtete, es könnte durch ein provisorisches Abkommen der Abschluß einer festen Konvention verzögert werden. So gingen nur die Untersuchungen über das Pfründebesetzungsrecht weiter.

Im Juli 1857 starb Staatsrat Brunner zu Rom. Aber erst im Frühjahre 1858 trafen die neuen Bevollmächtigten Badens, Freiherr v. Berckheim und Oberhofgerichtsrat Franz Roßhirt[1] in Rom ein. Für letzteren, einen

[1] Bad. Biographien IV 358 f.

Digitized by Google

damals 37jährigen Mann, war die Entsendung eine besondere Auszeichnung. Man hatte ihn gewählt wohl mit Rücksicht einerseits auf seine persönliche Kenntnis der italienischen Verhältnisse, anderseits auf seine Eigenschaft als entschiedener Vertreter der katholischen Rechtsauffassung. Namens des Erzbischofs nahm Ordinariatsassessor Markus Krauth[1] an den Beratungen in Rom teil.

Obwohl die Auswahl der Vertreter Badens das Beste versprach, gingen die Verhandlungen doch nur sehr langsam vorwärts. Der schwierige Punkt war das Pfründebesetzungsrecht. Die badische Regierung war sich wohl bewußt, daß die Macht den Klerus — wenigstens in hohem Grade — in den Händen haben werde, der das am weitesten ausgedehnte Besetzungsrecht zustehe. Darum war auch Minister v. Stengel in dieser Hinsicht kaum zufrieden zu stellen.

Während alles noch in Schwebe war, brach der italienisch-französische Krieg gegen Österreich aus. Mit Begeisterung taten die kirchentreuen Katholiken Badens für Österreich, was in ihren Kräften stand. Alban Stolz schrieb seinen „Kreuzzug gegen die Welschen", ein Schriftchen, das fünfzehn Auflagen erlebte; Franz Joseph Buß stellte sich als Obmann an die Spitze des in Baden gegründeten patriotischen Hilfsvereins für die verwundeten Krieger des kaiserlichen Heeres und sammelte als solcher 13000 fl. an Geld und 600 Zentner Leinenzeug, wofür ihn im Jahre 1863 der Kaiser von Österreich in den erblichen Ritterstand erhob; der Erzbischof schrieb am 15. Mai 1859 Gebete aus um Frieden und für die Kirche. Denn je weiter der Krieg voranschritt, um so größer wurden auch die Gefahren für den päpstlichen Stuhl. In den päpstlichen Marken brach eine Revolution aus, die den Anschluß derselben an das sieg-

[1] C. Krieg, Art. „Markus Krauth" in Bad. Biographien V 442 f.

Digitized by Google

reiche Sardinien erstrebte. Napoleon III. aber, der dem allen italienischen Umsturzmännern befreundeten Sardinien zum Sieg verholfen hatte, wußte nichts anderes zu tun, als dem Papste zu raten, auf die alsbald von den Piemontesen besetzten Provinzen zu verzichten.

Der für den päpstlichen Stuhl und das katholische Österreich so unglückliche Ausgang des Krieges schmerzte die kirchentreuen Katholiken Badens, deren Ideal ein großes Deutschland unter Österreichs Führung war, tief, ließ indes die Hinneigung zu Österreich nicht erkalten. Das zeigte sich kurz nach dem Friedensschlusse wiederum in rührender Weise. Als nämlich die österreichischen Kriegsgefangenen sämtlich über Kehl nach Deutschland ausgeliefert wurden, flossen auf Anregung des Pfarrverwesers Wilhelm Weiß[1] in Kehl, des Bruders des berühmten Grazer Historikers, aus ganz Baden reiche Gaben zusammen, mit denen Tausende von Hilfsbedürftigen unterstützt werden konnten. Erst viele Jahre später wurde Weiß für seine patriotische Tat eine Anerkennung zu teil, indem ihm im Jahre 1901 der österreichische Kaiser eine kostbare goldene Dose mit seinem Schriftzug und der Inschrift „Kehl 1859" überreichen ließ.

Anders freilich als auf die kirchentreuen Katholiken wirkte der Ausgang des Krieges auf die kirchenfeindlichen Elemente in Baden. Sie frohlockten und betrieben nun mit aller Energie die Vereitlung des in Aussicht stehenden Konkordats, das ihnen von Anfang an ein Dorn im Auge war. Angesichts der schwierigen Lage beeilte sich der päpstliche Stuhl mit dem Abschluß der Verhandlungen. Er kam gerade in der strittigen Frage der Pfründebesetzung der großherzoglichen Regierung so außerordentlich

[1] J. Mayer, Necrolog. Friburg. 1902, im Freib. Diöz.-Archiv XXXIV (1906) 40 f.

Digitized by Google

entgegen, daß am 28. Juni 1859 eine volle Einigung erzielt wurde. Auf 403 Pfründen wurde der Regierung das Präsentationsrecht eingeräumt, so daß dem Erzbischof zur freien Verleihung nur 209 blieben.

Unmittelbar nach dem Abschluß der Verhandlungen löste der Erzbischof den über die Mitglieder des Oberkirchenrats und einige Geistliche verhängten großen Kirchenbann.

Am 19. Oktober erschien die Bestätigungsbulle Aeterni Patris, und am 5. Dezember 1859 erfolgte die Genehmigung des Großherzogs durch eine landesherrliche Verordnung, in der indes die landständische Zustimmung zur Änderung einiger der Vereinbarung entgegenstehenden Gesetzesbestimmungen vorbehalten war.

Sechstes Kapitel.

Der Inhalt des Konkordats[1].

Das sog. badische Konkordat war seinem Inhalte nach nicht etwas durchaus Neues. Es knüpfte vielmehr an die Bulle Leos XII. Ad dominici gregis custodiam an und stellte sich als eine Wiederholung und ein weiterer Ausbau der dort ausgesprochenen Grundsätze und Anordnungen dar, wobei jedoch noch die von den Bischöfen der oberrheinischen Kirchenprovinz bereits geltend gemachten Forderungen bis zu einem gewissen Grade berücksichtigt waren[2].

---

[1] Walter, Fontes iuris eccl., Bonnae 1862, 376 ff. — v. Wänker, Die Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle und die bestehende Gesetzgebung, Freiburg 1860. — Maas, Gesch. der kathol. Kirche in Baden 317 ff. — Brück, Gesch. der oberrheinischen Kirchenprovinz 409 ff. — Roßhirt, Die Vereinbarung zwischen der Krone Baden und dem Heiligen Stuhle, Freiburg 1860.

[2] Vgl. die Note Antonellis vom 10. Juli 1855 bei Maas, Gesch. der kathol. Kirche in Baden 672.

Digitized by Google

Als Regel hielt das Konkordat fest, daß der Erzbischof die kirchlichen Angelegenheiten frei, lediglich nach Maßgabe der Kirchengesetze verwalten könne. Doch wurden im Interesse der friedlichen Einigung der Staatsgewalt Zugeständnisse gemacht.

Die wichtigsten Bestimmungen des Konkordats waren folgende:

Der erzbischöfliche Stuhl, die Domherrn- und Dompräbendarstellen werden nur gemäß der Bulle Ad dominici gregis custodiam besetzt. Alle entgegenstehenden staatlichen Verordnungen sind aufgehoben. Die Regierung übernimmt zudem die Verpflichtung, die ehedem versprochene Ausstattung des Erzbistums mit liegenden Gütern zu besorgen, sobald die Verhältnisse es gestatten.

Weder der Erzbischof noch die Geistlichen leisten dem Staate einen Diensteid, es bleibt bei dem Untertaneneid.

In der Ausübung seines Hirtenamtes ist der Erzbischof lediglich an das geltende Kirchenrecht gebunden.

Er vergibt die Benefizien frei, bei denen ein rechtmäßig erworbenes Präsentationsrecht (Patronat) nicht vorhanden ist; doch darf er niemals Ausländer wählen und auch nicht solche, welche von der Regierung aus erheblichen und auf Tatsachen gestützten Gründen als in bürgerlicher und politischer Hinsicht mißfällig bezeichnet werden. Das Urteil, ob die Einsprache begründet ist, steht dem Erzbischof zu.

Seinen Generalvikar und seine außerordentlichen Räte wählt der Erzbischof frei, ist aber auch hier gehalten, nur solche Männer zu nehmen, die der Regierung in bürgerlicher und politischer Beziehung nicht minder genehm sind. Letztere Einschränkung hat der Erzbischof auch bei Ernennung der Lehrer des Seminars und der Vorsteher des theologischen Konvikts zu beachten.

Digitized by Google

Die Seminar- und Pfarrkonkursprüfung hält der Erzbischof allein ab.

Ebenso frei ordnet er den Gottesdienst nach Vorschrift der Kirchengesetze und sorgt für Abhaltung von Missionen.

Die Ordensniederlassungen bewirkt der Erzbischof im Einvernehmen mit der Regierung.

Nur Zeit und Ort hat er ihr anzuzeigen, falls er Diözesan- oder Provinzialsynoden abhalten will.

Ungehindert kann der Erzbischof seine kirchliche richterliche Gewalt über alle Katholiken ausüben, soweit kirchliche Angelegenheiten in Frage kommen.

Er überwacht insbesondere frei den Wandel der Geistlichen. Von größeren verhängten Strafen hat er indes der Regierung Anzeige zu machen, die ihn nötigenfalls ihrerseits bei Durchführung der Strafe unterstützen wird. In rein weltlichen Rechtssachen sind die Geistlichen den weltlichen Gerichten unterworfen.

Von einem kirchlichen Urteile in kirchlichen Dingen kann an den Staat nicht mehr appelliert werden.

Seinen Klerus erzieht der Erzbischof frei. Er kann ein eigenes Seminar mit vollständigem theologischen Lehrgang errichten oder ein theologisches Konvikt unter seiner Leitung an der Universität Freiburg.

Die kirchlichen Güter werden im Namen der Kirche unter Aufsicht des Erzbischofs verwaltet. Der Staat hat das Mitaufsichtsrecht.

Der Schwerpunkt der Konvention lag indes nicht in diesen Bestimmungen — am wichtigsten waren ihre Festsetzungen bezüglich der sogenannten „gemischten Angelegenheiten", nämlich der Eheschließung und des katholischen Schulwesens.

In dieser Hinsicht wurde vor allen Dingen bestimmt, daß über Ehesachen bei Katholiken der Erzbischof

Digitized by Google

richten, den weltlichen Gerichten aber das Urteil über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe überlassen bleiben solle.

Hinsichtlich des katholischen Schulwesens war bestimmt:

Den Religionsunterricht überwacht und leitet an allen Schulen der Erzbischof.

Die theologische Fakultät untersteht in Bezug auf das kirchliche Lehramt der Aufsicht und Leitung des Erzbischofs. Gegen Angriffe auf den katholischen Glauben von seiten weltlicher Professoren an der (stiftungsgemäß katholischen) Universität Freiburg steht dem Erzbischof Beschwerde bei der Regierung zu, der die Regierung tunlichste Berücksichtigung zu teil werden lassen wird.

An den katholischen Gymnasien (Lyzeen) werden von der Regierung Konvikte für Studierende errichtet werden. An den hier in Betracht kommenden Mittelschulen dürfen nur Katholiken, wo tunlich Geistliche angestellt werden, deren Lehrtätigkeit der Erzbischof nach ihrer sittlich-religiösen Seite überwacht. Die Theologieaspiranten werden in den genannten Konvikten so lange erzogen, bis tridentinische Seminare errichtet sind.

Die öffentlichen Schulen bleiben Staatsschulen. Doch kann die Kirche eigene Schulen gründen. Sämtliche Schulen sind grundsätzlich konfessionell getrennt. Dem Erzbischof steht das Recht zu, die Aufrechterhaltung des katholischen Geistes in den katholischen Schulen zu überwachen.

Siebtes Kapitel.

Der Kampf gegen das Konkordat und seine Beseitigung.

1. Vor den Kammerverhandlungen[1].

Die Anfeindung der Konvention, die schon vor deren Abschluß eingesetzt hatte, wuchs, als die Konvention öffentlich bekannt wurde.

[1] Maas a. a. O. 343 ff. — Brück a. a. O. 471 ff. — Vering, Archiv f. Kirchenrecht V 401 ff. — Histor.-polit. Blätter 1862, 387.

Digitized by Google

Sie ging von mehreren Gruppen aus. Besonders entrüstet zeigten sich die Protestanten der liberalen Richtung[1]. Am 28. November 1859 hielten sie auf dem Rathause zu Durlach eine „protestantische Konferenz" ab, auf der sie Klage führten, daß durch die in der Konvention festgesetzte freiere Tätigkeit der katholischen Kirche die Stellung ihrer Konfession erschüttert werde.

Ebenso romfeindlich erwiesen sich die Mitglieder des am 15. September 1859 zu Frankfurt a. M. gegründeten „Nationalvereins" zur Erreichung der „einheitlichen und freiheitlichen Gestaltung Deutschlands", die Partei der „Gothaer", oder wie sie später genannt wurden, der Nationalliberalen. Ihnen, die Deutschland unter Preußens Führung zu einigen strebten, um dadurch zugleich den „Ultramontanismus" mit Hilfe der protestantischen Staatsgewalt niederzuwerfen, kamen die österreichischen Niederlagen im Jahre 1859 gerade recht. Sie nützten sie sofort aus, um die Stellung des österreichisch gesinnten Staatsministers v. Meysenbug zu erschüttern und das Konkordat zu Fall zu bringen.

Abgestandene Katholiken gingen mit den Protestanten an manchen Orten Hand in Hand. So forderte eine konfessionell gemischte Versammlung, die am 2. Dezember 1859 in Mannheim abgehalten wurde, die Beseitigung des Konkordats, ebenso eine solche zu Heidelberg am 2. Januar 1860.

Im Dezember 1859 wandten sich auch achtzehn weltliche Professoren der Freiburger Hochschule unter der Führung der Professoren Knies und v. Woringen gegen das Konkordat, weil sie ihre Lehrfreiheit beeinträchtigt wähnten.

---

[1] Verhandlungen der protest. Konferenz in Durlach, Heidelberg 1859. — Zell, Beleuchtung der protest. Konferenz in Durlach, Freiburg 1860. — A. Stolz, Der Schmerzensschrei im Durlacher Rathaus, Freiburg 1860.

Digitized by Google

Feinde des Konkordats fanden sich bis hinauf zu den höchsten Staatsbeamten und den vertrauten Angehörigen der großherzoglichen Familie. Insbesondere war Freiherr Franz v. Roggenbach, der bei der großherzoglichen Familie viel galt, bemüht, Stimmung gegen die Konvention zu machen. Schließlich ließ sich auch Prinz Wilhelm, der Bruder des Großherzogs, der später wenigstens grundsätzlich einer andern Richtung angehörte, von der Freimaurerloge bewegen, an höchster Stelle gegen die Konvention Einsprache zu erheben.

Die kirchentreuen Katholiken, deren eigene Wünsche selbst nicht in allweg durch das Konkordat befriedigt waren, wandten sich ihrerseits mit Dankadressen an den Großherzog. An der Spitze dieser Bewegung stand der Geistl. Rat Miller in Krozingen. Unbegreiflicherweise suchte sie die Regierung zu hemmen, obschon doch die Beseitigung der Konvention den Sturz des Ministerinms herbeiführen mußte.

Der Erzbischof verfuhr seit der Veröffentlichung der Konvention fortgesetzt nach deren Weisungen, was wiederum manche Mißhelligkeiten im Gefolge hatte.

2. Die Verhandlungen in der Zweiten Kammer[1]. Der Sturz des Ministeriums Meysenbug-Stengel. Die Beseitigung der Konvention.

Bei der großen Erregung, welche der Kampf gegen die Konvention im ganzen Laude verursacht hatte, sah man allenthalben mit Spannung, auf katholischer Seite mit Besorgnis den Landtagsverhandlungen entgegen.

Daß die Konvention, soweit entgegenstehende Gesetze nicht in Betracht kämen, der ständischen Beschlußfassung unterliege, war nach der Verfassung keineswegs klar. Das Ministerium und die

[1] In besonderem Abdruck herausgegeben, Karlsruhe 1860.

Digitized by Google

Minorität der Zweiten Kammer standen auf dem Standpunkte, daß alle auf das Aufsichtsrecht der Kirche bezüglichen Bestimmungen nicht die Eigenschaft von Gesetzen besäßen, die der landständischen Genehmigung bedurften. Die liberale Mehrheit war gegenteiliger Ansicht.

Diese Mehrheit wollte überhaupt keinen Vertrag mit Rom. Sie wollte alles durch das Staatsgesetz allein geregelt wissen, so wie es eben die liberale Kammermehrheit beschließe. „Wir wollen den Schlüssel zum Schraubstock hier im Lande behalten", meinte bei den Verhandlungen der protestantische Abgeordnete Schaaff.

Dementsprechend fiel auch die Entscheidung. Mit 45 gegen 15 katholische Stimmen wurde am 30. März 1860 beschlossen, den Großherzog zu bitten, „die Verordnung vom 5. Dezember 1859, d. h. die Vereinbarung mit dem Heiligen Stuhle vom 28. Juni 1859 außer Wirksamkeit zu setzen".

Die Bitte konnte verfassungsgemäß dem Großherzog nicht vorgelegt werden, da die Zustimmung der Ersten Kammer noch ausstand, auch wohl kaum zu erwarten war, solange der Großherzog selbst am Konkordat festhielt.

Das Ministerium blieb trotz der Stellungnahme der Zweiten Kammer bei seiner Auffassung, daß es ohne weiteres zum Vollzug der Konvention berechtigt sei, soweit nicht Gesetze entgegenständen. Sie gab ihren entschiedenen Willen kund, die notwendigen neuen Gesetze vorzulegen, im übrigen aber selbst die erforderlichen Maßnahmen zum Vollzug der Konvention zu treffen, und benachrichtigte hiervon am 31. März die Beamten.

Diese Weisung gab nun dem Großherzog den Anlaß, das Ministerium Meysenbug-Stengel zu entlassen. Seinen Absichten sei durch den Erlaß des Ministeriums vorgegriffen worden, hieß es in der „Eröffnung" an die beiden Kammern

Digitized by Google

der Ständeversammlung. Die Entlassung des Ministeriums erfolgte am 1. April 1860, die „Eröffnung" geschah am 2. April.

Zur Regierung wurde das Österreich abgeneigte, preußenfreundliche, nationalliberal gesinnte Ministerium Lamey-Stabel berufen. Damit war die Konvention gefallen.

3. Die Haltung der Ersten Kammer.

Die Änderung der Stellungnahme des Großherzogs blieb auf die Haltung der Ersten Kammer nicht ohne Einfluß.

Die Mehrheit pflichtete am 15. Mai 1860 dem Verlangen der Zweiten Kammer bei. Sie setzte den Beschluß durch: „Die Erste Kammer spricht sich gegen eine Ordnung der Verhältnisse der katholischen Kirchengewalt durch einen ohne ständische Zustimmung abgeschlossenen Vertrag mit dem päpstlichen Stuhle aus." Ein formeller Beitritt zur Adresse der Zweiten Kammer erschien nach den Vorgängen im April nicht mehr notwendig.

Die Minderheit der Ersten Kammer bestand aus den Fürsten Fürstenberg und Löwenstein, dem Grafen Leiningen und den Freiherren Falkenstein, Gemmingen, Stolberg, Stotzingen und Türkheim.

4. Die Wirkung des Sturzes des Konkordats auf die politische Lage in Baden.

Der Sturz des Konkordats entfesselte zunächst einen ungeheuern Jubel im ganzen romfeindlichen Lager. Es kam zu Aufzügen und Demonstrationen, namentlich in Karlsruhe.

Unter denen, die mit Freude die ganze konkordatsfeindliche Bewegung verfolgten und unterstützten, fehlte auch der greise 87jährige Wessenberg[1] nicht. Noch am 11. Januar

[1] Bad. Biographien II 484.

Digitized by Google

1860 schrieb er an seinen Freund, den ehemaligen Konstanzer Bürgermeister und nunmehrigen Freiburger Anwalt Karl Hüetlin aufmunternde Worte, um ihn in seinem Kampfe gegen das Konkordat zu bestärken. Wessenberg erlebte tatsächlich den Sieg der romfeindlichen Mächte, starb aber bald danach, am 9. August 1860, zu Konstanz, in dessen Münster er unter großer Anteilnahme der noch lebenden wessenbergianisch gesinnten Geistlichen und Laien beigesetzt wurde.

Die Beseitigung des Konkordats hatte aber auch noch weitere Folgen. Sie bedeutete nichts anderes als eine Änderung der Regierungsgrundsätze des Großherzogs, eine Versöhnung des Fürsten mit der seit dem Jahre 1848 bis dahin immer noch durch eine merkliche Kluft von der Regierung geschiedenen liberalen Kammermehrheit, einen vollen Sieg des kulturkämpferischen parlamentarischen Liberalismus. Von jetzt ab gab der inneren Politik in erster Reihe die liberale Mehrheit der Zweiten Kammer die Richtung, und der Großherzog, von dem Liberalismus als echt „konstitutioneller Fürst" gepriesen, unterwarf sich ihrer Willensmeinung, wenn auch nicht in allweg, so doch in den wesentlichen Fragen der inneren Politik.

So stand von nun an die katholische Kirche unter der Herrschaft der parlamentarischen Gesetzgebung — es begann eine neue Ära, die der Kirche Kämpfe anderer Art brachte, die Katholiken aber auch weit mehr als früher dazu zwang, ebenfalls durch den Erwerb und den Gebrauch der parlamentarischen Machtmittel Recht und Freiheit der Kirche zu sichern, vor allem aber die neue, kirchenfeindliche, entscheidende Macht, den badischen Nationalliberalismus, niederzukämpfen.

Digitized by Google

Zweites Buch.

Die katholische Kirche in Baden unter der Herrschaft der parlamentarischen Gesetzgebung.

Erster Abschnitt.

Vom Beginne der neuen Ära bis zum Tode des Erzbischofs Hermann v. Vicari.

Erstes Kapitel.

Die Grundlagen der neuen kirchenpolitischen Verhältnisse[1].

1. Die Osterproklamation des Großherzogs Friedrich vom 7. April 1860[2].

Wenige Tage nach der Entlassung des Ministeriums Meysenbug-Stengel verkündete Großherzog Friedrich in seiner oft erwähnten Osterproklamation vom 7. April 1860, daß, wenn auch das Konkordat gefallen sei, dennoch der Grundsatz der Selbständigkeit der katholischen Kirche in Ordnung ihrer Angelegenheiten zur vollen Geltung gebracht werden solle. „Ein Gesetz, unter dem Schutze der Verfassung stehend", werde der Rechtsstellung der Kirche eine sichere Grundlage verbürgen. In

[1] Maas, Gesch. der kathol. Kirche in Baden 397 ff. — Friedberg, Der Staat und die kathol. Kirche im Großherzogtum Baden seit dem Jahre 1860, Leipzig 1871, 1 ff. — Jolly, Die badischen Gesetzentwürfe, Heidelberg 1860.

[2] Regierungsblatt von 1860, Nr 16.

Digitized by Google

diesem Gesetze und den darauf zu bauenden weiteren Anordnungen werde der Inhalt der Übereinkunft seinen berechtigten Ausdruck finden.

2. Die am 22. Mai 1860 den Landständen vorgelegten sechs Gesetzentwürfe.

Die neuen Gesetzentwürfe, durch die eine einseitig staatliche Ordnung der kirchlichen Verhältnisse herbeigeführt werden sollte, legte Minister Lamey bereits am 22. Mai den Kammern vor.

Es waren sechs an der Zahl. Der erste enthielt das Hauptgesetz „über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate"; der zweite sollte den angenommenen ersten Gesetzentwurf unter den Schutz der Verfassung stellen; der dritte enthielt den Vorschlag, den Fürsten zu Fürstenberg und zu Leiningen ihre alten Patronatsrechte wieder zurückzugeben; der vierte sah die Einführung der Notzivilehe vor; der fünfte sollte die religiöse Erziehung der Kinder ordnen, der sechste enthielt Strafbestimmungen gegen den Amtsmißbrauch der Geistlichen.

Alle Gesetzentwürfe, der zweite ausgenommen, wurden von den Kammern mit geringen Abänderungen angenommen. Der zweite Gesetzentwurf fiel, weil er in der Ersten Kammer nicht die notwendige Zweidrittelmehrheit fand. Demnach wurde die Absicht, die neuen Gesetze unter den Schutz der Verfassung zu stellen, nicht verwirklicht. Die Gesetze blieben einfache Gesetze.

Am 9. Oktober 1860 wurden die neuen fünf Gesetze veröffentlicht und am gleichen Tage die mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossene Konvention offiziell für aufgehoben erklärt.

Das erste Gesetz ist von allen fünf Gesetzen das wichtigste. Es enthält die Grundlinien für die Neugestaltung

Digitized by Google

der Beziehungen zwischen Kirche und Staat. Von dem Konkordat unterscheidet es sich aber wesentlich dadurch, daß es nicht nur die Beziehungen des Staates zur katholischen Kirche, sondern zu beiden christlichen Konfessionen durch gemeinsame Bestimmungen neu regelt.

Hiermit wird gegenüber den Rufen der protestantischen Konkordatsfeinde, das Konkordat bringe die Protestanten in Nachteil, dem Gedanken Ausdruck verliehen, daß „die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche" in Baden gleichberechtigt sind.

Das Gesetz ordnet souverän die Beziehungen des Staates zu beiden Kirchen. Im Gegensatze zum Konkordat behandelt es also die Kirche nicht als einen dem Staate gleichgeordneten Faktor. Es ist von dem andern Gedanken getragen, daß die Staatshoheit über der Kirche stehe und die staatliche Gesetzgebung allein die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche zu ordnen berufen sei[1].

Als Gegenleistung gegen die von den Kirchen hinzunehmende Ausübung der Hoheitsrechte des Staates wird der staatliche Rechtsschutz den beiden christlichen Kirchen verbürgt. Der § 1 kleidet diesen Gedanken in die Worte: „Der vereinigten evangelisch-protestantischen und der römisch-

[1] Die Führer der herrschenden liberalen Partei haben diesem Grundgedanken bei anderer Gelegenheit den allerschärfsten Ausdruck verliehen. So schrieb Jolly in seinem Buche: „Die badischen Gesetzentwürfe über die kirchlichen Verhältnisse" (Heidelberg 1860): „Des Gesetzes Autorität ist eine unbedingte. Wer diesen Grundsatz verletzt, ist Rebell." Lamey betonte das gleiche, als er am 9. Dezember 1865 in der Ersten Kammer erklärte: „Das wahre Gewissen des Landes ist das Gesetz; das ist das öffentliche Gewissen, und wer daneben und darüber hinaus ein Privatgewissen besitzen will, muß eben zahlen." — Bischof Ketteler veröffentlichte hierauf die Schrift: „Ist das Gesetz das öffentliche Gewissen?" Vgl. Bad. Biographien V 481.

Digitized by Google

katholischen Kirche ist das Recht öffentlicher Korporationen mit dem Rechte der öffentlichen Gottesverehrung gewährleistet."

Das bisherige Staatskirchentum wird durch das Gesetz beseitigt. Der § 7, der wichtigste Paragraph des Gesetzes, bestimmt: „Die Kirchen ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig." Damit wird bis zu einem gewissen Grade die reinliche Scheidung zwischen staatlicher und kirchlicher Tätigkeit proklamiert. Entsprechend dieser grundsätzlichen Loslösung der kirchlichen Verwaltung von der staatlichen Oberleitung wird die Bildung religiöser Vereine gestattet und der Verkehr mit den kirchlichen Obern freigegeben. Die Kirchen erhalten die Befugnis, Bildungsanstalten für die Kandidaten des geistlichen Standes zu errichten. Auch soll der Religionsunterricht von den Kirchen selbst überwacht und geleitet werden. Nimmt insoweit das Gesetz Festsetzungen des Konkordats auf, so tritt es in scharfen Gegensatz zu ihm dadurch, daß es als Staatssache erklärt, das gesamte öffentliche Schulwesen einschließlich des Religionsunterrichts einheitlich zu organisieren, den Unterricht in den weltlichen Fächern unabhängig von der Kirche zu leiten und auch die Aufsicht über die Privatschulen zu üben. Die Loslösung der Staatsschule von dem kirchlichen Einflusse und der vollständige Ausschluß der Kirche aus dem weltlichen Unterrichtsbetriebe war hiermit angebahnt. In gleicher Weise bedeutet die Bestimmung des § 3, daß die Religionsverschiedenheit kein bürgerliches Ehehindernis sei, die grundsätzliche Loslösung der Ehe von der Kirche und die Anbahnung der Zivilehe.

Eine vollständige Trennung von Kirche und Staat will das Gesetz nicht. Wie die Kirche ihren Religionsunterricht in den staatlichen oder staatlich geleiteten Schulen erteilt, wie sie von dem Staate Rechtsschutz erhält, so greift der Staat auch in kirchliches Gebiet über. Er weist die Kirche

Digitized by Google

in bestimmte Grenzen ein, um zu verhindern, daß die Kirche dem Staate gegenüber zu mächtig werde und Maßnahmen treffe, die das Staatswohl gefährdeten.

Eine Reihe von Bestimmungen bekunden dieses Bemühen der Staatsgewalt, die Kirche nach wie vor unter dem Daumen zu halten. So dürfen nach § 9 Kirchenämter nur an badische Staatsbürger vergeben werden und nur an solche, welche die Regierung nicht unter Angabe des Grundes als in bürgerlicher und politischer Hinsicht für mißfällig erklärt hat. Außerdem muß der staatlich vorgeschriebene Bildungsgang nachgewiesen sein. Das Kirchenvermögen wird von Kirche und Staat gemeinsam verwaltet (§ 10). Religiöse Orden können nur mit Genehmigung der Staatsregierung eingeführt werden. Die Genehmigung ist widerruflich (§ 11). Keine Kirche kann aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staates oder mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen (§ 13). In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Kirchen, ihre Angestellten und Diener und auch das Kirchenvermögen den Staatsgesetzen unterworfen (§ 13 und 14). Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündigung der Regierung angezeigt und, soweit sie in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen, zur Genehmigung vorgelegt werden (§ 15). Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen können nur von der Staatsgewalt und nach deren Genehmigung vollzogen werden (§ 16).

Zu dem Hauptgesetze geben die gleichzeitig angenommenen Nebengesetze *Erläuterungen* und *Ergänzungen*.

Das besondere Gesetz über Einführung der *Notzivilehe* legt die Vornahme der Trauung für *den* Fall in die Hände des Bezirksamts, daß sie nach den Staatsgesetzen zulässig ist und der Pfarrer, als bürgerlicher Staatsbeamter sich

Digitized by Google

weigert, sie vorzunehmen, weil sie ein Kirchengesetz verbietet.

Zur Eintragung der abgeschlossenen Ehe in das Ehebuch wird der zuständige Pfarrer aber durch das Gesetz ausdrücklich verpflichtet, da er allein die Standesbücher führte.

Das vierte Gesetz gibt nähere Bestimmungen zu dem § 5 des Hauptgesetzes, nach dem „diejenigen, welchen nach den bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen, zu bestimmen haben, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen".

Die Entscheidung über die Religion der ehelichen Kinder wird für alle Fälle in die Hand des Vaters gelegt. Nur für die unehelichen hat sie die Mutter zu geben.

Ist auf die Mutter das Recht, die ehelichen Kinder zu erziehen, übergegangen, so kann sie zwar die religiöse Erziehung der ehelichen Kinder ändern, aber nur „mit Genehmigung der Staatsbehörde (Amtsgericht) und nach erhobenem Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten, der Ortsvorgesetzten und des Waisenrichters".

Der Übertritt von einer Religion zu einer andern vor dem zurückgelegten 16. Lebensjahre wird durch das Gesetz verboten.

Die Besorgnis, die den Staat wegen des Wachstums der Macht der Kirche erfüllte, kommt in dem fünften Gesetze am drastischsten zum Ausdruck.

Es drohte Gefängnisstrafe denjenigen Dienern der Kirche an, die in amtlicher Eigenschaft die Staatsregierung, Gesetze, Verordnungen und Einrichtungen des Staates, einzelne öffentliche Behörden, Anordnungen und Verfügungen derselben in feindseliger Weise tadeln, Gefängnisstrafe oder Arbeitshaus denjenigen, die Amtsverrichtungen ausüben, welche nach dem Gesetze den weltlichen Behörden zustehen. Amtshandlungen durch Anwendung der kirchlichen Strafgewalt abzu-

Digitized by Google

nötigen oder von ihnen abzuhalten oder unberechtigte Vorteile auf diesem Wege zu erstreben, stellt das Gesetz ebenfalls unter Strafe.

Zweites Kapitel.

Die Stellungnahme der Kirche zu den Gesetzen vom 9. Oktober 1860. Die Vereinbarungen über die Besetzung der Pfründen und die Verwaltung des Kirchenvermögens [1].

Noch vor der Annahme der Gesetzentwürfe der Regierung durch die Landstände erhoben der Apostolische Stuhl, der Erzbischof und die katholische Geistlichkeit, deren Vertreter sich in großer Zahl im Juli 1860 zu Appenweier versammelt hatten, Einsprache.

Die Regierung beachtete sie nicht. Daraufhin erklärte auch der päpstliche Stuhl seinerseits die Konvention am 22. Dezember 1860 für aufgehoben.

Nun hätte die Regierung aber doch den für sie so günstigen Teil der Konvention, der von der Besetzung der Pfründen handelte, zur Durchführung gebracht. Diesem Wunsche konnte aber der Erzbischof nicht stattgeben, da es sich um kirchliche Zugeständnisse handelte, die nur im Zusammenhange mit den übrigen Punkten der Konvention gemacht worden waren.

Der Erzbischof stellte sich jetzt lediglich auf den Boden des kanonischen Rechts und verlangte von der Regierung den Nachweis der Rechtsgründe, auf die hin sie das Patronat bei den einzelnen Pfarreien beanspruchte.

Nach längeren Verhandlungen einigte man sich am 17. November 1860 auf einer Mittellinie. Man wollte

[1] Offizielle Aktenstücke VI 136 ff. — Maas, Gesch. der kathol. Kirche in Baden 457 ff. — Friedberg, Der Staat und die kathol. Kirche im Großherzogtum Baden 9 ff. — Brück, Gesch. der oberrhein. Kirchenprovinz 489 ff.

Digitized by Google

zunächst diejenigen Pfarreien ausscheiden, hinsichtlich deren Besetzung beide Teile einverstanden seien. Die übrigen Pfründen sollten in der Weise besetzt werden, daß der Erzbischof drei Kandidaten vorschlage und der Großherzog aus diesen einen zur Übertragung der Pfründe designiere. Man nennt diese Art, die Pfründen zu besetzen, „Terna".

Die weiteren Verhandlungen wurden zu Freiburg durch eine Kommission geführt, der staatlicherseits Hofrichter Prestinari und kirchlicherseits Domdekan Hirscher und Kanzleidirektor Maas angehörten. Sie dauerten vom 25. Februar bis 13. März 1861, von welchem Tage die Vereinbarung datiert ist.

Ihr Inhalt war, daß 304 Pfründen dem landesherrlichen Patronat, 178 der freien bischöflichen Verleihung und 132 als umstritten der Terna-Besetzung zugewiesen wurden.

Da der Erzbischof mehr zugestand, als kirchenrechtlich zulässig war, mußte er die Bestätigung der Übereinkunft durch den Heiligen Stuhl vorbehalten. Die Bestätigung ist bis heute noch nicht erfolgt. Die Vereinbarung blieb eine provisorische.

Die Regierung ihrerseits behielt sich vor, daß, falls der päpstliche Stuhl die Übereinkunft verwerfe, der § 17 des ersten Gesetzes vom 9. Oktober 1860 wieder maßgebend sein solle, der lautet: „Die landesherrlichen Patronate und die Verordnungen über die Verwaltung des Vermögens bleiben in ihrer bisherigen Wirksamkeit, bis im Wege der Verordnung ihre Aufhebung in Vollzug gesetzt wird."

Wie mit der großherzoglichen Regierung kamen auch mit den übrigen Patronatsinhabern Vereinbarungen über die Ausübung des Patronatsrechtes zu stande.

Am frühesten gelangten die Verhandlungen mit dem Fürsten zu Fürstenberg zum Abschluß. In zwei Verträgen vom 24. April 1860 und vom 5. März 1861 wurden

Digitized by Google

98 Pfarreien als zum fürstlichen Patronat gehörig und 15 als solche freier bischöflicher Übertragung festgestellt.

Am 11. September 1862 folgte das Übereinkommen mit dem Grafen v. Douglas und am 20. Juli 1863 das mit dem Fürsten v. Leiningen, dem auf 20 Pfründen das Patronatsrecht in der Weise zugestanden wurde, daß er aus drei vom Erzbischof vorgeschlagenen Bewerbern einen präsentiere. Wenige Tage nach dem Abschluß der Verhandlungen mit dem Hause Leiningen, am 26. Juli 1863, einigte sich die Kirchenbehörde auch mit dem Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, während die Patronatsrechte der freiherrlichen Familie von und zu Bodman durch ein Übereinkommen vom 10. und 18. Dezember 1867 geregelt wurden.

Trotz der Vereinbarung über die Besetzung der Pfründen kam es doch wieder zu Streitigkeiten[1] mit der Regierung. Anlaß dazu gab das der Regierung vom Erzbischof zugestandene Recht, sich über die etwaige Mißfälligkeit der Bewerber zu erklären, und die Weigerung der Kirchenbehörde, Geistliche, die zwar von der Regierung präsentiert waren, aber ihr untauglich erschienen, kirchenrechtlich in ihr Amt einzusetzen.

Derartige Konflikte gab es bei Besetzung der Pfarrei Plittersdorf im Jahre 1863, der Stephanspfarrei zu Konstanz in demselben Jahre, sowie der Spitalpfarrei zu Konstanz im Jahre 1865.

Der zweite der erwähnten Konflikte erregte besonderes Aufsehen, da die Streitigkeiten drei kirchliche Instanzen durchliefen.

Mit Energie verfocht hier die Kirche die Interessen der Seelsorge. Wie sie sich einerseits das Recht nicht nehmen

[1] Maas, Gesch. der kathol. Kirche in Baden 483. — Friedberg, Der Staat und die kathol. Kirche im Großherzogtum Baden 18 ff.

Digitized by Google

ließ, einen von der Regierung Vorgeschlagenen zurückzuweisen, der ihr untauglich schien, so wehrte sie sich anderseits mit aller Kraft dagegen, daß der Staat sein Einspruchsrecht gegen Bewerber um Pfründen freier Übertragung oder des Privatpatronats zu einem unbedingten Ausschluß mißfälliger Bewerber ausnutzte. Die Regierung wollte durch ihr unzulässiges Vorgehen insbesondere solche Geistliche strafen, die ihr in dem Kirchenstreit entschieden entgegengetreten waren.

Als ruhigere Zeiten kamen, unterließ es die Regierung, Geistliche rein nur wegen ihrer kirchentreuen Gesinnung auch für Pfründen, die der Erzbischof oder eine Privatperson zu vergeben hatte, zu beanstanden.

Sehr verwickelt gestalteten sich die Verhandlungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens[1], die namens der Regierung und des Ordinariats zu derselben Zeit und von denselben Männern geführt wurden, wie die über die Besetzung der Pfründen. Erst am 20. November 1861 kam eine Einigung zu stande und konnte die diesbezügliche Verordnung erlassen werden.

Auch diese Vereinbarung wurde kirchlicherseits nur als eine provisorische geschlossen, da eine Genehmigung des päpstlichen Stuhles nicht ergangen war. Der Erzbischof erklärte zugleich, er habe die Vereinbarung nur in der Erwartung getroffen, daß der katholische Oberstiftungsrat und die katholischen Stiftungskommissionen auch die Verwaltung des Milden Stiftungsvermögens führen würden.

Die Regierung machte ihrerseits den Vorbehalt, zu den Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1860 zurückkehren zu wollen, falls die Kirchenbehörde die Vereinbarung aufgebe.

[1] Maas, Gesch. der kathol. Kirche in Baden 465 f.

Digitized by Google

Die Vereinbarung regelt im einzelnen die durch das Gesetz vom Jahre 1860 vorgeschriebene gemeinsame Verwaltung des Kirchenvermögens durch Kirche und Staat.

Ausgenommen von der gemeinsamen Verwaltung wurde das Vermögen des erzbischöflichen Tisches, des Domkapitels, der Metropolitankirche, des Priesterseminars, der unter der unmittelbaren Leitung des Erzbischofs oder Domkapitels stehenden Fonds sowie das Vermögen der Landkapitel. Die oberste Leitung dieser Vermögensmassen steht ausschließlich der Kirchenbehörde zu.

Die oberste Aufsicht über alle übrigen kirchlichen Stiftungen, die Orts- und Distriktsstiftungen, die besetzten und erledigten Pfründen, führt nach der Vereinbarung der katholische Oberstiftungsrat zu Karlsruhe, eine gemischte staatlich-kirchliche Behörde. Sie besteht aus Katholiken, die zur Hälfte von der Regierung, zur Hälfte vom Erzbischof ernannt werden und beiden Teilen genehm sein müssen. Der Vorsitzende wird vom Erzbischof und der Regierung in gegenseitigem Einverständnisse ernannt. Die Anstellungsurkunde der mit Staatsdienereigenschaft Angestellten — und die Anstellung solcher soll bei den Kollegialmitgliedern die Regel sein — wird vom Landesherrn unterzeichnet. Auch die Revisoren und Verwalter müssen Katholiken sein.

Die Aufsicht über den Oberstiftungsrat übt sowohl das Erzbischöfliche Ordinariat wie die Regierung. An das Ordinariat ist auch zu appellieren, falls Beschwerden gegen Entscheidungen des Oberstiftungsrats vorliegen. Das Ordinariat erledigt sie im Benehmen mit der Regierung. Die Superrevision der vom Oberstiftungsrat geprüften Rechnungen wird, soweit sie zweckmäßig erscheint, ebenfalls vom Ordinariat geübt oder auf Antrag des Ordinariats der Großherzoglichen Oberrechnungskammer übertragen.

Digitized by Google

Unter Aufsicht des Oberstiftungsrats verwalten die Pfründeinhaber ihre Pfründen, die Stiftungskommissionen unter Vorsitz eines Geistlichen und unter Beizug des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters das örtliche Kirchenvermögen, die Distriktskommissionen, deren Mitglieder zur Hälfte die Regierung, zur Hälfte die Kirchenbehörde ernennt, die Distriktsstiftungen.

Der Oberstiftungsrat begann seine Tätigkeit am 9. Dezember 1862, nachdem der katholische Oberkirchenrat durch Verordnung vom 1. Dezember 1862 aufgehoben worden war.

Drittes Kapitel.

Der Streit wegen der Reform der Lehrinstitute[1].

Der Mangel klösterlichen Geistes, der in mehreren Lehrinstituten infolge der Bestimmungen des Regulativs von 1811 zu beklagen war, bildete für den Erzbischof Hermann v. Vicari einen Gegenstand besonderer Sorge.

Nach dem Erlaß des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 glaubte er nun freiere Hand zu haben, um das religiöse Leben in den genannten Instituten, die die Kirche im Gegensatz zum Staate als Frauenklöster betrachtete, umzugestalten. War ihm doch durch das Gesetz die ganze Leitung der religiösen Angelegenheiten überlassen.

Die Reformen des Erzbischofs setzten am 23. Oktober 1861 bei den beiden in Freiburg bestehenden Lehrinstituten der Ursulinerinnen und Dominikanerinnen ein. Es wurde für sie verordnet, daß der Klosterbeichtvater jeden Samstag für die Klosterfrauen, die beichten und kommunizieren wollten, seines Amtes walten solle; es wurde die Ein-

[1] Offizielle Aktenstücke zur Schul- und Kirchenfrage in Baden II 55 ff; V 226 ff. — Maas a. a. O. 518 ff. — Friedberg, Der Staat u. die kathol. Kirche im Großherzogtum Baden 38 ff.

Digitized by Google

richtung eines Sprechzimmers verlangt, um die tunlichste Beseitigung des Empfanges von Besuchen auf den Zimmern zu ermöglichen; ferner wurde eine monatliche geistliche Ansprache, die Rezitation der kleinen marianischen Tageszeiten und die Aufstellung eines außerordentlichen Beichtvaters vorgeschrieben.

Gegen die Reformen des Erzbischofs erhob aber der liberale Bürgermeister Fauler von Freiburg und der Gemeinderat dieser Stadt unverzüglich Beschwerde bei der Regierung, und diese untersagte dem Erzbischof jede Änderung der eingeführten Ordnung, ja stellte den Fortbestand der Institute in Frage, falls der Erzbischof das staatliche Regulativ von 1811 nicht beachten werde.

Mit derselben Schärfe ging die Regierung gegen das Kloster Zoffingen zu Konstanz vor. In diesem Lehrinstitute hatte man in der Gelübdeformel an Stelle der Verpflichtung auf das Regulativ von 1811 die Verpflichtung „auf die Regel dieses Hauses" gesetzt, um den kirchlichen Anforderungen zu entsprechen. Die Regierung erhob am 15. März 1862 dagegen Einspruch, und das Lehrinstitut mußte nachgeben.

Ernsten Widerstand fanden die Reformbestrebungen des Erzbischofs seit dem Jahre 1863 in dem Lehrinstitute der Dominikanerinnen (Kloster Adelhausen) in Freiburg.

Den Anlaß dazu gab die Wahl einer neuen Priorin, die am 27. Juni dieses Jahres stattfand.

Mit elf gegen fünf Stimmen wurde die kirchlich gesinnte Lehrfrau Theresia Häfelin gewählt. Die Regierung aber, die sich auf das Regulativ von 1811 berief, setzte die von der aufgeklärten Minderheit gewählte Lehrfrau Berta Wirth als Priorin ein.

Infolgedessen verbot der Erzbischof den Lehrfrauen, Frau Berta Wirth als kirchliche Oberin anzuerkennen, erklärte

Digitized by Google

Frau Häfelin als einstweilige kirchliche Priorin, gestattete aber den Lehrfrauen, der staatlichen Amtseinweisung der Frau Wirth beizuwohnen und sich ihr in weltlichen Dingen — soweit die Schulordnung in Betracht käme — zu unterwerfen.

Da erschien am 13. Januar 1864 der protestantische Ministerialrat Jolly „zur Untersuchung der Zustände" im Kloster und führte am folgenden Tage Frau Wirth als Priorin ein, wobei er sie mit den kirchlichen Zeichen ihrer Würde bekleidete.

In demselben Jahre ereignete sich in dem genannten Lehrinstitut Adelhausen noch ein weiterer peinlicher Vorfall. Die Lehrfrau Pauline Hoch hatte den Kindern den Gruß „Gelobt sei Jesus Christus" empfohlen. Die aufgeklärte Lehrfrau Rosalia Hirt verbot aber den Kindern, sie mit diesen Worten zu begrüßen. Dieses Benehmen der Lehrfrau rügte in deren Gegenwart der Religionslehrer Beckert am 10. November 1864 in scharfer Weise vor den Schulkindern. Die Lehrfrau wandte sich daraufhin an den Bürgermeister Fauler, und dieser setzte es durch, daß die Kinder den Religionsunterricht Beckerts nicht mehr besuchen durften. Der kurz danach erfolgte Tod Beckerts setzte diesem Streit ein Ende.

Ein letzter Konflikt, bei dem wieder die staatlich eingesetzte Priorin Berta Wirth eine anfechtbare Rolle spielte, brachte dem Lehrinstitut Adelhausen den völligen Untergang. Im Jahre 1867 sollten zwei Lehrfrauen eingekleidet werden. Der Erzbischof war bereit, die Einkleidung vorzunehmen, aber nur unter der Bedingung, daß sich die Priorin und die Einzukleidenden in ihren kirchlich-religiösen Beziehungen dem Gehorsam der Kirche unterstellten.

Keineswegs gewillt, diesem Verlangen ohne weiteres stattzugeben, machte die Priorin der Regierung von ihm Mitteilung. Diese verlangte seine Zurücknahme und verfügte,

Digitized by Google

als sich der Erzbischof auf sein Recht berief, am 14. November 1867 die Aufhebung des Klosters Adelhausen.

Das heute über 1 200 000 Mark betragende Vermögen des Klosters wurde der Stadt Freiburg für Schulzwecke überwiesen und wird jetzt für die konfessionell gemischte Mädchenschule verwendet.

Viertes Kapitel.

Der Schulkampf der sechziger Jahre [1].

Die Bestimmungen des ersten Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über das Verhältnis von Kirche und Staat ließen den Kampf um die Schule voraussehen. Der Staat hatte die Kirche unabhängiger wie bisher gestellt, er hatte ihr die ausschließliche Leitung des Religionsunterrichts überlassen und die Geistlichen von der Staatsdienereigenschaft endgültig freigemacht, hatte aber ebenso energisch jeden weiteren Anspruch der Kirche auf Mitaufsicht in der Schule im Gegensatze zum Konkordat gesetzgeberisch zurückgewiesen.

Die Kirche hingegen mußte nach wie vor aufs entschiedenste verlangen, daß die Erziehung der katholischen Jugend in dem ganzen Schulbetriebe von katholischem Geiste getragen sei, daß die Schulen deswegen als konfessionelle erhalten und daß die noch vorhandenen geistlichen Schulaufsichtsbeamten nicht durch weltliche ersetzt würden.

Mit dieser gegensätzlichen Stellung von Kirche und Staat war der Konflikt schon gegeben.

1. Der Beginn des Kampfes.

Bereits bei den Kammerverhandlungen über die Gesetze vom 9. Oktober 1860 zog die herrschende Partei die Ab-

[1] Offizielle Aktenstücke über die Schulfrage in Baden, 1. Hft, Freiburg 1864, 2. Hft 1866, 3. Hft 1867, 4. Hft 1868, 5. Hft 1869. — Maas, Gesch. der kathol. Kirche in Baden 578 ff. — Friedberg, Der Staat u. die kathol. Kirche im Großherzogtum Baden 74 ff.

Digitized by Google

schaffung der geistlichen Schulaufsicht in Frage. Doch wollte man vorderhand die Ortspfarrer als Schulinspektoren und Vorsitzende des Ortsschulrats belassen, „wenn es die Kirche wünsche und möglich mache".

Diese Stellungnahme sollte nur zur einstweiligen Beruhigung dienen. Die Pläne der liberalen Partei und der Regierung waren schon jetzt klar genug. Der Klerus der Erzdiözese säumte darum auch nicht, auf zahlreichen im Jahre 1861 abgehaltenen Konferenzen gegen sie Einsprache zu erheben. Es wurde eine von den Pfarrern Müller, Rolfus und Schuler verfaßte Denkschrift bei der Regierung eingereicht[1], in welcher Erhaltung der konfessionellen Schule und der konfessionellen Schulbehörden, Belassung der geistlichen Schulaufsicht und bessere Ausbildung sowie materielle Besserstellung der Lehrer verlangt wurde. Auch der Erzbischof machte Vorstellungen.

2. Die Errichtung des Oberschulrats.

Alle diese Bemühungen waren vergeblich. Am 12. August 1862 erschien eine Verordnung, die die Errichtung eines konfessionslosen Oberschulrats zur Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens bestimmte. Auf ihn gingen alle Vollmachten über, die bisher auf dem Gebiete der Schule der Oberstudienrat, der evangelische und katholische Oberkirchenrat, die Oberschulkonferenz und der Oberrat der Israeliten besessen hatten. Den obersten kirchlichen Behörden wurde nur zugestanden, daß sie Vertreter bezeichnen könnten, die bei den Beratungen des Oberschulrats gehört werden sollten, so oft es sich um Fragen des Religionsunterrichts und um dessen Verbindung mit dem Lehrplane handle.

[1] Denkschrift über das badische Volksschulwesen, Freiburg 1861.

Digitized by Google

Mit der Errichtung des Oberschulrats wurde auch die Hoffnung des Erzbischofs endgültig zu Grabe getragen, daß der katholische Oberstiftungsrat bleibend mit der Verwaltung der katholischen Schulstiftungen betraut würde. Sie wurden dem Oberschulrate unterstellt.

3. Verbot der Marianischen Kongregationen an den Gymnasien.

Der Oberschulrat fand bald Gelegenheit, der freien Religionsübung an den Mittelschulen entgegenzutreten.

Auf den Bericht der Lyzeumsdirektion in Konstanz vom 8. März 1863, daß dort die Marianische Kongregation für die Lyzeisten eingeführt worden sei, erfolgte das Verbot dieses religiösen Vereins durch den Oberschulrat.

Dabei waren die religiösen Zustände oft sehr beklagenswerte, zumal die Geistlichen immer mehr und mehr verdrängt wurden und die herbeigezogenen weltlichen Lehrer vielfach mit ihrem Glauben zerfallene Leute waren.

4. Die Kniesschen Thesen.

Derjenige, welcher das Volksschulprogramm des badischen liberalen Staates entwickelte, war der Oberschulratsdirektor Karl Knies.

Am 5. Mai 1863 erschien sein an das Ministerium des Innern gerichteter Vortrag[1] über die Grundzüge der Reform der Volksschule. Anschließend an den Vortrag waren seine Anschauungen nochmals in 44 „Thesen" niedergelegt.

Knies forderte vor allem Zurückdrängung des Religionsunterrichts, der bisher als der „wichtigste"

[1] Derselbe ist separat gedruckt erschienen, Karlsruhe 1863. — Über Knies, der von 1855 bis 1862 Professor der Kameralwissenschaften zu Freiburg und von 1865 bis 1896 Professor der Staatswissenschaften zu Heidelberg war, vgl. Bad. Biographien V 869.

Digitized by Google

Gegenstand der Volksschule gegolten hatte, und bessere Pflege der weltlichen Fächer. Nur zwei Stunden sollten in jeder Klasse dem Religionsunterricht gewidmet werden und der Lehrer nur bis zu vier Stunden wöchentlich bei Erteilung des Religionsunterrichts herangezogen werden dürfen.

Als obligatorischen Unterrichtsgegenstand will Knies den von der Kirche erteilten Religionsunterricht beibehalten wissen, solange er nicht die Erreichung der staatlichen Ziele der Schule gefährde. „Wir sind", sagt er in seinem Vortrage wörtlich, „nicht im Zweifel darüber, daß der von der Kirche zu besorgende Religionsunterricht in der Volksschule den vom Staate geforderten Lehrgegenständen angereiht werden solle. Wir halten es aber auch für entschieden empfohlen, den Religionsunterricht in die Reihe der für die Volksschule obligatorischen Lehrgegenstände aufzunehmen und es der Erfahrung zu überlassen, ob der Staat — was wir nicht voraussehen — wirklich auch diese Einrichtung fallen lassen muß, um sich die Erreichung seiner Ziele für die Volksschule zu sichern."

Weiterhin fordert Knies die Aufhebung der gesetzlichen Vorschrift, daß der Ortspfarrer Schulinspektor sein müsse, ebenso vollständige Beseitigung der bisher im Nebenamte von Geistlichen besorgten Bezirksschulaufsicht und Ersetzung derselben durch eine im Hauptamte zu übende Kreisschulaufsicht.

Entschieden verlangt Knies die Trennung des Mesner-, Glöckner- und Organistendienstes von den Schulstellen. „Daß den Lehrern", bemerkt er hierzu, „welche Inhaber solcher Schulstellen sind, aus der Trennung der Dienste keine Nachteile für ihr Einkommen erwachsen dürfen, mag schon hier ebenso einfach ausgesprochen werden wie der Gedanke, daß es empfohlen scheint, die Kirchen vor einer aus jener Trennung ihnen drohenden großen Verlegen-

Digitized by Google

heit nach Tunlichkeit zu schirmen. . . . Es wäre abermals in der Seminarbildung die musikalische Ausbildung der Lehrer insbesondere für das Orgelspiel beizubehalten . . .; der Lehrer wäre dann zu verpflichten, den Dienst des Organisten zu übernehmen, wenn er ihm von der Kirche angetragen wird und kein Hindernis für die Erfüllung seiner Lehrerpflichten für die Schule erwächst. Dieser Dienst wäre aber eine über seine allgemeine Verpflichtung hinausgehende Arbeitsleistung; es wäre eine Vergütung zu vereinbaren, welche dem Lehrer zugute käme."

Zum Schlusse seines Vortrags bezeichnet Knies die gemischte Volksschule mit konfessionell getrenntem Religionsunterricht als jene Schuleinrichtung, die „der allgemeinen Lage unserer staatlichen Verhältnisse in der Gegenwart an sich vollkommen entspricht". Trotzdem rät er aber davon ab, die bestehenden konfessionell getrennten Volksschulen auf dem Zwangswege durch die obligatorische Mischschule zu ersetzen. Dem „freien Willen der Bevölkerung in ihrer Mehrheit" solle es anheimgegeben sein, ob die Mischschule eingeführt werde oder nicht.

Gegen die Kniesschen Thesen erschien eine erzbischöfliche Denkschrift[1], welche die Rechte der Kirche auf die Schule wahrte, desgleichen eine Denkschrift der evangelisch-kirchlichen Konferenz, die aber ebenfalls an den Absichten der Staatsgewalt nichts mehr zu ändern vermochte.

5. Das Schulaufsichtsgesetz vom 29. Juli 1864.

Der Kniessche Vortrag zeitigte alsbald seine Früchte. Die Regierung bearbeitete auf Grund desselben einen neuen

[1] Denkschrift des Erzbischofs von Freiburg, die Reform des Schulwesens betr., Freiburg 1863.

Digitized by Google

Gesetzentwurf über die Schulaufsicht, der von den Kammern angenommen und am 29. Juli als Gesetz veröffentlicht wurde [1].

Die geistlichen Bezirksschulvisitatoren wurden durch das Gesetz beseitigt, meist nichtgeistliche Kreisschulräte traten an ihre Stelle.

Den Kirchen wurde das Recht eingeräumt, für die Überwachung des Religionsunterrichts ihre eigenen Aufsichtsbeamten zu ernennen; doch wurde vorbehalten, daß die Anberaumung der Prüfungen und die an die Lehrer gerichtete Verbescheidung derselben sowie überhaupt die Verfügungen der Kirchen in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen durch Vermittlung der oberen Schulbehörden geschehen müßten, welche dieselben, sofern sie nichts mit den allgemeinen Schulordnungen Unvereinbares enthielten, zur Nachachtung eröffnen würden.

Die örtliche Leitung wurde dem Ortsschulrate übertragen, der für gemischte Schulen gemischt, für konfessionelle Schulen konfessionell sein sollte. Bürgermeister, Lehrer und die gewählten Mitglieder sollten zum Eintritt in den Ortsschulrat verpflichtet, die Geistlichen hierzu berechtigt sein.

Die Ernennung des Vorsitzenden des Ortsschulrats behielt sich die Regierung vor. Er sollte aus dessen Mitte auf die Dauer von sechs Jahren aufgestellt werden.

Dem Ortsschulrate wurde auch die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens übertragen, bei gemischten Schulen sollten sie die betreffenden Konfessionsangehörigen in dem Ortsschulrate unter Zuzug des Bürgermeisters besorgen.

---

[1] Maas, Gesch. der kathol. Kirche in Baden 595 ff. — Regierungsblatt vom 5. August 1864, Nr 33.

Digitized by Google

6. Die Haltung der Katholiken gegenüber dem neuen Schulaufsichtsgesetze.

Als das Gesetz angenommen war, entbrannte im ganzen Lande ein heftiger Kampf[1].

Adressen an die Landstände und den Großherzog sowie Deputationen, die vor dem Landesfürsten erschienen, baten um Zurücknahme des Gesetzes. Leider ohne Erfolg. Der Großherzog empfing von 1865 an die Deputationen gar nicht mehr.

Nur 27 Prozent der katholischen Wähler beteiligten sich an den Wahlen zum Ortsschulrate: von 209 291 nur etwa 32000. In 95 Gemeinden wurde gar nicht gewählt.

Anderseits jubelte die kirchenfeindliche Presse und die ganze abhängige Beamtenschaft. Erregte Versammlungen wurden im ganzen Lande abgehalten, um Stimmung für das Schulgesetz zu machen.

Da durften auch die kirchentreuen Katholiken nicht schweigen. Sie riefen die sog. wandernden Kasinos (Volksversammlungen) ins Leben, in denen insbesondere im Jahre 1865 die Schulfrage in katholischem Sinne beleuchtet wurde. Die größten dieser Versammlungen fanden am 8. Februar in Durlach und am 14. Februar in Freiburg statt. In Durlach sprachen Jakob Lindau, ein Heidelberger Kaufmann und Hauptveranlasser der Kasinos, und der Rechtsanwalt Brummel; in Freiburg Anwalt Otto v. Wänker, der alsbald seine Stelle als Fiskalanwalt verlor. Beide Versammlungen mußten in katholischen Kirchen abgehalten werden, da andere große Lokale nicht zu bekommen waren.

Zu einem förmlichen Aufruhr kam es in Mannheim[2], als am 23. Februar 1865 eine katholische Volksversammlung abgehalten werden sollte. Die liberale Partei

[1] Maas a. a. O. 600 ff.

[2] Der badische Schulstreit, Mainz 1865, 24. — Hist.-polit. Blätter LXI 300 ff 356 ff 386.

Digitized by Google

beschloß, sie unmöglich zu machen. Am 22. Februar kündigte der liberale Mannheimer Anzeiger an, daß „am folgenden Tage eine Partie Schwarzwildbret zum Aushauen eintreffen werde". Die Losung wurde von dem liberalen Klüngel befolgt. Als am 23. Februar etwa 3000 Katholiken zur Versammlung in Mannheim einzogen, wurden sie mit wütendem Geschrei und einem wahren Höllenlärm empfangen und ihnen der Eintritt in die Kirche, in der die Versammlung stattfinden sollte, durch Gendarmen verwehrt. Es kam zu Beschimpfungen, Bedrohungen und tätlichen Mißhandlungen. Von dem nachdrängenden Pöbel verfolgt, flüchteten sich die zur Versammlung Gekommenen über die Rheinbrücke nach Ludwigshafen. Erst hier, jenseits des Rheins, wies die bayerische Polizei die liberalen Krakeeler zurück.

Die Regierung nahm diese Vorgänge zum Anlaß, die katholischen Kasinos aufzulösen. Die Kirchenfeinde ließ man gewähren.

Den Geistlichen verbot der Erzbischof durch eine Verordnung vom 15. September 1864, in den Ortsschulrat einzutreten und mit demselben geschäftlich zu verkehren, eine Maßnahme, die bei einer Minderheit, besonders auch bei dem Domkapitular Orbin lebhaften Widerspruch hervorrief. Nach Orbins Ansicht, deren Begründung die Rechte der Kirche auf die Schule übersah, sollte „der Ortspfarrer auf etwas Unwesentliches, nämlich die zweifelhafte Ehre eines geborenen Vorsitzenden im Ortsschulrate, verzichten und als einfaches Mitglied demselben angehören, dann aber durch sein überlegenes Wissen, durch sein heiliges Interesse für die Schule und durch seine aufopfernde Liebe zu den Kindern sich einen Einfluß sichern, den das Gesetz durch Übertragung des Vorsitzes nie geben könne"[1]. Orbin, dessen kirchen-

[1] Bad. Biographien IV 304.

Digitized by Google

politische Grundsätze von denen des Erzbischofs in mancher Hinsicht abwichen, entfremdete sich diesen nun noch mehr.

Der Vorsitz in den für die katholischen Schulen errichteten Ortsschulräten wurde auf dem Lande in den meisten Fällen dem Bürgermeister übertragen. Für die einfachen evangelischen Schulen behielt ihn der Pfarrer regelmäßig bei.

Schwierigkeiten brachte alsbald die Vornahme der kirchlichen Religionsprüfungen. Auf jede Weise suchte die Regierung die Kinder von ihnen abzuhalten, weil die Kirche nicht die gesetzlich verlangte „Vermittlung der oberen Schulbehörde" benützen wollte. Viele Lehrer taten kräftig gegen die Kirche mit, worauf ihnen die Vollmacht, Religionsunterricht zu erteilen, entzogen wurde. An manchen Orten kam es zu bedauerlichen Ausschreitungen.

Der Kampf um die Schulaufsicht schloß mit einer dramatischen Szene in der Ersten Kammer. Heinrich v. Andlaw erhob am 21. April 1866 Beschwerde über die Bestrafungen, die man vielen Gemeinderäten und Bürgerausschußmitgliedern hatte angedeihen lassen, weil sie sich nicht, sei es aktiv sei es passiv, an den Wahlen zum Ortsschulrate beteiligten, und forderte die Erste Kammer auf, den Staatsrat Lamey wegen Verfassungsverletzung und Amtsmißbrauch bei dem Großherzog anzuklagen. Der Antrag wurde jedoch mit elf gegen acht Stimmen abgelehnt [1].

Man kann daran zweifeln, ob die Schärfe, mit der Andlaw gegen Lamey auftrat, angebracht war. Wenn auch nicht infolge der Andlawschen Motion, sondern als Opfer der Niederlage seiner im Jahre 1866 beobachteten österreichfreundlichen Politik, fiel ja Lamey bald nach jener denkwür-

[1] F. Lewald, Art. „August Lamey" in Bad. Biographien V 453.

Digitized by Google

digen Kammerverhandlung. Aber Grund, hierüber zu jubeln, hatten die kirchentreuen Katholiken wahrlich nicht; denn an Lameys Stelle trat Julius Jolly[1], zunächst im Ministerium Mathy als Leiter des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, von 1868 an als Ministerpräsident. Jolly war weit extremer als Lamey. Einer alten, seit dem 17. Jahrhundert in Mannheim ansässigen Hugenottenfamilie entsprossen, trug er ungebrochen die Hugenottengesinnung gegen die katholische Kirche in sich. Kulturkämpfer aus Grundsatz, hart in seinem System, hart und voll Starrheit in der Anwendung seines Systems, sollte er in Bälde die katholische Kirche in Baden an den Rand des Verderbens bringen. Seine Regierungstätigkeit bezeichnet einen der dunkelsten Abschnitte in Badens Geschichte[2].

[1] R. Goldschmit, Art. „Julius Jolly" in Bad. Biographien V 334 ff. — Baumgarten-Jolly, Staatsminister Jolly, Tübingen 1897. — Adolf Hausrath, Zur Erinnerung an Julius Jolly, Leipzig 1899.

[2] Jolly führte seine kirchenpolitischen Pläne mit Hilfe der liberalen Kammermehrheit durch, die teilweise von ihm geführt wurde, teilweise aber auch noch über ihn hinausging und ihn in andern Fragen sogar direkt bekämpfte. Die Härte, die Jolly eigen war, und das Streben der Kammermehrheit, selber das tonangebende Element zu sein, führten zu einer Reihe von Konflikten. Einer der schlimmsten erhob sich schon im Jahre 1868, als Jolly nach dem Tode Mathys Staatsminister wurde und bei der Neubesetzung der Ministerstühle mehrere Mitglieder der liberalen Kammermehrheit, die auf Ministerstühle reflektiert hatten, wie der Heidelberger Rechtsgelehrte Bluntschli — Meister vom Stuhl und ein Hauptkulturkämpfer jener Zeit —, ferner Lamey, Kiefer u. a., leer ausgingen. Erbittert über diese Behandlung der Kammermehrheit versammelten sich die bedeutendsten liberalen Mitglieder der Zweiten Kammer am 8. November 1868 in Offenburg und erließen von hier aus ein Rundschreiben, in welchem bittere Klage darüber geführt wurde, daß im Widerspruch mit dem konstitutionellen System eine Neubildung des Ministeriums vollzogen worden sei, ohne daß man es für nötig befunden habe, mit

Digitized by Google

Ursprünglich in der akademischen Laufbahn als Privatdozent und außerordentlicher Professor in der juristischen Fakultät zu Heidelberg von 1847 bis 1861 tätig, hatte Jolly die Aufmerksamkeit des Großherzogs durch sein im Jahre 1860 veröffentlichtes Schriftchen „Die badischen Gesetzentwürfe über die kirchlichen Verhältnisse" auf sich gezogen, war dann ins Ministerium berufen worden und hatte sich hier in kürzester Zeit zu führenden Stellungen emporgearbeitet.

7. Das Elementarunterrichtsgesetz vom 8. März 1868.

Daß Jolly der Kirche gegenüber eine weit unfreundlichere Haltung einnehmen würde, offenbarte sich alsbald bei den Vorarbeiten zur Fertigstellung eines den gesamten Elementarunterricht umfassenden Gesetzes, die seit 1865 im Gange waren. Lamey hatte sich geneigt gezeigt, sich mit dem Erzbischof zu verständigen. Eine Übereinkunft über die strittigen Punkte war fast erzielt worden. Unter Jolly hingegen mußte die Hoffnung aufgegeben werden, sie endgültig zustande zu bringen. Er wollte von Konzessionen an die Kirche weit weniger wissen als sein Vorgänger, und die liberale Mehrheit der Zweiten Kammer tat es ihm hierin noch zuvor. So konnte es nicht ausbleiben, daß der von Jolly den Land-

---

der die Mehrheit der Volksvertretung in sich schließenden liberalen Partei in verständigendes Benehmen zu treten. Die liberale Partei werde deswegen von nun an der Regierung energische Opposition machen. Diese sog. „Offenburgerei" erregte in ganz Deutschland großes Aufsehen, zuletzt aber gewann doch Jolly derart die Zustimmung der liberalen Kreise, daß eine zweite, am 26. Dezember 1868 zu Offenburg abgehaltene liberale Versammlung aus dem Programm alle Spitzen gegen die Regierung strich und nur die Selbständigkeit der Partei betonte. Die erneuten kirchenpolitischen Streitigkeiten führten Jolly und die Liberalen noch näher zusammen.

Digitized by Google

ständen vorgelegte, der Kirche in vieler Hinsicht ungünstige Gesetzentwurf zu einem noch ungünstigeren Gesetze umgestaltet wurde.

Das Gesetz brachte die fakultative Mischschule, wie sie Knies vorgeschlagen hatte. Die Errichtung von Simultanschulen wurde gestattet und begünstigt. Zur Einführung derselben wurde nur die einfache Stimmenmehrheit in jeder der beteiligten konfessionellen Schulgemeinden verlangt. Das konfessionelle Schulvermögen sollte aber ungeachtet der Vereinigung der Schulen getrennt erhalten und nur die Erträgnisse für die gemischte Schule verwendet werden. Die Rückverwandlung der Simultanschulen in konfessionelle wurde durch die Bestimmung erschwert, daß sie erst nach Verlauf von zehn Jahren geschehen könne.

Die gesetzliche Verbindung des Mesner- und Organistendienstes mit dem Schuldienst beseitigte das Gesetz. Der Oberschulbehörde wurde aber vorbehalten, zur Übernahme des Organistendienstes einen Lehrer zu verpflichten, falls die Kirche es wünsche.

Für den Religionsunterricht in jeder getrennt unterrichteten Schulabteilung wurden wöchentlich drei Stunden eingeräumt und die Heranziehung des Lehrers zur Erteilung des Religionsunterrichts bis zu sechs Stunden wöchentlich gestattet.

Die Ordnung und Überwachung des Religionsunterrichts blieb der Kirche überlassen mit der Maßgabe; daß die Schulordnung zu achten und die den Religionsunterricht betreffenden Verfügungen durch die oberen Schulbehörden an die Lehrer zur Nachachtung zu übermitteln seien. Die Entscheidung darüber, ob die Lehrer zur Erteilung des Religionsunterrichts befähigt seien, wurde den Kirchen anheimgegeben. Die kirchliche Prüfung sollte durch einen von der Kirche bestellten Kommissär gelegentlich der

Digitized by Google

allgemeinen für die Aufnahme unter die Volksschulkandidaten festgesetzten Prüfung erfolgen.

Den Vorsitzenden des Ortsschulrats auf je drei Jahre zu ernennen, war nach dem neuen Gesetze nur für die Gemeinden unter 3000 Seelen der Regierung überlassen. In den Gemeinden über 3000 Seelen sollte der Ortsschulrat seinen Vorsitzenden vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung selber wählen. Im übrigen war das Schulaufsichtsgesetz von 1864 in das neue Gesetz aufgenommen.

Eigene Schulen zu errichten, erschwerte das Gesetz von 1868 den Kirchen dadurch in außerordentlicher Weise, daß es bestimmte: kirchliche Korporationen und Stiftungen dürften nur auf Grund eines jeweiligen besondern Gesetzes Schulen errichten. Den weltlichen Korporationen und Stiftungen wurde nur die Einholung der Genehmigung des Ministeriums auferlegt. Gegen dieses Gesetz, das am 8. März 1868 vom Großherzog unterzeichnet wurde, legte der greise Erzbischof kaum einen Monat vor seinem Tode, am 18. März 1868, öffentlich und feierlich Protest ein.

Während der Verhandlungen über das Gesetz spielte sich noch der Kampf um das Pflügersche Lesebuch ab[1]. Am 21. Juni 1867 empfahl der Oberschulrat ein von einem Mitgliede dieser Behörde, Oberschulrat Pflüger, verfaßtes Lesebuch zur Anschaffung. Verschiedene Kreisschulräte suchten seine Einführung in den konfessionellen Schulen sogar mit Gewalt durchzusetzen.

Da aber das Buch jedes bestimmten religiösen Charakters entbehrte und zudem in sprachlicher wie in pädagogischer Hinsicht mangelhaft war, warnte die Kirchenbehörde die Eltern vor dessen Anschaffung.

---

[1] Offizielle Aktenstücke IV 87 ff. — Friedberg, Der Staat und die kathol. Kirche im Großherzogtum Baden 130 ff.

Digitized by Google

Die Regierung drohte nun ihrerseits den Widerstand leistenden Eltern und Geistlichen mit Strafe. Tatsächlich wurden mehrere Geistliche vor Gericht gestellt, aber das Oberhofgericht in Mannheim hob die Straferkenntnisse wieder auf.

An diesem zähen Widerstande scheiterte endlich die Einführung des Pflügerschen Lesebuches in den katholischen Schulen.

Mehr Erfolg hatte die liberale Richtung mit der Umwandlung der Konfessionsschulen in gemischte, zu der das Gesetz von 1868 den Weg geebnet hatte. Der Anfang wurde in Konstanz durch den Bürgermeister Stromeyer gemacht. Da in den meisten Städten die Liberalen das Heft in der Hand hatten, konnte es nicht fehlen, daß das Konstanzer Beispiel nachgeahmt wurde.

Fünftes Kapitel.

Die Wegnahme der Schulfonds und der milden Stiftungen aus der kirchlichen Verwaltung.

Eng zusammen mit der sich allmählich vollziehenden Ausschaltung des Klerus aus der Leitung der Schule hängt die Übernahme der Schulfonds, die bisher unter kirchlicher Verwaltung standen, in weltliche Hände. Sie leitete eine zweite Säkularisation in Baden ein, bei der allerdings die weggenommenen Fonds nicht für allgemeine Staatsbedürfnisse aufgebraucht wurden, sondern für die speziellen Zwecke der Volksbildung und Wohlfahrtspflege erhalten blieben.

Die Wegnahme der Schulfonds begann unter Minister Lamey. Hierbei wurde aber auch eine Anzahl zu kirchlich-katholischen Zwecken gestifteter Fonds, wie im Jahre 1865 die rund 400000 Mark betragende v. Ulnersche Kaplanei-, Kult- und Spitalstiftung zu Weinheim und das Kaplaneibenefizium zum

Digitized by Google

hl. Antonius in Kirchhofen, im Jahre 1866 mehrere Kaplanei- und kirchliche Bruderschaftsfonds in Pfullendorf, Überlingen und Radolfzell der kirchlichen Verwaltung entzogen, weil sie faktisch bisher zu Schulzwecken verwendet worden waren und darum von der Regierung als Schulfonds erklärt wurden.

Jolly spann den Lameyschen Faden weiter, indem er noch im Jahre 1866 die Bruderschaftsfonds in Karsau, Schliengen, Rielasingen, den Marianischen Sodalitätsfond in Mannheim und die Todtmooser Wallfahrtsstiftung in Säckingen, sodann im Jahre 1867 den Bruderschaftsfond in St Peter als Schulfonds für die weltliche Verwaltung ansprach.

Sofort ging er jedoch weit über Lamey dadurch hinaus, daß er den Grundsatz aufstellte, auch die konfessionell-katholischen Wohltätigkeitsstiftungen, deren unmittelbare Verwaltung Lamey den katholischen Stiftungskommissionen belassen hatte, müßten wegen ihres „weltlichen Zweckes" von den weltlichen Behörden verwaltet werden.

Der alte Rechtszustand, nach welchem die konfessionellen milden Stiftungen, wenn nichts anderes bestimmt war, als „Zugehör" der Kirche galten, war somit aufs ernsteste bedroht. Ja noch mehr — die Kirche sah sich vom Staate für unzuständig erklärt, eine ihrer Wesensaufgaben, die Unterstützung der Bedürftigen, mit Hilfe der von ihr bisher verwalteten Fonds zu erfüllen.

Jolly ging auch alsbald dazu über, seine grundsätzliche Anschauung praktisch zur Geltung zu bringen. Noch im Jahre 1866 überwies er den Landeshospitalfonds, den Waisenfonds, den Barmherzigen Bruderfonds und den Barmherzigen Schwesternfonds in Bruchsal weltlicher Leitung, im Jahre 1867 folgten die Spitalfonds in Pfullendorf, Konstanz, Überlingen und Markdorf sowie die Armenfonds in Ladenburg und

Digitized by Google

Dillendorf. Andere Fonds kamen 1868 und 1869 in weltliche Verwaltung.

Der Erzbischof rief gegen die Verfügungen Jollys, die in manchen Fällen eine direkte Mißachtung des Willens des Stifters darstellten, die Gerichte an. Sie entschieden in den meisten Fällen zu Gunsten der Kirche.

Von liberaler Seite erhob sich nun ein Sturm gegen die Gerichte, besonders gegen das Oberhofgericht. Die Regierung selbst aber erhob den Kompetenzkonflikt. Sie erklärte die bürgerlichen Gerichte für nicht zuständig und ihre Urteile darum als nicht rechtskräftig! Während das Oberhofgericht daran festhielt, daß nicht ein durch das Gesetz von 1860 geschaffenes öffentliches Recht, sondern ein längst bestandenes privatrechtliches Verhältnis der Kirche als einer Vermögen besitzenden, vom Staate anerkannten Korporation in Frage stehe, behauptete die Regierung, auch die kirchlichen Stiftungen seien der Kirche gegenüber selbständige juristische Personen, seien also ihre eigenen Eigentümer, kein Vermögensbestandteil der Kirche, so daß die Art ihrer Verwaltung keine Frage privatrechtlicher, sondern öffentlich-rechtlicher Natur sei, und somit vom Staate festgesetzt und geändert werden könne.

Sechstes Kapitel.

Die Einführung des Staatsexamens für die Theologiestudierenden durch Verordnung vom 6. September 1867[1].

Einen entschiedenen Abfall von den die Gesetze vom 9. Oktober 1860 beherrschenden Gesichtspunkten bedeutete die

[1] Offizielle Aktenstücke IV 75 ff. — Baumgarten-Jolly, Staatsminister Jolly 108. — Maas, Gesch. der kathol. Kirche in Baden 553. — Friedberg, Der Staat und die kathol. Kirche im Großherzogtum Baden 32 ff.

Digitized by Google

Einführung eines Staatsexamens für die Theologiestudierenden, in dem sie den Nachweis für ihre allgemein wissenschaftliche Bildung erbringen sollten. Das erste Gesetz vom 9. Oktober 1860 behielt allerdings die näheren Festsetzungen über diesen Nachweis einer besondern Verordnung vor. Lamey aber hatte in wahrhaft liberaler Gesinnung von dem Erlaß einer solchen vollständig abgesehen. Die Gefahr war eben zu groß, daß dadurch die Bildung des Klerus, die man soeben freigegeben hatte, von neuem, auf andern Wegen, in die Hände des Staates gegeben würde, was neue schwere Konflikte zwischen Staat und Kirche zur Folge haben mußte.

Jolly dagegen kannte solche Bedenken nicht und glaubte, um so eher eine einschneidende Verordnung erlassen zu müssen, als ihm die Zunahme echt kirchlicher oder, wie er meinte, „ultramontaner" Gesinnung in den Reihen des Klerus keine Ruhe ließ.

Die „ultramontane Gefahr", die er infolge der Bestrebungen, Deutschland unter dem protestantischen Preußen zu einigen, zugleich als eine nationale betrachtete, sollte beschworen werden.

Da die Einflüsse des Gymnasiums nicht genügten, den Nachwuchs des Klerus in liberale Bahnen zu lenken, so sollte auf der Universität eine weitere Beeinflussung desselben stattfinden.

Die Verordnung erschien am 6. September 1867. Sie befahl den Theologiestudierenden den Besuch zweier philologischer, einer philosophischen und einer geschichtlichen Vorlesung und schrieb für sie außerdem eine erst nach Beendigung der Universitätsstudien abzulegende Staatsprüfung vor, in der sie über die Kenntnis der lateinischen und griechischen Sprache, über Philosophie, Weltgeschichte, Literaturgeschichte und Staatskirchenrecht Bescheid geben sollten. Von dem

Digitized by Google

Bestehen dieser Prüfung wurde die Erlangung von Kirchenämtern abhängig gemacht. Ein derartiges Examen hätte dem Staate die Macht verliehen, die Zulassung zum geistlichen Stande nach freiem Ermessen zu regeln, kirchentreue Theologen in der Prüfung über Staatskirchenrecht zu erforschen und zu drangsalieren und so den liberalen, ungläubigen Geist in den Priesterstand hineinzupflanzen!

Auf das theologische Studium nahm das Examengesetz gar keine Rücksicht. Bisher schon reichten die drei Universitätsjahre kaum hin, um die theologischen Studien mit Erfolg zu bewältigen, nun sollten die Theologen auch noch mit einer Reihe anderer Dinge belastet werden, mit denen die Studierenden sämtlicher anderer Fakultäten nicht beschwert wurden.

Das Vorgehen der Regierung war um so anstößiger, als sie sich noch die Vollmacht beilegte, alle, die seit dem Jahre 1862 die „theologische Prüfung" bestanden hatten, zu dem Staatsexamen nachträglich heranzuziehen. Sie wollte auch diese schon im Dienst befindlichen Geistlichen die Macht des Staates fühlen lassen. Einen andern Zweck verfolgte diese Bestimmung nicht. Denn gleichzeitig war noch verfügt, daß den nach 1862, aber vor 1867 Geweihten die Prüfung erlassen würde, falls sie darum unter Nachweis ihrer wissenschaftlichen Bildung nachsuchten.

Erzbischof Hermann erhob gegen das Gesetz energischen Einspruch und veröffentlichte am 14. September 1867 eine Verordnung, in der er seinen Geistlichen und den Theologiestudierenden verbot, sich irgendwie an der Staatsprüfung zu beteiligen oder ihre Erlassung zu erbitten.

Der Klerus kam einmütig der Anordnung des Erzbischofs nach.

Digitized by Google

Die Folge war, daß kein Kirchenamt mehr mit einem der jüngeren Geistlichen besetzt werden konnte. Sie konnten nur als Vikare und Pfarrverweser mit kärglichem Gehalte Anstellung finden.

Siebtes Kapitel.

Inneres kirchliches Leben in der letzten Periode des Wirkens des Erzbischofs Hermann v. Vicari. Sein Tod.

Die Kämpfe, welche die Katholiken Badens fortgesetzt durchzumachen hatten, wirkten reinigend, klärend und aufweckend. Mehr und mehr kam frisches Leben in die Masse des katholischen Volkes. Es nahm weit reger als früher an den Kämpfen teil, die sein Oberhirte zu führen hatte, stand opferwilliger den Geistlichen zur Seite und dachte mehr denn früher daran, seine politischen Rechte zum Schutze der kirchlichen Interessen auszunutzen.

Von ganz außerordentlichem Einflusse auf die Weckung des katholischen Geistes waren die Firmungsreisen, die Bischof Wilhelm Emanuel v. Ketteler aus Mainz im Auftrage des greisen Erzbischofs von 1854 an im ganzen Lande veranstaltete[1]. Die imponierende Gestalt des Bischofs, seine kraftvolle, hinreißende Beredsamkeit und sein eminent bischöfliches Wesen und Auftreten zwang das katholische Volk bis weit in die liberalen Kreisen hinein zu staunender Bewunderung und erfüllte es mit einer bis dahin nicht gekannten verehrungsvollen Vorstellung von der Größe und Majestät der katholischen Kirche.

Von den alten Kämpen der fünfziger Jahre starben zu Beginn der sechziger mehrere, so 1860 Schwörer, 1861 Gfrörer, 1862 Schleyer.

---

[1] O. Pfülf, Bischof v. Ketteler I 389 ff.

Digitized by Google

Das Jahr 1865 brachte den Tod der zwei Hauptvertreter des kirchlichen Systems der älteren Zeit. Am 28. Juli starb der langjährige Generalvikar Ludwig Buchegger, und bereits am 4. September folgte ihm der Domdekan Hirscher im Tode nach.

Die Besetzung des durch den Tod Hirschers erledigten Domdekanats machte dem Erzbischof schwere Kümmernisse[1]. Sie war diesmal von besonderer Wichtigkeit, weil die Domdekanei allein die Mittel zur Bestellung eines Weihbischofs bot, und ein solcher bei dem hohen Alter des Erzbischofs unbedingt ernannt werden mußte. Die seit dem Jahre 1851 mit Unterbrechungen geführten Verhandlungen über die Ernennung eines Koadjutors mit dem Rechte der Nachfolge waren vollständig im Sande verlaufen. Bischof Ketteler[2], auf den der Erzbischof immer wieder zurückkam, hatte nie Gnade in den Augen der Regierung gefunden, Domherr Spitz von Straßburg, dessen Ernennung Bischof Räß von dort betrieb, konnte das Vertrauen des Erzbischofs nicht erringen, P. Zeil, Abt Haneberg, Weihbischof Baudri von Köln und Professor Windischmann in München lehnte wieder die Regierung ab. Den Abschluß der aussichtsreichen, im Jahre 1865 geführten Verhandlungen über die Erhebung des Speierer Domkapitulars Molitor zum Koadjutor vereitelte der Rücktritt des Ministers Lamey.

In dem Erzbischof war nun der Plan gereift, von einem Koadjutor abzusehen und lediglich einen Weihbischof zu bestellen, der zugleich Domdekan wäre und aus diesem Amte den entsprechenden Unterhalt bezöge.

Er schlug zu der erledigten Domdekanatsstelle zunächst Bischöfe vor, so vor allem den Weihbischof Eberhard

[1] Maas, Gesch. der kathol. Kirche in Baden 649 ff. — Brück, Gesch. der oberrhein. Kirchenprovinz 504 ff.

[2] O. Pfülf, Bischof v. Ketteler II 226 ff 345 ff.

Digitized by Google

von Trier, dann wiederum Ketteler. Die Regierung wies diese und mehrere andere nichtbadische Kandidaten als Ausländer zurück.

Von den Inländern wurden Geistl. Rat Strehle und Domkapitular Weickum für minder genehm erklärt.

So blieb dem Erzbischof nur die Wahl zwischen Pfarrer Miller in Krozingen und dem 44jährigen Konviktsdirektor Kübel, die auf der in Karlsruhe vorgelegten Liste allein stehen geblieben waren. Am 16. November 1867 ernannte der Erzbischof letzteren zum Domdekan, installierte ihn am 26. November und übertrug ihm gleichzeitig das Amt eines Generalvikars.

Die Ernennung des verhältnismäßig jungen Konviktsdirektors Kübel zur ersten Dignität an der Kathedralkirche erregte begreiflicherweise das größte Aufsehen, insbesondere weil damit der Senior des Kapitels, Domkapitular Orbin, der als solcher die erste Anwartschaft zu haben schien, übergangen war. Der Erzbischof hatte seinen Namen nicht einmal auf die Liste gesetzt, während ihn die Regierung in erster Linie für das Domdekanat im Auge hatte. Die Aktion des Erzbischofs zielte darauf ab, Orbin den Weg zum erzbischöflichen Stuhle zu verlegen, weil er die Haltung nicht billigte, die Orbin der Regierung gegenüber einnahm. Da der Domdekan zugleich Weihbischof werden sollte, so konnte er mit guten Gründen vermuten, derselbe werde wohl zum Erzbistumsverweser gewählt und dann möglicherweise auch zum Erzbischof erhoben werden.

Sofort nachdem Kübel zum Domdekan ernannt war, tat der Erzbischof auch in Rom Schritte, um ihn zum Weihbischof zu erhalten. Aus Gefälligkeit gegen den greisen Erzbischof präkonisierte Pius IX. ohne Informativprozeß schon am 20. Dezember 1867 Kübel zum Bischof von Leuca. Am 22. März 1868 erhielt Kübel von Bi-

Digitized by Google

schof Ketteler im Münster zu Freiburg die bischöfliche Weihe.

Für seinen langjährigen Hofkaplan Adolf Strehle sorgte der Erzbischof dadurch, daß er ihm 1863 die Stadtpfarrei Meersburg verlieh, ihn aber gleichzeitig von der Pflicht entband, selber dort die Seelsorge ausüben zu müssen. Strehle blieb im persönlichen Dienste des Erzbischofs und erhielt an Weihnachten 1866 zudem den Charakter als Wirklicher Geistlicher Rat mit Sitz und Stimme im Ordinariat[1].

Schon vor Strehle waren in letzteres 1861 der bisherige Pfarrer von Lichtental, Karl Weickum[2], Konvertit und ein energischer Charakter, und im folgenden Jahre 1862 der verdiente Regens des Priesterseminars, Joseph Kössing[3], aufgenommen worden.

Die Leitung des Priesterseminars übernahm nach Kössings Weggang der bisherige Subregens Theodor Lender. Die Stelle des Subregens erhielt der seitherige Repetitor Timotheus Knittel. Großen Einfluß auf das innere Leben gewann der 1858 als Repetitor berufene spätere Domkapitular Jakob Schmitt.

Die erledigte Stelle des Konviktsdirektors wurde 1868 dem bisherigen Leiter des Knabenseminars, Joseph Litschgi, übertragen, dem die Repetitoren Stephan Braun, Wilhelm Dehm und Ferdinand Rudolf zur Seite standen. Die scharfen theologischen Kämpfe zwischen der Tübinger Schule und den Vertretern der Neuscholastik veranlaßten den Repetitor Dehm, für die Theologie und Philosophie des hl. Thomas von Aquin zu werben, was allerdings kleinere Mißhelligkeiten mit dem Direktor zur Folge hatte.

---

[1] Reinfried, A. Strehle, in Bad. Biographien V 755 f.

[2] J. Mayer, Art. „Weickum" in Bad. Biographien V 800 ff.

[3] C. Krieg, Joseph Kössing, in Bad. Biographien V 416.

Digitized by Google

In der theologischen Fakultät vertrat die neuthomistische Richtung Privatdozent Konstantin v. Schäzler, der von 1863 bis 1872 an der Universität tätig war. Schäzlers Vorgehen brachte ihn in Konflikt mit dem ordentlichen Professor der Dogmatik, Friedrich Wörter. Von Schäzler wurde insbesondere die Gnadenlehre der Tübinger, denen Wörter nahestand, angegriffen, weswegen dieser entgegnete.

Hirscher hatte im Jahre 1863 sein theologisches Lehramt niedergelegt. Die Wahl seines Nachfolgers fiel unglücklicherweise auf Friedrich Kössing, einen Neffen des Domkapitulars Joseph Kössing. Liberal gesinnt und unfähig, die Moraltheologie in erhebendem Vortrage den Theologiestudierenden darzubieten — wenn auch im Besitze eines ausgebreiteten Wissens und tiefgründig veranlagt, — war Kössing keineswegs geeignet, die Anziehungskraft der Fakultät zu erhöhen[1].

Eine bessere Erwerbung bedeutete für dieselbe die Berufung des Bonner Privatdozenten Jakob Sentis zum Professor des Kirchenrechts im Jahre 1867.

Seinen tüchtigen Neffen, Joseph Hermann Finneisen, ernannte der Erzbischof im Jahre 1865 zum Dompräbendar. Finneisen war 1866 und 1870/71 als Militärgeistlicher auf dem Kriegsschauplatze tätig.

Von den katholischen Laien erwarb sich Verlagsbuchhändler Benjamin Herder zu Freiburg um die Verbreitung der katholischen Literatur die dankenswertesten Verdienste. Entscheidend für die katholische Richtung des großen Geschäftes war das Erscheinen des Kirchenlexikons gewesen. Es hatte den Verleger mit den meisten katholischen Gelehrten jener Zeit in Verbindung gebracht und ihm deren Werke

[1] C. Krieg, Friedrich Kössing, in Bad. Biographien V 413.

Digitized by Google

zum Druck und Verlag zugeführt. Auch Alban Stolz gab seine vielgelesenen Volksschriften bei Herder heraus.

Eine bei Herder erstmals 1865 erschienene kirchenhistorische Zeitschrift verdient besondere Erwähnung, das Freiburger Diözesan-Archiv, das Organ des kirchenhistorischen Vereins für Geschichte, Altertumskunde und christliche Kunst. Geleitet wurde es in den ersten Jahren von Hofrat Karl Zell († 1873) in Verbindung mit Pfarrer Wendelin Haid († 1876) und Professor Alzog[1].

Um die politische Organisation des katholischen Volkes bemühte sich vor allem der Heidelberger Kaufmann Jakob Lindau. Die wandernden Kasinos, die er während des Schulstreites ins Leben rief, klärten das Volk auf und schlossen es zusammen. Waren im Landtage dank der Wahlkreiseinteilung und des indirekten Wahlsystems vorderhand auch nur wenige Vertreter der katholischen Richtung, wie Oberhofgerichtsrat Franz Roßhirt (1859/61 und 1863/70) und Jakob Lindau — dieser seit 1867 als erster und einziger Vertreter der neugebildeten „katholischen Volkspartei" —, so boten doch schon die im Februar 1868 vorgenommenen Wahlen zum Zollparlament ein anderes Bild. Von vierzehn Wahlkreisen fielen sechs der katholischen Volkspartei zu.

Erzbischof Hermann konnte noch am 25. März 1868 unter großer und rührender Anteilnahme der katholischen Welt sein 25jähriges Erzbischofsjubiläum feiern.

[1] Seit 1870 führte Professor Joseph König die Redaktion und behielt sie bis zu seinem Tode, der am 22. Juni 1900 erfolgte (Freib. Diöz.-Archiv I, N. F., v ff). Unter den Mitarbeitern des Diöz.-Archivs seien besonders Archivrat Joseph Bader, der Herausgeber der „Badenia" († 1883), und Karl Anton Zell, von 1857 bis 1893 erzbischöflicher Archivar († 1901), der Sohn des Hofrats Karl Zell, genannt.

Digitized by Google

Am Ostertage 1868 las er in seiner Hauskapelle die letzte heilige Messe.

Abends erkrankte er an einer Lungenentzündung, der er erliegen sollte. Am 14. April 1868, morgens 1 Uhr, verschied er sanft und ruhig, nachdem er die Sterbsakramente und den Segen des Heiligen Vaters erhalten hatte.

Fünfundneunzig Jahre ist Hermann v. Vicari alt geworden. In einem Alter, da andere ihr Haupt zur ewigen Ruhe hinlegen, wurde er zur Übernahme eines der arbeits- und dornenvollsten Ämter berufen, 25 Jahre hat er dessen Last getragen, pflichteifrig und unverdrossen. Er hat den Kampf mit dem Staatskirchentum aufgenommen und dessen Macht gebrochen; er hat auch dem neuen Kulturkampfe bis zum letzten Atemzuge Widerstand geleistet. Mit Recht trägt er für alle Zeiten den Ehrennamen eines „Athanasius der Freiburger Kirche".

Achtes Kapitel.

Die kirchliche Kunst in der Zeit des Erzbischofs Hermann v. Vicari.

Während der ganzen Zeit der Regierung des Erzbischofs Hermann v. Vicari blieb auf dem Gebiete der kirchlichen Baukunst Heinrich Hübsch maßgebend. Der von ihm weiterentwickelte „altchristliche Baustil" behauptete die Herrschaft im Lande. In ihm sind auch die erwähnenswerten Kirchenbauten Hübschs zu Obersäckingen, Bietigheim, Oos, Untergrombach und Bühlertal ausgeführt. Außerhalb des Landes führte Hübsch von 1854 bis 1858 die Westfassade des Speierer Domes auf und baute die schöne katholische Kirche zu Ludwigshafen am Rhein. Hübsch, der im Jahre 1850 zur katholischen Kirche übertrat, starb im April 1863.

Digitized by Google

Sein Kirchenbaustil blieb aber noch länger vorherrschend, weil einer seiner treuesten Schüler, Lukas Engesser[1], im Jahre 1863 zum Erzbischöflichen Baumeister in Freiburg bestellt wurde. Die größten der von ihm ausgeführten Bauten sind die von St Georgen bei Freiburg und von Mahlberg, denen die Kirchenprojekte für Höllstein und Lörrach folgten.

In der Baar errichtete von 1853 bis 1856 der fürstenbergische Hofbaumeister Theodor Dibold einen beachtenswerten, nach italienischen Vorbildern ausgeführten Kuppelbau in der fürstlichen Gruftkirche Mariahof bei Neudingen[2].

Die Plastik fand in dieser Zeit mehrere Vertreter. Franz Xaver Reich[3], am 1. August 1815 in Hüfingen geboren, erwarb sich einen geachteten Namen durch eine in Marmor ausgeführte in der genannten fürstenbergischen Gruftkirche befindliche Madonna, wie durch die Statuen der acht Seligkeiten ebendaselbst, durch eine Madonna an der Pfarrkirche zu Hüfingen und durch eine Karl-Borromäus-Statue vor dem dortigen Landesspital, ebenso durch eine Madonna mit den Kirchenpatronen am Konstanzer Münster und durch eine Porträtstatue des Abtes Martin Gerbert in Bonndorf. — Von seinem Sohne Berthold stammt der Ölberg an der Pfarrkirche zu Donaueschingen.

Auch der in München ansässige, 1832 zu St Märgen geborene Bildhauer Paul Sayer verdient ehrenvolle Erwähnung. Er trat erstmals 1859 hervor und lieferte in etwas späterer Zeit einen tiefempfundenen Christus am Ölberg für Pfullendorf[4].

---

[1] Bad. Biographien IV 103 ff.
[2] Ebd. I 182. Dibold war Protestant.
[3] Ebd. IV 332.
[4] Ebd. IV 364 ff.

Digitized by Google

In Holz fertigte Franz Glänz in Freiburg 1848 den erzbischöflichen Thron im Münster zu Freiburg, ein für jene Zeit hervorragendes Werk.

Die Kunst der Glasmalerei hielten die Söhne von Lorenz Helmle in Freiburg, Heinrich und Ferdinand, aufrecht. Als Maler ungemein fruchtbar war Wilhelm Dürr in Freiburg, wie Engesser aus Villingen stammend[1]. Seine bedeutenderen Werke sind: die „Bergpredigt", und „Christus, die Kinder segnend", im Münster zu Altbreisach, „St Laurentius auf dem Wege zum Feuertod" in der Kirche zu Neudenau, der „Gang nach Emmaus" in der Kirche zu Rippoldsau, „St Bonifatius, die Taufe erteilend", in der Gemäldegalerie zu Donaueschingen, sowie Bilder in der protestantischen Kirche zu Freiburg. Neben Wilhelm Dürr ist aus Freiburg noch Sebastian Luz zu nennen.

Marie Ellenrieder arbeitete rüstig weiter bis zu ihrem am 5. Juni 1863 erfolgten Tode.

Auch Lucian Reich, ein jüngerer Bruder des Franz Xaver Reich, seit 1855 Zeichenlehrer am Lyzeum zu Rastatt, hat uns mehrere religiöse Gemälde hinterlassen[2].

Ein Hort der Kunst, eine Pflegestätte des Chorals und der kirchlichen Malerei wurde endlich das im Jahre 1863 errichtete Benediktinerkloster Beuron[3]. Während sich die

[1] Bad. Biographien IV 89 f. [2] Ebd. IV 334 f.

[3] Gründer von Beuron war das Brüderpaar Maurus und Plazidus Wolter. Einer Bonner Familie entstammend, traten die Brüder zu St Paul in Rom in den Benediktinerorden ein und unternahmen es dann, den alten Orden in Preußen wieder heimisch zu machen. Im Jahre 1861 wurde zuerst eine Niederlassung in Materborn bei Kleve errichtet, aber schon nach einem Jahre verließen die Brüder den Norden und siedelten sich auf Einladung des Erzbischofs Hermann v. Vicari in Beuron an. Die Fürstin Katharina von Hohenzollern erwarb hier für sie das ehemalige Kloster der 1802 aufgehobenen Augustinerchorherren mit einem kleinen Ackerland

Digitized by Google

Beuroner Mönche in der künstlerischen Behandlung des Chorals an die Benediktiner in Solesmes anlehnten, wo insbesondere die Forschungen Dom Pothiers neues Licht über das Wesen des Chorals verbreitet hatten, gingen sie in der Malerei eigene Wege. Ein besonderer Beuroner Stil entstand, den man restlos keiner Kunstgattung einreihen kann. Strenge, hoheitsvolle Formen, eine statuarische Ruhe, ein mit der klösterlichen Aszese vollkommen harmonierender, außerordentlich züchtiger und keuscher Zug sind ihm besonders charakteristisch. Er repräsentiert sich so als eine echt mönchische Kunstgattung, die am meisten mit der altchristlichen, byzantinischen und ägyptischen Kunst verwandt erscheint. Wiederbelebung der altchristlichen Kunst war auch das Ideal, das die drei Gründer der Beuroner Kunstschule verwirklichen wollten. Es waren dies drei deutsche Künstler, die sich zur Errichtung und Ausschmückung der St Maurus-Kapelle bei Beuron in den Jahren 1868 bis 1870 zusammenfanden, und von denen damals noch keiner dem Orden angehörte. An ihrer Spitze stand Professor Lenz von Haigerloch, der besonders

käuflich von ihrem Stiefsohne, dem Fürsten Karl Anton von Hohenzollern. Im Jahre 1875 mußten die Mönche infolge des preußischen Kulturkampfes nach Volders bei Hall in Tirol in die Verbannung gehen. Nachdem 1872 zu Maredsous in Belgien, 1876 zu Erdington in England und 1880 zu Seckau in Steiermark Töchterklöster errichtet worden waren, erfolgte 1884 die Bestätigung der Beuroner Benediktinerkongregation. Maurus Wolter, der erste Abt von Beuron seit dessen Erhebung zur Abtei (1868), wurde auch erster Erzabt der Kongregation. Am 21. August 1887 konnten die Beuroner Mönche in ihr altes Heim zurückkehren. Maurus Wolter starb am 8. Juli 1890. Sein Bruder Plazidus, damals Abt in Maredsous, wurde sein Nachfolger. An Neugründungen kamen zu den alten noch hinzu: St Gabriel in Prag (1888), Maria-Laach (1892), Löwen, St Scholastika in Maredret (Belgien), St Joseph bei Billerbeck in Westfalen (1904), Eibingen bei Rüdesheim (1904), St Paulus bei Kempen (1907).

Digitized by Google

auf dem Gebiete der Architektur und Skulptur tätig war und auch den Plan zur Kapelle fertigte. Die Ausmalung der Kapelle leitete der Maler Wüger von Steckborn. Sein Schüler, Maler Steiner von Ingenbohl, unterstützte ihn hierbei. Alle drei, Professor Lenz als P. Desiderius, Wüger als P. Gabriel und Steiner als P. Lukas, traten nachher in den Orden ein und sammelten in ihm weitere Kunstgenossen um sich[1].

Zweiter Abschnitt.

Die Zeit des Erzbistumsverwesers Lothar v. Kübel.

Erstes Kapitel.

Die Erwählung des Weihbischofs Lothar v. Kübel zum Kapitelsvikar. Die Verhandlungen über die Besetzung des erzbischöflichen Stuhles[2].

Schon am ersten Tage nach dem Hinscheiden des Erzbischofs Hermann v. Vicari versammelte sich das Domkapitel zur Wahl eines Kapitelsvikars und Erzbistumsverwesers.

Die Annahme, Weihbischof Domdekan Kübel werde gewählt werden, erwies sich insofern als richtig, als wenigstens die Mehrheit des Domkapitels, unter ihr auch Orbin, für ihn eintrat. Am 15. April 1868 ward so Lothar Kübel zur Verwaltung der weitausgedehnten Erzdiözese mitten in einer schweren, unheilverheißenden Zeit berufen[3].

---

[1] P. W. v. Keppler, Die XIV Stationen des heiligen Kreuzwegs[4], Freiburg 1904, 45 ff. — Derſ., Beuron im Donautal[2]. Verlag der Kunstschule Beuron 1907.

[2] A. Schill, Art. „Lothar Kübel" in Bad. Biographien IV 230 ff. — K. Weickum, Trauerrede auf den Hingang Lothar Kübels, Freiburg 1881.

[3] Lothar v. Kübel war am 22. April 1823 zu Sinzheim geboren und wurde am 17. August 1847 zum Priester geweiht. Kurze

Digitized by Google

Die Wahl eines Erzbischofs wurde alsbald in die Wege geleitet, stieß jedoch diesmal auf unüberwindliche Schwierigkeiten.

Die erste Liste wurde am 6. Mai 1868 aufgestellt. Als sie aber von Karlsruhe zurückkam, waren alle Namen bis auf den Orbins gestrichen. Orbin selbst erklärte am 27. Mai, er nehme eine Wahl nicht an[1].

Hingegen suchte er in einer eingehenden Denkschrift, die er am 25. September 1868 dem Domkapitel überreichte, darzutun, daß dem Verlangen der Regierung, die Liste zu ergänzen, entsprochen werden müsse; ein Teil der Namen sei ungesetzlich auf die Liste gekommen, entweder weil deren Träger das badische Indigenat nicht besäßen, oder weil von ihnen bekannt gewesen sei, daß sie zu den der Regierung Mindergenehmen gehörten.

Die Mehrheit des Domkapitels pflichtete Orbin bei, und die Minderheit einigte sich mit ihr wenigstens zu dem Beschlusse, die Angelegenheit dem päpstlichen Stuhle zu unterbreiten.

Von Rom aber kam das Verbot zurück, eine neue Liste vorzulegen.

Fünf Jahre lang ruhten nun die Verhandlungen über die Besetzung des erzbischöflichen Stuhles. Erst Ende 1873 wurden sie auf eine Anregung des Kardinalstaatssekretärs Antonelli von neuem eröffnet, und zwar weil man kirchlicherseits fürchtete, es könnten das Münster und der Erzbischofsstuhl den Altkatholiken ausgeliefert werden.

Zeit war er Vikar in Bonndorf und Donaueschingen, dann Kooperator an St Martin in Freiburg, 1848 wurde er Repetitor am Collegium theologicum, 1854 Ordinariatsassessor, 1857 Direktor des theologischen Konvikts, 1867 Domdekan.

[1] Baumgarten-Jolly, Staatsminister Jolly 128. — O. Pfülf, Bischof v. Ketteler II 362 ff. — Friedberg, Der Staat und die kathol. Kirche im Großherzogtum Baden 207 ff.

Digitized by Google

Die Regierung, die sich bereit zeigte, an den Verhandlungen teilzunehmen, verlangte zunächst die Vorlegung einer neuen Liste[1]. Nach einigem Zögern gab Rom nun nach und gestattete deren Aufstellung. Das Domkapitel bemühte sich diesmal außerordentlich, der Regierung genehme Kandidaten auf die Liste zu bringen. Es fanden Verhandlungen zwischen Vertrauensmännern des Ministeriums und des Kapitels statt, und am 30. Mai 1874 konnte die Liste vorgelegt werden. Der Name Orbins war in dieser Liste auf dessen eigene Bitten hin weggelassen worden, obenan stand der Name des Bischofs Hefele von Rottenburg.

Man konnte also mit Recht erwarten, daß eine Wahl zu stande kommen werde. Aber Jolly wollte die Kirche vollständig beugen. Er verlangte von einem etwaigen neuen Erzbischof einen bei der Eidesablegung abzugebenden schriftlichen Revers, der das Gelöbnis absoluten Gehorsams gegen alle staatlichen Gesetze und Verordnungen in sich schloß. Einen solchen Revers konnte aber auch der gemäßigste Kandidat nicht unterschreiben. So zerschlugen sich die Verhandlungen wegen der Halsstarrigkeit Jollys von neuem.

Noch am 30. März 1876 versicherte Jolly in der Zweiten Kammer mit erhobener Stimme, daß es „ohne den Revers auf keinen Fall einen Erzbischof geben werde".

Die Zweite Kammer unterstützte Minister Jolly in seinen Bemühungen, einen dem Staate in allem willfährigen Erzbischof zu erlangen, aufs kräftigste. Schon im Jahre 1872 regte die nationalliberale Mehrheit der Kammer an, die vom Staate an den erzbischöflichen Stuhl zu zahlenden 12400 fl. zurückzubehalten, und tatsächlich, als die

[1] Baumgarten-Jolly, Staatsminister Jolly 248 ff. — K. Rückert, Art. „Orbin" in Bad. Biographien IV 308.

Digitized by Google

neuen Verhandlungen sich wiederum zerschlugen, brachte sie einen Beschluß zu stande, laut welchem von 1875 an die Summe nur von dem Tage an zu zahlen war, an welchem ein neuer Erzbischof ernannt sein würde.

Nach diesen Vorgängen wurde die Erzbischofswahl auf unabsehbare Zeit vertagt. Niemand konnte sagen, wann die Sedisvakanz einmal ein Ende haben werde. Vierzehn Jahre sollte sie dauern und erst aufhören, als Bischof Lothar v. Kübel aus dem Leben geschieden war, nachdem er dreizehn Jahre lang, länger als mancher Erzbischof, die Erzdiözese verwaltet hatte. Im Bewußtsein des Volkes war der interimistische Charakter seiner Stellung zuletzt fast vollständig geschwunden. Es sah in ihm von Jahr zu Jahr mehr den ordnungsmäßigen Oberhirten, dem nur durch die Kulturkampfslust der Regierung der Titel eines Erzbischofs vorenthalten war.

Lothar v. Kübel betrachtete es als seine Aufgabe, die kirchenpolitische Richtung des dahingegangenen großen Bekennererzbischofs mit aller Entschiedenheit beizubehalten und in ihr fortzufahren. Nicht zum Kampfesbischof geschaffen, machten ihn die Verhältnisse und seine Pflichttreue dazu. Er selber litt schwer unter solch harter Lage.

Die entschlossene Haltung, die der Erzbistumsverweser der Staatsgewalt gegenüber einnahm, entfernte ihn von selbst der nachgiebigeren Richtung und verband ihn aufs engste mit jenen Männern, die schon unter Erzbischof Hermann den weittragendsten Einfluß auf die Kirchenregierung ausgeübt hatten und an deren Spitze Kanzleidirektor Heinrich Maas stand. Auf letzteren konzentrierte sich auch der Haupthaß der liberalen Richtung.

Stand durch die Tätigkeit dieser Männer die Zeit des Erzbistumsverwesers Lothar v. Kübel mit der unmittelbaren Vergangenheit in Verbindung, so erhielt sie einen neuen Charakterzug durch das Auftreten der „katho-

Digitized by Google

lischen Volkspartei" als geschlossener Kammerfraktion vom Jahre 1869 ab.

„Festungsviereck" nannte man die ersten vier mutigen Mitglieder der katholischen Volkspartei in der Zweiten Kammer des Jahres 1869. Es waren Reinhold Baumstark, Kreisgerichtsrat zu Konstanz, Ferdinand Bissing, Privatdozent in der juristischen Fakultät zu Heidelberg und Redakteur des „Pfälzer Boten", Franz Xaver Lender, Pfarrer und Dekan zu Schwarzach (später in Sasbach bei Achern), und Jakob Lindau von Heidelberg. Führer war Baumstark, nach dessen Ausscheiden im Jahre 1871 übernahm Lender die Leitung. Baumstark war Konvertit. Er trat am 30. Juni 1869 vom Protestantismus zur katholischen Kirche über, wandte sich aber von 1871 an mehr und mehr dem liberalen Katholizismus zu und zerfiel später selbst mit dem Erzbistumsverweser, den er so lange hoch verehrt hatte. Neben dem „Festungsviereck" kämpfte in der Zweiten Kammer Oberhofgerichtsrat Franz Roßhirt für die katholische Sache. Er schloß sich zwar zunächst der katholischen Volkspartei nicht an, trat ihr aber später bei.

Zweites Kapitel.

Das Zivilehe- und das Stiftungsgesetz[1].

Die ersten kirchenpolitischen Kämpfe, die Bischof Lothar Kübel durchzufechten hatte, waren noch eine Erbschaft aus der Zeit des verstorbenen Erzbischofs. Sie hatten schon unter diesem begonnen, waren aber noch nicht zum Abschlusse gelangt, als er starb. Sobald Lothar v. Kübel die Verwaltung

[1] Baumgarten-Jolly, Staatsminister Jolly 153 ff. — R. Baumstark, Plus ultra 44 ff. — Friedberg, Der Staat und die kathol. Kirche im Großherzogtum Baden 183 ff. — Maas, Gesch. der kathol. Kirche in Baden 503 ff.

Digitized by Google

übernommen hatte, mußte er in sie eingreifen, ohne freilich verhindern zu können, daß die Gewaltmittel des Staates in ihnen obsiegten.

Das geschah zunächst in dem Kampfe um die Einführung der obligatorischen Zivilehe, dessen Anfänge bis zum Jahre 1866 zurückdatieren.

Das am 9. Oktober 1860 erlassene Gesetz, welches die Einführung der Notzivilehe brachte, war keineswegs geeignet, friedliche Zustände zu schaffen.

Es verpflichtete die Geistlichen als bürgerliche Standesbeamte, Ehen in die Standesbücher einzutragen, die sie vom Standpunkte ihres katholischen Glaubens aus nicht als solche anzukennen vermochten.

Da sie aber keineswegs geneigt waren, den kirchlichen Bestimmungen zuwiderzuhandeln, gab es neue Konflikte.

Dazu kam, daß die Regierung von der Kirchenbehörde vergeblich verlangte, sie möchte die Urteile des erzbischöflichen Ehegerichts in kirchlichen Ehesachen erst nach erfolgter zivilrechtlicher Erkenntnis über den bürgerlichen Ehestreit erlassen.

Seit dem Jahre 1866 war darum von der liberalen Partei eine heftige Agitation für Einführung der obligatorischen Zivilehe entfaltet worden, die sich am 26. Februar 1866 zu dem von dem Abgeordneten Eckhard in der Zweiten Kammer gestellten Antrage verdichtet hatte, es solle eine Kommission zur Prüfung dieser Angelegenheit eingesetzt werden. Die Zweite Kammer hatte mit allen gegen acht Stimmen dem Antrage beigestimmt, und die Regierung war ebenfalls mit ihm einverstanden.

Am 21. Dezember 1869 erreichte nun die von den Nationalliberalen betriebene Agitation ihr Ziel. Der Großherzog unterzeichnete an diesem Tage das von der Ersten und Zweiten Kammer genehmigte Gesetz, das die Einführung

Digitized by Google

der obligatorischen Zivilehe vorsah. Die neue Staatseinrichtung sollte am 1. Februar 1870 in Kraft treten.

An der Gegenwehr hatten es die Katholiken nicht fehlen lassen. Noch unter Erzbischof Hermann hatte sich eine Katholikenversammlung in Bruchsal mit dem liberalen Projekt beschäftigt, und in einer Adresse katholischer Frauen war der Großherzog gebeten worden, einen Gesetzentwurf über Einführung der obligatorischen Zivilehe den Ständen nicht vorlegen zu lassen. Auch Erzbischof Hermann hatte am 14. Dezember 1867 Gegenvorstellungen erhoben. Bischof Lothar v. Kübel erschien sogar persönlich bei den in der Ersten Kammer über den Gesetzentwurf gepflogenen Verhandlungen und griff in die Debatten ein. Es war aber alles vergeblich. Nur persönliche Kränkungen konnte der Bischof dort in Empfang nehmen. Jolly empfand eine boshafte Freude darüber, den gehaßten Bischof vor sich zu haben, und er ließ diese Gelegenheit nicht vorübergehen, in entwürdigender Weise den Bischof lächerlich zu machen und ihm in seinen Entgegnungen die Überlegenheit des Staates über die Kirche zum Bewußtsein zu bringen. Ein ferneres Erscheinen in der Ersten Kammer wurde dadurch dem Erzbistumsverweser unmöglich gemacht.

Der Kampf um die Verwaltung der milden Stiftungen, dessen erste Epoche ebenfalls noch der Zeit des Erzbischofs Hermann angehört, führte den Erzbistumsverweser zunächst zu einem scharfen Vorgehen gegen den Konstanzer Bürgermeister Stromeyer[1].

Stromeyer hatte sich seit Jahren in feindseliger Weise gegen die Interessen der katholischen Kirche benommen. Er war der Führer der kirchenfeindlichen Partei in Konstanz.

[1] Offizielle Aktenstücke V III ff. — Baumgarten-Jolly, Staatsminister Jolly 141. — Friedberg, Der Staat und die kathol. Kirche im Großherzogtum Baden 215.

Digitized by Google

Hauptsächlich durch seine Bemühungen wurde das Vermögen der Spitalstiftung in weltliche Hände übergeleitet, er verbot die Herausgabe der Aktenstücke, welche die Kirchenbehörde notwendig hatte, um die Gerichte gegen die Entziehung der Spitalstiftung anrufen zu können, er betrieb sofort nach Erlaß des Gesetzes vom 8. März 1868 die Einführung der Simultanschule, und er eröffnete sie auch am 26. Oktober desselben Jahres.

Die Kirchenbehörde ließ ihn amtlich dreimal mahnen, seiner Pflichten als Katholik eingedenk zu sein. Stromeyer blieb hartnäckig und verweigerte die Annahme der schriftlichen, ihm von seinem Seelsorger, Pfarrverweser Burger, namens des Bischofs präsentierten Mahnung. Daraufhin tat Weihbischof Lothar v. Kübel den letzten Schritt und schloß den „Katholiken Stromeyer" von der Kirche aus, da er sich beharrlich weigere, die Kirche zu hören und die kirchliche Obrigkeit anzuerkennen. Gleichzeitig wurde dem Exkommunizierten bemerkt, daß er nicht mehr Mitglied der katholischen Stiftungskommission sein könne, und an seiner Statt der dienstälteste katholische Gemeinderat werde berufen werden.

Nun erhob die Staatsregierung Klage gegen den Bischof und gegen den Pfarrverweser Burger, als ob sie zusammengewirkt hätten, um Stromeyer zu pflichtwidrigen Handlungen zu nötigen und ihn von pflichtgemäßen abzuhalten. Vor dem Mannheimer Oberhofgericht verlor indes die Regierung den Prozeß.

Die Ausführung des vom Oberstiftungsrat und Ordinariat gefaßten Beschlusses, Stromeyer aus dem Stiftungsrat zu entfernen, behinderte die Regierung dadurch, daß sie den Amtsvorstand von Konstanz zum provisorischen Vorsitzenden der Stiftungskommission machte.

Sein Ende fand der ganze Kampf um die Verwaltung der milden Stiftungen durch eine gesetzgeberische Aktion

Jollys. Der durch die Rechtsprechung des Oberhofgerichts entstandenen Schwierigkeiten müde, beschloß er, dieser Rechtsprechung den Boden zu entziehen. Ganz neue Rechtsverhältnisse wollte er schaffen, und zwar durch ein Gesetz, das auf seinen Rechtsanschauungen aufgebaut wäre.

Der Entwurf ließ nicht den Willen des Stifters für den Charakter der Stiftungen maßgebend sein, weder für den der schon bestehenden noch für den der neu zu errichtenden, sondern lediglich den Zweck der Stiftung. Die Kirche wurde nur für fähig erklärt, Stiftungen zu verwalten, die im engsten Sinne des Wortes „kirchliche" Zwecke verfolgten, nämlich solche, die zur Befriedigung der Bedürfnisse des religiösen Lebens dienten oder zur Unterhaltung von kirchlichen Bildungsanstalten, soweit deren Errichtung vom Gesetze gestattet sei. Das Recht hingegen, Armenfonds und andere milde Stiftungen zu besitzen und zu verwalten, wurde der Kirche gänzlich abgesprochen. Das seien „weltliche" Stiftungen, die nur von weltlichen Behörden verwaltet werden dürften.

Obschon der Entwurf einen seit Jahrhunderten bestehenden, im natürlichen und christlichen Rechte wurzelnden Rechtszustand über den Haufen warf, fand er dennoch Annahme. Eine von Lindau und Baumstark versuchte Volksagitation erzielte nicht die beabsichtigten Erfolge. Die erste und letzte Versammlung wurde in Hardheim gehalten und auf ihr die eine Zeitlang viel genannten „Hardheimer Resolutionen" angenommen. Lindau und Baumstark wurden wegen dieser scharf abgefaßten Beschlüsse vor das Schwurgericht in Offenburg verwiesen, wurden von diesem verurteilt, aber vom obersten Gerichtshof freigesprochen.

Am 5. Mai 1870 wurde das Stiftungsgesetz veröffentlicht. Es entzog den beiden Kirchen ein Vermögen von 20 Millionen Mark.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Die Ereignisse des Jahres 1870 und die Altkatholikenbewegung.

Kaum waren die Kämpfe wegen Einführung der obligatorischen Zivilehe und wegen der Verwaltung der milden Stiftungen vorbei, so begann ein neuer Sturm die Erzdiözese zu erschüttern. Wieder war es der Liberalismus, der an dem Bestande der Freiburger Kirche rüttelte, nur hüllte er sich diesmal trotz seiner religiösen Leere und Hohlheit in das Gewand eines Verteidigers der Religion, indem er vorgab, den alten Glauben gegenüber dem für die Definierung auf dem vatikanischen Konzil in Aussicht genommenen Dogma von der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes hochhalten und schützen zu wollen.

In Broschüren und Zeitungen wurden während der ganzen Dauer des am 8. Dezember 1869 vom Papste Pius IX. eröffneten vatikanischen Konzils die von dort einlaufenden Nachrichten erörtert, wobei man liberalerseits nicht unterließ, das Feuer des Aufruhrs gegen die Kirche fortgesetzt zu schüren [1].

Trotzdem konnte die romfeindliche Bewegung vorderhand keine großen Fortschritte machen. Die überwiegende Mehrheit des Volkes und des Klerus, aus dessen Mitte Professor Alzog 1868 zu den Vorarbeiten für das Konzil nach Rom berufen worden war, stand treu zur Kirche. Auch der Erzbistumsverweser ließ, wenn er auch persönlich dem Konzil nicht beiwohnte, von Anfang an keinen Zweifel darüber aufkommen, daß er dessen Autorität ohne Rückhalt anerkenne. Die dogmatische Konstitution über die päpstliche Unfehlbarkeit veröffentlichte er am 11. September 1870. Ebenso setzte er seinen Namen unter den gemeinsamen Hirtenbrief der deutschen Bischöfe.

---

[1] A. Schill, Art. „Lothar Kübel" in Bad. Biographien IV 234.

Digitized by Google

Man stand damals gerade inmitten des deutsch-französischen Krieges, den die französische Kriegserklärung vom 19. Juli 1870 eröffnet hatte. Obwohl aber die badischen Katholiken, der Erzbistumsverweser an der Spitze, eine durchaus patriotische Haltung einnahmen, die katholische Volkspartei einmütig die Mittel zur Kriegführung bewilligte, die Barmherzigen Schwestern von Freiburg und aus der kurz zuvor von Pfarrer Wilhelm Berger von Seelbach auf dem Tretenhof bei Seelbach gegründeten neuen Kongregation in den Kriegsspitälern die wertvollsten Dienste leisteten, die katholische Bevölkerung sich an Opfern für das Vaterland von niemand übertreffen ließ, obwohl sogar die Regierung beim Ausbruch des Krieges an die Parteien das dringende Ersuchen gerichtet hatte, den inneren Streit vorderhand ruhen zu lassen, ging dennoch der kirchenpolitische Kampf weiter, ja steigerte sich noch, je klarer es wurde, daß Frankreich endgültig zu Boden geworfen war[1].

Der ganze Haß des Liberalismus gegen das durch die Dekrete des vatikanischen Konzils in seiner Autorität neu gestärkte Papsttum machte sich nun Luft. In einer Weise, die die Katholiken aufs empfindlichste verletzen mußte, wurde der deutsche Sieg als Triumph des Protestantismus über den „Romanismus" und „Ultramontanismus" gefeiert und angedeutet, daß nach der Beendigung des Krieges die wachsende Macht der Kirche gedemütigt werden würde. Ja man ging sogar so weit, die politische Vertretung des katholischen Volkes des Liebäugelns mit Frankreich zu beschuldigen, weil ihr Ideal bis 1870 noch immer ein großes Deutschland mit Einschluß von Österreich geblieben war und die zu ihr gehörenden Männer aus religiösen und politischen Gründen

[1] R. Baumstark, Das Verhältnis der katholischen Volkspartei zum Kriege gegen Frankreich, Freiburg 1870. — Derſ., Plus ultra 61 ff.

Digitized by Google

von einem Deutschland mit protestantischer Spitze und preußischer Führung nichts wissen wollten.

Wie unrecht man mit einem solchen Vorwurfe tat, zeigten aufs deutlichste die Verhandlungen des außerordentlichen Landtags vom 12. bis 21. Dezember 1870, auf dem die mit Preußen abgeschlossenen Verträge beraten wurden.

Obschon letztere den Weg zur Errichtung eines Deutschen Reiches unter Ausschluß der deutschen Brüder in Österreich bahnen sollten und durch ihre Annahme das politische Programm der katholischen Volkspartei den Todesstoß erleiden mußte, stimmten dennoch deren Mitglieder sämtlich für die neuen Verträge, weil nun die gegebenen Verhältnisse eine andere Gestaltung Deutschlands unmöglich erscheinen ließen. Auch gegen die Militärkonvention, durch welche die badischen Truppen der königlich preußischen Armee einverleibt wurden, erhoben sie keinen Widerspruch.

Baumstark fiel die Aufgabe zu, den Entschluß der katholischen Volkspartei der Kammer kundzutun. Seine denkwürdige Schlußerklärung lautete: „Wenn wir trotz aller Mängel dem Vertragswerke zustimmen, so geschieht es deshalb, weil wir als politische Männer wissen, daß den gegebenen Verhältnissen Rechnung getragen werden muß. Wie wir von Anfang an deutschgesinnte Männer waren, so wollen wir auch künftighin loyale Bürger des Deutschen Reiches sein. Wir wollen uns in das neue Staatsgebäude hineinstellen, nicht aus demselben heraus; wir wollen innerhalb desselben mit allen gesetzlichen Mitteln nach der Erreichung unserer politischen und kirchlichen Ziele streben und wir müssen uns deshalb ohne Vorbehalt und mit voller Redlichkeit dem, was erreicht werden kann, anschließen."

Eine ähnliche Erklärung erließen die Abgeordneten der katholischen Volkspartei an ihre Gesinnungsgenossen im Lande.

Digitized by Google

In ihr wird noch besonders der „treue Anschluß an die große katholische Gesamtpartei Deutschlands" proklamiert.

Die Regierung selbst wurde ihrer eigenen Mahnung, die kirchenpolitischen Streitigkeiten während des Krieges ruhen zu lassen, bereits im August 1870 untreu. Sie ließ sich in Unterhandlungen mit abfallsüchtigen Geistlichen ein und versprach ihnen, sie im Genusse ihrer Pfründen auch dann zu schützen, wenn sie abtrünnig werden sollten. Auf die Veröffentlichung der Beschlüsse des vatikanischen Konzils durch den Erzbistumsverweser antwortete sie am 16. September 1870 mit einem Erlaß, in dem erklärt wurde, die veröffentlichten Konstitutionen könnten, weil vom Staate nicht genehmigt, „keine rechtliche Geltung in Anspruch nehmen, noch in Vollzug gesetzt werden, soweit sie unmittelbar oder mittelbar in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingriffen".

Unter solchen Verhältnissen mußte das Ende des deutsch-französischen Krieges den vollen Wiederausbruch des kirchenpolitischen Kampfes bedeuten. So kam es in der Tat. Nachdem der Friede von Versailles geschlossen und der Erzbistumsverweser wenige Tage später ein feierliches Hochamt zum Danke für die im Kriege erhaltenen göttlichen Gnadenerweise, ein Seelenopfer für die gefallenen Krieger, „diese Heldensöhne des Vaterlandes", und eine Kollekte zum Besten der Invaliden und der Hinterbliebenen der gefallenen Krieger angeordnet hatte, folgte am 25. April 1871 die Ouvertüre zum erneuten inneren Kampfe in Gestalt eines Artikels des führenden liberalen Blattes, der „Badischen Landeszeitung", in dem feierlich angekündigt wurde, daß sich nun „der zweite Teil der Wiedergeburt unserer nationalen Selbstregierung in Gang setzen werde". Es müsse auf dem Wege der Gesetzgebung den vatikanischen Beschlüssen entgegengetreten, das Erzbistum Freiburg aufgehoben und den Altkatholiken allein jener Rechtsschutz eingeräumt werden, den

Digitized by Google

die bisherigen, nunmehr aus der Kirche ausgeschiedenen Katholiken genossen hätten.

Selbstverständlich konnten derartige übertriebene Forderungen beim besten Willen von der Regierung nicht bewilligt werden. Hatte sich doch bis dahin noch keine einzige altkatholische Gemeinde gebildet, und war noch kein Priester altkatholisch geworden! Etwas vorsichtiger trat darum in der 37. Sitzung der Zweiten badischen Kammer vom 9. März 1872 der nationalliberale Abgeordnete Eckhard auf. Er beschränkte sich darauf, bei der Regierung anzufragen, ob sie gedenke, die altkatholisch werdenden Priester im Pfründegenuß und in ihren amtlichen Verrichtungen zu schützen, ob sie den sich etwa bildenden altkatholischen Gemeinden ihren Rechtsschutz, z. B. durch Überlassung von Kirchen, angedeihen lassen wolle, und ob sie bereit sei, die Kinder altkatholischer Eltern von dem Besuche des Religionsunterrichts eines die Unfehlbarkeit lehrenden Geistlichen zu befreien.

Auf diese drei Fragen erteilte Jolly sofort eine zusagende Antwort, und dem Versprechen folgten die Taten auf dem Fuße.

Da jetzt in einer größeren Anzahl von Orten altkatholische Gemeinden, insbesondere infolge der Agitation des das Land seit Beginn des Jahres 1873 bereisenden Professors Michelis entstanden, wurden vor allem den Altkatholiken eine Reihe von Gotteshäusern überwiesen [1].

Schon im Januar 1873 gestattete der Oberschulrat den Altkatholiken die Mitbenützung der katholischen Gymnasiumskirche zu Offenburg. Durch Ministerialerlaß vom 15. Februar 1873 wurde sodann den Altkatholiken der Mitgebrauch der Spitalkirche zu Konstanz eingeräumt, und am

[1] Offizielle Aktenstücke VII, Freiburg 1875. — Baumgarten-Jolly, Staatsminister Jolly 250 ff. — Akten des Erzbischöflichen Ordinariats zu Freiburg. — O. v. Wänker, Die Beschwerden der Katholiken in Baden vom rechtlichen Standpunkte, Freiburg 1880, 30 ff.

Digitized by Google

26. Februar den Katholiken der fernere Gebrauch der Kirche „einstweilen" vollständig untersagt.

Am 24. Februar 1873 überließ der Verwaltungshof die katholische Kirche der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim den Altkatholiken zur Mitbenützung.

Durch Ministerialbeschluß vom 24. März wurde der Mehrheitsbeschluß der Professoren an der Universität Freiburg, die Universitätskirche den Altkatholiken zur Mitbenützung zu überlassen, bestätigt.

Am 12. April räumte der Gemeinderat von Meßkirch den Altkatholiken die Spitalkirche ein.

Am 9. Juni 1873 wurden durch Beschluß des Armenrats von Konstanz sämtliche Waisenhauszöglinge zum Besuche des altkatholischen Gottesdienstes und des altkatholischen Religionsunterrichts gezwungen.

Am 9. Oktober 1873 erhielten die Altkatholiken in Tiengen, denen die Kreuzkapelle schon eingeräumt war, auch die Mitbenützung der Kirchengerätschaften der Stadtpfarrkirche bewilligt.

Am 7. November 1873 erkannte der Großherzog den altkatholischen Bischof Reinkens als katholischen Bischof in Baden an, während ihm der Landtag eine jährliche Dotation von 3500 Gulden festsetzte.

Am 1. März 1874 wurde die Spitalkirche in Baden den Altkatholiken überwiesen, desgleichen am 23. März die Pfarrkirche von Kommingen.

Gesetzlich festgelegt wurden die Verhältnisse der Altkatholiken durch das am 15. Juni 1874 vom Großherzog unterzeichnete „Altkatholikengesetz", das aus der Initiative der Kammern hervorging und dem Jolly zustimmte, nachdem er durchgesetzt hatte, daß die altkatholischen Gemeinschaften nicht den Namen Gemeinden erhielten, und daß der staatlichen Genehmigung die kirchliche Konstituierung voranzugehen habe.

Digitized by Google

Das Gesetz, ein durch nichts zu rechtfertigender Eingriff in das katholische Glaubensgebiet, bestimmte, daß die sog. Altkatholiken „keinen Verlust der ihnen als Katholiken zustehenden Rechte leiden" sollten; insbesondere „bleibe den Beneﬁziaten, Präbendaren und den übrigen Inhabern kirchlicher Ämter der Genuß ihrer Pfründen und Einkünfte gesichert".

An den Kirchen und den kirchlichen Gerätschaften erhielten die Altkatholiken durch das Gesetz das Mitbenützungsrecht. Für den Fall, daß mehrere Gotteshäuser vorhanden sein sollten, wurde die Verteilung nach dem Zahlenverhältnis festgesetzt. Ähnlich sollte die Nutznießung der Pfründen verteilt werden. Für den Fall, daß nur eine da sei, wurde bestimmt, daß sie den Altkatholiken überwiesen werden solle, wenn sie die Mehrheit besäßen.

Die Nutznießung des örtlichen Kirchenvermögens sollte entweder geteilt oder der überwiegenden Mehrheit allein überlassen werden.

Nun ging die Einräumung der Kirchen und die Überlassung von Pfründen noch rascher von statten.

Am 20. August 1874 wurde den Altkatholiken zu Heidelberg die Mitbenützung des Chores der Heiliggeistkirche zuerkannt, desgleichen ihnen in Sauldorf Pfarrkirche nebst Pfarrpfründe überwiesen. Die Überweisung des Chores der Heiliggeistkirche hatte noch ein gerichtliches Nachspiel. Weil nämlich der Führer der Heidelberger Katholiken, Jakob Lindau, heimlich während der Nacht die der marianischen Kongregation gehörende Orgel aus dem Chore entfernt und der Pfarrer von Dilsberg, Kilian Benz, sie übernommen hatte, wurden beide zu Gefängnisstrafen verurteilt, Lindau zu einer solchen von vier Monaten, die diesen Mann vollständig gebrochen hat.

Die Loretokapelle und Kaplanei in Stühlingen fiel den Altkatholiken am 24. August zu.

Digitized by Google

Am 3. und 11. September kamen die Pfarrpfründe und die Pfarrkirche von Epfenhofen in ihren Besitz, am 10. und 22. September Stadtpfarrkirche und Kaplaneipfründe in Tiengen, am 10. September Pfarrkirche und Zweidrittel des Genusses vom Kirchenfonds in Schwaningen, am 26. September und 16. November die Stadtpfarrkirche nebst zwei Kaplaneien in Meßkirch, endlich durch Ministerialerlasse vom 1. Oktober und 29. Dezember 1874 die Gottesackerkapelle und zwei Kaplaneien in Waldshut.

Ein Ministerialerlaß vom 3. Oktober 1874 überwies dem neuangestellten altkatholischen Seelsorger der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim auch die Seelsorge für die katholischen Pfleglinge und Bediensteten.

In den gesetzlichen dauernden Besitz der Spitalkirche und der Spitalpfarrpfründe zu Konstanz gelangten die Altkatholiken am 6. November 1874. Am 12. November erhielten sie Kirche und Pfarrpfründe zu Brenden sowie die Pfarrkirche von Gütenbach und am 17. Dezember die Friedhofskapelle und zwei Kaplaneien in Säckingen.

Drei weitere Kirchen wurden am 25. Februar 1875 den Altkatholiken überwiesen. Es waren die Pfarrkirchen von Furtwangen und Kappel a. Rh. sowie die St Margaretenkapelle zu Mundelfingen samt der mit ihr verbundenen Pfründe.

Ferner erhielten die Altkatholiken am 1. April 1875 Pfarrkirche und Pfarrpfründe zu Baltersweil, am 15. April gegen Rückgabe der St Margaretenkapelle die Pfarrkirche in Mundelfingen, am 24. und 29. April Pfarrpfründe und Pfarrkirche von Blumberg, am 14. Mai die Pfarrkirche von Lottstetten, am 19. August die Pfarrkirche in Fützen, am 30. September die Pfarrkirche zu Bühl im Klettgau, am 14. Oktober die Kaplanei in Singen, am 15. November gegen Rückgabe der Friedhofskapelle die Pfarrkirche in

Digitized by Google

Säckingen und am 16. Dezember 1875 das St Annabenefizium in Heidelberg.

Das Jahr 1876 brachte dann noch die Überweisung der Pfarrkirche von Hohentengen am 20. Juni, die der St Annakirche in Heidelberg am 13. September, ebenso die der Hospitalkirche daselbst und am 6. Oktober die der Sebastianuskapelle in Ladenburg.

In Mannheim benutzten die Altkatholiken die Schloßkirche für ihren Gottesdienst.

Ein Teil dieser Kirchen und Pfründen ist heute noch in altkatholischem Besitz, ein Teil ist zurückgegeben oder gegen andere Gotteshäuser vertauscht.

Ob den Katholiken in diesen Jahren die Kirchen ganz entzogen oder noch zum Mitgebrauch belassen wurden, machte tatsächlich nichts aus, da den Katholiken durch ein Breve Pius' IX. vom 12. März 1873 der Mitgebrauch der den Altkatholiken zugewiesenen Kirchen verboten war. So sah sich eine Reihe katholischer Gemeinden bald ohne Gotteshaus. Es waren traurige Tage, als die Katholiken aus ihren Kirchen auszogen und vorläufig in den Pfarrhäusern, in Scheunen und andern armseligen Lokalen ihren Gottesdienst halten mußten.

Das den Katholiken zugefügte Unrecht war um so größer, als die meisten Altkatholiken lediglich infolge Mangels an Glauben abgefallen waren und die ihnen zugewiesenen Gotteshäuser kaum benützten, als Fälle vorkamen, in denen die Pfarrgemeinde der Kirche die Treue bewahrte, während der abgefallene Pfarrer dennoch die Pfründe beibehielt, als die Altkatholiken auch weiterhin Mitglieder der katholischen Stiftungskommission blieben, während die Katholiken von der Verwaltung des den Altkatholiken zugewiesenen Vermögens ausgeschlossen waren.

Vom Staate, der nationalliberalen Partei, der liberalen Beamtenschaft, von allen Kirchenfeinden sahen sich die Alt-

Digitized by Google

katholiken gefeiert und unterstützt. Als im Jahre 1873 Professor Michelis und Professor Friedrich, zwei altkatholische Koryphäen, in badischen Städten und Ortschaften sprachen, und im folgenden Jahre Bischof Reinkens das Land bereiste, war die liberale Presse überschwenglich in Lobeserhebungen — sie zeigte hier aufs deutlichste ihren kirchenfeindlichen Charakter.

Bischof Lothar v. Kübel[1] tat in dieser drangvollen Zeit alles, was in seinen Kräften stand, um die Altkatholikenbewegung einzudämmen und die Kirchennot zu lindern.

Am 16. Januar und 2. Februar 1873 legte er in eindringlicher Weise den Gläubigen das Wesen des Altkatholizismus dar, am 13. März 1873 erließ er eine sorgfältig ausgearbeitete Instruktion über die „seelsorgerliche Behandlung der sog. Altkatholiken", im Frühjahr 1874 folgte ein weiterer ausgezeichneter Hirtenbrief über die Altkatholikenfrage, am 5. November 1874 und 22. April 1875 wurden Anordnungen über den Bau von Notkirchen gegeben.

Der Bischof erlebte für seine Bemühungen eine glänzende Genugtuung. Trotz aller staatlichen Fürsorge fielen nur sechs Geistliche, darunter drei Pfarrer ab, und nur rund 17000 Seelen schlossen sich von einer Million Katholiken der altkatholischen Bewegung an.

Viertes Kapitel.

Reichsgründung und Reichskulturkampf[2].

Die Einigung Deutschlands unter Preußens Führung verlieh in ganz Deutschland der nationalliberalen Partei, die in erster Linie dieses Ziel verfolgt hatte, einen mächtigen

[1] A. Schill, Art. „Lothar Kübel" in Bad. Biographien IV 237 ff.

[2] R. Baumstark, Der erste Reichstag und die Interessen der katholischen Kirche, Freiburg 1871. — Derſ., Plus ultra 75 ff. — O. Pfülf, Bischof Ketteler III 146 ff.

Digitized by Google

Aufschwung. War sie doch auch jetzt die Partei, auf die sich schon aus politischen Gründen der erste Reichskanzler stützen mußte, weil sie bereit war, der Reichsgewalt die größten Zugeständnisse zu machen.

Die nationalliberale Partei jubelte darum bereits während des Krieges in übermäßiger Weise.

Mit Besorgnis sahen die Katholiken Deutschlands der Weiterentwicklung dieser politischen Konstellation entgegen. Es war ihnen nur zu gut bekannt, daß dieselbe nationalliberale Partei die Vorkämpferin gegen die katholische Kirche war, daß sie in Baden noch kurz vor dem Kriege zwei folgenschwere kirchenfeindliche Gesetze zu stande gebracht hatte und daß sie die Los-von-Rom-Bewegung jener Tage mit allen Kräften förderte.

Gleichgültig die Hände in den Schoß zu legen, schien da den Führern der Katholiken nicht am Platze zu sein, und so traten denn angesichts der drohenden Gefahren im Dezember 1870 zu Berlin überzeugte katholische Abgeordnete zu einer preußischen Zentrumspartei zusammen, in deren Programm die Verteidigung der Freiheit der Kirche einen Wesenspunkt bildete.

Aus demselben Grunde vereinigte sich eine große Anzahl der katholischen Abgeordneten des Reichstags zu einer „Zentrumsfraktion des Deutschen Reiches". An der Spitze dieser Männer standen v. Savigny, Mallinckrodt und der einige Wochen nach der Gründung noch beigetretene ehemalige hannoveranische Staatsminister Ludwig Windthorst. Am 1. März 1871 wurde der erste Reichstag eröffnet, nachdem im Februar die Wahlen hierzu stattgefunden hatten. In Baden waren zwei Wahlkreise der Zentrumspartei zugefallen, der 8. (Achern-Bühl), in dem Lindau, und der 14. (Walldürn-Tauberbischofsheim), in dem Bischof v. Ketteler von Mainz gewählt worden war. Lindau trat nach wenigen Wochen von

Digitized by Google

seinem Mandat zurück, worauf in der Ersatzwahl vom 11. Mai 1871 Leuder gewählt wurde.

Mit Unmut sah der von den Schlachtfeldern heimgekehrte Reichskanzler v. Bismarck die neue, sofort in einer Stärke von 56 Mitgliedern im preußischen Landtage und in einer solchen von 63 im Reichstag erschienene Zentrumspartei. Die Tatsache, daß der ehemalige Leiter des hannoveranisch-welfischen Widerstandes ihr in führender Stellung angehörte, genügte ihm, um darüber Gewißheit zu haben, daß sie der Mittelpunkt der partikularistischen, auf die Schwächung der Zentralgewalt des Reiches abzielenden Bestrebungen sein werde. Er bekämpfte sie darum von Anfang an mit aller Kraft und machte den vergeblichen Versuch, wenigstens Windthorst von ihr abzusprengen. Letzteren auszuschließen hatte das Zentrum um so weniger Grund, als er ausdrücklich erklärt hatte, er stehe seit der Änderung der politischen Verhältnisse auf dem Boden der preußischen und der Reichsverfassung.

Den unmittelbaren Gewinn aus dieser Gegensätzlichkeit zogen die Nationalliberalen, denn der Reichskanzler schloß sich noch enger an sie an und zeigte sich geneigt, die liberalen antikirchlichen Bestrebungen aufzunehmen und die Kirche nach eigener Willkür unter die Staatsgewalt zu beugen, zumal er in den Beschlüssen des Vatikanischen Konzils einen Sieg der dem modernen Staate feindlichen Richtung innerhalb der Kirche erblickte.

Wie stark die Kulturkampflust war, zeigte sich schon auf dem ersten Reichstage. Die ganze Tagung wurde durch zwei Forderungen der Zentrumspartei beherrscht, die in ihnen nur Wünsche des katholischen Volkes vortrug, die Forderung nämlich, daß in der Huldigungsadresse an den Kaiser die Betonung des Nichtinterventionsprinzips weggelassen werde, ferner, daß die freiheitlichen kirchenpolitischen Paragraphen der preußischen Verfassung in die Reichsverfassung aufgenommen würden.

Digitized by Google

Die Hervorhebung des Nichtinterventionsprinzips, nach welchem sich Deutschland nicht in die Angelegenheiten fremder Mächte einmischen sollte, wurde von der liberalen Mehrheit deswegen beantragt, weil die Katholiken eine diplomatische Einsprache des Deutschen Reiches gegen die Besetzung Roms durch die Piemontesen verlangten. Die Debatte über die Adresse fand am 30. März 1871 statt. Der Antrag des Zentrums, der von August Reichensperger an erster Stelle unterzeichnet war, wurde mit 243 gegen 63 Stimmen verworfen. Die Vertreter der Regierung schwiegen bei der Verhandlung, Kaiser Wilhelm I. aber bemerkte der die Adresse überreichenden Deputation mit Genugtuung: „Die Adresse beweist, daß die Worte meiner Thronrede durchaus richtig begriffen worden sind."

Bedenklicher noch mochte die Katholiken Deutschlands die Ablehnung des Antrags stimmen, die kirchenpolitischen Bestimmungen der preußischen Verfassung in die Reichsverfassung aufzunehmen. Bischof v. Ketteler nannte in seiner Rede zu dem an erster Stelle von Peter Reichensperger unterzeichneten Antrage diesen die magna charta des Religionsfriedens in Deutschland. Dennoch fiel der Antrag am 4. April 1871, da 223 Abgeordnete gegen und nur 59 für ihn eintraten. Am peinlichsten berührte bei der Debatte das katholische Volk der Umstand, daß die liberalen Redner den Wunsch durchblicken ließen, die genannten freiheitlichen Bestimmungen sogar aus der preußischen Verfassung beseitigt zu sehen.

Die Befürchtungen, welche die deutschen und preußischen Katholiken infolge der Vorgänge, wie sie der erste Reichstag sah, erfüllte, sollten nur zu bald gerechtfertigt werden.

Bismarck nahm den Kulturkampf gegen die Kirche mit aller Macht auf.

Die Erzdiözese Freiburg berührten die speziell preußischen Kulturkampfgesetze insofern, als der Bistumsverweser

Digitized by Google

zugleich Oberhirte der hohenzollernschen Katholiken war und als solcher sich den Schritten des preußischen Episkopats anschloß. Bischof v. Kübel wurde deswegen mehrmals von Geldstrafen, Pfändung seines Mobiliars und ähnlichen Prüfungen betroffen. Opferwillige Katholiken, wie Rechtsanwalt Ludwig Marbe, steigerten dann jeweils das Mobiliar und gaben es dem Bischof zurück.

Einschneidend wirkte auf die gesamten badischen Verhältnisse, daß Bismarck den Kampfschauplatz zeitweise vom preußischen Landtag in den Reichstag verlegte und hier Kulturkampfgesetze zur Annahme brachte, die für das ganze Deutsche Reich Geltung hatten.

Schon im Dezember 1871 wurden so auch die badischen Geistlichen mit dem vom liberalen bayrischen Ministerpräsidenten Lutz angeregten Kanzelparagraphen bedacht, durch den man ihnen im voraus den Mund schließen wollte, damit sie nicht auf der Kanzel gegen die in Aussicht genommenen Kulturkampfgesetze ihre Stimme erheben könnten. Die als § 130a in das Reichsstrafgesetzbuch aufgenommene Bestimmung hat folgenden Wortlaut: „Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft." — Durch Gesetz vom 26. Februar 1876 wurde der Kanzelparagraph auch auf die Verbreitung von Schriftstücken ausgedehnt.

Das am 4. Juli 1872 erlassene Reichsgesetz, das den Orden der Gesellschaft Jesu und die mit ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongre-

Digitized by Google

gationen aus dem ganzen Reiche in der schärfsten Weise ausschloß, traf Baden insofern weniger empfindlich, als hier schon durch frühere Anordnungen und Gesetze sowohl Niederlassung wie Tätigkeit der Jesuiten verboten worden waren. Immerhin waren die badischen Gesetze nicht mit der Brutalität des § 2 des Jesuitengesetzes behaftet.

Dieser berüchtigte, erst im Jahre 1904 aufgehobene Paragraph lautete:

„§ 2. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Inländer sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden."

Eine Ausführungsbestimmung vom 20. Mai 1873 bezeichnete als den Jesuiten verwandte Orden die Redemptoristen, Lazaristen, die Priester vom Heiligen Geiste und die Damen vom heiligsten Herzen.

Die Vorbereitung, den Erlaß und die Ausführung des Gesetzes gegen die Gesellschaft Jesu, die im hohenzollernschen Teile der Erzdiözese, in Gorheim, eine Niederlassung besaß, begleitete ein wütender Preßfeldzug der Kirchenfeinde aus allen Lagern. Professor Bluntschli zu Heidelberg war einer der Vordersten in diesem Kampfe.

Den Klerus des Landes traf wieder hart die im April 1874 erfolgte Aufhebung der Militärfreiheit und das am 4. Mai 1874 erlassene Expatriierungsgesetz, welches für das ganze Reich bestimmte, daß jedem durch ein gerichtliches Urteil aus seinem Amte (wegen Betätigung kirchlicher Gesinnung) entlassenen Geistlichen durch die Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden könne. Zugleich wurde in dem genannten Gesetze der „Zentralbehörde des Heimat-

Digitized by Google

ortes“ des betroffenen Geistlichen die Vollmacht gegeben, ihn der Staatsangehörigkeit für verlustig zu erklären und ihn aus dem Gebiete des Deutschen Reiches auszuweisen. Die gleichen Bestimmungen sollten für solche gelten, die wegen Übernahme eines geistlichen Amtes bestraft wurden, das ihnen entgegen den Staatsgesetzen übertragen war.

Verhältnismäßig spät entschloß sich die Reichsregierung zur Einführung der obligatorischen Zivilehe für das ganze Reichsgebiet. Das Gesetz wurde am 6. Februar 1875 erlassen. Scharfe Strafbestimmungen sollten verhindern, daß die Geistlichen die kirchliche Trauung vornähmen, bevor die bürgerliche vollzogen wäre.

Fünftes Kapitel.

Der Kampf gegen die Orden und die religiösen Vereine unter Minister Jolly.

Wie schon erwähnt, kam das Reichs-Jesuitengesetz für Baden insofern zu spät, als hier schon vorher mit der Wirksamkeit der Orden aufgeräumt worden war.

Daß Jolly kein Freund der Orden und der religiösen Vereine war, hatte er alsbald nach seiner Erhebung zum Minister durch die Austreibung der Frauen auf dem Lindenberge bei St Peter bewiesen[1]. Seit 1854 führten hier einige in der Gegend beheimatete Jungfrauen in einem zweien von ihnen gehörigen Hause ein gemeinsames, der Arbeit und dem Gebet gewidmetes Leben nach der Regel des Dritten Ordens. Sie trugen kein Ordenskleid und stellten lediglich einen häuslichen Verein dar.

[1] Baumgarten-Jolly, Staatsminister Jolly 141. — Friedberg, Der Staat u. die kathol. Kirche im Großherzogtum Baden 62 ff. — Maas, Gesch. der kathol. Kirche in Baden 549. — Hägele, Das erste Brandopfer der Offenburgerei oder die Treibjagd auf dem Lindenberg, Freiburg 1869.

Digitized by Google

Am 22. Dezember 1868 hob ihn Jolly aber dennoch als eine ohne Staatsgenehmigung errichtete Ordensniederlassung auf. Da die Jungfrauen nicht freiwillig gingen, schritt die Regierung am 11. Februar 1869 zur polizeilichen Ausweisung. Nur die beiden Eigentümerinnen des Hauses durften wohnen bleiben. Die Vertriebenen fanden eine Zufluchtsstätte bei den Benediktinerinnen zu Ottmarsheim im Elsaß.

Als später 8 der ausgewiesenen 46 Jungfrauen in der Nähe ihrer früheren Wohnung ein Haus käuflich erwarben, wurden sie selbst von ihrem Besitztum am 4. März 1869 vertrieben.

Einen weiteren Klostersturm inszenierte die liberale Mehrheit der Zweiten Kammer im Jahre 1872. Am 2. März dieses Jahres beantragten in ihr meist altkatholische Abgeordnete eine eingehende Klosteruntersuchung[1], um festzustellen, ob Niederlassungen vorhanden wären, die der staatlichen Genehmigung entbehrten. Obwohl Jolly sofort erklärte, es bestehe in Baden nur ein „Orden" mit Staatsgenehmigung, der der Barmherzigen Schwestern, und daß weder dieser noch die Schwestern in Ofteringen, die gewerbliche, wohltätige Zwecke verfolgten, unter den Antrag fielen, wurde dieser am 9. März 1872 von der Kammer angenommen. Er kam dem Minister im Hinblick auf die übrigen damals schwebenden kirchenpolitischen Fragen nicht sehr gelegen. Erst nach einiger Zeit veranstaltete er die verlangte Untersuchung.

Wie die Klosteruntersuchung, so gingen auch die zwei vom 2. April 1872 datierten, gegen die Wirksamkeit der Orden gerichteten Gesetze nicht von Jolly, sondern von der liberalen Kammermehrheit aus.

---

[1] Baumgarten-Jolly, Staatsminister Jolly 253 ff. — Maas, Gesch. der kathol. Kirche in Baden 551 f.

Digitized by Google

Das erste dieser Gesetze verbot die Abhaltung von Missionen und die Aushilfe in der Seelsorge durch Mitglieder religiöser Orden, welche im Großherzogtum nicht nach Maßgabe des § 11 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 mit Staatsgenehmigung eingeführt seien.

Das zweite Gesetz untersagte den Mitgliedern jedweden religiösen Ordens und jedweder ordensähnlichen religiösen Kongregation die Lehrwirksamkeit an Lehr- und Erziehungsanstalten. Die Regierung erhielt die Vollmacht, für einzelne Personen in widerruflicher Weise Nachsicht von diesem Verbote zu erteilen.

Auf Grund des letzteren Gesetzes wurde eine Anzahl Anstalten von Schulschwestern aufgehoben. Die Schulschwestern wanderten aus. Die Lehrinstitute und die Barmherzigen Schwestern blieben in ihrer Lehrtätigkeit unbehindert.

Sechstes Kapitel.

Die Schulkämpfe der siebziger Jahre.

Die Schulkämpfe in den siebziger Jahren eröffnete schon vor dem erwähnten Gesetze gegen die Lehrtätigkeit der Orden das Gesetz vom 11. Februar 1870, das die Konfessionalität der stiftungsgemäß konfessionellen Mittelschulen darauf beschränkte, daß aus den vorhandenen konfessionellen Fonds nur Lehrer der betreffenden Religionsgemeinschaft besoldet werden sollten. Im übrigen wurde die Anstellung von Lehrern jeder Konfession an den genannten Anstalten freigegeben.

Auf dem Gebiete der Volksschule war zunächst eine Friedensaktion des Erzbistumsverwesers zu verzeichnen.

Am 3. Juni 1871 hob er die im Jahre 1864 erlassene Verordnung, welche den Geistlichen den Eintritt in den Ortsschulrat verbot, auf. Er tat dies deshalb,

Digitized by Google

weil die Wirkung, welche die Nichtbeteiligung der Geistlichen an den Beratungen des Ortsschulrats erzielen sollte, nicht nur nicht eingetreten war, sondern für die Zukunft sogar eine positive Schädigung der Kirche zu befürchten stand. Die Ortsschulräte waren überall, auch in den katholischen Orten, ins Leben getreten, und viele kirchenfeindliche Elemente sahen es gar nicht ungern, daß die Geistlichen fehlten. Sie hatten so freiere Hand zur Durchführung ihrer Absichten. Sie wußten deswegen auch für die Entschließung des Erzbistumsverwesers wenig Dank, betrachteten sie vielmehr als eine durch die Macht der Verhältnisse erzwungene Unterwerfung unter die Allmacht des Staates.

Immer offener enthüllten sie das Ziel, das sie erstrebten: die Einführung der obligatorischen Simultanschule[1]. Man dachte sich dieselbe so, daß in jede Schule Kinder jeder Konfession aufgenommen und die Lehrer ohne Rücksicht auf ihre konfessionelle Zugehörigkeit angestellt werden sollten. Als Vorwand bei der Agitation, die wieder von der nationalliberalen Partei in die Hand genommen wurde, mußten die Streitigkeiten dienen, die sich in vielen Gemeinden abspielten, in denen Abstimmungen über die Einführung der durch das Gesetz vom 8. März 1868 gestatteten Simultanschule stattfanden.

Jolly bekämpfte das schon auf dem Landtage von 1874 ausgesprochene Verlangen, die Simultanschule obligatorisch zu machen, mit Entschiedenheit. Es war ihm zu genau bekannt, wie wenig der Großherzog von diesem Plane wissen wollte. Auch mißkannte er nicht den Wert der religiösen Bildung für das das Volksleben.

Dennoch blieb die nationalliberale Partei hartnäckig und nahm die obligatorische Einführung der Simultanschule in ihr Wahlprogramm auf.

[1] Baumgarten-Jolly, Staatsminister Jolly 272 ff. – Maas, Gesch. der kathol. Kirche in Baden 631 ff.

Digitized by Google

Nun wählte Jolly einen Mittelweg. Er stellte einen Gesetzentwurf fertig, der die Einführung der obligatorischen Simultanschule vorsah, gestaltete ihn aber so, daß die Erteilung des Religionsunterrichts unter Mitwirkung der Lehrer gesichert schien und wenigstens bei Besetzung der Lehrerstellen auf die Konfessionsverhältnisse der Gemeinden Rücksicht genommen war.

An Schulen, in denen nur Kinder eines Bekenntnisses zu unterrichten wären, sollten nur Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt werden.

Gehörten die Schulkinder verschiedenen Bekenntnissen an, so sollte der Lehrer dem Bekenntnis der Mehrheit der Schüler entnommen werden, falls nur ein Lehrer erforderlich sei. Doch war ausdrücklich noch festgesetzt, daß trotz des Genügens eines einzigen Lehrers für den weltlichen Unterricht der Gemeinderat die Anstellung eines weiteren, dem Bekenntnis der Minderheit der Schüler angehörenden Lehrers beschließen könne, wenn eine größere Anzahl andersgläubiger Kinder da wäre.

Ferner war zur Sicherung der Erteilung des Religionsunterrichts bestimmt, daß der Oberschulrat auch Lehrer von auswärts zur Erteilung des Religionsunterrichts an solchen Schulen beauftragen könne, an denen ein der betreffenden Konfession angehörender Lehrer fehle.

Für jene Fälle, in denen Kinder verschiedenen religiösen Bekenntnisses zu unterrichten und auch mehrere Lehrer anzustellen waren, blieb es bei der allgemeinen Weisung: „Bei Besetzung der Lehrerstellen an Volksschulen soll auf das religiöse Bekenntnis der die Schule besuchenden Kinder tunlichst Rücksicht genommen werden."

Nur hinsichtlich der Kinder lautete die Bestimmung absolut: „Der Unterricht in der Volksschule wird sämtlichen schulpflichtigen Kindern gemeinschaftlich erteilt, mit Ausnahme

Digitized by Google

des Religionsunterrichts, sofern die Kinder verschiedenen religiösen Bekenntnissen angehören."

Es gelang Jolly durch die den Religionsunterricht sichernden Bestimmungen, und wie man sagte, durch das Anerbieten seines Rücktritts, dem Großherzog die Genehmigung zur Vorlage des Gesetzentwurfes abzuringen.

Die Beratung in der Zweiten Kammer nahm aber trotz der schwierigen Lage des Ministers einen für ihn unangenehmen Verlauf. Die Mehrheit unter Führung Kiefers strich nämlich die Bestimmungen über die Unterhaltung eines zweiten Lehrers an Schulen, für deren Kinderzahl einer genüge, und so stimmte Jolly als Abgeordneter gegen das Gesetz. Die Erste Kammer stellte zwar den Regierungsentwurf wieder her, aber die Zweite Kammer ließ sich dadurch nur zu einem kleinen Zugeständnis bewegen. Sie gab der umstrittenen Bestimmung eine so verklausulierte Fassung, daß sie zu einer reinen Übergangsbestimmung wurde, die dahin lautete, daß ein zweiter Lehrer nur dann angestellt werden sollte, wenn bis dahin konfessionelle Schulen bestanden hätten und innerhalb der nächsten fünf Jahre von der Gemeinde darauf angetragen würde.

Jolly wollte an dieser Verschärfung das Gesetz nicht scheitern lassen und gab sich damit zufrieden.

Längere Bedenken verursachte dem Großherzog die endgültige Zustimmung zu dem Gesetzentwurf. Als der Landtag in der zweiten Hälfte des Monats Juli 1876 geschlossen wurde, war er bereits nach der Mainau abgereist. Dorthin schickte ihm Jolly die vom Landtag angenommenen Gesetze zur Unterzeichnung nach. Alle kamen rasch erledigt zurück, bis auf das Schulgesetz. Endlich, am 18. September 1876, wurde auch dieses unterzeichnet, aber am 19. September schrieb auch der Großherzog Minister Jolly den „Scheidebrief", in dem er ihn aufforderte,

Digitized by Google

seine Entlassung einzureichen. Jolly tat es sofort; am 25. September 1876 wurde sein Gesuch genehmigt. Er war ein gestürzter Mann und blieb es bis zu seinem am 14. Oktober 1891 erfolgten Tode. Als Präsident der Oberrechnungskammer immer noch im Staatsdienste, mißglückten ihm alle Versuche, anderweitig eine politische Rolle zu spielen. Als er starb, war er von den meisten bereits vergessen.

Das neue Ministerium, in dem Turban Ministerpräsident und Stoesser Minister des Innern wurde, führte zunächst die Kirchenpolitik in den von Jolly eingehaltenen Bahnen weiter.

Es kam die Stunde, in der an 153 Orten die katholische Konfessionsschule aufhörte und die Kinder verschiedener Konfessionen und Religionen in der einen Mischschule vereinigt wurden; sie war für die Katholiken der gemischten Orte eine trübe und traurige Stunde. Die Katholikenhasser dagegen jubelten.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes hatten auch die bisher noch bestandenen konfessionellen Ortsschulräte ihre Tätigkeit einzustellen. Ortsschulrat wurde jetzt überall der Gemeinderat unter Vorsitz des Bürgermeisters und unter Zuziehung je eines Geistlichen einer jeden Konfession sowie des ersten Lehrers von jeder in der Schulgemeinde bestehenden Volksschule als Beisitzer. In den Städten mit Städteordnung wurden nach den Normen des Gesetzes besondere Schulkommissionen gebildet, ebenfalls unter Leitung der Gemeindebehörden.

Hart traf das neue Gesetz die weiblichen Lehrinstitute mit klösterlichem Charakter[1]. Der § 6 setzte nämlich fest, daß die den politischen Gemeinden obliegenden Verpflichtungen für den Volksschulunterricht — das Gesetz betrachtete die Volksschulen grundsätzlich als Gemeindeanstalten

[1] Maas, Gesch. der kathol. Kirche in Baden 543 ff.

Digitized by Google

unter staatlicher Leitung — „weder im ganzen noch zum Teile durch eine vorzugsweise zur Erfüllung konfessioneller Zwecke begründete Korporationsanstalt geleistet werden" könnten. Die von Jolly unterzeichnete Vollzugsinstruktion vom 20. September 1876 gab die nähere Erklärung dahin, „daß die zur Zeit auf Grund des Regulativs vom 16. September 1811 bestehenden sog. Lehr- und Erziehungsinstitute zur Erteilung des Volksschulunterrichts nicht mehr befugt erscheinen".

Nun wollte die Regierung aber die Institute nicht gerade ohne weiteres aufheben. Sie stellte daher an sie die Forderung, sie sollten ihre katholischen Korporationsschulen in gemischte Schulen verwandeln lassen und ihre Mitglieder bedingungslos zum Unterricht an den gemischten Schulen zur Verfügung stellen.

Die Stellungnahme der Institute zu dieser Forderung war eine verschiedene. Am einfachsten war die Sachlage da, wo ein Institut auf den Volksschulunterricht bereits verzichtet hatte, wie dies bei dem Offenburger der Fall war. Hier brauchte weiter kein Entschluß gefaßt zu werden. Andere Institute unterwarfen sich oder zahlten Abgaben an die Volksschule. Die Institute von Rastatt und St Ursula in Freiburg glaubten jedoch, auf die Regierungsforderungen nicht eingehen zu können. Sie verfielen darum der Auflösung. Am 1. Februar 1877 wurde das Rastatter Institut aufgehoben und das Vermögen in rechtswidriger Weise der Stadt Rastatt zu Schulzwecken überwiesen. Die Lehrfrauen erhielten kärgliche Pensionen, wanderten aus und gründeten bei Salzburg eine neue blühende Anstalt. Am 14. April 1877 folgte die Aufhebung des Instituts St Ursula in Freiburg. Dreitausend Damen von Freiburg hatten eine Bittschrift um Erhaltung des Klosters eingereicht — vergebens. Das Vermögen des Instituts kam als weltliche Stiftung

Digitized by Google

an die Stadt Freiburg, die es zu Schulzwecken verwenden sollte.

Das Kloster in Lichtental blieb dank hoher Protektion erhalten.

Die Lehrfrauen zum Heiligen Grab in Baden mußten wenigstens ihre Filiale zu Bruchsal eingehen lassen, die Abbé Jung dort 1857 gegründet hatte. Das Lehrinstitut Zoffingen gab die seinige zu Meersburg 1877 ebenfalls auf.

Der Kampf um die Schule rief auf katholischer Seite eine umfangreiche Literatur über die einschlägigen Fragen hervor. Bedeutendes schufen insbesondere Pfarrer Hermann Rolfus, seit 1867 in Reuthe, von 1875 an in Sasbach a. Rh., und der damalige Pfarrer Friedrich Justus Knecht. Das monumentalste Werk aus dieser Zeit war die von ersterem in Verbindung mit A. Pfister herausgegebene Realenzyklopädie des Erziehungs- und Unterrichtswesens nach katholischen Prinzipien, die von 1872 bis 1884 in zweiter Auflage erschien. Knecht redigierte längere Zeit das „Magazin für Pädagogik" und bekämpfte in mehreren scharf geschliffenen Schriften die auf Schule und Erziehung bezüglichen modernen Grundsätze.

Siebtes Kapitel.

Die Bedrückung des Klerus unter Minister Jolly. Das Gesetz vom 19. Februar 1874. Das Dotationsgesetz vom 25. August 1876.

Dem Staatsexamengesetz von 1867 begegnete der gesamte in Betracht kommende Teil des Klerus fortgesetzt mit passivem Widerstand. Zäh und fest hielt der Erzbistumsverweser das von seinem großen Vorgänger in der Regierung der Erzdiözese erlassene Verbot aufrecht, und die jüngeren Geistlichen leisteten auch ihm den in diesem Falle besonders

Digitized by Google

opfervollen Gehorsam. Gleich unnachgiebig verhielt sich die Regierung.

Endlich, im Jahre 1872, schien aber doch die Verständigung näher zu rücken. Es fanden neue Besprechungen statt, an denen staatlicherseits Ministerialrat Nokk und für den Bischof Kanzleidirektor Maas teilnahmen. Sie boten deswegen besondere Aussichten, weil die Rücknahme des an die Geistlichen ergangenen Verbots, in den Ortsschulrat einzutreten, Jolly versöhnlicher gestimmt hatte.

Tatsächlich kam eine Vereinbarung auf der Grundlage zu stande, daß der Bischof das strikte Verbot der Ablegung des Examens, der Staat aber die Prüfungsordnung ändern sollte. Statt einer gemeinschaftlichen Prüfung für die Theologen beider Konfessionen sollte künftig für jede Konfession eine besondere stattfinden, und zwar für die Katholiken in Freiburg unter Teilnahme eines bischöflichen Kommissärs. Sie sollte schon nach dem vierten Semester abgelegt werden, die Prüfung über das Staatskirchenrecht sollte wegfallen und die Zulassung zur Prüfung nicht mehr durch den Besuch von Vorlesungen über die Prüfungsfächer bedingt sein. Außerdem gestand der Vertreter des Staates zu, daß die Abiturienten der katholischen Erziehungsanstalt in Breisach, welche die Reifeprüfung bisher in Karlsruhe abzulegen hatten, diese künftig in Breisach selbst vor einem staatlichen Kommissär ablegen könnten.

Bischof v. Kübel wollte aber diese Vereinbarung, die Jolly der Kirchenregierung in einem Erlasse vom 13. April 1872 mitteilte, nicht annehmen, ohne der Zustimmung Roms gewiß zu sein. Durch die von Rom verlangten näheren Informationen verzögerte sich die Antwort von dort bis Ende Oktober 1872, also über ein halbes Jahr. Sie lautete nicht ablehnend und ließ dem Bischof zur Annahme der Vereinbarung freie Hand.

Digitized by Google

Die lange Verzögerung hatte aber die Geneigtheit Jollys, in der Examensfrage mit der katholischen Kirche Frieden zu schließen, wieder zerstört. Kurz bevor er von dem Eintreffen der römischen Antwort Kenntnis erhielt, erließ er am 2. November 1872 eine neue Verordnung, die lediglich auf die Wünsche der protestantischen Kirche Rücksicht nahm, der natürlich das Examengesetz ebenfalls höchst unbequem und ärgerlich war. Die Prüfung sollte nun nach dem fünften Semester abgelegt werden können, wenn die Zeugnisse über den Besuch von drei Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät vorgelegt würden. Die Prüfung in der lateinischen Sprache und im Staatskirchenrecht fiel weg.

Daraufhin protestierte das Kapitelsvikariat am 7. November 1872 von neuem und schärfte den jungen Geistlichen und Theologen das Verbot, an dem Staatsexamen teilzunehmen, wiederum ein. In dem Protest wurde namentlich darauf abgehoben, daß die Verordnung vom 2. November 1872 die Prüfung ein Semester später legte, als bei der Vereinbarung zugestanden wurde, wodurch die theologischen Berufsstudien und die Vorbereitung für den concursus pro seminario nach wie vor eine allzu große Erschwerung erfahren müßten; ferner darauf, daß die beabsichtigte Rücksichtnahme auf die seit 1863 geweihten Priester fallen gelassen wurde, und daß die Prüfung für katholische und protestantische Theologen auch weiterhin als eine gemeinschaftliche ohne Mitwirkung eines kirchlichen Kommissärs vorgesehen war. Dem Kapitelsvikariat „schien somit die landesherrliche Verordnung von 1867 in keinem grundsätzlich wesentlichen Punkte geändert".

Nun wurde jedoch die Lage des Klerus schlimmer als je zuvor; denn der hartnäckige Widerstand des Erzbistumsverwesers und des Klerus gegen das Examengesetz reizte

Digitized by Google

Minister Jolly zu drakonischen Maßregeln, und zwar seitdem er sah, wie Preußen sich nicht scheute, mit roher Gewalt die Kirche niederzukämpfen[1].

Das Gesetz vom 19. Februar 1874, „die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860" betreffend, enthält die hauptsächlichsten dieser neuen Maßnahmen.

Der Artikel 1 des Gesetzes verschärfte das Examengesetz in exorbitanter Weise. Er setzte fest, daß nunmehr nicht nur zur Erlangung eines Kirchenamtes, sondern zur Ausübung jedweder kirchlichen Funktion der Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Bildung in dem Staatsexamen geführt werden und der künftige Geistliche während drei Jahren eine deutsche Universität besucht haben müsse, von welchem Besuch der nicht dispensiert werden dürfe, der seine Studien an einer Anstalt gemacht habe, an der Jesuiten oder Mitglieder anderer verwandter Orden lehrten.

Mit besonderer Absicht war noch beigefügt: „Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch Anwendung auf den Kapitularvikar, den Generalvikar, die außerordentlichen Räte und Assessoren des Ordinariats, auf die Vorsteher und Lehrer des Seminars."

Der Artikel 2 des Gesetzes verfügte die Schließung des theologischen Konvikts und der Knabenseminare mit Ende des Sommersemesters 1874.

Der Artikel 3 brachte neue Strafbestimmungen, die als § 16a—e in den § 16 des Hauptgesetzes vom 9. Oktober 1860 eingeschaltet wurden. Der § 16a enthielt Straffestsetzungen, die den Widerstand gegen das Examengesetz brechen sollten; der § 16b solche für den Fall, daß Geistliche

[1] Baumgarten-Jolly, Staatsminister Jolly 241 ff. — Maas, Gesch. der kathol. Kirche in Baden 561 f.

Digitized by Google

kirchliche Straf- und Zuchtmittel verhängten oder verkündeten, geistliche Versprechungen und Drohungen anwendeten, um zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher der Staat verpflichte, oder um auf die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in einer bestimmten Richtung einzuwirken; der § 16 c solche für Geistliche, die aus Anlaß öffentlicher Wahlen ihre kirchliche Autorität anwenden würden, um auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Parteirichtung einzuwirken.

Der § 16 d bestimmte, daß ein staatlicher Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten eingerichtet werde, der aus den Mitgliedern des Staatsministeriums und fünf vom Großherzog zu ernennenden richterlichen Mitgliedern bestehen und der die Aufgabe haben sollte, die Amtsentsetzung derjenigen Geistlichen auszusprechen, die wegen Verletzung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 und bestimmter Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuches innerhalb der letzten zwei Jahre zweimal gerichtlich bestraft worden seien, deren Verbleiben im Amte zudem mit der öffentlichen Ordnung unzuträglich erscheine und deren Entfernung das Ministerium des Innern beantragt haben würde.

Der § 16 e untersagte den so aus ihrem Amte Entlassenen jede öffentliche Ausübung kirchlicher Funktionen, und zwar unter Androhung einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahre für den Fall der Übertretung.

Der Artikel 4 gab noch folgende Übergangsbestimmung: „Diejenigen Geistlichen, welche zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes bereits die theologische Prüfung bestanden haben bzw. zu Priestern geweiht sind, können, insofern sie unter die Verordnung vom 6. September 1867 fallen, ein Kirchenamt nicht erlangen, bevor sie die Staatsprüfung über ihre allgemein wissenschaftliche Vorbildung bestanden oder von der

Digitized by Google

Regierung auf ihre persönliche Bitte Dispens erlangt haben; dagegen wird ihnen gestattet, bis auf weiteres kirchliche Funktionen zu üben, die Regierung aber ist ermächtigt, durch Verordnung ihnen diese Befugnis wieder zu entziehen."

Durch diese Bestimmungen glaubte Jolly die Kirche nach allen Seiten zu treffen. Einige von ihnen fanden sich zwar in ähnlicher Fassung schon in den Gesetzen vom Jahre 1860, sie waren indes infolge der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches am 23. Dezember 1871 aufgehoben worden.

Das neue Gesetz stellte die schärfste Belastungsprobe dar, die von Jolly an dem katholischen Volke in Baden vorgenommen wurde. Denn falls die Kirche auf ihrer Weigerung, die Ablegung des Staatsexamens zu gestatten, beharrte, war das allmähliche Aufhören der Seelsorge unausbleiblich.

Angesichts dieser verzweifelten Lage entschloß sich Bischof Lothar v. Kübel zu einem außerordentlichen Schritte. Sobald feststand, daß schon die im August 1874 zu weihenden Priesteramtskandidaten unter das Gesetz fallen, also auch nicht mehr als Vikare und Pfarrverweser Verwendung finden würden, suchte er dem dadurch zuvorzukommen, daß er die heilige Priesterweihe noch vor Erlaß des Gesetzes erteilte.

Ohne daß vorher die Alumnen eine Ahnung hatten, ließ er ihnen am 29. Januar mitteilen, er werde an demselben Tage nach St Peter kommen, um ihnen am nächsten Tage die Hände aufzulegen[1].

Die heilige Weihe wurde ganz im geheimen vorgenommen. Nur wenige Geistliche und Graf v. Kageneck waren anwesend. Mit Recht fürchtete der Bischof, die Re-

[1] A. Jerger, Tempi passati[2] (Gerichtliches Verfahren gegen die 1874 gesperrten Neupriester). Lahr 1905. — H. Öchsler, „Sperrlingsleben", Offenburg.

Digitized by Google

gierung werde, wenn sie die frühere Erteilung der Priesterweihe erfahre, das Gesetz so gestalten, daß die Neugeweihten mit betroffen wurden.

Die Befürchtung des Bischofs sollte sich nur zu bald bestätigen. Bereits am 1. Februar, also am zweiten Tage nach der Priesterweihe — oder wie das Volk sie nannte, „Notweihe" — erhielt die Regierung Kenntnis von den Vorgängen in St Peter. Sie beantragte deswegen die obengenannte Übergangsbestimmung, die ihr die Macht in die Hand gab, die Neupriester von allen öffentlichen kirchlichen Funktionen auszuschließen.

Vorderhand geschah indes von seiten der Regierung nichts. Die neugeweihten Priester vollendeten ruhig ihr Seminarjahr, verließen Anfang Juli das Seminar, um daheim ihre Primizen zu halten, und wurden sofort als Vikare angestellt.

Nahezu drei Wochen waren sie schon tätig, da kam, was man befürchtet hatte. Am 4. August 1874 erschien die Ministerialverordnung, welche den Neupriestern jede öffentliche kirchliche Funktion untersagte.

Kein Neupriester kümmerte sich indes um diese Verordnung. Alle hielten sich an die vom Bischof ihnen zu teil gewordene Sendung.

Nun inszenierte aber die Staatsgewalt eine förmliche Jagd auf die Neupriester. Die Gendarmen mußten Obacht geben, ob sie die heilige Messe lasen, ob sie in die Schule kamen, Kranke versahen oder sonst eine priesterliche Pflicht erfüllten. In manchen Fällen ließen die Amtmänner die jungen Geistlichen kommen, um ihnen freundlich zuzureden, sich doch den Bestimmungen des Gesetzes zu unterwerfen — jedoch ohne Erfolg.

Jetzt wies das Ministerium die Staatsanwälte an, die Strafbestimmungen des neuen Gesetzes anzuwenden.

Digitized by Google

Die Neupriester wurden von ihren Stellen durch Gendarmen in die Gefängnisse abgeführt und zu Geld- und Freiheitsstrafen verurteilt. Die Behandlung war in einer Anzahl von Fällen mild, in andern aber unwürdig. Die kirchenfeindliche Beamtenschaft hatte jetzt reichliche und billige Gelegenheit, an dem verhaßten geistlichen Stande ihr Mütchen zu kühlen. Kam es doch vor, daß in Karlsruhe zwei Neupriester gemeinsam mit zwei schlechten Frauenspersonen von Gendarmen durch die Straßen transportiert wurden.

Den Bistumsverweser traf eine Geldstrafe von 600 Mark, weil er die Anstellung der Neupriester nicht zurücknahm.

Nachdem die Verurteilten ihre Gefängnisstrafen verbüßt hatten, gingen sie zum Bischof, der sie väterlich in seine Arme schloß. Nur ein Weg blieb ihnen jetzt noch übrig — der Weg in die Verbannung. Die meisten wandten sich nach der Schweiz und nach Bayern. Einer wurde bis Smyrna in Kleinasien verschlagen.

Infolge der Unmöglichkeit, in Baden angestellt zu werden, und der Schließung des theologischen Konvikts und des Knabenseminars nach dem Sommersemester 1874 sank die Zahl der Theologiestudierenden rapid. Die Vorsteher der genannten Anstalten gingen wieder in die Pastoration, im theologischen Konvikt blieb zuletzt nur Repetitor Stephan Braun, Redakteur des „Freiburger katholischen Kirchenblattes", wohnen, dem die Aufsicht über die wenigen in der Stadt wohnenden Theologen übertragen war.

Die Freiburger theologische Fakultät verödete, zumal es ihr an jüngeren Kräften fehlte und der Professor der Moraltheologie, Friedrich Kössing, durch offene tadelnswerte Kritik der Kirchenregierung Schwierigkeiten bereitete. Gerade in dieser Zeit behandelte er in den „Badischen Biographien" fast sämtliche Wessenbergianer Badens in der wohlwollendsten Weise und griff in einer

Digitized by Google

im Jahre 1876 unter dem Namen K. Sing erschienenen Schrift[1] aufs schärfste die Kirchenregierung von Freiburg an.

Ein besonderes Interesse, die Theologiestudierenden zu Freiburg zu halten, hatte unter diesen Umständen das Kapitelsvikariat nicht. Viele gingen nach Würzburg, wo Hettinger und Hergenröther der theologischen Fakultät eine Weltberühmtheit verschafft hatten, andere zogen nach Mainz, in dessen Seminar ebenfalls ausgezeichnete Kräfte wirkten, wieder andere wählten Eichstätt, München oder Innsbruck zu ihrem Studienaufenthalt.

Das Priesterseminar zu St Peter blieb erhalten, barg aber jeweils nur eine sehr geringe Zahl Alumnen in seinen Mauern: 1874: 33, 1875: 18, 1876: 19, 1877: 12, 1878: 11, 1879: 8. Ständig befürchtete der Bischof, man werde auch noch das Seminar schließen, doch kam es nicht dazu. Aber alle neugeweihten Priester der Jahrgänge 1874 bis 1879 mußten außer Landes gehen. Selbst ihre erste heilige Messe durften sie nicht öffentlich in Baden feiern. Die einen lasen sie in der Verborgenheit bei geschlossenen Kirchentüren, die andern in einem benachbarten Grenzorte Württembergs, Bayerns, der Schweiz oder des Elsasses.

Die Zahl der verwaisten Seelsorgestellen stieg enorm, und für die im Dienst befindlichen Geistlichen wuchs die Arbeitslast so gewaltig, daß gar manche infolgedessen frühzeitig ins Grab sanken.

Mit blutendem Herzen sah der Bischof die wachsende Seelsorgenot. Aber obgleich er selbst in seinem Gemüte unendlich litt und der kaum 50jährige kräftige Mann sichtlich zu altern und zu kränkeln anfing, blieb er dennoch stand-

[1] Die katholischen Zustände in Baden zu Beginn des letzten Viertels des 19. Jahrhunderts, Freiburg 1876.

Digitized by Google

haft bei dem Widerstande gegen das unheilvolle Staatsgesetz — es Gott überlassend, auf welche Weise ein Ausweg aus diesen Wirrnissen zu finden wäre.

Von den zwei Fällen, in denen Geistliche um „Dispens" vom Staatsexamen nachsuchten, erregte besonders die Ernennung eines Priesters zum Pfarrer in Balg Aufsehen. Die Gemeinde mied den „Staatspfarrer" vollständig.

Ein letztes Mittel, den katholischen Klerus, und zwar diesmal in seiner Gesamtheit zu treffen, schuf Jolly in dem Dotationsgesetz vom 25. August 1876[1].

Mit Bedauern sah er schon längere Zeit, daß die Einkünfte der protestantischen Landeskirche allmählich außerordentlich unzulänglich geworden waren. Die Gehälter der Pfarrer genügten den gestellten Ansprüchen nicht mehr, und die Folge war, daß der Zugang zum geistlichen Berufe auch auf dieser Seite immer geringer wurde.

Zudem stand zu befürchten, daß die gläubig-protestantische Richtung scharfe Opposition gegen die beabsichtigte Einführung der Simultanschule machen werde. Denn die Beseitigung der Konfessionsschule war auch der protestantischen Kirche höchst unangenehm.

So entschloß sich denn Jolly, der auf protestantischer Seite herrschenden Unzufriedenheit dadurch zu begegnen, daß er eine Staatsdotation für unzulänglich bezahlte Geistliche in Vorschlag brachte. Mit Geld wollte er der protestantischen Orthodoxie den Mund stopfen.

Es mag sein, daß Jolly nebenbei auch wünschte, durch die Dotation Angehörige der besser situierten Klassen — also, wie er wohl annahm, liberalere Elemente — in den katholischen Klerus zu bringen, jedenfalls tat er aber sicher alles,

---

[1] Baumgarten-Jolly, Staatsminister Jolly 272 ff. — Vering, Kirchenrecht[3], Freiburg 1893, 254.

Digitized by Google

um es den katholischen Geistlichen unmittelbar unmöglich zu machen, an den Wohltaten des Gesetzes teilzunehmen. Er wollte nämlich den Bezug der Zulage von der Unterzeichnung eines das Versprechen unbedingten Gehorsams gegen die Staatsgesetze enthaltenden Reverses abhängig machen, eines Reverses, von dem er genau wußte, daß ihn kein katholischer Geistlicher unterzeichnen werde.

Der Jollysche Gesetzesvorschlag fand sofort einen scharfen Gegner an dem liberalen Führer Kiefer, der sich entschieden für die Einführung von Kirchensteuern und gegen die Staatsdotation aussprach.

Kiefer mußte sich zuletzt, gedrängt von seiner Fraktion, unterwerfen; aber noch eine Klippe mußte umschifft werden, ehe das Gesetz im sichern Hafen geborgen werden konnte. Lamey beanstandete nämlich den von den Geistlichen geforderten Gehorsamsrevers, der für die evangelischen eine Beleidigung sei und zugleich zu einer Benachteiligung der katholischen führe, weil diese ihn nicht ausstellen könnten. Man einigte sich dann endgültig dahin, daß der Revers der einzelnen Geistlichen durch einen solchen des Kirchenoberhauptes ersetzt werden sollte. Damit fiel er für die protestantische Kirche vollständig weg, da der Großherzog zugleich Staats- und protestantisches Kirchenoberhaupt ist, während die katholische Kirche wiederum ausgeschlossen blieb.

Die Reversbestimmung (§ 6) erhielt jetzt folgenden Wortlaut: „Die Aufbesserungen werden nur insofern und insolange gewährt, als die oberste Kirchenbehörde des Landes (für den altkatholischen Teil der ihm vorgesetzte Bischof) sich durch eine schriftliche Erklärung verpflichtet, alle Gesetze des Staates und rechtsgültig erlassenen Anordnungen der Staatsgewalt zu befolgen und die untergebenen Kirchendiener zu deren Befolgung anhalten zu wollen."

Digitized by Google

Zu dem § 11 war dieser Bestimmung beigefügt: „Der Vertreter der obersten Kirchenbehörde, welcher die im § 6 erwähnte schriftliche Erklärung widerruft oder derselben zuwiderhandelt, ist seines Amtes und Einkommens verlustig zu erklären."

Derselbe § 11 schloß von vornherein alle diejenigen Geistlichen von dem Bezuge des Staatszuschusses aus, die wegen Nichtbeachtung bestimmt namhaft gemachter Kulturkampfgesetze während der letzten zwei Jahre verurteilt worden seien. Ja er gestattete sogar auch den Ausschluß der übrigen, die vorsätzlich kirchenpolitischen Gesetzen zuwider gehandelt hätten.

Es wurde den obersten Kirchenbehörden freigestellt, auf die Gewährungen des Gesetzes zu verzichten.

Aber für diesen Fall waren ebenfalls schon der Kirche nachteilige Vorkehrungen getroffen. Dasselbe Gesetz ordnete an, daß dann die Überschüsse aus den erledigten Pfründen vorzugsweise zur Aufbesserung des Einkommens solcher Pfarrer zu verwenden seien, deren bisheriges Verhalten die Annahme rechtfertige, daß sie die Kulturkampfgesetze des Staates befolgen würden.

Das Gesetz führte in Wirklichkeit nur zu einer Bevorzugung der Protestanten, wie ja auch von Anfang an für die Aufbesserung der protestantischen Stellen genau so viel vorgesehen war wie für die der katholischen, obwohl deren mehr als doppelt so viele waren.

Die Wirkung dieses Gesetzes zu verfolgen, hatte Jolly übrigens in seiner amtlichen Eigenschaft als Minister keine Gelegenheit mehr. Wenige Tage später schied er, wie oben erwähnt, aus seinem Amte.

Digitized by Google

Achtes Kapitel.

Die Aufhebung des Examengesetzes unter dem Minister v. Stoesser.

Der neue Minister des Innern, v. Stoesser, setzte anfänglich die Jollysche Kirchenpolitik fort. Trotzdem festigte sich aber doch mehr und mehr bei einem Teile der badischen Katholiken die Überzeugung, daß die Entlassung Jollys einen Systemwechsel bedeute, der zu neuen Versuchen, eine friedliche Einigung zu erzielen, einlade[1].

Aus dieser Überzeugung heraus entstand offensichtlich der am 25. Januar 1878 in der Zweiten Kammer beratene Antrag Lender und Genossen auf Änderung des für die Theologiestudierenden bestehenden Examengesetzes, das einen so empfindlichen Notstand in der Seelsorge hervorgerufen hatte.

Die katholische Volkspartei handelte nach der Erklärung Lenders im Interesse des Volkswohles, war aber ohne Instruktion von Freiburg her.

Die Debatte verlief hochdramatisch, aber — ergebnislos. Lender forderte, daß der Staat die Initiative ergreife, der Abgeordnete Pfarrer Heinrich Hansjakob aber richtete an die Kirche den Appell, zuerst voranzugehen, weil er ein Vorangehen des Staates in dieser Frage für ausgeschlossen hielt und der Meinung war, daß der Notstand in der Seelsorge einen längeren Kampf für das

[1] Th. Wacker, Das erste Friedenswerk im badischen Kulturkampfe, Freiburg 1882. — R. Baumstark, Plus ultra 178 ff. — Derj., Die Wiederherstellung der katholischen Seelsorge im Großherzogtum Baden, Freiburg 1880. — Maas, Gesch. der kathol. Kirche in Baden 562 ff. — F. Lewald, Art. „August Lamey" in Bad. Biographien V 496 ff. — Weingärtner, Art. „Stoesser" in Bad. Biographien V 747 ff.

Digitized by Google

Prinzip, daß die Bildung des Klerus Sache der Kirche sei, nicht mehr ertrage. Minister v. Stoesser blieb auf der Ablegung des Examens bestehen, und die liberale Kammermehrheit lehnte den Lenderschen Antrag ab.

Hansjakob wurde am 29. Januar von seinen sämtlichen Fraktionsgenossen in einer im „Badischen Beobachter" erschienenen Erklärung desavouiert und verließ nach Ablauf seines Mandats (1881) den parlamentarischen Schauplatz.

Im Frühjahr 1878 folgten nun aber bald neue Ereignisse, die auf die Umgestaltung der kirchenpolitischen Verhältnisse mächtig einwirken mußten. Am 7. Februar 1878 starb Papst Pius IX., und das im folgenden Monat gewählte neue Oberhaupt der Kirche, Leo XIII., tat alles, was in seinen Kräften stand, um vor allem den Kulturkampf in Preußen zu beenden.

Nun flaute auch in Baden die Kulturkampfstimmung merklich ab.

Daher versuchten es in der ersten Hälfte des Jahres 1878 verschiedene Männer des „liberalen" Katholizismus von neuem, Minister v. Stoesser für ein Einlenken — zunächst in der der Examensfrage — zu gewinnen und auch die Kirchenregierung zum Entgegenkommen zu bewegen.

Die Bemühungen gingen von dem neuen im Jahre 1878 aus Straßburg berufenen Kirchengeschichtsprofessor Franz Xaver Kraus aus, der sich in einer Audienz bei Stoesser über die Verödung der theologischen Fakultät beklagte.

Als Kraus bei Bischof Kübel, gegen dessen Wunsch er als Nachfolger des am 1. März 1878 verstorbenen Professors Alzog berufen worden war, eine durchaus kühle Aufnahme fand und lediglich eine vollkommene Ablehnung der von Stoesser hinsichtlich der Abänderung des Examengesetzes gemachten Zugeständnisse in Empfang nehmen konnte, entschloß sich Reinhold Baumstark, die Vermittlung zu übernehmen.

Digitized by Google

Auch der Abgeordnete Förderer, Stadtpfarrer und Dekan in Lahr, demgegenüber sich Stoesser in ähnlicher Weise ausgesprochen hatte wie bei Professor Kraus, suchte auf den mit Grund vorsichtigen Bistumsverweser einzuwirken.

Am 31. Juli 1879 begannen wirklich die amtlichen Verhandlungen, die ein Erlaß des erzbischöflichen Kapitelsvikariats an das Ministerium des Innern eröffnete, in dem die Freude darüber ausgedrückt war, daß die Regierung zu Verhandlungen bereit sei.

Diese trat nun alsbald mit ihren Vorschlägen hervor. Sie hielt grundsätzlich an dem Gesetze vom 19. Februar 1874 fest, war aber bereit, die Vollzugsverordnung nach württembergischem Vorbilde sehr erheblich zu ändern. Als Gegenleistung wurde die gleichzeitige Zurücknahme der gegen Prüfung und Dispensgesuch gerichteten Verbote verlangt.

Das Kapitelsvikariat hielt sich aber nicht für zuständig, diese Vorschläge anzunehmen, sondern glaubte, die Sache dem päpstlichen Stuhle zur Entscheidung vorlegen zu sollen.

Unterdessen kamen im Herbste des Jahres 1879 die Neuwahlen zum Landtag. Erstmals erschien neben dem bisherigen Führer, Dekan Franz Xaver Lender, das Haupt der schärferen und konsequenteren Richtung innerhalb der katholischen Volkspartei, Theodor Wacker, damals Benefiziat in Freiburg, im Landtage. Auch Reinhold Baumstark hatte sich in der Erwartung, daß der nächste Landtag die Lösung des Konfliktes bringen werde, nach neun Jahren wiederum auf den parlamentarischen Boden begeben. Die Stadt Baden hatte ihn auf das Programm der katholischen Volkspartei gewählt. Sechzehn Mitglieder zählte nun die Fraktion.

Mit der Eröffnung des Landtags trat die Schlichtung des Kirchenkonflikts tatsächlich in ein neues Stadium.

Digitized by Google

Schon in der Thronrede wurde offenkundig, welch großes Interesse der Großherzog selbst an der Vollendung des ersten Friedenswerkes im badischen Kulturkampf nahm. Sein Hervortreten machte in allen Lagern bedeutenden Eindruck.

Wohl auf die Einwirkung des Großherzogs ist es auch zurückzuführen, daß die Regierung aus eigener Initiative noch einen Schritt weiter ging, als sie bisher in den Verhandlungen mit dem Kapitelsvikariat gekommen war. Sie entschloß sich, einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem zwar grundsätzlich wiederum an dem Gesetze vom 19. Februar 1874 festgehalten war, zugleich aber auch zugestanden wurde, daß die Ablegung der theologischen Fachprüfung vor der Fakultät unter Beisein eines staatlichen Kommissärs ohne weiteres von der besondern Prüfung zum Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Bildung befreien solle.

Die Vorlage an die Zweite Kammer erfolgte am 17. Januar 1880, obschon der Bischof mit Rücksicht auf die inzwischen aus Rom eingetroffene, am 19. Dezember 1879 von Kardinal Rina unterzeichnete Instruktion dem dringenden Wunsche der Regierung nicht willfahren konnte, schon jetzt, gleichzeitig mit der Vorlegung des Gesetzentwurfes, die Nachsuchung der Dispens zu gestatten.

Das Verhalten der liberalen Kammermehrheit schuf nun aber wiederum eine ganz andere Situation. Die staatskirchliche Gestaltung der Gesetzesvorlage gefiel ihr mit Recht nicht. Sie wollte keinen Rückschritt in die Zeit vor 1860. Dagegen erklärte sie sich unter dem maßgebenden Einflusse Lameys bereit, das Gesetz vom 19. Februar 1874 ganz aufzugeben, aber nur unter der wichtigen Bedingung, daß kirchlicherseits das Examensverbot und das Verbot der Dispenseinholung zurückgenommen würden.

Digitized by Google

Bischof Kübel befand sich nun in einer peinvollen Lage. Die verschiedenartigsten Einflüsse machten sich geltend. Wiederum griff der Großherzog persönlich im Sinne des Friedens ein und erklärte sich bereit, in den Strich des landesherrlichen Kommissärs einzuwilligen, auch dem Bischof in einer persönlichen Aussprache die notwendigen Zusicherungen zu geben, die eine Zurücknahme der Verbote möglich machten. Bischof Kübel wandte sich nun erneut nach Rom, und diesmal traf die päpstliche Entscheidung ein, daß die erzbischöflichen Verbote schon vor der Änderung des Gesetzes zurückgenommen werden dürften, wenn diese gesichert erscheine.

Sobald die Entscheidung da war, richtete der Bischof am 10. Februar 1880 ein Schreiben an den Großherzog, in dem er die Allerhöchste Vermittlung anrief, und am 12. Februar ein solches an das Ministerium, in dem er „in der Erkenntnis, daß eine der Kirche entsprechende Änderung des Gesetzes von 1874 in sicherer Aussicht stehe", die Verbote zurücknahm.

Damit war der schwere Konflikt entschieden. Noch am 12. Februar wurde der von der Kammer beanstandete Regierungsentwurf vom Ministerium aufgegeben und dem Großherzog ein neuer vorgelegt, der an Stelle des „Kulturexamens" folgende drei einfache Erfordernisse der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen setzte: 1. Gymnasialmaturitätsprüfung, 2. dreijährigen Besuch einer deutschen Universität, 3. während dieser Zeit fleißigen Besuch von drei philosophischen Vorlesungen.

Am 25. Februar nahm die Zweite Kammer diesen Gesetzentwurf einstimmig, und am 3. März die Erste Kammer mit allen gegen eine Stimme an.

Schon am 5. März 1880 erfolgte die landesherrliche Genehmigung und Verkündigung.

Digitized by Google

Am 11. April 1880 erschien zu dem Gesetze die im Einverständnis mit der Kirchenregierung erlassene Vollzugsverordnung, die insbesondere auch Näheres über die nur vorübergehend in Baden tätigen Geistlichen bestimmte.

Vorher aber, am 11. März 1880, bei Beratung des Etats des katholischen Kultus, hatte die liberale Kammermehrheit noch etwas nachgeholt: sie erteilte dem Minister v. Stoesser ein ausdrückliches Mißtrauensvotum[1], indem sie die Erwartung aussprach, daß „im Hinblick auf die bei der Behandlung des Gesetzentwurfes über die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen gemachten Wahrnehmungen" nicht er, sondern der Staatsminister etwaige Verhandlungen wegen Besetzung des erzbischöflichen Stuhles führen solle.

Stoesser reichte daraufhin sofort seine Entlassung ein. Doch nahm sie der Großherzog vorerst nicht an. Erst im folgenden Jahre (1881) schied Stoesser aus, da ein erträgliches Verhältnis zur liberalen Partei nicht mehr herzustellen war. Er wurde vom Großherzog mit dem Präsidium des evangelischen Oberkirchenrats betraut.

Die katholische Volkspartei aber, die an der Beilegung des Examenstreites redlich mitgearbeitet hatte, gab sich im Jahre 1881 eine neue Verfassung. In einer am 25. Januar zu Freiburg abgehaltenen Versammlung stellte sie an die Spitze ihrer Beschlüsse den Satz, daß sie die Grundsätze der Zentrumspartei im deutschen Reichstage als die ihrigen anerkenne. Ein engerer Anschluß an die gleichgesinnten Vertreter des katholischen Volkes im übrigen Deutschland sollte dadurch hergestellt werden. Für Reinhold Baumstark, der das Reichstags- und das preußische

[1] Th. Wacker, Wer gefährdet in Baden die Interessen und Rechte der Krone? Karlsruhe 1899, 209 ff.

Digitized by Google

Zentrum bereits seit Jahren bekämpft hatte, war dieser Schritt Veranlassung, sich nun öffentlich von der Partei loszusagen, in der er einst eine führende Rolle gespielt hatte. Sein Mandat wurde im Jahre 1882 von der Kammer beanstandet, worauf er nicht mehr in sie zurückkehrte.

Neuntes Kapitel.

Inneres kirchliches Leben unter Bischof Lothar v. Kübel. Des Bischofs Tod [1].

Für den vielgeprüften Bischof Lothar v. Kübel war es eine ungemein schwere Aufgabe, inmitten des Kulturkampfes, der Ruinen auf Ruinen häufte, das religiöse Leben aufrecht zu erhalten und vorwärts zu bringen.

Vieles mußte liegen bleiben, bei gar manchem konnte der Zerfall nicht aufgehalten werden. Die Macht der Verhältnisse war eben oft stärker als der Wille des Bischofs, der am schwersten unter ihnen litt. Auch war er nur provisorischer Leiter der großen Erzdiözese und schon um dessentwillen zu mancher Zurückhaltung verpflichtet.

Mit der Aufopferung aller seiner Kräfte tat aber dennoch Bischof Kübel das Äußerste, was ihm nur möglich war, um den katholischen Glauben und die Liebe zur Kirche in so schwerer Zeit nicht erlöschen zu lassen.

Die innigen Beziehungen zu seinem Klerus, die seit der Zeit bestanden, da Kübel im theologischen Konvikte wirkte, suchte er als Bischof noch fester zu knüpfen. Und der Klerus lohnte es ihm mit der treuesten Hingebung. Er blieb für den Bischof auch in den schlimmsten Zeiten die stärkste Stütze; er war durch nichts von seinem Bischof zu trennen.

---

[1] A. Schill, Art. „Kübel" in Bad. Biographien IV 238 f.

Digitized by Google

Als Hauptmittel, im Volke die Treue zur Kirche zu erhalten, erachtete Bischof Kübel die Firmungsreisen. Sämtliche 836 Gemeinden hat er, teilweise zum drittenmal, besucht. Bei diesen Besuchen bewährte er sich als Volksbischof im eminenten Sinne des Wortes, indem er bischöfliche Würde und leutselige Herablassung in seltener Weise zu vereinigen wußte. So war er zwar nicht, wie bei einer feierlichen Gelegenheit einmal bemerkt wurde, der Diözese Erz-, aber des Volkes Herzbischof.

Unter der Anteilnahme des Bischofs und mit seiner warmen Förderung wurde auch vom 25. November bis 3. Dezember 1876 das 900jährige Jubiläum des heiligen Bischofs Konrad von Konstanz gefeiert, von dem an der Aufschwung des religiösen Lebens im Seekreis datiert. Die Anregung hierzu ging von dem Münsterpfarrer Brugier in Konstanz aus, in dessen Händen auch das Arrangement der Feier lag. Außer dem Bistumsverweser erschienen zum Feste in Konstanz die Oberhirten von Mainz, Augsburg, St Gallen, Chur und Feldkirch, ebenso der gefeierte Abt Maurus Wolter von Beuron. Des letzteren Mönche hatten die Grabkapelle des Heiligen mit herrlichen Gemälden geschmückt[1].

Besondere Sorgfalt widmete Bischof Kübel dem Religionsunterrichte. Treffliche Religionshandbücher wurden eingeführt und am 31. März 1870 ein Lehrplan für den Religionsunterricht aufgestellt.

Den seit Mitte der siebziger Jahre in der Erzdiözese sich geltend machenden Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Kirchenmusik, die vornehmlich vom Cäcilienverein ausgingen, bewies Bischof Kübel viel Wohlwollen und Teilnahme. Anfänglich begegneten sie beim Volke mancherorts großen Schwierigkeiten. Indes die Kompositionen des

[1] R. Baumstark, Plus ultra 167 ff.

Digitized by Google

seit 1870 als Domkapellmeister tätigen Dompräbendars Johannes Schweitzer und die Förderung, die die Kirchenbehörde der Erneuerung des kirchenmusikalischen Lebens angedeihen ließ, brachen doch nach und nach den Widerstand, so daß beim Tode Kübels die Hoffnung wohl begründet schien, es werde die cäcilianische Sache in Bälde endgültig in der Erzdiözese den Sieg erringen. Johannes Schweitzer starb nicht lange nach seinem Bischof, am 2. Februar 1882.

An der Spitze des kirchlichen Bauwesens stand zu Freiburg immer noch Lukas Engesser, zu dessen späteren Bauten die Kirchen zu Müllheim, Schopfheim, und Weisweil zählen. Engesser starb am 31. Januar 1880.

Von Dernfeld wurde in den Jahren 1873—1877 die große schöne gotische Kirche in der Stadt Bühl gebaut, deren zierlich durchbrochener Turmhelm zum Wahrzeichen dieser Stadt geworden ist. Ebenderselbe erbaute die Kirche zu Lichtental.

Von den Werken der Bildhauerei dieser Zeit sind die zwei von Professor Heer stammenden Engel aus weißem Marmor in der Gruftkirche Mariahof bei Neudingen besonders erwähnenswert. Sie wurden im Jahre 1877 aufgestellt.

Bischof Lothar v. Kübel starb am 3. August 1881, nachdem er die Beseitigung des Kulturexamens erlebt und am 20. Mai 1880 noch eine Einigung mit dem Grafen zu Leiningen-Neudenau sowie am 15. September 1880 eine solche mit der Großherzoglich Markgräflichen Standesherrschaft über strittige Präsentationsrechte zuwege gebracht hatte. Er erlag einem Herzschlag im Priesterseminar zu St Peter, wohin er sich zur Erholung und zur Anteilnahme an den Exerzitien begeben hatte, nachts halb 12 Uhr, versehen mit der Absolution und der heiligen Ölung. Nur ein Alter von 58 Jahren hatte er erreicht.

Digitized by Google

Tief und groß war die Trauer der Erzdiözese um den Dahingeschiedenen. Wie viele Leiden hatte er um der Kirche willen durchgemacht, wie eng war er gerade durch sie dem Klerus und dem katholischen Volke verbunden worden!

Die Leiche des Bischofs wurde am 8. August 1881 an der Seite des Erzbischofs Hermann v. Vicari im Münster zu Freiburg beigesetzt. Bis zum heutigen Tag ist sein Grab viel besucht. Ein monumentales Denkmal von Baumeister in Karlsruhe ziert es. Ein zweites Denkmal, ebenfalls Porträtstatue, von Bildhauer Gustav Adolf Knittel in Freiburg ausgeführt, wurde ihm 1891 in der Konviktskirche errichtet.

Den Personaladel hat Bischof Lothar Kübel Ende des Jahres 1869 mit dem Komturkreuz des Ordens der Württembergischen Krone erhalten, das ihm verliehen wurde, als er den Bischof von Rottenburg konsekrierte. Ein badischer Orden ist Bischof Kübel nicht zu teil geworden.

Dritter Abschnitt.

Die Zeit des Erzbischofs Johannes Baptista Orbin.

Erstes Kapitel.

Orbin als Erzbistumsverweser[1].

Sieben Tage nach dem Tode des Bischofs Lothar v. Kübel, am 10. August 1881, wurde der Kapitelssenior Johann Baptist Orbin zum Erzbistumsverweser erwählt. Am 10. September desselben Jahres erhielt er auch das durch den Tod Kübels freigewordene Domdekanat.

[1] K. Rückert, Art. „Orbin" in Bad. Biographien IV 309 ff. — F. J. Knecht, Trauerrede auf Orbin, Freiburg 1886. — Die Erzbischöflichen Anzeigeblätter von 1881—1886.

Digitized by Google

Damit war für Orbin nun doch seine Zeit gekommen; allerdings nicht, ohne daß auch in ihm beachtenswerte Wandlungen vorgegangen wären. In den letzten Jahren der Regierung Lothars v. Kübel hatte er sich der strengkirchlichen Richtung in unverkennbarer Weise genähert.

Obwohl diese Wandlung in Orbins kirchlicher Stellungnahme in Karlsruhe bekannt geworden sein mußte, begrüßte die Staatsregierung seine Erhebung zum Bistumsverweser dennoch als ein Zeichen, daß auch das Domkapitel geneigt sei, das begonnene Werk friedlicher Einigung fortzuführen.

Das gespannte Verhältnis zwischen weltlicher und kirchlicher Obrigkeit ließ mehr und mehr nach, und das geschwundene Vertrauen fing an, nach und nach zurückzukehren.

In einer Reihe von Akten kamen die freundlicheren Beziehungen alsbald zum Ausdruck.

Am 11. September 1881 bot die silberne Hochzeit des Großherzogspaares dem Erzbistumsverweser Gelegenheit, in einer amtlichen Kundgebung auf „das lichte, herrliche Familienbild" unseres Herrscherhauses hinzuweisen und einen feierlichen Gottesdienst anzuordnen.

Am 20. September desselben Jahres konnte der Großherzog versichern, daß jedes Hindernis für die Besetzung des erzbischöflichen Stuhles beseitigt werden solle, soweit dies von der Regierung abhängig sei.

Seinerseits wieder schrieb Orbin am 12. November 1881 Gebete für den schwer erkrankten Großherzog aus.

Maßnahmen von großer Bedeutung konnten natürlich von Orbin in dem einen Jahre der provisorischen Verwaltung der Erzdiözese nicht getroffen werden. Alle Aufmerksamkeit war auf die schwierigen Verhandlungen gerichtet, die in dieser

Digitized by Google

Zwischenzeit geführt werden mußten, um der nun bald vierzehn Jahre dauernden Erledigung des erzbischöflichen Stuhles ein Ende zu machen.

Zweites Kapitel.

Orbin als Erzbischof.

Lange Zeit verhielt sich Orbin dem an ihn gestellten Ansinnen gegenüber, die Würde des Erzbischofs anzunehmen, durchaus ablehnend. Auch in Rom war noch manches Bedenken zu beseitigen, bis für die Wahl Orbins die Wege geebnet waren.

Die Regierung arbeitete natürlich mit Hochdruck darauf hin, einen ausgesprochenen „Friedensmann" als Erzbischof von Freiburg zu erhalten[1]. Der Name Orbins war ihr sehr genehm, zugleich zog sie aber auch, da Orbin sich so ablehnend verhielt, den Namen des liberal gesinnten Kardinals Hohenlohe zu Rom in Betracht. Damit waren aber die Aussichten, daß Orbin Erzbischof werde, noch größer geworden.

So kam der Tag der Wahl heran. Obwohl Orbin bat, ihm keine Stimme zu geben, wurde er durch die Bemühungen des päpstlichen Vermittlers Spolverini am 2. Mai 1882 einstimmig zum Erzbischof gewählt. Am 12. Juli 1882 erfolgte seine Konsekration und Inthronisation durch den Bischof Hefele von Rottenburg[2].

---

[1] R. Baumstark, Plus ultra 377 ff.

[2] Erzbischof Johann Baptist Orbin war am 22. September 1806 in Bruchsal geboren. Er erhielt am 6. August 1830 die Priesterweihe, worauf er als Vikar in Mingolsheim, Jöhlingen, Büchenau, Ottersdorf, als Pfarrverweser in Weinheim, und als Kooperator in Mannheim tätig war. 1839 wurde er Pfarrverweser an der oberen Pfarrei in Mannheim, auf die er auch 1843 als Pfarrer ernannt wurde. 1847 kam er als Domkapitular nach Freiburg.

Digitized by Google

Offen blieb vorderhand die Frage der Ernennung eines Weihbischofs. Domdekan wurde im Jahre 1882 an Stelle Orbins der Kapitelssenior Franz Sales Schmidt; als Domkapitular wurde gemäß einer von Spolverini mit der Regierung getroffenen Abmachung Friedrich Justus Knecht, Pfarrer von Schuttertal, auf die freigewordene Stelle berufen und am 1. September 1882 installiert. Die Regierung hatte die Nichtbeanstandung Knechts für den Fall zugesagt, daß Orbin von Rom als Erzbischof bestätigt würde.

Dem Erzbischof setzte man eine Taube mit dem Ölzweige des Friedens ins Wappen — mit Recht, denn Orbin fuhr auch als Erzbischof fort, an dem Werk der Aussöhnung der kirchlichen Interessen und der staatlichen Ansprüche weiterzuarbeiten.

Erleichtert wurde das Werk des Ausgleichs durch die Verbesserung der politischen Konstellation, wie sie der Ausfall der im Herbste 1881 vorgenommenen Wahlen bewirkt hatte. Diese Wahlen hatten der nationalliberalen Partei erstmals seit 1859 die absolute Mehrheit in der Zweiten Kammer genommen und der Vertretung des katholischen Volkes einen Gewinn von sieben Mandaten gebracht. 23 Abgeordnete zählte nun die katholische Volkspartei in der Zweiten Kammer; das hierbei mitgerechnete Baumstarksche Mandat wurde 1882 beanstandet.

Zweimal trat, während Orbin den Hirtenstab führte, der Landtag an eine Verbesserung des schlimmen Dotationsgesetzes vom 25. August 1876 heran, und jedesmal wurden Paragraphen geändert, die für die Katholiken anstößig waren. Erstmals geschah dies in der neuen Fassung, die das Gesetz am 15. Mai 1882 erhielt. Jetzt endlich wurde die Bestimmung fallen gelassen, daß der Oberhirte der Erzdiözese zu erklären habe, „alle Gesetze des Staates und rechtsgültig

Digitized by Google

erlassenen Anordnungen der Staatsgewalt befolgen und die untergebenen Kirchendiener zu deren Befolgung anhalten zu wollen". „Von der im 5. Abs. des § 6 bezeichneten Erklärung ist unter den vorliegenden tatsächlichen Verhältnissen abzusehen", heißt es in dem angeführten Gesetze. Auch der gehässige Paragraph, der von der Verwendung der aus den erledigten Pfarrpfründen erzielten Überschüsse handelte, kehrte nicht wieder. Vollständig gestrichen wurde der auf die erwähnte „Erklärung" bezügliche Passus in der revidierten Fassung des Gesetzes, die vom 5. April 1886 datiert ist. Das revidierte Gesetz von 1886 setzte auch die Dauer der Gewährung der Staatszuschüsse bis zu einer Höhe von 200 000 Mark für jede Konfession erstmals vorläufig auf zehn Jahre fest.

Diese Gesetze schufen nach einer langen Zeit des Darbens für den katholischen Klerus endlich eine erträgliche finanzielle Lage. Seit dem Jahre 1882 konnte auch er an den Wohltaten dieses Gesetzes teilnehmen. Die weniger als 1200 Mark abwerfenden Pfarreien wurden auf 1600 Mark, die zwischen 1200 und 1800 auf 1800 und die zwischen 1800 und 2200 auf 2200 Mark aufgebessert.

In beiden Gesetzen blieb aber die Bestimmung stehen, daß der Staatszuschuß entzogen werde, wenn innerhalb der letzten zwei Jahre eine richterliche Verurteilung wegen Übertretung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 oder einiger anderer besonders namhaft gemachter kirchenpolitischer Gesetze erfolgt sei. Erst 1896 wurde sie beseitigt.

Im Einvernehmen mit der Regierung ordnete Orbin durch Erlasse vom 26. April 1882 und 11. Mai 1883 die Gefängnisseelsorge, die längere Zeit in den kleineren Gefängnissen vernachlässigt worden war. Dringend wurde dem Klerus auch die Fürsorge für die entlassenen Strafgefangenen ans Herz gelegt.

Digitized by Google

Erneut wirkte der Erzbischof mit der Regierung zusammen, um eine genaue Inventarisierung der kirchlichen Denkmäler zu ermöglichen. Sein diesbezüglicher Erlaß vom 11. Januar 1883 befiehlt in dieser Sache dem Klerus das weitgehendste Entgegenkommen gegen die Wünsche der Regierung.

Überhaupt war auf die kirchlichen Bau- und Kunstdenkmäler Orbins besonderes Augenmerk gerichtet. Zweimal untersagte er streng, daß Geistliche ohne Genehmigung des Ordinariats Veränderungen an solchen Denkmälern vornähmen oder Kunstgegenstände veräußerten oder versendeten. In gleicher Weise wurden durch Erlaß vom 27. Dezember 1883 die Veräußerung und Versendung von Archivalien von der kirchenobrigkeitlichen Zustimmung abhängig gemacht. Im Zusammenhang mit diesen Anordnungen wurde der Kirchenbau als Thema für die Pastoralkonferenzen proponiert. Ebenso ordnete ein Erlaß vom 30. Juni 1883 die Errichtung eines erzbischöflichen Filialbauamtes in Konstanz an.

Wie auf dem Gebiete der Kunstpflege, so suchte Orbin auf dem Gebiete der Schule so manches, was in der schweren Kampfeszeit liegen geblieben war, aufzunehmen und zu ordnen. Schon als Erzbistumsverweser forderte er am 9. März 1882 die intensive Geltendmachung der Rechte, die dem Klerus hinsichtlich der Leitung der Volksschulen noch geblieben waren. Am 16. August 1883 erschien sodann eine eingehende Instruktion für die Erteilung des Religionsunterrichts an Mittelschulen, endlich wurde durch Erlaß vom 14. Februar 1884 die Aufsicht über die religiöse Unterweisung an den Privatschulen und an den höheren Töchterschulen geordnet.

Die seit 1875 infolge der Ausweisung der Neupriester weggefallenen Predigtarbeiten des jüngeren Klerus führte ein Erlaß vom 10. Mai 1883 wieder ein.

Digitized by Google

Eine Wiederherstellung des erzbischöflichen Konvikts zu erleben, war Orbin nicht vergönnt. Seine darauf bezüglichen Eingaben an das Ministerium vom 7. Februar 1884 und 29. Oktober 1885 blieben erfolglos, desgleichen seine Bitte um Zulassung der Seelsorge durch Mitglieder religiöser Orden. Dagegen war es Orbin beschieden, im Jahre 1883 die Errichtung eines theologischen Privatpensionats im ehemaligen Konviktsgebäude ermöglicht zu sehen. Theologieprofessor Joseph König übernahm die Vorstandschaft, während die unmittelbare Leitung in die Hand des Privatdozenten Andreas Schill[1] gelegt wurde. Von Jahr zu Jahr wuchs die Zahl der dem Pensionat angehörenden Theologen, die außerhalb des Hauses meistens noch der theologischen Studentenvereinigung Arminia angehörten.

Für die Heranbildung junger Leute während der Gymnasialstudienzeit erwarben sich die Anstalt von Dekan Lender in Sasbach und mehrere Knabenpensionate an Gymnasien besondere Verdienste.

Die Hebung der Zahl der Theologiestudierenden wirkte natürlich auch auf die Verhältnisse der theologischen Fakultät günstig ein. Mehrere jüngere Kräfte wurden um diese Zeit in die Fakultät aufgenommen, die es vortrefflich verstanden, der akademischen Jugend nicht nur trockene Gelehrsamkeit, sondern auch warme Begeisterung für die einen Auferstehungsmorgen durchlebende Kirche einzuflößen. Neben dem feinsinnigen, universal gebildeten Kirchengeschichtsprofessor Kraus[2], der sich als Kunsthistoriker einen be-

[1] J. Mayer, Art. „A. Schill" in Bad. Biographien V 697 f. — Derf., Necrol. Friburg., im Freiburger Diöz.-Archiv 1900, N. F. I 276. — K. Mayer, Dr A. Schill, ein Ehrenblatt auf sein Grab, Freiburg 1896.

[2] H. Schrörs, Art. „F. X. Kraus" in Bad. Biographien V 424 ff. — K. Braig, Zur Erinnerung an F. X. Kraus, Freiburg

Digitized by Google

deutenden Namen erwarb, jedoch durch die in der zweiten Auflage seiner 1882 erschienenen Kirchengeschichte zu Tage getretene liberalisierende Richtung ein Eingreifen des kirchlichen Lehramtes provozierte, wirkte als sein Antipode Andreas Schill, hochgefeiert als glänzender, begeisternder Lehrer zuerst kirchengeschichtlicher Spezialitäten, dann des Kirchenrechts und später der Apologetik; ferner Kornelius Krieg, der 1883 den bisher von Alban Stolz innegehabten Lehrstuhl für Pastoral übernommen hatte, und endlich Heinrich Schrörs, Nachfolger des 1884 wegen Krankheit ausgeschiedenen Professors Jakob Sentis, ein bei der theologischen Jugend ungemein beliebter Lehrer.

Im Priesterseminar zu St Peter legte Regens Theodor Lender im Jahre 1883 sein Amt nieder. Sein Nachfolger wurde der 71jährige Subregens Knittel. Die Leitung des inneren Lebens blieb aber nach wie vor in den Händen des nun zum Subregens ernannten Repetitors Jakob Schmitt.

Aus dem Domkapitel nahm der Tod im Herbste des Jahres 1885 rasch nacheinander zwei seiner ältesten Mitglieder weg. Am 23. Oktober starb Domdekan Franz Sales Schmidt, 87 Jahre alt, verdient vor allem um die Ordnung eines großen Teiles der Anniversarien, und am 11. November Domkapitular Joseph Marmon, 65 Jahre alt, der langjährige Superior der Barmherzigen Schwestern.

Noch vor dem Tode Marmons, am 2. November, war der Erzbischof krank geworden. Lange Zeit hoffte man auf Genesung. Aber im Frühjahr 1886 zeigte es sich, daß der kranke Oberhirt sich nicht mehr erholen werde. Reich an

---

1902. — Hauviller, F. X. Kraus, Kolmar 1904. — J. Mayer, F. X. Kraus, in Necrol. Friburg: Freiburger Diözesan-Archiv 1906, 18 f.

Digitized by Google

Erfahrungen, noch reicher an Enttäuschungen starb er am 8. April 1886. Den Hauptteil seines Vermögens (140000 Mark) hatte er letztwillig zur Errichtung einer dritten katholischen Pfarrei im südwestlichen Stadtteile von Freiburg vermacht.

Orbins Regierungsjahre stellen eine Übergangszeit dar. Während unter Bischof Kübel der Personalstand in den höheren Ämtern der Erzdiözese in der Hauptsache unverändert blieb, war der Personalwechsel unter Orbin ein außerordentlich starker. Die neue Zeit, die sich schon unter Orbin deutlich als Epoche des inneren Auf- und Ausbaues dokumentierte, forderte neue Männer. Und die göttliche Vorsehung selber schuf ihnen und ihrem Wirken freie Bahn.

Drittes Kapitel.

Die Katastrophe in der katholischen Volkspartei.

Für die mühsam errungene Stellung der Katholiken auf politischem Boden gestaltete sich die Zeit des Erzbischofs Orbin zu einer kritischen.

Orbin, als Erzbistumsverweser der Regierung gegenüber der Entschiedensten einer, glaubte als Erzbischof die mildere Richtung bevorzugen zu sollen. Es dauerte nicht lange, so kolportierte denn auch — mit Unrecht übertreibend — die liberale Presse die Nachricht, der Erzbischof sei mit der Politik der katholischen Volkspartei nicht einverstanden.

Da kein Dementi erfolgte, wurde auch im Klerus wie in der katholischen Laienwelt die Verwirrung immer größer. Sie fand neue Nahrung, als der Redakteur des „Badischen Beobachters", Gerber, auf Ersuchen des Erzbischofs die Redaktion niederlegte und eine Pfarrei übernahm, und als Theodor Wacker, Benefiziat am Freiburger Münster,

Digitized by Google

ebenfalls die Seelsorgetätigkeit in einer Landgemeinde aufsuchte. Die „Friedensströmung" gewann mehr und mehr Oberwasser.

Naturgemäß konnte die Fraktion der katholischen Volkspartei von diesen Irrungen nicht unberührt bleiben. Vom Jahre 1885 an kam es zu Differenzen zwischen der von Dekan Lender und Dekan Förderer geführten milderen Richtung einerseits und der durch Pfarrer Wacker vertretenen konsequenteren Richtung anderseits, die Wacker zum Austritt aus der Fraktion veranlaßten. Wie sehr aber gerade Wacker den größten Teil der Partei hinter sich hatte, zeigte die Entrüstung, die sich der kirchentreuen Katholiken bemächtigte, als Lender in einer zu Ettlingen gehaltenen Rede der Regierung sein Vertrauen aussprach, als er am 28. Januar 1886 in öffentlicher Kammersitzung über die „Lieblosigkeit" der katholischen Presse klagte, und als im Februar desselben Jahres zehn Abgeordnete der katholischen Volkspartei ihre regierungsfreundliche Haltung durch den Hinweis auf die — angeblich — befriedigenden kirchenpolitischen Zustände in Baden zu rechtfertigen suchten.

Vierter Abschnitt.

Die Zeit des Erzbischofs Johannes Christian Roos[1].

Erstes Kapitel.

Die Erwählung des Erzbischofs Roos.

Nach dem Tode des Erzbischofs Orbin wählte das Domkapitel am 10. April 1886 den Domdekan Karl Weickum, der seinem greisen Vorgänger Franz Sales Schmidt in dieser Würde nachgefolgt war, zum Erzbistumsverweser.

[1] Vgl. die Erzbischöflichen Anzeigeblätter von 1886 bis 1896. — Maas, Gesch. der kathol. Kirche in Baden 569 ff.

Digitized by Google

Diesmal war die Sedisvakanz von sehr kurzer Dauer. Bereits am 2. Juni 1886 wurde der Bischof von Limburg, Johannes Christian Roos, zum Metropoliten gewählt.

Unter den obwaltenden Verhältnissen war die Wahl eines der Erzdiözese nicht angehörenden Mannes begreiflich, sie legte aber dem Erwählten schwere Opfer auf. Nur der bestimmte Wille des Papstes konnte ihn zur Annahme der neuen Würde bewegen.

Mit seltenen Ehrungen wurde der neue Oberhirte in Baden empfangen. Nahe an der Landesgrenze, in Weinheim, fand die erste feierliche Bewillkommnung durch die dortige katholische Pfarrgemeinde statt. Ihr folgte in Heidelberg die erste offizielle Begrüßung, der sich die Fahrt in einem Extrazuge nach der erzbischöflichen Residenz anschloß.

Am 21. September 1886 wurde Roos durch Bischof Haffner von Mainz im Münster zu Freiburg inthronisiert[1].

Große Hoffnungen setzte die ganze Erzdiözese auf das Wirken des neuen Oberhirten, der berufen schien, das von Orbin begonnene Werk des inneren Aufbaues und das der Aussöhnung zwischen Staat und Kirche fortzusetzen.

Als Hofkaplan wählte sich der Erzbischof seinen bisherigen Sekretär zu Limburg, Laurentius Werthmann.

Zweites Kapitel.

Innerer Auf- und Ausbau.

Erzbischof Roos betrat alsbald nach seinem Regierungsantritt den ihm durch die Verhältnisse vorgezeichneten Weg. Sein erste Sorge war die Wiederherstellung der

[1] Erzbischof Roos war am 28. April 1828 zu Kamp a. Rh. geboren; ordiniert wurde er am 22. August 1853, als Bischof von Limburg konsekriert am 17. Mai 1885.

Digitized by Google

kirchlichen Erziehung des Klerus, die er bereits am 12. April 1887 von der Regierung verlangte[1].

In Karlsruhe zeigte man sich jetzt ohne Zögern bereit, eine dementsprechende Gesetzesvorlage zu machen. Sie wurde am 5. Juli 1888 zum Gesetz erhoben. Blieben dem Staate auch bestimmte Einspruchsrechte gegen die Ernennung der Vorsteher dieser Anstalten eingeräumt, so war doch durch das Gesetz die freie kirchliche Erziehung des Klerus sichergestellt.

Infolgedessen konnte zu Beginn des Sommersemesters des Jahres 1889 der Erzbischof in feierlicher Weise wieder das theologische Konvikt zu Freiburg eröffnen, als dessen Direktor der Leiter des bisherigen theologischen Privatpensionats, Andreas Schill, ernannt wurde. Knabenseminare wurden an den Gymnasien zu Freiburg, Konstanz und Tauberbischofsheim errichtet. Die Zahl der Theologen hob sich um diese Zeit derart rasch, daß nach kurzer Zeit schon die größeren im Klerus klaffenden Lücken wieder ausgefüllt werden konnten.

Weit größeren Schwierigkeiten als die Wiedereröffnung der Konvikte begegnete bei der Regierung die Bitte des Erzbischofs, die Niederlassung von Männerorden zu bewilligen und ihnen die Ausübung der Seelsorge und die Erteilung von Unterricht zu gestatten.

Von der Genehmigung von Niederlassungen oder gar von einer Unterrichtstätigkeit der Ordensleute wollte die Regierung gar nichts wissen. Nur dazu verstand sie sich, in einem Gesetzentwurf für sich die Vollmacht zu verlangen, daß sie einzelnen Ordensgeistlichen zum Zwecke vorübergehender Aushilfeleistung in der Seelsorge — auch bei Missionen — die öffentliche Ausübung kirchlicher Funktionen in jederzeit widerruflicher Weise gestatten dürfe.

---

[1] Maas Gesch. der kathol. Kirche in Baden 571 f.

Digitized by Google

Aber selbst diese bescheidene Forderung der Regierung fand bei der Mehrheit der die Zweite Kammer beherrschenden nationalliberalen Partei den heftigsten Widerspruch. Die Zeiten des schlimmsten Kulturkampfes schienen wieder aufgelebt zu sein, als der Gesetzentwurf zur Beratung kam. Der Abgeordnete Kiefer betonte, die Ordensgeistlichen stünden unter auswärtigen Obern, die auch in Frankreich ihren Sitz hätten, sie ständen unter dem Einfluß der Jesuiten und hätten die Aufgabe, die „Ketzerei" zurückzudrängen. Der Abgeordnete Leipf meinte gar, die Orden seien „so überflüssig wie ein Kropf". Trotzdem war die nationalliberale Partei diesmal selbst nicht geschlossen. Neun katholische Nationalliberale und ein protestantischer stimmten am 17. April 1888 für die Regierungsvorlage, und zwar unter Führung des gemäßigten Oberbürgermeisters Winterer von Freiburg, der ausdrücklich vor der Zurückweisung der Vorlage unter dem Hinweis warnte, daß dadurch „der point d'honneur der katholischen Bevölkerung verletzt werden könne". Die Mehrheit der nationalliberalen Partei blieb aber hartnäckig. Sie verwarf den Gesetzesvorschlag der Regierung und ließ sich mit Rücksicht auf die Haltung der Ersten Kammer nur zu dem Zugeständnis bestimmen, daß den Ordensgeistlichen die Spendung der Sakramente in Notfällen gestattet sein solle. In dieser Fassung wurde die Abänderung als Art. IV in das Gesetz vom 5. Juli 1888 aufgenommen.

Das Interesse für die Orden war infolge dieser Vorgänge aufs höchste gestiegen. Eine eingehende öffentliche Besprechung ihres Wesens und ihres Wirkens schien darum sehr angezeigt. Dazu bot die im August 1888 zu Freiburg abgehaltene, glänzend verlaufene Generalversammlung der Katholiken Deutschlands die beste Gelegenheit. Abt Benedikt Sauter von Emmaus

Digitized by Google

bei Prag und Nikola Racke von Mainz entledigten sich der ihnen übertragenen Aufgabe in vollendeter Weise.

Die Ordensfrage kam von da an nicht mehr zur Ruhe. Immer wieder wurde sie zum Gegenstand parlamentarischer Erörterungen gemacht. Diese hatten tatsächlich am 14. Juli 1894 das Ergebnis, daß nun doch die Abhaltung von Missionen durch Ordensmitglieder und die Leistung vorübergehender seelsorgerlicher Aushilfe durch dieselben gestattet wurde.

Machten die erwähnten Angelegenheiten Verhandlungen mit der Regierung nötig, so führte die Absicht des Erzbischofs, die Mißstände auf dem Gebiete der Liturgie zu beseitigen, zu Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle.

Als Erzbischof Roos die Regierung der Erzdiözese übernahm, hatte die Bewegung zur Umgestaltung der Liturgie und des Kirchengesangs nach den strengen Vorschriften der Kirche bereits große Erfolge erzielt. In vielen Gotteshäusern hörte man wieder die liturgischen lateinischen Gesänge, und auch im Ritus hatten bereits viele Geistliche den der Aufklärungszeit entstammenden Diözesangebrauch verlassen und sich das römische Rituale zur Richtschnur erkoren. Damit waren aber die Neuerungen noch nicht erschöpft. Selbst für den deutschen Gesang und die deutschen Gebete hatten viele Geistliche neben dem offiziellen Gesang- und Gebetbuch andere Andachtsbücher eingeführt, sei es, weil das erstere nicht den erhöhten Anforderungen genügte, sei es in der Absicht, dem kirchlichen Ideal möglichst nahe zu kommen.

So sehr man den Beweggründen und zum Teil auch der Tätigkeit der genannten Reformatoren Anerkennung zollen mußte, so erwuchs doch anderseits aus dieser Tätigkeit vorübergehend ein mißliches Verhältnis: es gab keine in allweg einheitliche Liturgie und keinen einheitlich geordneten Kirchengesang mehr.

Digitized by Google

Die vorliegenden Verhältnisse verlangten gebieterisch eine gesetzliche Neuordnung. Erzbischof Roos entschloß sich darum, ein neues Diözesangesangbuch und ein neues Rituale einzuführen, die mehr den kirchlichen Anforderungen entsprächen als die bisher gebrauchten Bücher. Man setzte sich ins Benehmen mit dem Jesuitenpater Joseph Mohr, um das von demselben herausgegebene „Psälterlein" als Grundlage für den die deutschen Gesänge enthaltenden Teil des neuen Gesangbuches zu gewinnen. Mit der Annahme des „Psälterlein" war eine Reihe der edelsten Perlen aus dem deutschen Kirchenliede aller Zeiten zum Gebrauch in der Erzdiözese gesichert, aber auch viele beim Volke sehr beliebte Kirchenlieder auf den Aussterbeetat gesetzt. Trotzdem glaubte die Kirchenbehörde, die Neuerung wagen zu sollen.

Am 14. März 1892 erließ Erzbischof Roos einen Hirtenbrief, der die Reform des Kirchengesangs anbefahl, den lateinischen Gesang für die liturgischen Gottesdienste vorschrieb und das „Magnificat" als einzig zulässiges Diözesangesangbuch erklärte.

In einer großen Zahl von Organistenkursen, die während des Jahres 1892 abgehalten wurden, suchte man die Leiter des Kirchengesangs mit den neu eingeführten Gesängen vertraut zu machen.

Die Reform stieß mancherorts bei dem Volke auf große Schwierigkeiten, namentlich dort, wo das Volk allsonntäglich beim Hauptgottesdienst deutsch zu singen gewohnt war. Der Erzbischof sah sich infolgedessen veranlaßt, in einem am 12. Juli 1895 herausgegebenen Hirtenworte auf die gegen das „Magnificat" erhobenen Einwürfe zu antworten und wiederholt Gehorsam gegen seine Anordnungen zu verlangen.

Das neue, vom päpstlichen Stuhle approbierte Rituale gelangte am 24. Mai 1894 zur Einführung. Zu seiner Empfehlung dem Volke gegenüber erschien am 31. Juli

Digitized by Google

1894 ein weiterer Hirtenbrief. Auch das Rituale bürgerte sich in einer Anzahl von Gemeinden nur sehr schwer ein, da es auf bestehende Diözesangewohnheiten nicht volle Rücksicht nahm und den Gebrauch der lateinischen Sprache in ausgedehnterem Maße vorschrieb.

Eng zusammen mit den liturgischen Reformen hing die straffere Organisation der kirchlichen Bautätigkeit. Diese nahm von Jahr zu Jahr einen größeren Umfang an, so daß wohl in keinem früheren Zeitraum so viele Kirchen gebaut und renoviert wurden wie seit der Mitte der achtziger Jahre. Um das kirchliche Bauwesen in den richtigen Bahnen zu halten, ernannte Erzbischof Roos am 14. Dezember 1894 den Bauinspektor Max Meckel zum Baudirektor und betraute ihn mit der Oberaufsicht über die kirchlichen Gebäude der Erzdiözese.

Die Geldmittel für die Kirchenbauten flossen reichlicher denn je aus freiwilligen Sammlungen, aus den Gaben des unter Leitung von Domkapitular Knecht mächtig aufblühenden Bonifatiusvereins sowie aus den Summen der örtlichen Kirchensteuern, deren Erhebung ein Staatsgesetz vom 26. Juli 1888 möglich gemacht hatte.

Auch eine größere Zahl von Pfarrkuratien konnte errichtet werden.

Die Disziplin des Klerus suchte Erzbischof Roos durch erneute Einschärfung des Wirtshausverbots, durch Neuordnung der Kirchenvisitationen und durch eine zeitgemäßere Einteilung mehrerer Landkapitel (Bischofsheim, Buchen, Krautheim, Lauda und Walldürn im Jahre 1891) zu befördern.

Den religiösen Unterricht an der Volksschule ordnete eine am 5. Juli 1888 erlassene Dienstanweisung. In das Domkapitel wurde zu den ihm schon angehörenden Schulmännern Knecht und Schmitt noch ein weiterer,

Digitized by Google

Theodor Dreher, Professor in Sigmaringen, berufen. Für den Religionsunterricht an den Mittelschulen sehr wertvoll war die landesherrliche Verordnung vom 23. Mai 1891, die für die Geistlichen die Ablegung des sog. „kleinen" Religionslehrerexamens gestattete und dadurch der Anstellung einer ausreichenden Zahl besonderer Religionslehrer die Wege ebnete.

Als Zeit der Zulassung zur ersten heiligen Kommunion setzte Erzbischof Roos das Jahr vor der Entlassung aus der Volksschule fest. Die bisher beobachtete Sitte, die Entlassung aus der Volksschule und den Empfang der heiligen Kommunion zusammenfallen zu lassen, bezeichnete der Ordinariatserlaß vom 8. November 1888 als „den Bestimmungen und dem Geiste der Kirche widersprechend".

Der großen sozialen Bewegung brachte Erzbischof Roos volles Verständnis entgegen. Seine Zeit sah mit Bewunderung das Einvernehmen, das Kaiser Wilhelm II. und Papst Leo XIII. gelegentlich der am 15. März 1890 zu Berlin eröffneten internationalen Arbeiterschutzkonferenz betätigten, zu der der weitausschauende Kaiser als seinen Vertreter den Kardinal Kopp delegierte, „den er" — wie er an den Papst schrieb — „von den Intentionen seiner Heiligkeit durchdrungen wisse". Im folgenden Jahre, am 17. Mai 1891, verkündete der große Papst selbst in der denkwürdigen Enzyklika Rerum novarum das offizielle soziale Programm der Kirche. Erzbischof Roos nahm seinerseits die vom Papste verlangte praktische Arbeit sofort in Angriff, indem er eine Organisation der nun in großer Zahl entstehenden katholischen Arbeitervereine ins Leben rief, an deren Spitze er am 21. Januar 1892 den im Vorjahre in die Kirchenregierung eingetretenen Domkapitular Joseph Gutmann stellte, der sich selber als rastloser, unermüdlicher Arbeiter in dieser neuen Stellung bewährte.

Digitized by Google

Neben dem Diözesanverband der katholischen Arbeitervereine blühten die seit Jahren ungemein segensreich wirkenden Gesellenvereine kräftig weiter. Als Diözesanpräses leitete sie — bereits von 1869 an — bis zum Jahre 1896 mit väterlicher Herzensgüte und Entschiedenheit Domdekan Karl Weickum, und nach ihm Domkustos Emil Karcher.

Auch einzelne Lehrlings- und Jünglingsvereine erwarben sich beachtenswerte Verdienste um die heranwachsende Jugend.

Die Hochherzigkeit und der Eifer, mit denen die obersten Lenker von Kirche und Staat der Lösung der sozialen Frage den Weg zu bahnen suchten, wirkten auf den Klerus und die Theologen geradezu elektrisierend. Bald stand das Studium der sozialen Frage neben den Berufsstudien obenan, und mit rühmenswertem Geschick wurde vom Klerus namentlich in den Industriegegenden die Führung der katholischen Arbeiterschaft in die Hand genommen.

Mächtige Wellen schlug um diese Zeit auch die Antisklavereibewegung. Es fanden in Baden mehrere größere Versammlungen statt, in denen um Mittel zur Bekämpfung der Negersklaverei in Afrika geworben wurde, und der Afrikaverein der deutschen Katholiken fand zahlreiche Anhänger. Später, als die schlimmsten Mißstände beseitigt waren, flachte die Bewegung ab.

Für die Weiterentwicklung der charitativen Vereine und Bestrebungen war die sozial angehauchte Zeit des Erzbischofs Roos eine ungemein günstige. Die Niederlassungen der Barmherzigen Schwestern aus den Mutterhäusern zu Freiburg, Niederbronn, Ingenbohl und Gengenbach mehrten sich beträchtlich. Bei den Ingenbohlern Kreuzschwestern hatte dieses Wachstum zur Folge, daß im Jahre 1895 eine besondere Provinz Baden-Hohenzollern errichtet wurde. Als Provinzhaus hatte die Kongregation schon 1892 das Schloß

Digitized by Google

Hegne am Untersee, die ehemalige Sommerresidenz der Konstanzer Fürstbischöfe, angekauft. Die Freiburger Schwestern erwarben sich ein besonderes Verdienst dadurch, daß sie im Jahre 1894 in dem ehemaligen Anwesen des Johanniterordens zu Heitersheim[1] das Schwesternhaus Bethania mit einer Besserungsanstalt für sittlich entartete Frauenspersonen errichteten. Im Jahre 1896 konnten sie das Fest des fünfzigjährigen Bestehens ihrer Kongregation feiern. Die Stelle des Superiors hatte bei ihnen nach dem Tode Marmons Dompräbendar Karl Mayer übernommen. Nach der von demselben zur goldenen Jubelfeier veröffentlichten Festschrift zählte die Kongregation damals 611 Schwestern in 120 Stationen. — Eine Zeitschrift für alle Bestrebungen der christlichen Charitas gründete im Jahre 1895 der Hofkaplan des Erzbischofs, Laurentius Werthmann.

Von besonderem Vorteil für die Seelsorge in der Stadt Freiburg war die Errichtung einer eigenen Pfründe für einen Dompfarrer, dessen Funktionen bisher meist der jüngste der Domkapitulare ausgeübt hatte. Die finanzielle Ausstattung wurde durch die Auszahlung des während der Sedisvakanz der siebziger Jahre gesperrten Einkommens des erzbischöflichen Stuhles ermöglicht. Am 12. August 1894 konnte als erster Dompfarrer Benefiziumsverweser Ferdinand Schober in Konstanz ernannt werden.

Auch der lange vergeblich verfolgte Plan, für die Erzdiözese einen Weihbischof zu bestellen, gelangte unter Erzbischof Roos zur Ausführung. Am 4. Februar 1894 wurde Domkapitular Friedrich Justus Knecht vom Papste als solcher mit dem Titel eines Bischofs von Nebo ernannt. Die Konsekration fand am 4. April desselben Jahres

[1] K. Mayer, Der Orden der Barmherzigen Schwestern in der Erzdiözese Freiburg 1846—1896, Freiburg 1896.

Digitized by Google

durch den Erzbischof statt. Nach dem am 20. Februar 1896 erfolgten Tode Weickums wurde Weihbischof Knecht auch Domdekan[1].

Schon vor Weickum, am 12. November 1895, war der langjährige juristische Berater der Oberhirten der Freiburger Erzdiözese, Kanzleidirektor Heinrich Maas, aus dem Leben geschieden. Als Orbin den erzbischöflichen Stuhl bestieg, glaubten manche Gegner des hochverdienten Mannes, dieser werde wohl jetzt seiner Stellung enthoben werden. Aber auch Orbin bezeugte ihm seine Wertschätzung, ebenso Erzbischof Roos. Wohl trat seine Person nicht mehr in dem Maße in den Vordergrund wie früher, weil sich die kirchenpolitischen Verhältnisse gebessert hatten und entschieden kirchliche Gesinnung Allgemeingut des Domkapitels geworden war. Sein Rat wurde jedoch ebenso beachtet wie in der verflossenen bewegteren Zeit. Maas krönte sein Lebenswerk durch seine 1891 erschienene aktenmäßige „Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden", die zugleich ein Rückblick auf die vielen Kämpfe ist, an denen Maas in führender Stellung teilgenommen. Nachfolger von Heinrich Maas als Justitiar und Offizialatsrat wurde Emil Kreuzer.

Eine Reihe wichtiger Veränderungen ergaben sich während der Regierungszeit des Erzbischofs Roos für die theologische Fakultät der Universität Freiburg. Die mehrere Jahre schon erledigte Professur für Kirchenrecht wurde 1889 mit Franz

[1] Weihbischof Friedrich Justus Knecht ist am 7. Oktober 1839 zu Bruchsal geboren und trat als Oberquintaner daselbst mit seinem Vater zur katholischen Kirche über. Am 5. August 1862 wurde er zum Priester geweiht. Er war sodann Vikar in Durmersheim und Rastatt und Kooperator an St Martin in Freiburg. 1863 wurde er Präfekt am Knabenseminar in Freiburg, 1864 erster Pfarrverweser in Emmendingen, 1866 Pfarrer in Buchholz, 1871 in Reichenbach bei Lahr, 1880 in Schuttertal, 1882 kam er in das Domkapitel.

Digitized by Google

Heiner, bisher Lehrer derselben Disziplin in Paderborn, besetzt. Professor Andreas Schill, der bisher interimistisch Kirchenrecht doziert hatte, erhielt einen Lehrauftrag für Apologetik, die seit Jahren Professor Wörter mit der Dogmatik vorgetragen hatte. Der langjährige Professor der neutestamentlichen Literatur, Adalbert Maier, starb am 29. Juli 1889[1]. Nachdem Gymnasialprofessor Karl Rückert kurze Zeit die neutestamentlichen Vorlesungen gehalten hatte, wurde für sie mit Beginn des Sommersemesters 1891 Gottfried Hoberg, bisher Privatdozent in Bonn, zum ordentlichen Professor ernannt. Ein Stück der alten Zeit ging auch mit Professor Friedrich Kössing dahin, der am 10. Januar 1894 starb. Die Moraltheologie übernahm hierauf vom Herbst 1894 an der aus Tübingen berufene Professor Paul Keppler. In demselben Jahre 1894 schied Professor Joseph König, der beinahe fünf Jahrzehnte die alttestamentlichen Fächer gelehrt hatte, aus seinem Amte. Nun übernahm Hoberg das Lehrfach Königs, während Rückert an Hobergs Stelle trat. Für Patrologie und christliche Archäologie habilitierte sich im Jahre 1895 Privatdozent Karl Künstle.

Von großem Vorteile für den Betrieb der theologischen Studien war die Befreiung der Theologen vom aktiven Militärdienst in Friedenszeiten — eine Folge des Reichsgesetzes vom 8. Februar 1890.

Hinsichtlich der vom Staatsgesetze geforderten philosophischen Studien kam ein für die Kirche höchst vorteilhaftes Übereinkommen zu stande. In die theologische Fakultät trat ein besonderer Dozent für theologisch-philosophische Propädeutik ein, und der Staat erkannte die bei demselben belegten Vorlesungen als die vom Gesetze verlangten an. Erster Professor der philosophischen Disziplinen innerhalb der

[1] Bad. Biographien IV 254 f.

Digitized by Google

theologischen Fakultät wurde Edmund Hardy. Er wurde im Jahre 1886 berufen. Als er im Jahre 1893 Freiburg verließ, um in das Kloster Beuron einzutreten, erhielt die Professur der bisherige Stadtpfarrer von Wildbad, Karl Braig.

In ähnlicher Weise kam die Regierung dem Wunsche weiter katholischer Kreise nach einem auf katholischem Boden stehenden Geschichtsprofessor entgegen. Erstmals wurde ein solcher im Jahre 1893 in Aloys Schulte an der Universität Freiburg angestellt. An dessen Stelle trat 1899 Heinrich Finke.

Ein segensreiches Unternehmen begründete unter der eifrigen Förderung des Erzbischofs im Jahre 1895 Professor Franz Heiner, indem er ein Studienheim unter dem Namen Collegium Sapientiae ins Leben rief für solche Priester, die an der Universität weiteren Studien obliegen wollten.

Neue Männer traten in dieser Zeit auch an die Spitze des Priesterseminars zu St Peter. Regens Knittel starb im Jahre 1887. Subregens Schmitt war zum Domkapitular ausersehen. Er führte aber die Regentie, bis am 4. Oktober 1888 Sebastian Otto, der 1887 zum Subregens berufen worden war, zum Regens ernannt wurde. Subregens wurde Nikolaus Gihr, dessen erstmals 1877 erschienenes gediegenes Buch „Das heilige Meßopfer" wohlverdiente weite Verbreitung gefunden hatte.

Nachdem an den theologischen Erziehungsanstalten diese Veränderungen vollzogen waren, blieben ihnen weitere bis zum Jahre 1896 erspart. Am 9. Mai 1896 aber starb Konviktsdirektor Schill in Freiburg, und im Sommer desselben Jahres wurde Regens Otto als Domkapitular an die Metropolitankirche berufen. Die Regentie des Seminars erhielt der bisherige Repetitor Franz Xaver Mutz, zum

Digitized by Google

Direktor des theologischen Konvikts wurde Julius Mayer, zuletzt Stadtpfarrer in Bruchsal, bestellt.

Erzbischof Roos selbst starb noch in demselben Jahre, am 22. Oktober 1896. Seine irdische Hülle ward unter großer Anteilnahme von Klerus und Volk im Münster zu Freiburg beigesetzt. Als Vertreter des Großherzogs wohnte Erbgroßherzog Friedrich den Trauerfeierlichkeiten bei.

Roos war es vergönnt, den inneren Aufbau der Erzdiözese ein gutes Stück vorwärts zu bringen. Trotzdem ist er nie recht heimisch in seinem neuen Wirkungskreis geworden. In seinem äußeren Auftreten ungemein imponierend, eine hochragende Fürstengestalt, ein Mann von bedeutendem Regierungstalent, forderte er auch vom Klerus Exaktheit und straffe Ordnung in der Seelsorge, im Privatleben und bei offiziellen festlichen Veranstaltungen. Die auf seine Anregung hin verfaßten Instruktionen für den Empfang des Bischofs bei Firmungen und für die Konsekration von Kirchen sind hierfür charakteristische Belege. In den letzten Jahren zog er sich mit Rücksicht auf seinen kranken Zustand mehr und mehr von den Verwaltungsgeschäften zurück, für deren gewissenhafte Besorgung er an seinen Räten zuverlässige Stützen hatte.

Drittes Kapitel.

Kirchliche Kunst der neueren Zeit.

Die vielen Kirchenbauten und Kirchenrenovationen der neueren Zeit eröffneten der christlichen Kunst ein weites Feld der Betätigung.

Es wurde überwiegend im gotischen und romanischen Stile gebaut. Der gotische Stil fand namentlich in dem erzbischöflichen Baudirektor Max Meckel einen verständnisvollen Förderer. Meisterwerke Meckelscher Gotik in der Erzdiözese sind die Bernhardskirche zu Karlsruhe, die Stadtpfarrkirche zu

Digitized by Google

Neustadt i. Schw., die Herz-Jesu-Kirche und die Friedhofkapelle zu Freiburg. Von Landkirchen sei die von Glottertal genannt. Fand Meckel als Baumeister allgemeine Anerkennung, so entspann sich über die Bemalung des Innern seiner Kirchen, die sich selbst auf den Stein der Säulen erstreckte, eine scharfe Kontroverse.

Neben Meckel entfalteten Bauinspektor Ludwig Maier in Heidelberg und Bauinspektor Schroth in Karlsruhe eine sehr erfolgreiche Bautätigkeit, wofür vor allem die neuen Kirchenbauten in Mannheim und Heidelberg beredtes Zeugnis ablegen.

Hatte es eine Zeitlang, besonders in den achtziger und anfangs der neunziger Jahre, den Anschein, als ob die Gotik alle andern Stilgattungen verdrängen wolle, so sahen die letzten Jahre ein starkes Streben, auch diese bei Neubauten und bei Kirchenrestaurationen zu ihrem Rechte kommen zu lassen. Die Sucht, zu Gunsten der Gotik die Arbeiten insbesondere des 18. Jahrhunderts wegzuräumen oder doch für Barockkirchen eine gotische Innenausstattung zu beschaffen oder gotische Kirchen ohne Rücksicht auf die übrigen, vielfach anders gearteten baulichen Verhältnisse der Orte zu errichten, verschwand, und es rang sich die Erkenntnis durch, daß selbst dem vielgeschmähten Barock mancher freie und schöne Zug eigen sei und daß Architektur, Innenausstattung und Milieu miteinander in Einklang stehen müßten, sollte nicht der künstlerische Eindruck eine empfindliche Beeinträchtigung erleiden. Die vorzüglich gelungene stilgerechte Wiederherstellung der 1768 erbauten Kirche von Ettenheim war eines der ersten aus dieser neuen Kunstanschauung hervorgegangenen bedeutenderen Werke.

Als Plastiker erwarben sich einen Namen Eberle und Mezger in Überlingen, Simmler in Offenburg, Dettlinger in Freiburg, Marmon und Warth in Sigmaringen.

Digitized by Google

Die Zahl der von diesen Meistern für die Kirchen des Landes gefertigten Altäre und Statuen ist groß.

Herrliche Werke der Steinplastik entstammten den Ateliers von Julius Seitz in Freiburg und Gustav Adolf Knittel, dem Sohne des 1875 verstorbenen Bildhauers Aloys Knittel. Julius Seitz schuf u. a. die Porträtstatue des Erzbischofs Hermann v. Vicari im Münster zu Freiburg, das Steinkruzifix auf dem Grabe des Kanzleidirektors Maas, den Fassadenschmuck der Kirche in Eberbach und der Klosterkirche in Baden.

Die Glasmalerei fand in Albert Merzweiler und Professor Fritz Geiges, beide in Freiburg ansässig, hervorragende Vertreter. Geiges hat auch in der Wandmalerei Ausgezeichnetes hervorgebracht. Zu dem Besten, was er geschaffen, gehört der Gemäldezyklus, mit dem er im Jahre 1886 die St Martinskirche in Freiburg geschmückt hat. Neben Geiges sind als Maler hervorzuheben: J. Schultis und Schilling in Freiburg, Göbel und Asal; letzterer ist im Jahre 1907 ins Kloster zu Beuron eingetreten.

Auf dem Gebiete der Goldschmiedekunst erwarben sich Feurstein in Freiburg, Hoferer in Ettenheim und Wirth in Konstanz einen geachteten Namen.

Viertes Kapitel.

Reorganisation der katholischen Volkspartei. Die badische Zentrumspartei.

Die vollständige Zerrüttung der inneren Verhältnisse der katholischen Volkspartei, die die Zeit Orbins gebracht hatte, offenbarten am deutlichsten die Neuwahlen des Jahres 1887. Die Volkspartei sank auf neun Abgeordnete herab. Wacker hatte kein Mandat angenommen, Lender, der in Ettlingen kandidierte, wurde nicht gewählt. Die Leitung der Partei

Digitized by Google

mußte Rechtsanwalt Ludwig Marbe in Freiburg übernehmen.

Das Ausscheiden Lenders und Förderers, welch letzterer am 23. Januar 1889 in seinem Pfarrhause zu Lahr ermordet wurde, sowie der Wechsel auf dem erzbischöflichen Stuhle ermöglichten indes bereits im Jahre 1888 die Neuorganisation der Partei, die im wesentlichen ein Werk Wackers ist. Auf einer großen, am 14. Oktober 1888 zu Freiburg abgehaltenen Versammlung wurde das wichtige Unternehmen begonnen. Damals hielt Wacker seine grundlegende Rede über den „Kampf gegen den badischen Nationalliberalismus, die Notwendigkeit desselben, die Kampfmittel und Aussichten“ [1]. Diese Rede entrollte in markanten Zügen das ganze Programm der künftigen Arbeit der Partei. Sie proklamierte die Grundsätze der sog. „Wackerpolitik“, die die Partei zu den größten Erfolgen führen sollte. Mit eindringender Schärfe verwarf Wacker in dieser Rede jedes Paktieren mit der nationalliberalen Partei, bezeichnete vielmehr als erste Aufgabe der Katholiken, „der Überflutung des Staatslebens durch den Nationalliberalismus ein Ende zu machen“. In dem kulturkämpferischen Nationalliberalismus sah Wacker die Wurzel alles Übels im Lande Baden. Er forderte darum mit Recht als das erste für die Gesundung des öffentlichen Lebens Notwendige die Vernichtung seiner politischen Macht. „Die Wortführer im wüsten Kulturkampf“, so heißt es wörtlich in der Rede, „sind noch heute mit demselben Geiste erfüllt. . . . Und auch in den nationalliberalen Blättern geht derselbe Geist um. Es bedürfte nur eines Signals von oben, um nationalliberale Presse und Parteileitung in derselben leidenschaftlichen und gehässigen Weise gegen uns Katholiken und unsere Kirche losfahren zu

[1] Dieselbe wurde gedruckt, Freiburg 1888.

Digitized by Google

machen wie zu Jollys Zeiten. Ja es bedarf nicht einmal eines solchen Signals. Was unter solchen Umständen unsere Aufgabe und Pflicht ist, legt sich jedem von selber nahe: Kampf, energischer und ausdauernder Kampf gegen den Nationalliberalismus. Dieser ist der Feind, nicht Gegner, nein Feind der katholischen Kirche und das Gift im Staatsleben Badens."

Auf derselben Versammlung wurde ein noch engerer Anschluß der badischen Volkspartei an die Zentrumspartei des Deutschen Reiches proklamiert, als er bisher schon bestand, und dementsprechend wurde auch der Name „katholische Volkspartei" in „badische Zentrumspartei" umgeändert.

Wacker nahm selbst die Durchführung der Neuorganisation in die Hand. Bereits in den Wahlen des Jahres 1889 stieg das Zentrum wieder auf 13 und 1891 auf 21 Sitze. Wacker trat im Jahre 1891 selbst als Abgeordneter in den Landtag ein und leitete hier mit eiserner Konsequenz und unbeugsamer Festigkeit die Politik der Zentrumspartei bis zum Jahre 1903.

Fünfter Abschnitt.

Das letzte Dezennium[1].

Erstes Kapitel.

Weihbischof Friedrich Justus Knecht als Erzbistumsverweser. Erwählung des Erzbischofs Georg Ignaz Komp. Erwählung und Inthronisation des Erzbischofs Thomas Nörber.

Die alsbald nach dem Tode des Erzbischofs Roos vorgenommene Wahl eines Kapitelsvikars und Erzbistumsverwesers hatte das Ergebnis, daß Domdekan Weihbischof Friedrich Justus Knecht als solcher bestellt wurde.

[1] Vgl. die Erzbischöfl. Anzeigeblätter von 1898 bis 1908.

Digitized by Google

Volle 1½ Jahre dauerte die Sedisvakanz, weil die Einigung zwischen Domkapitel und Regierung große Schwierigkeiten bot.

Erst am 21. März 1898 konnte zur Neuwahl geschritten werden. Einstimmig wurde Bischof Georg Ignaz Komp von Fulda als Erzbischof erwählt. Komp war bereits 70 Jahre alt, als der Ruf auf den Metropolitansitz an ihn erging. Er unterwarf sich der gebieterischen Notwendigkeit, die durch den Wunsch des Papstes geschaffen wurde, daß er dem Rufe folgen möge; aber bald zeigte es sich, daß die Kräfte des greisen Oberhirten den mit dem Abschied von seiner heißgeliebten Diözese und der Übersiedlung nach Freiburg verbundenen Aufregungen nicht mehr gewachsen waren. Nachdem Komp bereits in einem von der innigsten Hirtenliebe durchwehten Hirtenbriefe seine neuen Diözesanen begrüßt hatte und auf der Reise nach Freiburg schon in Mainz angekommen war, ereilte ihn hier am 10. Mai 1898 im bischöflichen Palais ein Schlaganfall, dessen Folgen der opferbereite Oberhirte am nächsten Tage, versehen mit den heiligen Sterbsakramenten, erlag.

Tieferschüttert vernahm die Erzdiözese, die im Festgewande die Ankunft des neuen Oberhirten erwartete, die Trauerkunde. Die Leiche des Verstorbenen wurde von Mainz wieder nach Fulda zurückgebracht und dort am 16. Mai im Dome beigesetzt.

Das Domkapitel sah sich nun von neuem vor die Wahl eines Erzbischofs gestellt. Sie konnte am 2. August 1898 stattfinden. Erwählt wurde Klosterpfarrer Thomas Nörber in Baden-Baden. Am 29. September 1898 wurde derselbe von Bischof Haffner von Mainz konsekriert und inthronisiert[1].

[1] Erzbischof Thomas Nörber ist am 19. Dezember 1846 in Waldstetten bei Walldürn geboren. Zum Priester geweiht wurde er

Digitized by Google

Geistlichkeit und Volk erfüllte hohe Freude über die glücklich vollzogene Wahl, die Geistlichkeit insbesondere deswegen, weil einer aus dem Seelsorgeklerus unmittelbar zur erzbischöflichen Würde emporgestiegen war.

Zweites Kapitel.

Kirchliches Leben der letzten Zeit.

Energisch und in umfassender Weise wurde in den letzten zehn Jahren auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens gearbeitet, um den innern Aus- und Aufbau möglichst vollkommen zu machen. Der Erzbischof gab hierin dem Klerus ein leuchtendes Beispiel. Eine Reihe von Maßnahmen geht unmittelbar auf seine Initiative zurück, die übrigen erfuhren seine wohlwollende Förderung.

Die theologische Fakultät der Universität Freiburg erfreute sich einer bedeutenden Frequenz auch von Theologiestudierenden aus andern Diözesen. — Unter den Lehrkräften gab es manchen wichtigen Wechsel. Professor Franz Xaver Kraus, dessen letzte literarischen Werke seine monumentale, leider unvollendet gebliebene „Geschichte der christlichen Kunst" und das von bitterer Kritik kirchlicher Verhältnisse durchsetzte Lebensbild Cavours waren, schied im Jahre 1901 aus dem Leben. Sein Nachfolger wurde der Wiener Kirchengeschichtsprofessor Albert Ehrhard. Als Ehrhard einem Rufe in seine Heimatdiözese an die Universität Straßburg Folge leistete,

---

am 24. Juli 1870. Er erhielt seine erste Anstellung als Vikar in Neuhausen, Dek. Mühlhausen, wurde November 1870 Vikar in Schwetzingen und 1872 Vikar an der oberen Pfarrei in Mannheim. Als Pfarrverweser wirkte er seit 1880 in Seckach, seit 1881 in Hardheim, seit 1888 in Lichtental. 1889 erhielt er die Pfarrei Tiergarten, Dek. Ottersweier, und ging 1891 mit Absenz als Klosterpfarrer nach Baden-Baden.

Digitized by Google

erhielt im Jahre 1903 Lyzealprofessor Georg Pfeilschifter aus Freising den Lehrstuhl für Kirchengeschichte. Auch den als Homileten und feinsinnigen Ästhetiker gefeierten Moralprofessor Paul Keppler verlor die Universität. Er bestieg im Jahre 1899 den bischöflichen Stuhl zu Rottenburg. An seine Stelle trat der bisherige Direktor des theologischen Konvikts, Julius Mayer. Die Apologetik trug nach Schills Tode Simon Weber vor. In diesem Jahr (1908) übernahm derselbe den durch den Tod Rückerts freigewordenen Lehrstuhl für neutestamentliche Literatur. Der greise Dogmatikprofessor Friedrich Wörter, der letzte aus der älteren Zeit, begab sich im Jahre 1897 in den Ruhestand. Sein Lehrfach wurde dem Professor der theologisch-philosophischen Propädeutik, Karl Braig, übertragen, während für letztere Disziplin Professor Matthias Baumgartner berufen wurde. Die Bemühungen, diesen ausgezeichneten Lehrer in die philosophische Fakultät überzuführen, um auch den weltlichen katholischen Studenten vollgültige Vorlesungen über christliche Philosophie zu sichern, scheiterte an dem Widerstande der philosophischen Fakultät, die keinen Priester in ihrer Mitte haben wollte. Baumgartner folgte deswegen im Jahre 1901 einem ehrenvollen Rufe an die Universität Breslau. Nun wurde ein Laie, Adolf Dyroff, als Dozent für christliche Philosophie berufen, dem der Eintritt in die philosophische Fakultät nicht verwehrt wurde. Dessen Nachfolger ist seit 1903 Professor Johannes Übinger. Die unvollendet gebliebene Geschichte der christlichen Kunst von Professor Kraus setzte Professor Joseph Sauer fort. Der ao. Professor für neutestamentliche Literatur, Franz Sales Trenkle, behielt sein Lehramt auch nach seiner Ernennung zum Stadtpfarrer von Breisach bei.

Lebhafte theologische Kämpfe wurden — wenn auch nicht durchweg gerade auf dem Boden der Erzdiözese Freiburg

Digitized by Google

— um diese Zeit ausgefochten. Eine historisch-kritische Richtung suchte die seit dem Vatikanischen Konzil zur Herrschaft gelangte Neuscholastik zu überwinden, andere Theologen erstrebten eine Verringerung des „eisernen Bestandes" der Moral und einen den Anforderungen der Neuzeit entsprechenden Ausbau derselben, wieder andere unternahmen es, einer freieren Erklärung der heiligen Bücher den Weg zu bahnen.

Daneben machte sich eine Reformbewegung geltend, die ihre Kritik vornehmlich an die praktische Kirchenverwaltung ansetzte. Tonangebend waren zunächst die in den neunziger Jahren erschienenen „Spektator"-Briefe von Professor Franz Xaver Kraus, vielfach Erzeugnisse einer verbitterten Stimmung und deswegen oft gegen die Objektivität verstoßend. Mehr systematisch bekämpfte Professor Hermann Schell in Würzburg, ein gebürtiger Freiburger, die wirkliche oder angebliche Engherzigkeit und Rückständigkeit der kirchlichen Kreise in seiner erstmals 1896 erschienenen, später auf den Index gesetzten Broschüre „Der Katholizismus als Prinzip des Fortschritts". Schell wollte den schroffen Gegensatz zwischen Kirche und moderner Kultur, zwischen Geistlich und Weltlich, zwischen dem Übernatürlichen und Natürlichen beseitigt sehen. Die Kirche sollte aus ihrer Reserve heraustreten, ihre Mitglieder zu regerer Beteiligung an der modernen Kultur anhalten, der theologischen Wissenschaft freiere Entfaltung gewähren, gegenüber „den romanisierenden, sentimentalen, rigorosen hypermystischen Bestrebungen" dem germanischen Geiste den ihm gebührenden Einfluß einräumen und einen Bund zwischen Offenbarung und neuzeitlicher Philosophie herzustellen suchen. In erweiterter, aber zugleich etwas gemilderter Form wurde das Schellsche Programm in dem 1901 von Professor Albert Ehrhard herausgegebenen Buche „Der Katholizismus und das zwanzigste Jahrhundert" wiederholt. Die Bewegung schien stellenweise eine für das Dogma und das gesunde kirch-

Digitized by Google

liche Leben gefährliche zu werden, so daß die Träger der kirchlichen Autorität mit Sorge erfüllt wurden. Es erfolgten darum von dieser Seite mehrere energische Kundgebungen. Keines der bischöflichen Mahnworte hat größeres Aufsehen erregt als jenes, das Bischof v. Keppler auf einer am 1. Dezember 1902 zu Rottenburg abgehaltenen freien Konferenz an den Klerus richtete. Es war für den Reformkatholizismus ein vernichtender Keulenschlag, von dem er sich nie wieder erholte. Schließlich erfolgte 1907 von seiten der obersten kirchlichen Autorität der Erlaß der Enzyklika Pascendi. Mit den Funktionen der von dieser geforderten besondern Aufsichtsbehörde betraute der Erzbischof mit Zustimmung des päpstlichen Stuhles sein Ordinariat.

Die Auswahl der Professoren und der Vorstände der theologischen Erziehungsanstalten erschien in solcher Zeit doppelt bedeutsam. Die durch die Ernennung des Konviktsdirektors Mayer zum Professor der Moral freigewordene Leitung des theologischen Konvikts erhielt im Oktober 1899 Stadtpfarrer Rudolf Freidhof in Tauberbischofsheim. Dessen Ernennung zum Münsterpfarrer in Konstanz im Frühjahr 1904 hatte eine längere provisorische Verwaltung zur Folge, weil die Regierung den zum Direktor in Aussicht genommenen Repetitor Joseph Schofer aus politischen Gründen beanstandete. Erst zu Beginn des Sommersemesters 1906 konnte die Stelle mit Repetitor Jakob Bilz besetzt werden. Ein neues Gymnasialkonvikt wurde 1898 in Rastatt eröffnet.

Die Disziplin des Klerus suchte die Kirchenregierung durch mancherlei Maßnahmen zu festigen. Mehrere Kapitel wurden besser eingeteilt und abgegrenzt, das Landkapitel Neustadt am 5. Dezember 1901 neu errichtet. Wichtige Verordnungen wurden von der Kirchenregierung wiederholt zuvor einer Konferenz von Dekanen und Delegierten des Klerus zur Beratung vorgelegt. Am

Digitized by Google

28. September 1905 erschienen neue einheitliche Kapitelsstatuten. Eine Neuregelung der Kirchenvisitation schloß sich an. Das materielle Abhängigkeitsverhältnis der Vikare von den Pfarrern erfuhr im Jahre 1907 eine genauere Präzisierung.

Für die Weiterbildung des im Dienste stehenden Klerus wurde durch eine eingehendere Behandlung der Konferenzarbeiten, durch die Gründung des „Oberrheinischen Pastoralblattes" (1899) und durch die Abhaltung eines theologischen Hochschulkurses (Oktober 1906) Sorge getragen.

Außerdem erhielt der Klerus Gelegenheit, seine Kenntnisse in der sozialen Frage zu erweitern und zu vertiefen.

Auf dem Gebiete der Liturgie und der Kirchenmusik schien dem Oberhirten mit Rücksicht auf die immer noch herrschende Unzufriedenheit über den erweiterten Gebrauch der lateinischen Sprache die vorläufige Aufrechterhaltung gewisser Konzessionen notwendig. Es wurde für einige Teile des Rituale der Gebrauch deutscher Übersetzungen gestattet, und ein Erlaß vom 18. April 1901 gab die Einschränkungen kund, die bei Einführung des liturgischen Kirchengesangs einstweilen beobachtet werden sollten.

Dem Wunsche der Lehrerorganisten nach Anstellung auf Grund eines beiderseitig kündbaren Vertrags kam die Kirchenbehörde durch einen Erlaß vom 19. Dezember 1900 entgegen. Sie verzichtete freiwillig auf den Zwang, der im § 38 des Elementarunterrichtsgesetzes vorgesehen war. Am 5. Februar 1903 schloß sich eine Gehaltsregelung an. Das konnte freilich nicht verhindern, daß einzelne katholische Lehrer wochenlang keine Orgel spielten, weil ihre Gehaltsansprüche nicht vollkommen befriedigt wurden. Es geschah dies, nachdem im Jahre 1902 der § 38 des genannten Gesetzes auch gesetzgeberisch beseitigt war. Erfreulich war anderseits die Gründung eines katholischen Lehrervereins in unmittel-

Digitized by Google

barem Anschluß an die Katholikenversammlung zu Straßburg im Jahre 1905.

Vor große und schwierige Aufgaben wurde die Kirchenregierung durch das starke Anwachsen der großen und vieler mittlerer Städte gestellt. Die alten Pfarreien und Pfarrkirchen standen hier seit langem in keinem Verhältnis mehr zur Bevölkerungsziffer. Aber die Kirche hatte infolge des Kulturkampfes bis dahin die Verhältnisse nicht ändern können. Sie hatte weder Priester noch Geldmittel zur Verfügung, um der Seelsorgenot zu steuern. Jetzt erst konnte man in eingreifender Weise darangehen, das Versäumte nachzuholen.

In Freiburg, Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg sowie in einigen mittleren Städten wurden neue Pfarrbezirke errichtet, neue Pfarrkirchen gebaut, die Zahl der Hilfsgeistlichen gemehrt und am 23. Januar 1902 die Pfarreien der drei erstgenannten Städte zu drei selbständigen Stadtkapiteln vereinigt, an deren Spitze ein Stadtdekan trat.

Damit die vom Lande Abwandernden vor der Gefahr der Umstrickung durch sozialdemokratische Ideen und vor der Abschließung von Mischehen mit protestantischer Kindererziehung bewahrt würden, wurde angeordnet, daß die Pfarrämter auf dem Lande jeweils den Stadtpfarrämtern Mitteilung darüber zukommen lassen sollten, wer von ihrer Gemeinde weggezogen sei.

Um positiv Glauben und christliche Sitte zu pflegen, wurde die intensive soziale Arbeit der kirchlichen Organe, die schon unter Erzbischof Roos begonnen, noch weiter gesteigert. Die Zahl der Arbeitervereine mehrte sich beträchtlich. Leider starb deren umsichtiger Diözesanpräses Joseph Gutmann schon am 7. Oktober 1900. Die Leitung der Arbeitervereine übernahm von da ab Domkustos Anton Retzbach an der Metropolitankirche, dem im Jahre 1903 nach Karchers Tod auch das Diözesanpräsidium der

Digitized by Google

Gesellenvereine und späterhin noch das der katholischen Arbeiterinnenvereine sowie das der Jugendvereinigungen übertragen wurde.

Außerordentlich lebhaft beschäftigte die katholischen Sozialpolitiker im Jahre 1900 die Frage, wie sich die Katholiken zu den christlichen interkonfessionellen Gewerkschaften stellen sollten. Anlaß dazu gaben bestimmte, wenig Vertrauen erweckende Vorkommnisse auf dem Delegiertentag der christlichen Gewerkschaften, der im Jahre 1899 zu Frankfurt abgehalten wurde. Die im folgenden Jahre zu Fulda versammelten Bischöfe erließen daraufhin ein Hirtenschreiben, das auf die Bildung katholischer Fachabteilungen im Anschluß an die katholischen Arbeitervereine abhob. Dieser Wunsch stieß aber auf starken Widerstand, zumal sich schon eine größere Zahl katholischer Arbeiter den christlichen Gewerkschaften angeschlossen hatte. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse legte die Kirchenbehörde zu Freiburg selbst keinen Nachdruck mehr auf die Bildung katholischer Fachabteilungen.

Mit der sozialen Tätigkeit verbanden die kirchlichen Organe eng die seelsorgerliche. In den Marianischen Kongregationen wie in den Arbeiterexerzitien wurden für sie besondere Zentren geschaffen.

Die gewaltige Zuwanderung italienischer Saisonarbeiter — im Jahre 1906 weilten deren in Baden rund 60000 — machte für diese die Einrichtung einer besondern Seelsorge notwendig. In sie teilten sich italienische Missionspriester und opferwillige Priester der Erzdiözese. Ein besonderes Verdienst um die Organisation der Italienerseelsorge erwarb sich Geistlicher Rat Werthmann zu Freiburg, der am 31. Mai 1900 auch kommissarisch mit der Leitung der Pastoration der in der Erzdiözese weilenden italienischen Arbeiter betraut wurde. Die Einrichtung eines italienischen Arbeitersekretariats und die Herausgabe einer italienischen,

Digitized by Google

wöchentlich erscheinenden Zeitung mit dem Titel „Patria“ halfen wesentlich mit, die Italiener bei der katholischen Sache zu halten.

Wie den Ansprüchen des arbeitenden Volkes, so trug die Kirche auch den besondern Bedürfnissen der gebildeten Katholiken Rechnung. In erster Linie ist hier die Organisation der Studentenseelsorge zu nennen, ein Werk des Repetitors Joseph Schofer in Freiburg. Als Grundlage für dieselbe diente zu Freiburg die schon längere Jahre bestehende, aber bis dahin meist nur von Theologen frequentierte Marianische akademische Kongregation. Ein im Jahre 1898 gegründeter und von Prälat Krieg mit großer Umsicht geleiteter Studienverein suchte die finanziellen Mittel zu beschaffen, um bedürftigen katholischen Studenten die Vollendung ihrer Studien zu ermöglichen.

Für die Schiffer wurde im Laufe des Jahres 1905 in Verbindung mit den Vertretern der andern beteiligten Diözesen ein „St Nikolaus-Schifferverband für den Rhein und seine Nebenflüsse“ gebildet, der alsbald in Mannheim ein Heim erhielt, wie auch dort der Diözesanbezirkspräses bestellt wurde.

Offenkundig trägt die moderne Pastoration einen ganz bestimmten Charakter, der ihr durch die ausgedehnte und immer mehr verzweigte katholische Vereinstätigkeit und die Teilnahme des Klerus an der großen sozialen Bewegung, insbesondere auch an der sozialen Fürsorge, aufgeprägt wird. Würde die Kirche nicht in dieser Weise ihre Angehörigen sammeln und stets mitten unter ihnen sein, Freud und Leid mit ihnen tragend, sie belehrend und auch ihre irdischen Interessen fördernd, so würde sie den Boden unter ihren Füßen verlieren. Die glaubensfeindlichen Zeitströmungen, denen im Liberalismus und der Sozialdemokratie bedeutungsvolle politische Machtfaktoren zur Seite stehen, würden die Katholiken in Massen für sich gewinnen.

Digitized by Google

Die charitativen Werke im engeren Sinne entwickelten sich in dieser Zeit kräftig weiter. Krankenhäuser, Kleinkinderschulen, Haushaltungsschulen, Dienstbotenheime, Ladnerinnenheime entstanden in großer Zahl, viele der vorhandenen wurden vergrößert. Besondere Anerkennung auch von nichtkatholischer Seite erwarb sich die große St Josephsanstalt in Herten, ein Werk des verdienten Pfarrers Karl Rolfus, der sie im Jahre 1879 gegründet hat. Die Leitung aller dieser Institute lag stets in den Händen der Barmherzigen Schwestern. Die Kongregation der Freiburger Schwestern zählte auf 1. Januar 1908 bereits 910 Schwestern in 163 Stationen, die badisch-hohenzollernsche Provinz der Ingenbohler Schwestern in Baden 697 Profeßschwestern in 160 Stationen, die Gengenbacher Kongregation in Baden 730 Schwestern in 148 Stationen.

Über der Fürsorge für die Städte wurde das Land nicht vergessen. Eine Reihe von Filialen wurde von den Mutterkirchen abgetrennt und zu selbständigen Pfarreien erhoben. Die soziale, apologetische und kirchenpolitische Aufklärung des Volkes besorgte der „Volksverein für das katholische Deutschland".

Um die Katholiken in den überwiegend protestantischen Landesteilen erwarb sich der Bonifatiusverein unter Leitung des Weihbischofs Friedrich Justus Knecht ganz außerordentliche Verdienste. Er regte die Opferwilligkeit der Katholiken der Erzdiözese in solchem Maße an, daß er im Jahre 1906 insgesamt 473876 Mark einnehmen und 222478 Mark als Unterstützung verausgaben konnte. Ähnlich waren die Ergebnisse in den übrigen Jahren des letzten Jahrzehnts.

Die über Stadt und Land sich erstreckenden Marianischen Kongregationen erhielten in Benefiziat Joseph Schofer 1905 erstmals einen Diözesanpräses, ebenso die Dienstbotenvereine im Jahre 1906.

Digitized by Google

Die erhöhten Ansprüche an den Klerus forderten gebieterisch eine Neuregelung seiner Einkommensverhältnisse. Dazu hatte der Staat schon durch das Gesetz vom 18. Juni 1892 die Hand geboten, das den anerkannten Religionsgemeinschaften die Besteuerung ihrer Mitglieder auch für allgemein kirchliche Bedürfnisse gestattete. Die katholische Kirchenbehörde zögerte aber bis zum 27. Dezember 1899, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Es gab große Schwierigkeiten zu überwinden, die namentlich auch mit dem bestehenden Pfründesystem zusammenhingen. Unter Aufrechterhaltung desselben wurde das Mindesteinkommen der Pfarrer unter Verwendung der Erträgnisse der Kirchensteuer und des durch Gesetz vom 18. Mai 1899 bis zu einer Höhe von 350000 Mark bewilligten Staatszuschusses von 1800 bis 2800 Mark abgestuft.

Die ungenügenden Pensionsverhältnisse der Geistlichen fanden auf der im September 1906 abgehaltenen Dekanenkonferenz eine vorläufige Besprechung. Es wurde die Bildung eines Pensionsfonds befürwortet, zu dem die Pfarrer 1 Prozent, die Pfarrverweser und Vikare $^1/_2$ Prozent ihres Einkommens abgeben sollten.

Die Anstellungsverhältnisse der erzbischöflichen Beamten[1] wurden durch das neue Beamtenstatut vom 23. Januar 1902 zeitgemäß umgestaltet. Die Verwaltung der Erzdiözese erhielt in dem von dem erzbischöflichen Bauinspektor Jeblinger erbauten neuen monumentalen Ordinariatsgebäude ein würdiges und geräumiges Heim.

Das von der Stadtgemeinde und der Münsterfabrik beanspruchte Eigentumsrecht an dem Münster in Freiburg wurde durch ein im Jahre 1901 abgeschlossenes Übereinkommen der Münsterfabrik zugestanden. Bestimmte Rechte behielt sich die Stadt vor.

[1] K. Meister, Das Beamtenrecht der Erzdiözese Freiburg. Stuttgart 1904.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Die politische Lage der badischen Katholiken. Der neue Kulturkampf.

An der kirchenpolitischen Gesetzgebung wurde in den letzten zehn Jahren nichts Wesentliches geändert. Die Handhabung der bestehenden Gesetze war aber unter den Ministerien Nokk und Brauer im allgemeinen eine milde.

Ungefähr mit dem Jahre 1900 setzte jedoch — zunächst außerhalb des Parlaments — eine neue starke Kulturkampfbewegung ein, die zuletzt auch im Landtage zu heftigen Debatten führte und auf die Regierung selbst übergriff.

Das erste Attentat auf die Ehre des katholischen Volkes war die Verbreitung des Graßmannschen Pamphlets gegen das Beichtinstitut, von dem im Jahre 1900 Tausende von Exemplaren im Lande abgesetzt wurden.

In den folgenden Jahren standen als Vorkämpfer gegen die Kirche der protestantische Expastor Gottfried Schwarz und Professor Arthur Böhtlingk in Karlsruhe auf. Das Papsttum, die romtreuen Katholiken, die Klöster, die geistlichen Lehrer an den Mittelschulen, die Gymnasialkonvikte, die Kleinkinder- und Haushaltungsschulen der Barmherzigen Schwestern, die weiblichen Lehrinstitute, ja selbst das allerheiligste Altarssakrament wurden — letzteres von Schwarz — zum Gegenstand der heftigsten Angriffe gemacht. Als Schwarz am 16. April 1903 von dem Mannheimer Schwurgericht freigesprochen wurde, ging ein Sturm der Entrüstung durch die ganze katholische Bevölkerung. Der Erzbischof ordnete auf Sonntag den 10. Mai 1903 eine Sühneandacht an, das katholische Volk aber antwortete mit einer glänzenden Abstimmung zu Gunsten des Zentrums: in der Reichstagswahl, die im Juni 1903 stattfand, fiel die Hälfte der badischen Mandate dem Zentrum zu.

Digitized by Google

Aber die Liberalen, deren extremste Elemente sich in „antiultramontane Vereinigungen" zusammentaten, waren trotzdem nicht bekehrt. Sie, die 90 Prozent der Zuhörer der Reden Böhtlingks stellten, riefen im Jahre 1904 den abgefallenen Jesuiten Graf Paul Hoensbroech in das badische Land herein, und nicht genug damit, daß er in mehreren Reden das angeblich „politisch entartete" Papsttum in der heftigsten Weise angriff, wurde diese seine Rede auch durch die Amtsverkündiger von Säckingen, Villingen und Donaueschingen mitten in katholische Landesteile hineingeworfen.

Mit „Bitterkeit" vernahm der badische Nationalliberalismus in demselben Jahre 1904, daß die Regierung Verhandlungen mit dem Erzbischof wegen Zulassung der Männerorden pflegte und daß der Bundesrat der Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes zustimmte. Am meisten entrüsteten sich aber die alten und jungen Kulturkämpfer, als sie hörten, daß gerade die badische Regierung bei der Abstimmung im Bundesrate den Ausschlag zu Gunsten der Abschaffung jenes Paragraphen gegeben hatte.

Die nationalliberale Fraktion der Zweiten Kammer verhehlte dies der Regierung gegenüber während der Landtagsverhandlungen des Jahres 1904 nicht. Zugleich brachte Obkircher fast alle Beschwerden, die Böhtlingk außerhalb des Parlaments erhoben hatte, nun auch in der Zweiten Kammer vor, um die Regierung scharf zu machen, oder den ihm mißliebigen Kultusminister Dusch zu beseitigen.

Am Schluß des Landtags, am 16. Juli 1904, fiel dann eine folgenschwere Entscheidung: es wurde die Einführung der direkten Wahl und eine neue Wahlkreiseinteilung genehmigt.

Nun entbrannte aber der kirchenpolitische Kampf, der sich diesmal in Wahrheit zu einem Kampf um die Weltanschauung gestaltete, erst recht. Denn die Aussicht,

Digitized by Google

daß eine aus Zentrum und Konservativen zusammengesetzte Mehrheit ins Rondell einziehen könne, trieb nicht nur die Nationalliberalen zur äußersten Kraftanstrengung an, sondern ebnete auch den Weg zur Vereinigung der Nationalliberalen, Demokraten und Freisinnigen und zu einem Stichwahlbündnis dieser Gruppen mit der Sozialdemokratie. Schon alsbald nach Annahme des Gesetzes über Einführung der direkten Wahl sprach der nationalliberale Parteichef Wilckens die Bereitwilligkeit seiner Partei aus, „in Kulturfragen mit der Sozialdemokratie Schulter an Schulter zu kämpfen". Die Jungliberalen vor allem machten dann für diesen Gedanken Propaganda, der sogar in der amtlichen „Karlsruher Zeitung" in nicht mißzuverstehender Weise gebilligt wurde. Trotz eines beispiellos gehässigen Wahlkampfes schwang sich aber dennoch das Zentrum mit 28 Sitzen schon im ersten Wahlgang zur stärksten Partei empor, die vereinigten Liberalen sanken auf 23 herab, während die Sozialdemokraten es auf 12 Sitze brachten. Diese bildeten nun das Zünglein an der Wage.

Das liberal-sozialistische Bündnis nach französischem Muster bewährte sich wiederholt auch während der Verhandlungen des Landtags 1905/06. Gleich nach Beginn desselben wurde es dazu benutzt, die Mandate mehrerer Zentrumsabgeordneten für ungültig zu erklären, ohne daß freilich mehr dabei herauskam als die glänzende Wiederwahl der Kassierten.

Die Regierung zeigte sich seit Brauers Rücktritt unter dem leitenden Einflusse Schenkels wiederum stark von kulturkämpferischem Geiste erfüllt. Dusch, seit 1904 Nachfolger Brauers als Staatsminister, verstand sich dazu, auch seinerseits in die Schenkelsche Politik einzulenken. Hatten Regierungsorgane vor der Wahl auf das liberal-sozialistische Bündnis hingearbeitet, wurde während der Wahl der ganze

Digitized by Google

Beamtenapparat den Liberalen zur Verfügung gestellt, so gab es nach den Wahlen eine die kirchentreuen Katholiken sehr erbitternde allgemeine Untersuchung über die Wahltätigkeit der katholischen Geistlichen, an die sich mehrere Prozesse und Bestrafungen anschlossen.

Es war darum begreiflich, daß die kirchentreuen Katholiken des Landes den 1907 erfolgten Rücktritt Schenkels mit unverhohlener Freude begrüßten. Staatsminister v. Dusch blieb im Amte. Schenkel erhielt Heinrich Frhrn v. Bodman zum Nachfolger. Der neue Minister trat sofort zu Beginn seiner Amtsführung der Sozialdemokratie schroff gegenüber, gab jedoch manchen seiner Worte bald wieder eine mildere Erklärung. Kirchenpolitisch ist die Regierung zur Zeit bemüht, den bestehenden Zustand aufrecht zu erhalten, ihrerseits weder zu Konzessionen an die Katholiken noch zu neuen Maßnahmen gegen sie zu drängen. Die Parteikonstellation in der Zweiten Kammer, in der zwei beinahe gleich starke Gruppen einander gegenüberstehen, und die Aussicht, daß diese Situation sich bei den nächsten Wahlen noch mehr zuspitzen kann, hat ihr die Richtung ihrer Politik allem Anscheine nach nahegelegt.

In der Zweiten Kammer stellte die letzte kulturkämpferische Aktion der verbündeten Liberalen und Sozialdemokraten der Vorstoß gegen die drei noch bestehenden konfessionellen Lehrerseminare dar. Da jedoch fünf Nationalliberale mit dem Zentrum und den Konservativen stimmten, wurde der Antrag auf Umwandlung dieser Anstalten in simultane am 26. Mai 1908 mit 34 gegen 30 Stimmen abgelehnt. Das Gebiet der Schule steht überhaupt in der letzten Zeit im Vordergrunde des kirchenpolitischen Kampfes. Auf ihm sollen die tauglicheren Mittel gefunden werden, um die Macht der Kirche zu brechen. Der Antrag, staatliche Internate an den Mittelschulen zu errichten, ist ebenfalls von

Digitized by Google

diesem Gesichtspunkte aus zu beurteilen. Eine Mehrheit war für ihn in der Zweiten Kammer nicht zu haben. Die Regierung machte gegen ihn namentlich finanzielle Bedenken geltend.

Schlußwort.

Wir stehen jetzt an den Tagen, die wir selber durchleben. Die ganze Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden ist an unserem geistigen Auge vorübergezogen.

Gewiß dürfen wir mit innigem Danke gegen Gott bekennen: Es ist im Laufe des letzten Jahrhunderts mit dem katholischen Leben in Baden wunderbar vorwärts gegangen. Gottes Vorsehung hat sichtlich über seiner Kirche gewacht und sie aus den Zeiten tiefer Erniedrigung und trauriger Zerrüttung heraufgeführt zu einer Fülle des Lebens, die die ganze Liebe der kirchentreuen Katholiken in immer steigendem Maße gewinnt und der auch die Gegner der Kirche ihre Achtung nicht versagen können.

Sorglos dürfen die Katholiken freilich deswegen nicht werden. Immer noch sind die Gegner stark und mächtig, und nur so lange holen sie nicht zu vernichtenden Schlägen aus, als die Katholiken wie eine geschlossene Phalanx ihnen wehren.

Möge darum die Mahnung, die der Erzbischof auf dem Mannheimer Katholikentag im Jahre 1902 ausgesprochen hat, unvergessen bleiben, jene Mahnung, die da lautete: „Unsere Parole soll in Zukunft sein: nicht ein träger religiöser Katholizismus, der von Gott allein Wunder erwartet und selbst nichts leisten will; nicht politischer Katholi-

Digitized by Google

zismus, der im Herzen nicht besteht, sondern mit dem katholischen Namen nur Geschäfte machen will; unsere Parole soll sein: praktischer Katholizismus, der, wenn die Glocken läuten, in die Kirche geht, um Gott die Ehre zu geben; praktischer Katholizismus, der auch in der Familie die Pflichten übt, die Glaube und Religion ihm auferlegen; praktischer Katholizismus, der gegebenenfalls auch mit dem Stimmzettel in der Hand dazu mitwirkt, daß die christliche Weltanschauung überall zur Herrschaft gelangt."

In dieser umfassenden Glaubensbetätigung ruht das Glück und die Wohlfahrt der Kirche in Baden für die Zukunft. Niemand wird wagen, über sie hinwegzuschreiten, wenn ihre Söhne sind, was sie sein sollen, entschiedene, gläubige, opferbereite katholische Männer!

Digitized by Google

Nachtrag.

Zu S. 2. Das Bischöfliche Vikariat Speyer wurde 1780 ebenfalls nach Bruchsal übertragen.

Zu S. 43 ist der Schlußsatz in der ersten Zeile zu streichen.

Zu S. 156. Das Kloster Mariahof brannte 23. März 1852 ab (nicht 1853).

Zu S. 201. Der Rottenburger Bischof, der der Konsekration in Mainz beiwohnte, war nicht, wie im Anschluß an Pfülf bemerkt wurde, Bischof Keller, sondern Bischof Lipp.

Digitized by Google

Namen- und Sachregister.

A.

Ad dominici gregis custodiam, Bulle 118.
Adelhausen s. Freiburg und Lehrinstitute.
Adelheiden bei Konstanz 5 30.
Allerheiligen 10 22 24.
Altdorf 163.
Altkatholikenbewegung 285 ff, Altkatholikengesetz 287 f.
Alzog J., Professor 189 268 282.
Amann H., Professor 127 140 142 166.
Amorbach 27.
Amtenhausen 7 28.
Andlaw, Minister 87 103.
Andlaw-Birseck, H. v., Abgeordneter 155 173 193 253.
Anniversarien 39 333.
Antisklavereibewegung 343.
Antiultramontane Vereinigung 365.
Antiwessenbergianer 89 f 125 f.
Antizölibatsbewegung 140 ff.
Appenweier 237.
Ara, neue 230.
Arbeiterschutzkonferenz, Berliner 342.
Arbeitervereine, kathol. 342.
Archiv für Pastoralkonferenzen 67.
Archivalien 331.
Arminia, theol. Studentenverein 332.
Asal, Maler 350.
Aschaffenburg, Generalvikariat 43.
Aeterni Patris, Bulle 222.
August Georg, Markgraf 76 104.

B.

Bächen 6 28.
Baden, Säkularisation 20 ff.
Baden-Baden, Klöster 10 22 27.
— Kollegiatstift 10 22; theol. Schule 74 78 105 f; Mission 180; Spitalkirche 287; Lehrinstitut 305, s. Lehrinstitute.
Bader Joseph 268.
— Karl, Publizist 203.
Bäder, Pfarrer 194.
Balg 314.
Baltersweil 289.
Barmherzige Schwestern, Freiburger 180 298 343 362.
Basel, Bistum 4.
— Fürstbistum 23.
Baudri, Weihbischof 264.
Bauedikt, badisches 80.
Baumeister, Bildhauer 326.
Baumgartner M., Professor 355.
Baumstark Reinhold, Abgeordneter 277 281 283 318 319 322.
Beamtenstatut, erzbischöfl. 363.
Beck, Oberstudienrat 187.
Beckert, Religionslehrer 244.
Beeck, Ministerialdirektor 161.
Beicht 59; allgemeine 93.
Benz Kilian, Pfarrer 288.
Berau 7.
Berckheim, Graf v., Gesandter 219.
Berger Wilhelm, Pfarrer 283.
Bernetti, Kardinalstaatssekretär 152.
Berstett v., Minister 117.
Bettenbrunn 6 28.
Beuggen 9 32.

Digitized by Google

Beuron 271.
Bibellesen 63.
Biechele J. N., Pfarrer 91.
Bietigheim 269.
Bignon, Gesandter 101.
Bilz Jakob, Konviktsdirektor 357.
Bischofswahlen 118 f.
Bismarck O. v. 212 293.
Bissing Ferdinand, Publizist 277.
Bissingen v., Weihbischof 89.
Bistumsfundationsinstrument 115 135.
Bittgänge 58 71.
Blindenfürsorge 129.
Blum P. J., Bischof 201.
Blumberg 289.
Blumenfeld 31.
Blumenstetter, Pfarrer 162.
Bluntschli, Professor 254 296.
Bodman Frhr. v. 239.
— H. v., Minister 367.
Böhtlingk A., Professor 364.
Boll Bernh., Erzbischof 109 121 135 ff.
Bonifatiusverein 341 362.
Bondorf 7 31 163.
Braig Karl, Professor 347 355.
Brauer v., Minister 364.
Braun Stephan, Repetitor 266.
Breisach 8 83.
Breisgau 99 103 104.
Brenden 289.
Brentano Kl. 96.
Bretten 11.
Brevier 60.
Bronnbach 11 28.
Bruchsal 11 24 179 259 279; Priesterseminar 106 134.
Bruderschaften 55 59.
Brugger 187.
Brugier, Münsterpfarrer 324.
Brummel, Rechtsanwalt 251.
Brunelli, Kardinal 218.
Brunner, Staatsrat 218 f.
— Ph. J., Ministerialrat 88.
Buchegger Ludw., Generalvikar 126 169 187 209 264.
Bühl i. Klettgau 289.
Bühl (Stadt) 325.
Bühlertal 269.
Bulach 160.
Bündnis, liberal-sozialistisches 366.
Burg J. B., Geistl. Rat 41 91 113 116 121 136 ff 153.
— Pfarrer in Welschingen 145.
Burger, Pfarrverweser 280.
— Stadtdirektor 208.
Burkheim 84.
Buß Fr. J., Professor 166 173 182 183 193 195 220.

C.

Champagny, Minister 101.
„Charitas", Zeitschrift 344.
Christenlehre 61.
Collegium Sapientiae 347.
Consalvi, Staatssekretär 114.

D.

Dalberg 16 43 ff 80.
Damm, Abgeordneter 187.
Dehm W., Repetitor 266.
Dekanate 138 341 357 359.
Dekane, Ernennung der 170.
— landesherrliche 205.
Dekanenkonferenz 357.
Deklaration (Frankfurter) 114.
Demeter J., Erzbischof 107 147 160 ff.
Denkmäler, Bau- und Kunst-, kirchliche 331.
Departement, kathol.-kirchliches 81.
Dereser Thadd., Professor 85 110.
Dernfeld, Architekt 325.
Dettlinger, Bildhauer 349.
Deuber, Professor 142.
Deutsche Kirche 70.
Deutschkatholizismus 180.
Deutschorden 16 29 31.
Dibold Th., Bauinspektor 270.
Dienstbotenvereine 362.
Dieringer F. X., Repetitor 172.
Dietz, Pfarrer 162.
Dillendorf 260.
Diözesanarchiv, Freiburger 268.
Doller J. L. 89.

Digitized by Google

Domkapitel 120 123 171.
Dompfarrei 344.
Donaueschingen 180 209 210.
Dotationsgesetz 314 329 363.
Douglas, Graf v. 239.
Dreher Theodor, Domkapitular 342.
Duldung, religiöse 63.
Durlacher protest. Konferenz 226.
Dürr Jos., Regens 137.
— W., Hofmaler 271.
Dusch v., Minister 365 366.
Duttlinger, Professor 127 129.
Dyroff Adolf, Professor 355.

E.

Ebersingen 159.
Eberhard, Bischof 264.
Eberle, Bildhauer 349.
Eckhard, Abgeordneter 278 286.
Ehen, gemischte, s. Mischehen.
Eheordnung, badische 80.
Ehrhard Albert, Professor 354 356.
Ehrhardt, Professor 111.
Einsiedeln 90.
Ellenrieder M., Malerin 132 160 271.
Emmingen ab Egg 128.
Engen 7 28.
Engesser, Ministerialdirektor 135 149 153.
— Lukas, Bauinspektor 270.
Epfenhofen 289.
Erzbischof, staatl. Rang 171; Erzbischofswahl s. Bischofswahlen.
Erzbischof Hermann-Kohler-Stiftung 191.
Erziehungsrechte in Baden 236.
Ettenheim 2 23 349.
Ettenheimmünster 10 22 f 105.
Ettlingen 10 22 175 180.
Exerzitien für Priester 192 203; für Arbeiter 360.
Expatriierungsgesetz 296.

F.

Fauler, Oberbürgermeister 243.
Fechenbach G. K. v., Bischof 41.
Feiertage, „Abwürdigung" der 58 f.
Felder K., Pfarrer 108.
„Festungsviereck" 277.
Feurstein, Gürtler 350.
Fickler, Gymnasiumsdirektor 187.
Finke Heinrich, Professor 347.
Finneisen J. H., Dompräbendar 267.
Fischer J. A., Theologieprofessor 162.
Flad, Domkapitular 121.
Fleischessen am Freitag 169.
Förderer Albert, Dekan 319 335.
Frankfurter Konferenzen 113 ff.
— Nationalversammlung 194.
Frauenalb 10 21.
Freiburg, Erzdiözese 115 138.
— Stadt: Klöster 8, s. auch Lehrinstitute, bes. 242 ff 304; Johanniterkommende 32; Universität 84 105 126 184 225 226; Universitätskirche 287; Verlegung staatlicher Ämter 103; Gymnasium 104 105; Priesterseminar 137 167; Knabenseminar 191, s. Knabenseminare, Collegium theologicum 167 190 204; Konvikt, erzbischöfl., s. Konvikt; Münster 51 363; neue Kirchen 349; Ludwigskirche 152; Bischofskonferenzen 201 ff; Jesuiten 210; Mission 179; deutsche Katholikenversammlung 338.
Freidhof R., Konviktsdirektor 357.
Freimaurer 227.
„Freimütige Blätter" 144.
Fremersberg 9.
Frey A., Professor 90.
Friedenweiler 7 28.
Friedrich I., Großherzog 203 212 300 302 320 321.
Friedrich, Professor 291.
Fronden, Ablösung der 157.
Fürstenberg Karl Egon II. v. 136.
— — — III. v. 229.
— Säkularisation in 28; Mediatisierung 32; Patronate 195 232 238.
Furtwangen 289.
Fützen 289.

Digitized by Google

G.

Galura Bernh. 50 108.
Ganter, Abgeordneter 187.
Gärtler, Stiftsprädikator 90.
Gefängnisseelsorge 330.
Geiges Fritz, Professor 350.
Geisingen 163.
Geist, Väter vom Heiligen 296.
Gemeindeordnung von 1831 157.
Gengenbach 10 24.
Gengenbacher Schwestern 283 343 362.
Genotte v., Gesandter 117.
Gerber, Pfarrer 334.
Gerlachsheim 11 27 180.
Gernsbach 11.
Gesangfeste in Kirchen 171.
Geschichtsprofessur, katholische 347.
Gesellenvereine 343.
Gesetze vom 9. Oktober 1860 232 ff.
Gesetz vom 19. Februar 1874 308.
Gewerbe 130.
Gewerkschaften, christliche 360.
Gfrörer A. F., Professor 184 263.
Gihr Nikolaus, Subregens 347.
Gläuz Jos., Bildhauer 132 160.
— Franz 160 271.
Glasmalerei 132 271 350.
Glottertal 349.
Gnirs Johann, Pietist 128.
Göbel, Maler 350.
Görres Joseph 96.
Graßmann 364.
Gregor XVI., Papst 151.
Grünenberg 5 30.
Grünwald 7 28.
Günterstal 8 32.
Gütenbach 289.
Gutmann Jos., Domkapitular 342 359.
Gymnasialkonvikte s. Knabenseminare.

H.

Häberlin J., Ministerialrat 88.
Häfelin Theresia, Lehrfrau 243.
Haffner P. L., Bischof 336. 353.
Haid Wendelin, Pfarrer 268.
Haiz, Domkapitular 188 190. 210.
Haneberg, Abt 264.
Hansjakob Heinrich, Pfarrer 317.
Hardheimer Resolutionen 281.
Hardy Edm., Professor 347.
Haslach i. K. 10 28 180.
Haßlacher, P., Jesuit 180.
Hauser v., Domkapitular 121.
— F. X., Bildhauer 112.
Heer, Bildhauer 325.
Hefele v., Bischof 275 328.
Hegne 344 362.
Heidelberg 11 18 f 25 f 96 180 226 288 290 336; Universität 78 106; kathol.-theologische Fakultät 109; Lyzeum 104 108.
Heiner Franz, Professor 346 347.
Heitersheim 9 344.
Heizmann, Pfarrer 162.
Helmle A. u. L. 132; H. u. F. 271.
Hemsbach 4 99 138.
Henhöfer Alois 127.
Henn Balth., Pfarrer 143.
Herder, Verlagshandlung 67 112 267.
Hermannsberg 6 29.
Hermann R., Seminardirektor 175.
Herr Fr. J., Geistl. Rat 155.
Herten 362.
Hirscher J. B. 164 188 197 238 264 267.
Hirt Rosalia, Lehrfrau 244.
Hoberg Gottfried, Professor 346.
Hochschulkurse, theologische 358.
Hoensbroech Paul v. 365.
Hofbauer Kl. M. 70.
Hoferer, Gürtler 350.
Hohenlohe, Kardinal 328.
Hohentengen 290.
Hohenzollern, Vertrag mit Baden 116.
Holdermann G. A., Ministerialrat 149.
Höllstein 270.
Huber, Abgeordneter 200.
— Frid., Pfarrer 144.
— Jos., Stadtpfarrer 85.

Digitized by Google

Hübsch Heinrich, Baudirektor 159 269.
Hüfingen 95 156.
Hug L., Professor 109 121 126 138 165 188.

J.

Jaeck M. F. 91.
Jakobi J. G., Professor 106.
Jeblinger, Bauinspektor 363.
Jechtingen 84.
Jestetten 7.
Jesuiten, Aufhebung der 13 f; Schulen der 104; Missionen der 179; Jesuitengesetz 295 f 365.
Immendingen 95.
Indifferentismus in Baden 104.
Ingenbohler Schwestern 343 362.
Internate, staatliche 367.
Johanniterorden 16 29 31.
Jolly Julius, Minister 244 254 ff 259 261 281; Stellung zur Simultanschule 300; Entlassung 302.
Josephinismus in Vorderösterreich 55.
Italienerseelsorge 360.
Ittner J. A., Staatsrat 36 113.
Junghanns, Abgeordneter 200.
Jünglingsvereine 343.

K.

Kaiser E., Professor 110.
Kanzelparagraph 295.
Kapitelsstatuten 358.
Kapitelsvikare, Wessenbergische 130.
Kappel a. Rh. 289.
Kapuziner 26.
Karcher Emil, Domkustos 343.
Karl, Großherzog von Baden 48.
Karl Friedrich, Großherzog 72 98.
Karl Theodor, Kurfürst 99.
Karlsruhe 10 20 179 348.
Karsau 259.
Kasinos, wandernde 251.
Katholikenversammlungen, deutsche 195.
„Katholische Zustände" 174.
Katholischer Verein 178.
Kefer B. G., Professor 126.
Keller G. Vikt. 92.
— J. B. v., Bischof 124 136 177.
Kenzingen 9.
Keppler Paul v., Professor 346 355; Bischof 357.
Ketteler W. E. v., Bischof 201 205 211 263 264 f 292 324.
Kettenacker J. N. v., Ministerialrat 149.
Kiefer, Abgeordneter 254 302 315 338.
Kirchenbau, Organisation 331 341.
Kirchenblatt, Badisches 144 164.
Kirchengesang, liturgischer 60 324 339 f 358; deutscher 60 358; s. Magnifikat.
Kirchenkommission, badische 78.
Kirchenlehenherrlichkeitsedikt 80.
Kirchenlexikon, Freiburger 267.
Kirchenmusik, Reform 324.
Kirchenpragmatik 115.
Kirchenrestaurationen 349.
Kirchenschaffnei, Heidelberger 17.
Kirchensektion, katholische 81 87 130.
Kirchensteuer, örtliche 341; allgemeine 363.
Kirchenstreit, badischer 206 ff.
Kirchenvermögen, Verwaltung 72 80 171 199 214; neue Vereinbarung von 1861 240.
Kirchenvisitationen 174 341 358.
Kirchenvogteien 78.
Kirchhofen 259.
Klenker, Pfarrer 162.
Klenkler M., Professor 142.
Klinkowström, P., Jesuit 180.
Klöster 4 ff; Versuch ihrer Wiederherstellung 83; Aussterben 81 140.
Klosteredikt, badisches 20 ff.
Klosterfonds, Heidelberger 17 25.
Klosteruntersuchung, Jollysche 298.
Klüpfel J. A., Professor 109.
Knabenpensionate, kirchliche 332.
Knabenseminare siehe Freiburg; Schließung 308; neue 337 357.
Knecht Friedrich Justus, Weih-

Digitized by Google

bischof 305 329 341 344 f 362; Erzbistumsverweser 352 f.
Knies 226; Thesen 247.
Knittel Alois, Bildhauer 350.
— Gustav Adolf, Bildhauer 326 350.
— Timoth., Regens 266 333 347.
Koadjutorfrage unter Erzbischof Boll 153; unter Erzbischof v. Vicari 264.
Koelle v., Legationssekretär 117.
Kohler, Erzpriester 191.
Kommingen 287.
Kommunion, erste, Alter zur 342.
Komp G. J., Erzbischof 353.
Konferenzarbeiten 358.
Kongregationen, marianische 247 360 362.
König J., Professor 189 268 332 346.
Konkordat, badisches, s. Konvention.
Konkordatsverhandlungen 50 217.
Konradsjubiläum in Konstanz 324.
Konstanz, Diözese 1 f 47 50; Stifte und Klöster in der Stadt 4 104 243 305; Fürstbistum 23; Lyzeum 104 110 247; Spitalpfarrei 207 239 286 289; Spitalfonds 259; Stephanspfarrei 239; Konradsjubiläum 324; Mischschule 258.
Konstitutionsedikte, badische 79 f.
Konvention, badische, mit dem päpstlichen Stuhl 222; Kampf gegen die Konvention 225; Aufhebung 232 237.
Konvikt, theologisches 131 204 214 219; Schließung 308; Wiedereröffnung 332 337.
Konviktsverband 191.
Konzil, vatikanisches 282.
Kopp, Kardinal 342.
Kössing Friedrich, Professor 267 312 346.
— J., Domkapitular 192 266.
Kött Ch. Fl., Bischof 201.
Kotz, Silvester, Pfarrer 162.
Krauchenwieser Verein 145.
Kraus F. X., Professor 318 332 354 356.
Krauth M., Ordinariatsassessor 220.
Krautheim, Fürstentum 27 32.
Kreuzer Emil, Justitiar 345.
Krieg, Cornel, Prälat 333 361.
Krieg, deutsch-französischer 1870/71 283.
— ital.-französ. gegen Österreich 220.
Kübel Loth. v., Erzbistumsverweser 190 204 265; seine Wahl 273; seine Stellung zum vatikanischen Konzil 282, zum deutsch-französ. Krieg 283 f, zum Altkatholizismus 291, zum preußischen Kulturkampf 294, zum Staatsexamengesetz 306 ff 318 ff, zum Klerus 323, zum Volke 324; Tod 325.
— M., Professor 110.
Kuenzer Dominik 91 162 176 185 187 194.
Kulturkampf, neuer badischer 364.
— preußischer 294; im Reichstage 293 ff.
Künstle K., Professor 346.

L.

Ladenburg 259 290.
Laiensynoden 91 129 163 185.
Lamey A., Minister 216 229 253 259 315 320.
Lampertheim, Generalvikariat 43.
Landkapitel s. Dekanate.
Landschulordnung, baden-badensche 76 104.
Lautenbach 24.
Lazaristen 296.
Lehrerseminare, konfessionelle 367.
Lehrerverein, katholischer 358.
Lehrinstitute, weibliche 81 242 ff 299 303 ff.
Lehrlingsvereine 343.
Leiningen 27 32; Patronate 195 232 238.
— Graf v., Gesandter 218; Abgeordneter 229.
Lender, Gymnasiumsdirektor 178 186.
— Franz X., Dekan 277 293 317 332 335 350.
— Theodor, Regens 266 333.

Digitized by Google

Lenz, P. Desiderius 273.
Leo XIII., Papst 318 321 342.
Leopold, Großherzog 153.
Liberalismus, oberbadischer 97.
Lichtental 10 21 305 325.
Lindau Jakob 251 268 277 281 288 292.
Lindenberg 297.
Linzgau 5.
Lipp J., Bischof 201 370.
Litschgi Jos., Konviktsdirektor 266.
Lobenfeld 17.
Lörrach 270.
Lotsch Chr., Bildhauer 133.
Lottstetten 289.
Löwenstein-Wertheim, Fürstentum 27 32; Patronate 239; Fürst v. 229.
Ludwig, Großherzog 136.
Ludwigshafen a. Rh. 269.
Lunéville, Friede von 15.
Lutz v., Minister 295.
Luz, Sebastian, Maler 271.
Luzern, Nuntiatur 89.

M.

Maas H., Kanzleidirektor 204 238 276 306 345.
„Magnifikat", Gesangbuch 340.
Mahlberg 9 22 270.
Maier Ad., Professor 165 346.
— Ludw., Bauinspektor 349.
Mainau 6 31.
Mainz, Erzbistum 3; Kurfürstentum 27; Katholikenversammlung 1848 195.
Mallinckrodt v., Abgeordneter 292.
Mannheim 11 18 f 25 f 103 104 108 180 226 259 290; deutsche Katholikenversammlung 368.
Marbe Ludwig, Rechtsanwalt 295 351.
Maria Viktoria, Markgräfin 98.
Mariahof 7 28 129 156 270 325 370.
Mariastein 90.
Markdorf 5 30 259.
Marmon, Bildhauer 349.
Marmon X., Domkapitular 333.
Marschall v., Minister 103; Staatsrat 203.
Martin A., Domkapitular 121 187.
— K., Dekan 92 121.
Maximilian Joseph, Kurfürst 99.
Mayer Julius, Professor 348 355.
— Karl, Superior 344.
Meckel Max, Baudirektor 341 348.
Meersburg 2 5 30 83 266 305; Priesterseminar 66 106 133.
Mendikanten in Baden 22 ff 62.
Mersy F. L., Pfarrer 144 187.
Merzweiler Albert, Glasmaler 350.
Meßkirch 6 28 287 289.
Meysenbug v., Minister 218 228.
Mezger, Bildhauer 349.
Michaelsberg 11.
Michelis, Professor 286 291.
Milde Stiftungen 259 279.
Militärdienst der Theologen 296 346.
Miller, Konviktsdirektor 190 204 227 265.
Mischehen in der Pfalz 99; in Baden 78 104 164 169 193.
Missionen 179 299 339.
Mittelschulen 104 108 139 299 331.
Mittermaier, Kammerpräsident 173.
Möhler, Theologieprofessor 148.
Mohr Joseph 340.
Molitor, Domkapitular 264.
Monatsschrift, Geistliche 67.
Mone Fr. J., Archivdirektor 174 178.
Mosbach 11 18 19 27 180.
Müller, Kooperator 171.
— Pfarrer 246.
Müllheim 325.
Mundelfingen 289.
Mutz F. X., Regens 347.

N.

Nabholz Ph. J., Seminardirektor 175 187.
Napoleon I., Verhältnis zu Baden 101.
Nationalliberale Partei 226 254 278 290 291 f 320 f 322 329.

Digitized by Google

Nationalverein 226.
Nebenius, Ministerialdirektor 155 168 174.
Nebenkapellen 62.
Neustadt 7 28 349.
Nick, Professor 126.
Nina, Kardinal 320.
Nokk, Minister 306 364.
Nörber Thomas, Erzbischof 353 ff.
Notzivilehe 235.

O.

Oberkirch 10.
Oberkirchenrat 193 209 222 242.
Oberrheinische Kirchenprovinz 115.
Obersäckingen 269.
Oberschulrat 246.
Oberstiftungsrat 241.
Obkircher, Abgeordneter 365.
Odenheim 24.
Offenburg 10 25 286 304.
„Offenburgerei" 254.
Ofteringen, Schwestern von 298.
Öhningen 5.
Oppenau 10.
Oos 269.
Orbin, Erzbischof 183 188 252 265 274; als Erzbistumsverweser 326 ff.; als Erzbischof 328 ff.
Orden, Bekämpfung der 298; Lehrwirksamkeit, Aushilfe, Missionen derselben 299 332; neuere Ordensgesetze 337 339.
Organisationsedikte, badische 77 f.
Organisationsreskript von 1809 81.
Organisches Statut 114.
Organistenfrage 358.
Organistenkurse 340.
Ortsbürgerrecht 100 157.
Ortsschulrat 252 257 303.
Osterproklamation Friedrichs I. 231.
Ottersweier 10.
Otto Sebastian, Regens 347.

P.

Parität 100.
Pascendi dominici gregis, Enzyklika 357.
Pastoralblatt, Oberrheinisches 358.
Pastoralkonferenzen 67 174.
Patronate 73 84 152 170 194 219 221 232 237 ff.
Pensionat, theologisches 332.
Pervenerat, Breve 151.
Petershausen 6 24.
Pfalz, Säkularisation 16; kathol. Regierungssystem 99.
Pfeilschifter Georg, Professor 355.
Pfister A., Schulmann 305.
Pflüger, Lesebuch 257.
Pforzheim 287 289.
Pfründebesetzung s. Patronate.
Pfullendorf 6 30 259.
Philippi, Pfarrer 179.
Pietisten 128.
Pius VIII., Papst 151 ff.
— IX., Papst 211 213 318.
Placet, staatliches 71 ff.
Plittersdorf 239.
Predigt 61 93; Predigtarbeiten des Klerus 331.
Prestinari B. A., Oberkirchenrat 209.
Priester, einfache 62.
Privatschulen 257 331.
Provida solersque, Bulle 115.

Q.

Quäker 128.

R.

Racke, Nikola 339.
Radolfzell 5 259.
Rastatt 10 22 180 304; Lehrerseminar 107.
Redemptoristen 63 296.
Reformkatholizismus 356.
Regulativ für die Konstanzer Theologen 66.
— für die weiblichen Lehrinstitute 82 f.
Reich Berthold, Bildhauer 270.
— F. X., Bildhauer 270.
— Lucian, Maler 271.
Reichenau 5.
Reichlin-Meldegg K. A. v., Professor 127 141.

Digitized by Google

Reichsdeputationshauptschluß von 1803 15.
Reichstag, erster 293.
Reininger, Provikar 48.
Reinkens, altkatholischer Bischof 287 291.
Reisach, Kardinal 218.
Reizenstein v., Minister 103.
Religionsfonds, Breisgauer 14.
Religionslehrerexamen, kleines 342.
Renn Joh., Pfarrer 163.
Re sacra, Breve 122.
Rettungsanstalten 130 155.
Retzbach A., Domkustos 359.
Reuthe 84.
Revolution, badische, von 1848/49 190 196.
Riedern 7 28.
Riedmatter Ägidius 95.
Rielasingen 259.
Rinderle Thadd., Professor 34.
Rippoldsau 8 28.
Rituale 60; von 1835 147; von 1894 340 358.
Roder, P., Jesuit 180.
Roggenbach Fr. v. 227.
Roh, P., Jesuit 179 203.
Rohan, Prinz v., Bischof 40.
Rolfus Hermann, Pfarrer 246 305.
— Karl, Pfarrer 362.
Roll v., Domherr 47.
Romantiker 96.
Ronge 180.
Roos, Erzbischof 335 ff 348.
Rosenkranz 59.
Roßhirt Fr., Abgeordneter 219 268 277.
Rothensee J. F., Generalvikar 42 90 133.
Rotteck K. v., Professor 111 127 129 157 172.
Rottler B., Abt 36.
Rückert Karl, Professor 346 355.
Rudolf Ferdinand, Domkapitular 266.
Rüdt v., Minister 207.
Ruef Joh. Kasp. Adam, Professor 127.

S.

Saar A., Professor 110.
Säckingen 9 259.
Sacré-Coeur, Damen vom 296.
Säkularisation, Ursachen 12 ff; Durchführung 16 ff; Folgen 38 f.
Salem 6 24 105.
Salpeterer 95 145.
St Blasien 9 36 105.
St Georgen, Abtei 34 105.
St Georgen bei Freiburg 270.
St Katharina 7 29.
St Märgen 9 32.
St Peter 9 33 105 259; Priesterseminar 167 192 313.
St Trudpert 9.
Sauer Joseph, Professor 355.
Sauldorf 288.
Sauter Benedikt, Abt 338.
— J. A., Professor 109.
Savigny v., Abgeordneter 292.
Sayer Paul, Bildhauer 270.
Schaaff, Abgeordneter 228.
Schababerle A., Abt 35.
Schaffhauser Verein 162.
Schäzler Konstantin v., Privatdozent 267.
Schell Hermann, Professor 356.
Schenkel, Minister 366 367.
Schifferseelsorge 361.
Schill Andreas, Professor 332 333 337 346 347.
Schilling, Maler 350.
Schinzinger J. A., Professor 109 126.
Schlegel Fr. v. 97.
Schleyer P. A., Professor 165 184 189 263.
Schliengen 4 23 259.
Schlosser, Rat 97.
— P., Jesuit 180.
Schmidt Fr. S., Domdekan 333.
Schmitt Jakob, Domkapitular 266 333 347.
— Professor 110.
Schmitz-Grollenburg v., Gesandter 114.

Digitized by Google

Schnappinger B. M., Professor 109 126.
Schober Ferd., Dompfarrer 344.
Schofer Joseph, Benefiziat 357 361 362.
Schönstein J., P. 35.
Schopfheim 325.
Schreiber J. K., Professor 126 142.
Schrörs Heinrich, Professor 333.
Schroth, Bauinspektor 349.
Schuler, Pfarrer 246.
Schulschwestern 219 299.
Schulstiftungen 247.
Schulte Alois, Professor 347.
Schultis J., Maler 350.
Schulwesen in Baden-Baden 104; im Großherzogtum Baden 107 156; s. Volksschulwesen, Mittelschulen.
— technisches 155.
Schuttern 10 32.
Schwaningen 289.
Schwarz G. 364.
Schwarzach 9 21.
Schwarzel K. 91 109.
Schweitzer Johannes, Domkapellmeister 325.
Schwetzingen 11 18.
Schwörer Ignaz, Professor 184 263.
Seekreis, Bewegungen im 100.
Seelbach 10.
Seitz Julius, Bildhauer 350.
Seminare, tridentinische 120 224.
Seminarkonkursprüfung 207.
Sentis Jakob, Professor 267.
Simmler, Bildhauer 349.
Simultanschule in der Pfalz 99; in Baden 108 256 300.
Singen 289.
Sinsheim 11 18.
Sittengerichte 131.
Somaglia, Staatssekretär 117.
Sozialdemokratie 366.
Soziale kirchliche Arbeit 358 359; s. auch Arbeitervereine, Gesellenvereine.
Speckle J., Abt 33 89.
Speier, Bistum 2; Fürstbistum 23 104; Dom 269.
„Sperrlinge" 310 ff.
Spiegel, Erzbischof 135.
Spitz, Domherr 264.
Spolverini, päpstlicher Gesandter 328.
Staatsexamen für Theologen 260 ff; Verhandlungen von 1872 306 ff; Verhandlungen von 1879 318 ff 346.
Staatskirchentum in Vorderösterreich 55; in der Pfalz 71; in Baden 72 ff 149 ff 170 f.
Staatslexikon von Rotteck und Welcker 173.
Städtepastoration 359.
Stadtkapitel 359.
Staudenmaier, Theologieprofessor 165 188 189.
Staufen 9.
Steiner, P. Lukas 273.
Stengel v., Staatsrat 207 218.
Stetten bei Lörrach 131.
Stiftungen s. Milde Stiftungen; Schulstiftungen, Stiftungsgesetz 281.
Stockach 5 163.
Stoesser v., Minister 303 317 ff 322.
Stolz Alban 179 189 190 268.
Stotzingen R. Frhr. v. 229.
Strafgesetze gegen den Klerus 236 308.
Straßburg, Bistum 2; Fürstbistum 23.
Straßer Will. 91 107 185.
Strehle A., Hofkaplan 187 205 265 266.
Stromeyer, Bürgermeister 258 279 ff.
Studentenseelsorge 361.
Studienverein 361.
Stühlingen 7 28.
Stunden der Andacht 65.
Sulzer A., Professor 110.
— Dompräbendar 171 207.
Synodalbewegung 91; s. Laiensynoden.

Digitized by Google

T.

Tafeltitelordnung, badische 75.
Tannheim 7 28.
Tauberbischofsheim 12 27.
Taubstummenfürsorge 129.
Tennenbach 9 32.
Tiengen 287 289.
Töchterschulen 331.
Trauerkonflikt 202 ff.
Trenkle Fr. S., Professor 355.
Triberg 9.
Turban, Minister 303.
Türckheim v., Minister 103 114.

U.

Überlingen 6 30 259.
Übinger Johannes, Professor 355.
Unadingen, „Ränbersynode" von 186.
Untergrombach 269.
Unteribach 209.
Uria v., Stadtdirektor 209.

V.

Verordnung, das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche betr. 123 f 135 151 ff.
Viale Prela, Nuntius 201.
Vicari Hermann v., Offizial und Generalvikar 47 121 136 146 161 169 279; Erhebung zum Weihbischof 153, Erzbischof 176 ff; Tod 269.
Vikare 68.
Villingen 7.
Vogel A., Professor 142 165.
Volkspartei, katholische 268 277 284 ff 322 329; Krisis 334 f 350.
Volksschulwesen 39 76 79 92 107 129 213; Abschaffung der geistlichen Schulaufsicht 246 ff; Kniesche Thesen 247; erzbischöfl. Denkschrift 249; Denkschrift der evang.-kirchlichen Konferenz 249; Schulaufsichtsgesetz von 1864 249; Elementarunterrichtsgesetz von 1868 255; Eintritt der Geistlichen in den Ortsschulrat 299; obligatorische Simultanschule 300; Stellung des Klerus 331; Religionsunterricht 341; Lehrerseminare, konfessionelle 367.
Volksverein, katholischer 362.
Vorbildung, allgemein wissenschaftliche der Geistlichen 321 346; s. Staatsexamen.

W.

Wacker Theodor, Geistl. Rat 319 334 351.
„Wackerpolitik" 351.
Waghäusel 11.
Wahluntersuchung gegen den Klerus 367.
Walderdorf W. v., Bischof 41 80 104.
Waldkirch 9.
Waldshut 9 289.
Walldürn 12 19 27.
Wallfahrten 55 58.
Wangenheim v., Gesandter 114.
Wanker F., Professor 109 117.
Wänker O. v. 251.
Warth, Bildhauer 349.
Weber Simon, Professor 355.
Wechmar, Minister 207.
Wedekind, Oberamtmann 209.
Weickum, Domkapitular 265 266 335 343 345.
Weinbrenner Fr., Baudirektor 111 131.
Weinheim 11 19 99 336; Ulnersche Stiftung 258.
Weiß J. B., Geschichtschreiber 184 202.
— Wilhelm, Pfarrer 221.
Weisweil 325.
Welschingen 145.
Weppach 6 28.
Werbach 180.
Werk J. K., Professor 106 110.
Wertheim 4 12 138.

Digitized by Google

Werthmann L., Geistl. Rat 336 344 360.
Wessenberg F. H. v., Generalvikar 45 ff 51 ff 85 114 116 128 ff 133 155 173 181 229.
Wessenbergianer 91 125.
Wetzer H. J., Professor 166 184.
Wiener Kongreß 96.
Wiesloch 11 19.
Wilhelm, Prinz von Baden 227.
— II., Kaiser 342.
— J. F., Stukkator 131.
Windischmann, Professor 264.
Windthorst Ludwig, Minister und Abgeordneter 292 f.
Winterer, Abgeordneter 338.
Wirth Bertha, Lehrfrau 243.
— Gürtler 350.
Wirtshausverbot für die Geistlichen 341.
Wißler J., Gürtler 132.
Wittichen 8 28.
Wocheler Fr. S. 91 162 187.
Wolf, Pfarrverweser 213.
Wolter, P. Maurus, Erzabt 271 324.
— P. Plazidus, Erzabt 271.
Woringen F. v. 184 226.
Worms, Bistum 3.
Wörter Fr., Professor 189 267 355.
Wucherer, Professor 110.
Wüger, P. Gabriel 273.
Würzburg, Bistum 3; Fürstbistum 27.

Z.

Zahn Vinz., Ministerialrat 149 187.
Zehnten, Ablösung der 157.
Zeil, P., Jesuit 180 264.
Zeitschrift für die Geistlichkeit der Erzdiözese Freiburg 138.
Zell Karl Anton, Archivar 268.
— Karl, Professor 127 140 157 200 268.
Zentrumspartei, preußische 292; des Deutschen Reiches 292; badische 352 364 366.
Zirkel, Weihbischof 56 90.
Zivilehegesetz, badisches 277 ff; Reichsgesetz 297 f.
Zölibat 68 140.
Zoll Fr. J., Maler 112.

Digitized by Google

In der **Herder'schen Verlagshandlung** zu **Freiburg im Breisgau** sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Aktenstücke, offizielle, über die Schul- und Kirchenfrage in Baden. 7 Hefte. gr. 8° (X u. 932) 1864—1875. *M* 11.80

1. Heft (44) 1864. *M* —.60
2. Heft (94) 1866. *M* 1.20
3. Heft (82) 1867. *M* 1.20
4. Heft (100) 1868. *M* 1.20
5. Heft (II u. 264) 1869. *M* 2.80
6. Heft (VIII u. 212) 1869. *M* 2.80
7. Heft (136) 1875. *M* 2.—

Andlaw, H., Frhr. **v., Über die Stiftungen im Großherzogtum Baden.** gr. 8° (350) 1845. *M* 3.30

Bader, Dr **C., Die katholische Kirche im Großherzogtum Baden.** 8° (VIII u. 416) 1860. *M* 3.60

Denkschrift des erzbischöflichen Kapitels-Vikariats von Freiburg. Den Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der **Stiftungen** betreffend. 4° (68) 1869. *M* 1.50

— **des erzbischöflichen Kapitels-Vikariats von Freiburg.** Die Gesetzentwürfe a) über die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirche, b) die Rechtsverhältnisse der Altkatholiken betreffend. Zweite Auflage. 4° (42) 1874. *M* 1.20

Erklärung der katholischen Geistlichkeit im Großherzogtum Baden. 4° (8) 1860. *M* —.10

— **des erzbischöflichen Kapitels-Vikariats.** Den Gesetzentwurf über die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend. gr. 8° (24) 1876. *M* —.25

Hirscher, Dr **J. B. v., Zur Orientierung** über den derzeitigen (badischen) Kirchenstreit. 8° (32) 1854. *M* —.20

Kintzinger, Die katholische Kirche und die katholische Geistlichkeit im Großherzogtum Baden nach ihrer rechtlichen Stellung und vollständigen Wirksamkeit, aus gedruckten und ungedruckten Gesetzesquellen bearbeitet. gr. 8° (XVI u. 358) 1847. *M* 3.30

Digitized by Google

In der **Herderschen Verlagshandlung** zu Freiburg im Breisgau sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Knecht, Dr **Fr. J., Zur Verständigung in der Schulreformfrage.** Für Freunde des Volksschulwesens mit besonderer Berücksichtigung des neuen badischen Schulgesetzentwurfes. 8° (60) 1868. *M* —.50

— **Die Früchte der badischen Schulreform** und der neue Gesetzentwurf über zwangsweise Einführung der gemischten Schulen. gr. 8° (VIII u. 116) 1876. *M* 1.20

Maas, Dr **H., Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden.** Mit besonderer Berücksichtigung der Regierungszeit des Erzbischofs Hermann v. Vicari. Mit dem Bildnis des Erzbischofs Hermann v. Vicari. gr. 8° (XXIV u. 692) 1891. *M* 10.—; geb. in Halbfranz *M* 12.—

— **Zum Frieden zwischen Staat und Kirche.** gr. 8° (VIII u. 164) 1880. *M* 2.—

Schulte, Dr **J. Fr.** Ritter **v., Gutachten** über den Gesetzentwurf: Die Rechtsverhältnisse und Verwaltung der **Stiftungen** betreffend. 4° (20) 1869. *M* —.40

Wacker, Th., Friede zwischen Berlin und Rom? Geschichtliche Erinnerungen aus der Blütezeit des Kulturkampfes. Dem katholischen und nichtkatholischen Volke ins Gedächtnis zurückgerufen. Zweite Auflage. gr. 8° (96) 1879. *M* 1.—

— **Das erste Friedenswerk im badischen Kulturkampfe.** Die Beilegung des Examenstreites auf Grund des Quellenmaterials in ihrem geschichtlichen Verlaufe erzählt. gr. 8° (VIII u. 118) 1882. *M* 1.60

Wänker, Dr **H. v., Das Recht** in Bezug auf die **Bischofswahlen** in der Oberrheinischen Kirchenprovinz. gr. 8° (34) 1869. *M* —.40

— **Die Beschwerden der Katholiken in Baden** vom rechtlichen Standpunkt. gr. 8° (IV u. 52) 1880. *M* —.70

Zell, Dr **K., Die moderne deutsche Volksschule** und die neueste badische Schulgesetzgebung. 8° (VIII u. 124) 1867. *M* —.90

Digitized by Google

4. —

29/7.08

Digitized by Google

image
not
available

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004

Digitized by Google

GAYLORD